56 f 29

Deductions-
und
Urkunden-Sammlung.

Ein Beitrag
zur
Teutschen Staatskanzlei.

Von
D. Johann August Reuß,
Herzogl. Würtemberg. Regierungsrath und Lehrer des teutschen Staatsrechts an der Karlshohenschule zu Stuttgardt.

Siebenter Band.

Ulm, 1791.
im Verlag der Stettinischen Buchhandlung.

STAATLICHE BIBLIOTHEK BAMBERG

Gegenwärtiger Band enthält nur die zwey wichtige Staatsschriften in der Lütticher Sache, von welchen die erste auf Befehl des Hofs zu Bonn ans Licht gerettet ist, und den nun vermuthlich durch Verwendung seines Hofes mit einer Reichshofrathsstelle belohnten Staatsrechtslehrer auf der dortigen hohen Schule, Herrn D. Weber, zum Verfasser hat, und die andere aus der Feder des einsichtsvollen Clevischen Kreisdirectorialministers, welcher auf Seiten des Berliner Hofes in dieser Sache vorzüglich beschäftigt war, des Herrn von Dohm, geflossen ist. Je interessanter diese

Staatsschriften sind, je unangenehmer würde es jedem Leser gewesen seyn, wenn solche abgebrochen geliefert worden wären. Ich hoffe also keinen Tadel zu verdienen, daß ich diesen Band denselben allein gewidmet habe. Das Angenehme, das man sonsten durch Verschiedenheit der Gegenstände für die Leser zu erreichen sucht, wird wohl durch jene ungleich zweckmäsigere Rücksicht, zumal bey einem Gegenstand von so ausnehmender Wichtigkeit, weit überwogen.

Die übrigen Aktenstücke, welche zu Beleuchtung dieser öffentlichen Angelegenheit, die nun ihrem Ende entgegen zu rücken scheint, dienen, wird vielleicht der folgende Band zusammen fassen können, wenn anders die gegenseitige Widerlegungsschriften, welche noch erwartet werden, nicht zu viel Raum einnehmen.

Inhalt.

Inhalt.

I. Aktenmäsige Darstellung der Ursachen, warum die von dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte den Kreis-ausschreibenden Herren Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises unterm 27. August 1789. gegen die Lüttticher Aufrührer aufgetragene Executions-Kommission bisher unvollstreckt geblieben ist. S. 1.

Beilagen.

A. Kaiserl. Kammergerichts-Mandat vom 27. Aug. 1788. S. 165.

B. Decret donné à la représentation des Messieurs Députés de Liège à la cannonie de St. Elisabeth le 26. Nov. 1789. S. 174.

C. Copie de la déclaration de Mr. de Dohm donnée à la représentation des Deputés de Liège à la canonnie de St. Elisabeth le 26. Nov. 1789. S. 175.

D. Avertissement à tous les habitans, citoyens & sujets de la ville & principauté de Liège & Comté de Looz. S. 177

E. Sententia die 4ta Decembris 1789. publicata. S. 180.

F. Note von Hrn. von Dohm d. d. Mastricht den 5. Dec. 1789. S. 185.

G. Recès du Magiſtrat. En l'aſſemblée des Seigneurs Bourgmeſtres & Conſeil maîtres & Commiſſaires de la noble cité de Liège, tenue ſpécialement le 3. Decembre 1789. S. 187.

H. Schreiben der Lütticher Stände an den Herrn General-Lieutenant von Schlieffen. S. 189.

I. Copie eines Schreibens der Lütticher Stände an den Fürſtbiſchof vom 16. Dec 1789. S. 193.

II. Die Lütticher Revolution im Jahr 1789. und das Benehmen Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen bey derſelben, dargeſtellt von allerhöchſt Ihrem Cleviſchen Geheimen Kreiß-Directorialrath und bevollmächtigten Geſandten Chriſtian Wilhelm von Dohm. Im Februar 1780.

Beilagen.

1. Schreiben des Fürſtbiſchofs an das Domkapitel zu Lüttich vom 13. Aug. 1789. S. 349.

2. Fürſtliche Beſtättigung der Magiſtratswahl zu May, vom 23. Aug. 1789. S. 350.

3. Schreiben des Fürſtbiſchofs den ausgeſchriebenen Landtag betr. vom 27. Aug. 1789. S. 350.

4. Déclaration dont je demande l'impreſſion & la publicité vom Fürſtbiſchof den 26. Aug. 1789. S. 352.

5. Lettre des Etats à Son Alteſſe, du 14. Sept. 1789. S. 352.

6. Lettre de Son Alteſſe aux Etats de Liège, le 17. Sept. 1789. S. 355.

7. Erklärung des Fürſtbiſchofs die Fruchtheurung betr. vom 17. Sept. 1789. S. 357.

8. Let-

8. Lettres des Etats à Son Alteſſe le 26. Sept. 1789. S. 357.

9. Réponſe de Son Alteſſe aux Etats le 28. Sept. 1789. S. 362.

10. Recès de l'Aſſemblée de l'Etat Primaire de Liège tenue le 2. Octobre 1789. S. 362.

11. Recès des Trois-Etats du 12. Octobre 1789. S. 364.

12. Lettre de Son Alteſſe aux Etats le 15. Oct. 1789. S. 366.

13. Lettre de Son Alteſſe le Prince de Liège à S. M. le Roi de Pruſſe le 15. Oct. 1789. S. 367.

14. Lettre de Sa Majeſté Pruſſienne à S. A. le Prince de Liège, le 2. Nov. 1789. S. 370.

15. Lettre de Mr. de Dohm à S. A. le Prince de Liège le 12. Oct. 1789. S. 371.

16. Lettre de S. A. le Prince de Liège à Mr. de Dohm le 28. Oct. 1789. S. 373.

17. Réſolution donnée de la part des hauts Directoires de Munſter & de Juliers aux Députés des Etats de Liège au nom de tout le Directoire ce 26. Nov. 1789. S. 375.

18. Réſolution donnée de la part du haut Directoire de Clèves aux Députés des Etats de Liège le 26. Nov. 1789. S. 375.

19. Lettre de Mr. de Dohm à S. A. Mr. le Prince de Liège, datée de Maſtricht le 30. Nov. 1789. S. 377.

20. Lettre du Prince Evêque de Liège au Roi de Pruſſe le 10. Sept. 1789. S. 583.

21. Let-

21. Lettre de Mr. de Dohm à S. A. l'Evêque Prince de Liège le 27. Dec. 1789. S. 385.

22. Lettre du Roi de Pruſſe à Mr. l'Evêque & Prince de Liège le 31. Dec. 1789. S. 390.

23. Lettre du Prince Evêque de Liége au Roi de Pruſſe, le 8. Fevrier 1790. S. 398.

24. Lettre de S. M. de Pruſſe au Prince Evêque de Liège le 9. Mars 1790. S. 410.

25. Lettre de l'Eveque de Liège, le 20. Mars 1790. S. 421.

26. Lettre du Roi de Pruſſe à l'Evêque de Liège, le 28. Mars 1790. S. 422.

27. Réponſe du Prince Evêque de Liège, de Trèves du 27. Mars 1790. à la lettre de S. M. le Roi de Pruſſe du 9. de Mars. S. 424.

28. Note finale de la cour de Berlin. S. 434.

I.

Aktenmäßige Darstellung der Ursachen, warum die von dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte den Kreis-Ausschreibenden Herren Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises unterm 27. August 1789. gegen die Lütticher Aufrührer aufgetragene Executions-Kommission bisher unvollstreckt geblieben ist.

Erster Abschnitt.

Von der Reichsjustizpflege überhaupt.

§. 1.

Im Mittelalter waren zügellose Anarchie, Meutereien, Verschwörungen, Unsicherheit des Lebens und Vermögens, willkürige Unterdrückung des Schwächern unter der Uebermacht des Stärkern, das traurige Loos von Deutschland. — Dieser ganze Greuel kam einzig daher, weil es keine wirksame Gerechtigkeit, Richter, und Vollstreckung der Rechtssprüche gab — Weil blos der Mächtigere für sich, oder den, dessen

Partie er ergriff, jeden Rechtsstreit auf Kösten der Unschuld durch die Gewalt entschied — Die Auslegung und Anwendung alles Rechtes war dessen, dem Gott gab, der Gewaltigste zu seyn — Niemand war gut und gerecht, als der, der den Sieg erhielt a).

§. 2.

Bey dieser immerwährenden Kollision unbändiger entgegengesezter Kräfte war inneres Nationalglück politisch unmöglich; und die Vertheidigung des ganzen Staatskörpers gegen auswärtige Feinde äußerst schwer. Weil seiner Gesamtkraft keine zweckmäßige Richtung zur Selbsterhaltung gegeben werden komte — In dieser stürmischen Krise durchlebte Deutschland ganze Jahrhunderte, bis die Zeitumstände es aus seinem tobenden Paroxismus aufweckten, ihm seine Schwäche und ihre Ursachen fühlbar, und den Wunsch zur Genesung dringend machten.

§. 3.

Das bis dahin einzig mögliche Vertheidigungsmittel des Schwächern, sich mit Mächtigern zu verbinden, hatte meistens die Erhaltung des Landfriedens, und der öffentlichen Ruhe nur zum Vorwande —. Die Unterdrückung anderer aber mit desto nachdrücklicherer Widersetzlichkeit gegen die höchste

a) Darstellung des Fürstenbundes. Frankfurt und Leipzig. 1787. S. 115—158.

höchste Gewalt zum Zwecke a). Die Stände überzeugten sich endlich, daß dieses, statt sie zu retten, sehr oft der zuverläßigste Weg zu ihrem Untergange war — Daß der Mächtigere nur so lange seine schwachen Verbundenen schütze, als es sein Interesse nicht fodert, sie zu verfolgen.

§. 4.

Alle Fürsten Deutschlands flehten nun endlich mit einhelliger Stimme den Kaiser um Gewährung des einzigen Rettungsmittels, um Herstellung des Landfriedens und der Justiz — um Errichtung ordentlicher Gerichtshöfe, und Begründung nachdrücklicher Urteilsvollstreckung an — Sie brachen in bittere Beschwerden aus, als die Erfüllung ihrer Bitte noch einige Zeit Anstand fand b), und klagten damals, weil es keine Reichsgerichte, keine Execution richterlicher Aussprüche gab.

§. 5.

Das unablässige Verlangen der Stände erdrang endlich Kaiser Max I. eben in dem Augenblicke, wo er ihrer Hilfe gegen die Türken bedurfte,

a) Z. B. Die Gesellschaft mit den Hörneren in der Wetterau — von St. Wilhelm, St. Georg u. s. w.

b) Schon auf dem Reichstage zu Frankfurt 1486. foderten die Stände ein Kammergericht, aber der Kaiser hintertrieb es — Müller Reichstagsth. V. Vorstel. Kap. IV.

te, ihrer dringendsten Bitte lang gewünschte Erfüllung — so sorgfältig beobachteten sie das Tempo zur Erreichung eines so gemeinnützigen Zweckes — Sie erklärten: „ der Friede müße innerlich stabilirt seyn, um von dem euserlichen Frieden desto fürderlicher rathschlagen zu können“ a). Und bestunden fest darauf: „ Es sey Noth, Frieden und Einigkeit in allen deutschen Landen zu machen, und dermasen zu versehen, daß er beständig gehalten werde “ b).

§. 6.

Max I. hatte sich durch das Zureden seiner treuen Stände überzeugt, „ daß immer standhafter Friede und Recht die Landschaft deutscher Nation vor der Macht und Herrschung der Unglaubigen zu retten, das sicherste Mittel sey c);“ Und da die Stände selbst schon vorher die Ordnungen entworfen hatten, errichtete endlich der Kaiser im Jahr 1495. den beständigen Landfrieden, und das Reichskammergericht.

§. 7.

So ward dann in eben dem Jahre zu Worms mit einmüthigem, zeitigem Rath der Stände beschlossen: „ Es soll ein gemeiner Fried aufgericht,

a) Auf dem Reichstage zu Worms 1495. — Müllers Reichstagsth. Vorst. II. S. 373. §. 3.

b) A. a. O. S. 393. §. 4.

c) Landfriede von 1495. im Eingange.

„ richt, und von Zeit dieser Verkündung niemands
„ von was Würden, Stands, oder Wesens d
„ sey, dem andern bevehden, bekriegen, berau
„ ben, vahen, überziehen, belegern, auch dazu
„ durch sich selbs oder jemand anders, von
„ seinen Wegen nicht dienen, auch niemand
„ sollichen Thättern, Rat, Hilf, oder in
„ kein ander Weyße Beystand oder Fürschub
„ thun. Sondern an den Enden und Gerichten,
„ da die Sache hievor oder jetzt in her Ordnung
„ des Kammergerichts zu Austrag vertädinget
„ seyn, oder künftiglich würden, ordentlich hinge-
„ hören " a).

§. 8.

Man sah dabey wohl ein, „ daß dieser Lands-
„ frieden an redlich, erber und fürderlich Recht
„ schwerlich in Weesen besteen möcht, und dar-
„ um wurde gemeinen Nutz zu Fürderung, und
„ Nottürften aller das kayserliche und Reichskam-
„ mergericht mit zeytigen Rath der Kurfürsten
„ Fürsten und gemeiner Versambnung aufgerich-
„ tet " b).

§. 9.

Jetzt hatten die Stände aller Selbsthilfe, aller Entscheid = und Beurtheilung eigenen und fremden Rechtens entsagt — und alles das blos

a) Senkenbergs Sammlung der R. A. II. Th. S. 4.
b) Ebendas. S. 6.

den Einsichten ihres neu aufgestellten Reichsgerichtes zu überlaßen, versprochen. Sie übernamen die wichtige Pflicht, „das Kammergericht in „schuldiger Ehre und Würde zu halten, dessen „Erkenntnis, Gebot, und Verbot, mit gebüren„dem Respeckt zu empfangen und anzunehmen, „und demselben allen schuldigen Gehorsam zu lei„sten" a) — Diese Subordination war so konstitutionell, daß jeder Widersetzung gegen die Urteile und Gebote des Kammergerichtes das Gepräge eines Landfriedensbruches von den Gesetzen aufgedrückt b), und demjenigen, der sich gegen des Kammergerichts Dekrete und Urteile zu beschweren vermeint, kein anderer rechtlicher Weg offen belassen wurde, als sich an die Orte, wo sichs nach Inhalt der Friedensgesetze und Ordnungen gebührt, zu wenden c).

§. 10.

Durch diese glückliche Revolution gieng Deutschland aus einer stürmischen zu einer ruhigen Verfassung über, und wurde ein auf solide Grundpfeiler gestützter Staat; der sich von nun an durch die Handhabung seiner Konstitution allein gegen auswärtige Feinde erhalten konnte.

§. 11.

a) K. G. O. von 1555. II. Th. §. 35. R. A. von 1654. §. 165.

b) R. A. von 1595. Kap. 3. §. 1.

c) J. R. A. §. 165.

§. 11.

Die Seele dieses wohlthätigen Umschwunges war der verewigte Erzkanzler Bertold von Henneberg — Hier trat er auf als Mann der Nation, und sein thätiger Betrieb drang hauptsächlich Maxen das Kammergericht und dauerhaftes Nationalglück ab — Das war auch seine würdigste Rolle — „ Denn die Sorge für das Recht ist „ Pflicht eines Erzkanzlers, dem ersten Kurfürsten „ gebüren Maasregeln für die Verfassung — Und „ da der oberste Kanzler allenthalben angewiesen „ ist, die Stimme der Gesetze und gegen willkü„ rige Gewalt ihr Vertreter zu seyn, wie würde „ die Nachwelt von dem Erzkanzler urteilen, der „ bey der Zerstörung des ersten Meisterwerkes sei„ nes großen Vorfahrers bey irgend einer Krän„ kung der ihm hauptsächlich anvertrauten Reichs„ justizpflege schwiege " a).

Zweyter Abschnitt.

Verfassungsmäßige Vollstreckungsart Reichsgerichtlicher Urtheile.

§. 12.

Weil aber jede Urteil, so der nicht gebürlich Vollstreckung geschieht, wenig Frucht bringt " b),

a) Darstellung des Fürstenbundes. S. 39. 254. 367. 370.

b) K. G. O. zu Augsburg von 1555. Tit. 48. §. 1.

so blieb die ganze Errichtung des Landfriedens und Kammergerichtes so lange unwirksam, bis die Gesetzgebung für rechtliche Mittel und Formen sorgte, die reichsgerichtliche Aussprüche in pünktliche Vollziehung zu bringen — Diese Vollstreckungsgewalt dem Kaiser zu überlassen, haben sich die Stände immer gesträubt a), und so wüste man keinen füglichern, fürträglichern noch gewissern Weg, als dem schon zur Handhabung des Landfriedens errichteten Institute der Reichskreise die thätige Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urteile, Mandate, und Gebote zur Hauptpflicht zu machen b) — Welche dann die Kreisobersten, und hernach an derselben Stelle getretenen Kreisausschreibenden Fürsten des Kreises, unter welchem der ungehorsame Kurfürst, Fürst, oder Stand gesessen, alsbald auf sich zu nehmen, schuldig ist c).

§. 13.

a) Wahlkapitulation Art. XVII. §. 1. — Das Recht zu exequiren wurde dem Kaiser besonders widersprochen in der Donauwerthischen Achtserklärung und Guastroviſchen Successionssache — PFEFFINGER ad Vitriar. Tom. II. p. 1104.

b) Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg §. 1. — K. G. O. zu Worms von 1521. §. 10. — J. R. A. §. 159.

c) R. A. zu Augsburg von 1555. §. 71 — K. G. O. von 1555. III. Th. Tit. 49. §. 1. — J. R. A. §. 86. 160. 162. — I. P. O. Art. XV. §. 7.

§. 13.

Das alte Unwesen zügelloser Gewaltthätigkeiten wurde wieder aufgelebt, und die Vollstreckung der Justiz die Stellvertreterinn und der Deckmantel eines neuen Faustrechtes, und eben so verwüstend, gewaltthätig und unterdrückend, als Selbsthilfe geworden seyn, wenn eine willkürige Executionsgewalt in die Hände der Stände gekommen wäre; weil die Schädlichkeit des einen und des andern blos in der Willkür liegt — und so lange diese unter dem Vorwande der Justiz oder mittels offener Selbsthilfe gegolten hätte, würde all das Gute, was man durch den Landfrieden und das Kammergericht erreicht zu haben glaubte, unausbleiblich vereitelt gewesen seyn — Wenn also die Gesetzgebung ja auf bestimmte und unabweichliche Maasregeln und Formen denken muste, so war es hier, um die Arznei nicht eben so schädlich, als die Krankheit selbst zu machen.

§. 14.

Zu diesem Ende haben die Reichsgesetze ganz bestimmt und zergliedert die Verbindlichkeiten, und die Art vorgeschrieben, welche die Kreisausschreibenden Fürsten, im Falle ihnen die Vollstreckung eines Urteils oder Mandats von dem höchsten Reichsgerichte aufgetragen ist, unabweichig zu beobachten haben. — „ Hier aber ist jedem Publi„ cisten bekannt, daß nach der Handhabung Frie„ dens und Rechtens von 1495. die einzige

„ eigentliche und noch izt neueste Executions=
„ ordnung diejenige sey, welche in dem Augs=
„ burger Reichsabschiede von 1555. §. 30. bis
„ 113. sich findet " a). Aus eben diesen und andern Reichsgesetzen aber ergeben sich folgende unwidersprechliche Staatsrechts Wahrheiten.

§. 15.

Die Vollstreckung der Reichsgerichtlichen Urteile ist keine willkürige Verrichtung der Kreisausschreibenden Fürsten — Sie ist Reichsständische Konstitutionsmäßige **Pflicht**, Schuldigkeit, und **Verbindlichkeit** b), der sich kein Stand nach Gefallen entschlagen kann, und deren Erfüllung die Reichsgerichte mit Pönalvorschriften einzuschärfen berechtiget sind, und verfassungsmäßig hergebracht haben.

§. 16.

Wenn aber ein Kurfürst, Fürst oder Stand eine ihm aufgetragene Execution auch wirklich ohne merklichen Nachtheil nicht verrichten kann; so ist er selbst in diesem Falle nicht berechtigt, dieselbe geradehin aufzugeben; sondern er muß sich bey dem Reichsgerichte, von dem er den Auftrag erhielt, entschuldigen, und um Nachlaß bitten. — Eine solche Entschuldigung kann aber nicht anders

a) Das sind die Worte bey Dohm über den Fürstenbund. Berlin 1785. S. 12.

b) Reichsexecutionsordnung im R. A. von 1555. §. 79.

ders Statt haben, noch angenommen werden, als in zween ausdrücklich bestimmten Fällen. 1) Wenn der zur Execution angewiesene Kreisausschreibende Fürst nicht mächtig genug, und ihm nicht möglich wäre, die Vollstreckung gegen den *exequendum* vorzunehmen. 2) Wenn von Seiten des Leztern ein solcher Widerstand zu befürchten ist, dessen Ueberwindung eine so große Kostensumme erforderte, welche man von Seiten des *exequendi* nicht wieder beybringen könne. — Blos in diesen Fällen soll dem Kurfürst, Fürst oder Stand, dem die Execution gebürt, selbe doch nur in so weit erlaßen werden, daß er zu dieser Verrichtung allein und für sich selbst nicht mehr verbunden bleibe, sondern ihm durch das Kammergericht ein oder mehr Kreise zu diesem Ende beygeordnet werden a).

§. 17.

So wie jedem der Kreisausschreibenden Fürsten überhaupt nachdrücklichst untersagt ist, über seine Mitstände eine Hoheit anzunehmen, oder unter dem Schein seiner Amtsverwaltung sich in einige Superiorität über die andere einzudringen b). Eben so unerlaubt ist bey Executionsverrichtungen jedes einseitige Verfahren.

a) K. G. O. von Augsburg von 1555. III. Th. Tit. 49. §. 2.

b) Reichsexecutionsordnung im R. A. von 1555. §. 73.

fahren. — Der zusammentretende Kreis stellt einen moralischen Körper vor — bey dem kein Eigenwille, keine Selbstständigkeit einzelner Glieder statt hat, — sondern die Kreisausschreibenden Fürsten sind sämmtlich zu berathschlagen, zu erwegen und zu beschliessen von den Reichsgesetzen angewiesen a).

§. 18.

Aus diesem gesetzmäßigen Prinzip der Gemeinschaft und der Natur der Sache, fließt unwiderstehlich eine Vereinigung der einzelnen Willen sämmtlicher Kreisglieder in einen Gesammtwillen des Ganzen, und hieraus nothwendig eine Vereinigung einzelner Kräfte in eine Gesammtkraft, die keine andere, als die vom Reichsgerichte vorgeschriebene Richtung haben darf. — So wie kein Fürst in dem Lande eines Mitstandes, aus eigenem Rechte sich in irgend einer Rücksicht zum Gebieter aufwerfen kann, so kann auch sein Individual-Befehl keine Truppen auf fremden Boden rücken, und da agiren lassen. — Die ganze Mannschaft, welche also die Glieder eines Kreises zur Vollstreckung eines Reichsgerichtlichen Urteils zusammen ziehen, betritt blos in Gefolg einer Oberstrichterlichen Weisung ein ihrem Herrn nicht unterworfenes Gebiet — und ist, so bald sie in selbes einmarschirt, nach eben der Vorschrift, die allein sie hiezu berechtigen konnte, nur den Befehlen des Krei-

a) Ebend. §. 60.

Kreises untergeben, und nach diesen blos zu dem angewiesenen Entzwecke zu wirken, befugt. — Ein solches Kontingent verliert also von dem Augenblicke an in allen auf die Reichsrichterlich vorgeschriebene Verrichtungen einschlagenden Beziehungen sein sonstiges Verhältniß gegen seinen Herrn; ohne zu unterscheiden, wer von den Fürsten eine grössere oder geringere Anzal beygegeben hat. — Blos das Kommando des Gesammten Kreises — oder des von ihm bestellten Generals. — Kein einseitiges Kommando der sonst vorgesezten Offiziere einzelner Heerhaufen, kann einer solchen Schaar ihre Schritte vorzeichnen. — Sobald ein solches Truppenkorps aufhört das zu seyn, und so zu handlen, wozu es die Reichsgerichte anweisen, sobald es diese Eigenschaft ablegt, so hört sein Daseyn in dem Gebiet eines Mitstandes auf, rechtmäßig zu seyn, und jeder seiner Schritte ist Violation eines fremden Territoriums — Jeder von einzelnen Kreisausschreibenden Fürsten, wider die im Kreise verfassungsmäßige Entscheidungsart befohlene Waffengebrauch, er mag schonen, oder strafen, ist eine Art von Landfriedensbruch, unbefugte Eigenmacht, subordinationswidrige Verletzung der Reichsgerichtlichen Vorschrift, und beleidigende Kränkung der kreismitständischen Rechte.

§. 19.

Der Fall der Urteilsvollstreckung ist nach der einstimmigen Sprache unserer Reichsgesetze un-

verschieblich a) und deswegen sind die Kreisausschreibenden Fürsten angewiesen, unweigerlich und ohne einige aufzügige Ausflucht oder Ausrede zu erscheinen, zu helfen, und mit zu handlen b) und wenn ein Kurfürst, Fürst oder Stand in der Hilfeleistung ungehorsam oder säumig befunden wird, so soll sein Executionsantheil nach fruchtlosem Ersuchen und Ermahnen von dem mitexequirenden Stande auf des säumigen Kösten bestritten, dieser hingegen zum Ersaz des Ganzen aus seinem Ungehorsam und Zögerung entstandenen Schadens schuldig, das Kammergericht zugleich gehalten seyn, ihn hiezu nach rechtlichem Befund mit der Verfassungsmäßigen Execution zu vermögen. c)

§. 20.

Sollte sich aber finden, daß es nach Gelegenheit der Sachen zur Beförderung gemeinen Friedens und Fürkommung weiteren Unraths rathsam sey, Anstand oder Frieden zu machen, so darf dieses (doch von keinem der Kreisausschreibenden

a) Reichsexecutionsordnung §. 98. — Abschied der kaiserl. Kommissarien und kurfürstl. Räthe zu Worms von 1517. bey Senkenberg N. A. II. Th. S. 166. — Wahlkapit. Art. XVII. §. 1.

b) K. G. O. von 1555. Tit. 48. §. 8. — Reichsexecutionsordnung von 1555. §. 62. 63.

c) A. a. O. §. 67. — R. A. zu Augsburg von 1566. §. 23.

benden Fürsten allein, sondern nur von dem ganzen Kreise mittels gemeinschaftlicher Berathung) aber auch von diesem nicht anders, als in Beiseyn und nebst dem mit Bewilligung des beschädigten Theiles, nie aber ohne diesen — er mag nun aus freiem Willen oder gezwungen abwesend seyn, geschehen a) — daraus, daß dessen Einwilligung ausdrücklich erfordert wird, ist es eine natürliche Schlußfolge, daß ein solcher Anstand blos dahin abzielt, um den Beleidigten zufrieden zu stellen, nicht aber auf Kosten dieses den Beleidiger zu schonen.

§. 21.

Da der Kreisausschreibende Fürst bey der ganzen Executionsverrichtung in keiner andern Eigenschaft, als eines Bestellten der Reichsgerichte, und blos kraft ihrer Weisung aufzutreten berechtigt ist, so hängt sein ganzer Wirkungskreis blos von dieser rechtlichen Vorschrift ab — Er darf ohne daß ihm die Güte und Gerechtigkeit dieser Vorschrift zu prüfen erlaubt ist, ohne den Wehrt der Streitsache selbst beurtheilen zu wollen, nicht mehr, nicht weniger, und nichts anderst als dasjenige thun, wozu er bevollmächtigt ist. Er muß das Urtheil und Mandat platterdings und allermaßen dem gewinnenden Theile in Vollzug bringen b), und wenn ihm von den höchsten Reichsgerichten kein

beson-

a) Reichsexecutionsordnung von 1555. §. 72.
b) K. G. O. Tit. 49. §. 1.

besonderer Auftrag zugekommen, ist er eben so wenig berechtigt, sich statt der Vollstreckung, und wider den Willen des obsiegenden Theiles in eine Mediation einzudringen; denn er ist nicht Richter, nicht Untersucher, nicht Vermitteler, sondern bloser Vollstrecker einer schon an der rechtmäßigen Behörde abgeurteilten Sache — jede Abweichung, jede Aenderung, jede Ausdehnung — oder Beschränkung seines Auftrages ist Eingrif in die Rechte der höchsten Gerichtshöfe — inkompetente Einmischung in den ihn außerdem gar nichts angehenden Rechtsstreit seines Mitstandes — und widerrechtliche gewaltthätige Kränkung derjenigen Rechte, auf welche dieser durch die Oberstrichterliche Entscheidung einen gegründeten Anspruch erworben hat.

§. 22.

Auch haben die Gesetze eine ganz bestimmte Zweck- und stufenmäßige Vorsorge für den Fall getroffen, wenn ein oder anderer Kreisausschreibender Fürst die Execution durchzusetzen, zu schwach ist — alsdann ist er nicht berechtigt, sich davon abzuziehen, sondern verbunden, sich nichts destoweniger mit Hilf und Rüstung zu stellen, auch nach Möglichkeit der Widersagern, Vorgewaltigern, und Beschädigern zu begegnen. — Die einzige rechtliche Hilfe, deren er sich hier bedienen muß, ist: A) die Anrufung der anderen ihm am nächsten gelegenen zweier oder im Nothfalle

falle mehrerer Kreisobristen, welche dann unweigerlich und ohne Ausflucht zu erscheinen und zu helfen schuldig sind a). Wenn aber selbst die vereinte Kraft mehrerer Kreise den Widerstand nicht beugen kann, so ist: B) der Kreisausschreibende Fürst, in dessen Bezirk die Hilfe geschehen soll, verpflichtet, dieses Kaiserl. Majestät, oder wenn dieselbe nicht in der Nähe zu erlangen wäre, dem Herrn Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler anstatt im Namen, und von wegen des Kaisers mit allem nothwendigen Bericht der schwebenden Empörung und Sorglichkeiten unverzüglich anzuzeigen — welcher sodann die andere Stände des heiligen Reiches an gelegener Malstadt zusammen zu fördern, zu rathschlagen, zu handlen und fürzunehmen hat, damit solche Beschwerung abgethan werde b) — Soll aber auch nach diesem die Hilfe aller Kreise nicht genugsam scheinen, alsdann muß: C) die Sache wieder an das Reichs-Oberhaupt gelangen, damit dieses in solchen Beschwerlichkeiten seinem hohen tragenden Amt nach den Ständen des Reichs berathlich und behülflich sich erweise, und da es auf Anzeige und Gutachten der Kurfürsten die Nothdurft erfordern sollt, ohne allen Verzug

a) Reichsexecutionsordnung von 1555. §. 62. 63.
b) R. I. Trev & Colon de 1512. §. 10. — Reichsexecutionsordnung. §. 65.

zug eine gemeine Reichsversammlung für-nehmen, und ausschreiben möge. a)

§. 23.

Die genaue Beobachtung dieser sämmtlichen Vorschriften ist allgemeine Reichsständische Oblie-genheit, „ Dagegen soll niemand wes Würden „ Stands oder Wesens der seye, einige Gnad, „ Privilegien, Freiheit, Herkommen, Bündnis, „ und Pflicht von der Kaiserl. Majestät oder an-„ deren hievon ausgegangen und verfaßt, indem „ und die einige Weiß wieder diese Ordnungen, „ Gesetze, oder thun mögten, mit was Worten, „ Clauseln, und Meinungen die gesezt und ver-„ pflichtet wären, schützen, schirmen, verant-„ worten, befreien oder aufziehen in keine „ Weiß " b).

§. 24.

Jede Uebertretung dieser gesetzlichen Normati-ven ist Verletzung unserer Konstitution — das allerwiederrechtlichste Benehmen aber, dessen sich ein Reichsstand, besonders aber ein zur Execution eines Reichsrichterlichen Spruches bestellter Kreis-ausschreibender Fürst schuldig machen kann, und Theilname an einem Landes Friedensbruche ist es „ Wenn er dem Vergewaldiger, oder so thätliche „ Handlung fürgenommen oder fürnehme, Rath, „ Hülf.

a) Ebendas. §. 67. — Wahlkap. Karls V. Art. 13.
b) R. A. von 1555. §. 101.

Hülf, oder Beystand leistet" a) — Zu welchem Ende es durch die Reichsgesetze sämmtlichen Reichsständen „ unter Privirung aller Regalien schärfest „ untersagt ist, zu einem Krieg und unfreundlicher Handlung oder Fürnehmen wider Kaiserl. „ Majestät oder einigen gehorsamen Stand des „ heiligen Reichs heimlich oder öffentlich, Fürschub zu thun" b).

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Resultate hieraus.

§. 25.

Alle diese Formen des ganzen Executionsganges wurden in unserm aus so verschiedenen Kräften so mächtiger Stände zusammengesezten Staatskörper ein wesentlicher Bestandtheil der Verfassung — Sie waren nicht, wie Staatsfreigeisterei ihrer spottet, in Kleinigkeitsgeist, sondern in tiefer Politik gegründet; sie sind der sicherste Damm gegen Despotismus c) — Eben durch sie wollte die gesetzgebende Vorsicht die Hauptstütze der bürgerlichen Freiheit in Deutschland darin fixiren, „ Daß bestimmte Gesetze einen jeden wider alle „ willkürige Gewalt bey Ehren, Leib, und Gut

„ sichern

a) R. I. Augustan. de 1555. §. 31.

b) A. a. O. §. 43.

c) Darstellung des Fürstenbundes S. 74— 384.

„ sichern sollten " a). Die Hauptabsicht des Kaisers und der Stände war, daß ihre Nachfolger, besonders aber die Mächtigere Schwierigkeiten antreffen sollten, Böses zu thun — Hemmung aller Willkür des Stärkern war selbst für den Fall, wenn seine freieren Hände das Bessere stiften konnten, auch in Vergleichung des in einzelnen Fällen aus pünktlicher Beobachtung der Gesetze entstehenden Nachtheils — Doch politisch richtig und gut berechneter Gewinnst fürs Ganze. — Denn anhaltende Unmöglichkeit zu schaden gewährt immer mehr Vortheil, als Freiheit, nur nach Laune zu nutzen, und die dauerhaft beglückenden Wirkungen der Sicherheit entschädigten vollkommen für das größere Gute, was aus Willkür höchstselten und nur dann, wenn Privatinteressen nicht wehren, zu entspringen pflegt.

§. 26.

Die Nation hatte das Recht, sich diese und keine andere Weege — diejenigen nehmlich: die ihr gut schienen, zu ihrer Sicherheit und Glückseeligkeit zu wählen. — Es war erklärter Nationalwille, daß die Verfassung und ihre Formen so, und nicht anderst seyn, kein einzelner Stand aber, ohne sich an der Reichsobergewalt und der gesammten Nation zu vergreifen, es soll wagen dürfen, an unserer Konstitution nach eigenem Gutdünken etwas ändern, oder auch bessern zu wollen.

a) Ebendas. S. 11.

len. — Da dieses ganz allein die Sorge der Reichsgesetzgebenden Gewalt ist, so ist es ein Grundsatz der zerstörendsten Modepolitik, wenn die, welche den Gesetzen zu gehorchen haben, ihre Gil= tig = oder Verbindlichkeit darum bezweifeln, und sich davon losmachen wollen, weil die Zeiten, Sitten und Umstände sich geändert, und die Ge= setze der Vorzeit, nach ihrer Meinung, auf heuti= ge Lage nicht mehr zu passen scheinen. — Wenn man von dieser Seite die Reichsexecutionsordnung entkräften will, droht nicht dann ein gleiches Schicksal der goldenen Bulle, und allen ältern Reichsgesetzen, auf denen sich noch grösstentheils unsere Konstitution gründet? — Keine Verfassung bleibt mehr in ihren rechtmäßigen Fugen, kein Staat mehr auf seine Hauptfundamente gestützt, und kein Recht mehr heilig; sondern alle Konsti= tutionen müßen erschüttert, alle Staaten umge= stürzt, und alle Rechte gekränkt werden, wenn Grundsätze dieser Art unsere Empfindungen und Handlungen einmal beherrschen sollen.

§. 27.

Durch den Landfrieden, das Kammergericht, und diese Executionsordnung bekam das bürgerliche Verband in Deutschland sistematische Festigkeit, und unsere Verfassung bey allen ihren Mängeln den zu wenig erkannten Vorzug, daß gegen das Böse so manigfaltige Opposition

constitutionel ward a). Dadurch erhielt die Verfassung des deutschen Reiches die erste unentbehrliche Grundlage, „ daß sie jezt durch innere „ Grundgesetze, durch Verträge mit Auswärtigen, „ durch die Garantie derselben, und vielleicht noch „ mehr durch die glückliche und verhältnismäßige „ Vertheilung der Gewalt und der Kräfte der „ verschiedenen Glieder derselben, so vortreflich befestiget ist b), und seitdem sind deutsche Freiheit „ und Gleichgewicht keine leere Töne mehr". c).

§. 28.

„ Das deutsche Reich ist mächtig, wenn man „ auf die Menge der Könige, Kurfürsten und „ Fürsten sieht, woraus dieser Staatskörper besteht; aber es ist schwach, wenn man das verschiedene Staatsinteresse, welches ihn trennt, „ betrachtet" d) deswegen kann sich derselbe nur durch seine Gesetze, durch die unverrückte Dauer seiner Verfassung erhalten — diese selbst aber gleicht

a) Darstellung des Fürstenbundes. S. 340. not. 2.

b) So redet die Abhandlung über die großen Veränderungen der Staaten besonders von Deutschland am Geburtsfeste des Königs den 30ten Jenner 1783. in der öffentlichen Versammlung der Akademie vorgelesen von dem königl. Staats = und Kabinetsminister von Herzberg. S. 20.

c) Dohm über den Fürstenbund. S. 28.

d) Gesammelte Werke Friedrichs II. Berlin 1788. 1ter Band S. 66.

gleicht einer großen Kette, an der kein einzelner Ring leiden darf, ohne daß sich das ganze trennt — und „ Die unverrückte Fortdauer derselben be- „ ruhet allerdings nur darauf, daß jedem seine „ Rechte nach Vorschrift der Gesetze und Herkom- „ mens ungekränkt erhalten werden. " a) Hiezu aber kräftigst mitzuwirken und allen Kränkungen unserer Konstitution entgegen zu arbeiten — ist nicht nur dem Teutschen, sondern auch dem In- teresse aller Europäischen Höfe wichtig — da nach der Berechnung der scharfsichtigsten Kabinetter b)

a) Dohm über den Fürstenbund. S. 28.

b) Königlich preußische Beantwortung der zu Wien herausgekommenen Prüfung der Ursachen, einer Asso- ciation zu Erhaltung des Reichs-Systems, welche in der Erklärung Sr. Königl. Majestät von Preußen an Dero hohe Reichs-Mitstände und anderer Europäi- schen Höfe sind vorgelegt worden. Berlin 1785. S 37. und 38. — Sehr wichtig sind auch hier die Worte des königl. preußischen Staats-Minist rs Gra- fen von Herzberg. „ La Constitution du corps ger- manique, qui passe assés generalement pour mon- strueuse & très defectueuse, est pourtant celle, qui est la plus necessaire au bonheur de l' Europe, & à la conservation. de laquelle toutes les Puissances de ce continent ne sont pas moins intereſſées, que les membres du corps germanique ". — *Memoire contenant l' idée, les motifs & le plan d' une confœ- deration constitutionelle des Princes & Etats de l' Em- pire germanique à faire dans les circonstances actuel- les en* 1784. dresse par Mr. de Herzberg.

und staatskündigsten Schriftsteller a) die Erschütterung der Verfaßung in Deutschland das Gleichgewicht von Europa verrücken würde.

§. 29.

„ Wenn aber eine Landesverfassung oder Staa-
„ tensistem einmal auseinander gesprengt worden,
„ die ungerechte Gewalt mag von Dauer seyn,
„ oder nicht, so braucht es viel Zeit und günstige
„ Umstände, um die Ordnung herzustellen —
„ Darum liegt es uns ob, selbst Versuchen vor-
„ zubeugen b). Gar keiner Klasse des Volkes ist
„ die Erhaltung bestimmter Gesetze gleichgültig c)
„ — und man muß dem stümmeln und untergra-
„ ben des Reichskörpers in dem ersten Wegen
„ wehren d). Besonders aber sind die Schwä-
„ chern in dem ganzen menschlichen Geschlechte
„ nur durch Gesetze sicher e), und verloren ist
„ ein kleiner Staat, sobald er der Uebermacht in
„ seinem Rechte nur ein Haarbreit nachgiebt f);
„ am aufmerksamsten muß er daher die Schritte
„ des Mächtigern beobachten, und darf diesen
„ nicht erlauben, was Geringern hingehen könn-
te g).

a) Darstellung des Fürstenbundes. S. 15. n. 9.
b) So drückt sich die Darstellung des Fürstenbunds aus. S. 34.
c) Ebendas. S. 36.
d) S. 201.
e) S. 308.
f) S. 201.

„ te a). Denn nichts ist gering, was von den
„ Mächtigsten herrührt, und oft ist vom geringen
„ Anfang die fürchterlichste Gewaltübung erwach-
„ sen b). Es ist daher weder gut noch nöthig,
„ sich zu Maasregeln durch erlittene Beleidigun-
„ gen erst bewegen zu lassen. Das beste Mittel,
„ keine zu empfangen, ist, wenn man zeigt, man
„ seye nicht gesinnt, sie zu leiden. — Es ist ge-
„ nug, die Zeichen der Zeit in Betrachtung zu
„ ziehen, man messe die Macht, und bedenke des
„ Menschen Herz, man beobachte die ersten Schrit-
„ te: das Böse steht nie still, wo es anfängt,
„ vom Großen ist nichts unwichtig c). Es bleibt
„ unwidersprechlich wahr: Mißtrauen ist die
„ Mutter der Sicherheit d). Dann ist es noth-
„ wendige Folge der menschlichen Natur, daß
„ man seine Rechte zu erweitern, und seine Thä-
„ tigkeit auch ausserhalb der durch die Konstitu-
„ tion angewiesenen Schranken zu eusern strebt e).
„ Deswegen ist auch gleiche Achtung für Recht
„ und Billigkeit nur bey nicht zu ungleicher Ver-
„ theilung von Macht zu erwarten, und gemein-
„ same Kraft allemal gegen den zu vereinen, der
„ sich so weit über alle andere zu erheben strebt,
„ um nur so lang gerecht seyn zu dürfen, als er

a) S. 48.
b) S. 228.
c) S. 322. und 328.
d) Gesammelte Werke Friedrichs II. 2ter Band S. 254.
e) So redet Dohm über den Fürstenbund. S. 15.

„ es wolle a). Findet sich aber, daß die Kon=
„ stitution hierunter leidet, so steht es einem
„ Reichsfürsten nicht frei, die Gesetze übertreten
„ zu lassen oder nicht — Er hat dem Kaiser ge=
„ schworen, in so fern er Oberwächter derselben
„ ist, und dem Reich, das durch sie besteht —
„ Es liegt ihm ob, für dieselben alle Maasregeln
„ zu ergreifen, die in menschlichem Vermögen
„ sind b).

Vierter Abschnitt.

Besondere Verfassung des Niederrheinisch=Westphälischen Kreises.

§. 30.

Gleich bey der ersten Einrichtung der Kreise zeichneten sich im Westphälischen der Bischof von Münster, und Herzog von Jülich als Kreisausschreibende Fürsten aus — Im Jahr 1609. starb der lezte Herzog Johann Wilhelm von Jülich, Cleve, und Berg ohne Descendenz — Die Erbfolge war zwischen mehrern Häusern streitig c), aber Pfalz=Neuburg und Brandenburg sezten sich in Besitz dieser Lande, und verglichen sich den 31. May

a) Ebendas. S. 29.

b) Darstellung des Fürstenbundes. S. 59.

c) Sachsen, Pfalz=Neuburg, Pfalz=Zweybrücken, Burgau, Nevers, Mark, und Nassau.

May 1609. einer gemeinschaftlichen Interimsregierung a).

§. 31.

Diese Gemeinschaft war aber zwischen beiden Häusern ein immerwährender Zankapfel — Der westphälische Friede verordnete daher b): „ Daß „ dieser Streit in der Güte, oder auf andere „ rechtmäßige Wege entschieden werden soll — „ Im Jahr 1651. brachen darüber weit aussehende Thätlichkeiten aus — Endlich kam es 1666. „ den 9. September zwischen Brandenburg und „ Pfalz-Neuburg zum Vergleiche, daß die bißherige Gemeinschaft fortwähren, der Besitz aber „ getheilt werden soll — Brandenburg sollte Cleve, Mark, und Ravensberg — Pfalz-Neuburg aber Jülich und Berg besitzen " c).

§. 32.

Von diesem streitigen Gesammtbesitze der Länder selbst war es eine Folge, daß wegen der Jülichischen Stimme, und ratione Religionis, & Condirectorii in dem westphälischen Kreise Mißhelligkeiten entstehen musten. „ Vor diesem hatte „ der Bischof von Münster mit dem Herzog zu „ Jülich, Cleve, und Berg des *Concordii* hal-

„ ber

a) Die merkwürdigste Schriften wegen Jülich stehen in Hofmanns Bibl. jur. publ. n. 1252.

b) I. P. O. Art. IV. §. 57.

c) Schmaufs Corp. jur. publ. pag. 1073.

„ der allein zu communiciren, und dieses Amt
„ conjunctim zu exerciren. Da aber nach sei-
„ nem Tode Pfalz und Brandenburg die Jülich
„ und Klevischen Länder theilten, fiel es Münster
„ bedenklich, in Erweiterung des Condirectorii
„ wider das Herkommen sich einzulassen — und
„ da beyde Häuser überdies unter sich selbsten so-
„ wohl wegen iztgedachten Condirectorii als der
„ Religion in Differentien und Mißverständen
„ schwebten, sich gleichsam zwischen dieselben zu
„ stellen, und bey einem oder anderm jederzeit
„ Undank zu verdienen, und anstatt verhofter Ei-
„ nigkeit, etwan mehrere Widerwärtigkeiten, Ver-
„ wirrung und Separation zu verursachen, wo-
„ durch dann der intendirte Zweck des boni pub-
„ lici mehr verhindert als befördert wurde a).

§. 33.

„ Den löblichen Kreis wieder in guten Stand
„ zu bringen, unter den vornehmsten Ständen
„ gutes Vertrauen zu pflanzen, und alle schädli-
„ che Hinderniß und Mißverstand aus dem Wege
„ zu räumen, haben sich daher im Jahre 1665.
„ den 4ten — 14ten Februar. zu Dörsten (§. 32.
„ not. a) der Kurfürst Friedrich Wilhelm von
„ Brandenburg auf einer, und Philipp Wilhelm
„ Pfalzgraf bey Rhein auf der andern Seite zu
„ beiderseits guten Vergnügen sich gütlich vergli-
„ chen,

a) Dies sind die Worte im Vergleiche zu Dörsten von 1665. bey Schmauss Corp. jur. publ. pag. 1070.

„ chen, und sammt Ihro Fürstlichen Gnaden
„ (von Münster) eine beständige Defensivverfas-
„ sung, und feste Vereinbarung und Verbündniß
„ eingegangen, und darüber einen besondern Re-
„ ceß zu allerseits Nachrichtung ausgefertiget, da-
„ hero dann vorermeldte Beschwermüßen, und Be-
„ denken Ihro Fürstlichen Gnaden zu Deroselben
„ sonderbaren Freude, und Gemüthsberuhigung
„ aufgehoben, und aus dem Wege geräumet wor-
„ den " a).

§. 34.

In diesem Vergleiche wurde nun festgesetzt:

A) „ Sollen hinführo, wenn sowohl aus kaiserli-
„ chem Begehren, als erfodernder hohen Noth-
„ durft halber die Kreisstände zusammen zu beru-
„ fen, und ein Kreistag auszuschreiben, sich die
„ Ausschreibende dessen zuvor de materia propo-
„ nenda wie auch der Mallstadt Tag und Zeit
„ entweder durch Schreiben, oder Zusammenschi-
„ ckung etlicher ihrer Räth, und ehe und bevor
„ solches geschehen, keine Zusammenkunft oder
„ Kreistage ausschreiben.

B) „ Sollen Kurbrandenburg und Pfalz-Neu-
„ burg zugleich wegen obgemeldter Fürstenstimme
„ Jülich, Cleve und Berg, und angehörigen Lan-
„ den das Condirectorium dieses Kreises gesamm-
„ ter Hand führen, und unter sich deswegen
„ alterniren.

C) „ Wur-

a) Formalien a. a. O. S. 1070. und 1071.

C) „ Wurde wegen des Directorii ausdrück-
„ lich vorbehalten, daß beyde nur ein *Votum*
„ zusammen haben.

D) „ Soll Münster wie bishero also auch
„ inskünftige, jederzeit auf Kreistägen, und an-
„ dern universal und particular Kreiszusammen-
„ künften, wann und so oft unter den ausschrei-
„ benden Fürsten allein, oder mit andern Kreis-
„ ständen sammt oder sonders des Kreises halber
„ etwas zu berathschlagen ist, primum Votum,
„ das Condirectorium und im sitzen, gehen, ste-
„ hen, votiren, schreiben, siegeln, und sonst allen
„ und jeden Actibus in Kreissachen die Präce-
„ denz und Vorzug ohne Contradiction und Wi-
„ derspruchung haben.

E) „ Der Proposition und Conclusion halber
„ sollen beyde Kur- und Fürsten jederzeit mit
„ Münster sich vergleichen, und von ihnen dreien
„ niemand einen Actum circularem einseitig
„ verrichten, sondern alles zuvor dem Herkommen
„ gemäß communiciren. Diesem zufolge soll

F) „ selbst in dem Falle, daß Kaiserl. Ma-
„ jestät an einen oder andern Kreisausschreibenden
„ Fürsten in Kreissachen absonderlich zuschreiben
„ würde, von demselben einseitig nichts, son-
„ dern *conjunctis Consiliis & Votis* vorgenom-
„ men werden.

G) „ Kei-

G) „ Keine Expeditiones, Schreiben oder
„ Patenten sollen ausgehen, es seye dann, daß
„ beyde Kur- und Fürsten darüber nicht allein
„ unter sich, sondern auch mit Münster gehörige
„ Communication gepflogen, einen einhelligen Ver-
„ gleich getroffen, und die Sache von ihnen ins-
„ gesammt approbirt, subscribirt, mitgefertigt,
„ und consignirt worden seye. So soll auch

H) „ Die Benennung der Kreisbedienten ver-
„ glichen werden, und conjunctim geschehen, —
„ Dafern sich aber

I) „ Einige Disparität in den Votis erzeig-
„ te, alsdann jeder durch geziemende freundliche
„ Unterhaltung und andere gütliche Weeg in einen
„ Verstand zu kommen, sich bemühen. Wann
„ aber

K) „ Es über Zuversicht auch dahin nicht
„ zu bringen seyn sollte, solchenfalls soll seine
„ fürstl. Gnaden zu Münster entweder mit
„ Kurbrandenburg, oder Pfalz-Neuburg
„ *majora* machen, und den Ausschlag ge-
„ ben.

L) „ Im Condirectorium selbst und allem,
„ was dem anhängig ist, auch mithin in der Ses-
„ sion und Vortrag, wie auch der Umfrage sollen
„ Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg per dies
„ alterniren. — Wann aber die zwischen den ge-
„ sammten ausschreibenden Fürsten und Kreisdirek-

„ toren

„ toren verglichene Proposition den Kreisständen
„ eröfnet, und darauf die Umfrage gehalten wird,
„ so sollen

M) „ Die ausgefallene Vota fleißig erwogen,
„ und nach den meisten Votis ein beständiges
„ conclusum im Namen des ganzen Directorii
„ abgefaßt, und von dem alternirenden Kur = und
„ Fürsten, dem selbigen Tags das Directorium
„ zusteht, ausgesprochen, und solchergestalt

N) „ Alle Executiones, und was sonsten
„ in Kreissachen vorzunehmen, communi nomine
„ consilio & ope fortgesetzt und durch einen oder
„ andern absonderlich, und ohne seines mitaus=
„ schreibenden Fürsten Vorwissen und Belieben nichts
„ vorgenommen werden. — Schlieslich soll

O) „ Dieser Vergleich allermaßen unter höchst=
„ gedachten Kur = und Fürsten beständig und un=
„ verbrüchlich allerseits gehalten, und observirt,
„ und demselben in keine Gestallt zuwider gelebt
„ werden. — Wie dieselbe solches bey Kur = und
„ Fürstlichen Ehren also versprochen haben a).

Fünfter

a) Schmauss Corp. jur. publ. pag. 1070—1075. in=clusive.

Fünfter Abschnitt.

Einige allgemeine Vorbetrachungen über die Lütticher Unruhen.

§. 35.

Unter allen Krisen, die unser Vaterland seit dem Landfrieden, und seiner nach und nach so sorgfältig, so mühsam, und mit so vielem Blutvergießen endlich festbegründeten Konstitution erlebte — schien dieser keine ihren Umsturz stärker zu drohen, als jene, welche die Vorsicht seit dem lezten Viertel des Jahres 1789. über Europa, und über Deutschland verhängte.

§. 36.

Die bürgerliche Subordination fieng an, den meisten Völkern unseres Welttheiles lästig zu werden. — Dieser Geist des Misvergnügens griff schneller, als man sich je vorgestellt hätte, wie phlogistisches Gift epidemisch von Nation zu Nation fort, erzeugte allgemeine Begeisterung übelverstandener politischer Freiheit, und unglaublich unternehmende Entschlüsse. — Diese wurden zugleich in mehreren Reichen mit rascher blutiger Schnellkraft Schlag auf Schlag über Leichen und Trümmer mit Feuer und Schwerdt durchgesezt. — Mehrere der mächtigsten Tronen fiengen an unter den Aufwallungen ihrer eigenen Völker zu wanken, und der erste und wichtigste auf der Europäischen

Waagschale, dessen Staatsklugheit bisher die Weltmächte im Gleichgewichte hielt, und dessen Wink Welttheilen gebot, ward durch die gewaltigsten Stöße seiner eigenen Völker erschüttert, und geschwächt. Er muste, ohne widerstehen zu können, sich unter die entschlossenen Foderungen einer durch Gemeingeist vereinten Nation beugen — einen völligen Umschwung der alten Konstitution nachgeben, und eine von ihr entworfene neue Mitaufopferung des grösten Theiles seiner Gewalt als Gesetz verehren.

§. 37.

Da erstummten beschämt die Lobredner unumschränkter monarchischer Regierungsform, und fiengen an, die Staatsverfassungen zu schätzen, wo klug vertheilte Mittelkraft die Verhältnisse zwischen Regent und Unterthan modificirt, und hindert, durch zu heftig und nahes zusammenschlagen in ihrer wechselseitigen Kollision rundum zu verheeren. Dadurch ward auch mancher Deutsche, der sonst so viel an unserer Reichsverfassung zu tadeln fand, aus seinem politischen Traume aufgeschreckt, zu sehen, daß unsere Konstitution — zur Abhaltung allgemeiner Nationalempörung viele solide Dämme — und zur Erstickung einzelner Ausbrüche wirksame Mittel in sich enthielt.

§. 38.

Eine auch in Deutschland einreissende verderbliche Staatsphilosophie hatte schon, nicht ohne Erfolg.

folg, angefangen, „ die Reichsgerichte, diese „ Kleinodien, welche andere Welttheile nicht ha„ ben, uns absophistisiren zu wollen — Es ge„ wann schon den Anschein, als ob die Bande „ des Reichs der Deutschen aufgelöst, keine „ Reichsgerichte, kein Reichstag zu ehren wären, „ und es ward Modeton, sich darüber hinwegzu„ setzen " a). Da drang der Geist des Aufruhres aus den benachbarten Reichen auch in einige unserer Reichsstaaten — die Beyspiele unserer Nachbaren, und die Maasregeln, welche die Unterthanen manchen Territoriums ergriffen, der Ton, aus dem sie sprachen, und einige wirklich mit Gewalt durchgesezte Versuche nöthigten mehrere Fürsten Deutschlandes, und einzelne Klassen der Nation für ihre Existenz und die Erhaltung ihrer Rechte zu zittern, und so wie die Verfassung einzelner Territorien mit ihrem Umsturze bedrohet ward, so ließ die gar zu schnell beynahe allenthalben sich eusernde Verbreitung dieses so zerstörenden Nationalhanges eine Zerrüttung des ganzen Reiches, und seiner Konstitution mit leider zu überwiegenden Gründen besorgen.

§. 39.

Das einzige Mittel, dieses Unheil von uns abzuwenden, war, zu verhüten, daß der Geist des Aufruhrs nicht um sich greife, und dieses konnte allein dadurch geschehen, wenn mit sorgfäl-

a) Darstellung des Fürstenbundes. S. 26–216.

tiger Aufmerksamkeit jeder Funke der Empörung gleich, wo er sich zeigte, in seiner Geburt erstickt ward. — Aber eben hier stellte sich jezt unsere Verfassung von der vortheilhaftesten lange verkannten Seite dar. — Jetzt fühlten Deutschlands Fürsten, sich auf unserer Konstitution fester, als mancher Thron auf seiner ganzen Macht gestützt, und sahen, wie glücklich sie seyen, einen höhern Richter, der ihnen gegen unrechtmäßige Gewaltthätigkeiten ihrer Unterthanen Recht und wirksame Hilfe schaffen kann, über sich zu haben. — Die Afterstaatsklugen, die sie der Subordination unter Kaiser und Reich so gerne hätten entziehen, und willkürig herrschen mögen, die unsere Reichsgerichte und ihre Gebote mit einem höhnenden Blicke, und als altväterische Pedanterei verachteten, wurden von der schröckenden Stimme des Volksaufstandes aus ihrer idealischen Höhe heruntergerufen. Die Fürsten fanden auf unserm Reichsboden unter dem Schutze der Gesetze und Reichsgerichte so viel Sicherheit, daß sie der Vorsicht dankten, Zuflucht zu ihrer Hilfe nehmen zu können.

§. 40.

Die Reichsgerichte erfüllten ihr Amt mit eben so großem Eifer als allgemeinem Danke und Beyfall — und wenn man je hätte glauben sollen, daß die Staatsklugheit, welche den reichsgerichtlichen Sprüchen so oft die Vollstreckung versagte, sie nachdrücklich gewähren würde, so war es in dem

dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo es um nichts weniger zu thun war, als ganze Territorien und Fürsten, ja ganz Deutschland und seine Verfassung vom Untergange zu retten. Und da die Stände dem Kaiser die Vollziehung der Reichsrichterlichen Sprüche verwehren, war nun so sicherer zu erwarten, daß hier die ausschreibenden Fürsten der Kreise Kraft und Willen aufbieten würden, durch pünktliche, nachdrückliche, und schnelle Vollstreckung der Reichsrichterlichen Gebote der Justiz wirksamen Nachdruck zu geben.

§. 41.

Die geringen Kräfte der mehresten und bestgesinntesten Fürsten gewährten freilich gegen große Gewalt wenigen Trost, desto zuversichtlicher war die Hofnung der ganzen Nation auf einen der mächtigsten Reichsstände, auf das Haus Brandenburg gerichtet — das nebst dem Besitze eines der zahlreichesten und disciplinirtesten Heere in Europa sich seit einigen Jahren durch patriotische Euserungen seiner Wärme für die Verfassung ausgezeichnet, und eben in dem Augenblicke, wo diese Verfassung seiner Hilfe bedurfte, in keinen Krieg verwickelt, sich der sichersten Ruhe und völliger Freiheit, die gesammte deutsche Nation und so manchen bedrängten Mitstand zu unterstützen, glücklich zu erfreuen hatte.

§. 42.

Die große Sorgfalt dieses Hauses für die Verfassung des Reiches gieng in jüngern Jahren so weit, daß es die alten Bande der Konstitution, um sie so sicherer vor jedem Bruch zu bewahren, mit neuen zu unterlegen, den vornehmsten Reichsfürsten einen Plan zur Erhaltung des Reichssistems vorgelegt, und zu diesem Ende eine Association gestiftet hat. Diese hatte nach den öffentlich gegebenen Erklärungen des Ministeriums zu Berlin „ einzig zum Endzwecke, die jetzige, gesetzmäßige Verfassung des Reiches zu erhalten und jedes seiner Glieder in dem freien und ruhigen Genuß seine Rechte, Länder und Besitzungen zu handhaben, auch sich jeder eigenmächtigen, illegalen, und dem Reichssistem entgegen laufenden Unternehmung zu widersetzen. a). Diese „ Association sollte blos eine auf künftige mögliche „ Fälle gerichtete Vorsichtsmaasregel, und verstärkende Bestimmung der konstitutionellen „ Pflicht gegen widerrechtliche, gewaltthätige Ansprüche, gegen alle eigenmächtige, „ dem Reichssistem entgegen laufenden Unter-

„ ter-

a) Erklärung der Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preussen bewogen haben, ihren hohen Mitständen des deutschen Reiches eine Association zu Erhaltung des Reichssistems anzutragen, und mit einigen derselben zu schliessen. Berlin, 1785.

„ ternehmen seyn a). Und so vernahm man
„ weit über die Grenzen Deutschlands hinaus,
„ daß unsere Fürsten sich gemeinschaftlich verbun-
„ den hätten, Gerechtigkeit und Freiheit zu schü-
„ zen, jedem das Seine zu sichern, über Gesetze
„ und Rechte zu halten, unsere ehrwürdige deut-
„ sche Verfassung in ihrem unverrückten Wesen
„ mit gemeiner Kraft zu stützen, und mit patriotis-
„ schem Muth jedem Anfalle, der sie zu stürzen
„ drohte, zu wehren " b).

§. 43.

Jezt schienen alle Rechte, die Verfassung des Reiches, der Nachdruck unserer Reichsjustiz und der Stand und das Wesen aller einzelnen Glieder in Sicherheit gebracht, alle Gewaltthätigkeiten oder Kränkung und Unrecht verbannet zu seyn.

„ Deutschland konnte von dieser Association die
„ wirksamste Aufrechthaltung, seiner Verfassung
„ und Fortdauer der allgemeinen Ruhe mit Zuver-
„ sicht erwarten, da jeder, der diese zu stören
„ versuchte, an dem deutschen Bunde einen Damm
„ finden sollte, den er zuvörderst gewaltsam über-
„ wältigen muß, und dessen Bestand die ersten
„ Mächte von Europa interessirt c).

a) Darstellung des Fürstenbundes. S. 334.—340.

b) Dohm über den Fürstenbund. S. 2.

c) Ebendaselbst. S. 36.

§. 44.

Da nun eben dieser Verfassung eine so gefährliche Erschütterung drohte, wie tröstlich muste es jedem politischer Tugend und edlen Mitgefühls empfänglichen, und durch die Bemühungen des Berliner Hofes neu erwärmten Zeitgenossen seyn, von den glaubwürdigsten Zeugen seiner Gesinnungen, und Kennern seiner Kabinetsgrundsätze noch überdies versichert zu werden — „daß preußi„sches Privatinteresse glücklicher Weise und „nach der einfachesten Politik innig mit dem „von Deutschland verwebt, und man ein „gerechtes und billiges Verfahren um so „mehr von dem Kurhause Brandenburg „erwarten könne, da gerade dieses seine „wahre Politik seye; daß Preußens eigene „Erhaltung des Reichssistems unverrückte „Fortdauer erfodere, und nach der einfache„sten Politik, deutsches und preußisches Inter„esse sich nie im Wege stehen könne a). „Daß endlich, so lange die Lage der preus„sischen Monarchie bleibt, die Preußen die „Erhaltung des deutschen Reiches wollen, „das Können aber Friedrich hinterlassen „habe" b).

§. 45.

a) Dohm über den Fürstenbund. S. 5. 39. 41. 44.

b) Darstellung des Fürstenbundes. S. 317.

§. 45.

Jeder deutsche Patriot vergaß in der bedenklichen Lage, in die jetzt das Reich versetzt war, mit Vergnügen die erste Ursache, welche die drückende Last der stehenden zahlreichen Kriegsheere den Europäischen Mächten nothwendig machte, und manches schmerzhafte Andenken des siebenjährigen Krieges verlosch, indem nun der Fall eingetreten war, wo sich die preußische Heeresmacht auf der wohlthätigsten Seite zur Rettung der Verfassung, deutscher Mitstände, und gekränkter Rechte zeigen konte — Die allgemeine Opinion sah mit vollem Zutrauen die preußische Armee zur Herstellung der Ruhe, und Beglückung Deutschlandes marschfertig, und verehrte sie so unbegränzt, als allgemeine Reichsnothhelferin, daß sogar Höfe, die nicht in dem Bezirke der brandenburgischen Kreisausschreibämter lagen, zu derselben ihre Zuflucht nahmen.

§. 46.

So war Deutschlands Erwartung — „ Da „ nahm das Volk zu Lüttich im Monat August „ des Jahres 1789. eine gewaltsame Verän„ derung der dortigen Landesverfassung un„ ter dem Vorwande vor, dieselbe sey von den „ bisherigen Bischöfen besonders seit dem Jahre „ 1684. verletzt worden, setzte den Magistrat „ ab, und wählte einen neuen an dessen Stel-

„ le " a). Dem Herrn Fürstbischofen wurde so zugesetzt, daß er seiner eigenen Sicherheit halber seine Residenz heimlich zu verlassen, und nach Trier zu flüchten sich gezwungen sah. Hier kam einer der mächtigsten geistlichen Fürsten ins Gedränge seines Volkes, ein beträchtliches Reichsland in unübersehliche Verwirrung, und diese Revolution war die erste Hauptscene, in welcher der Empörungsgeist in Deutschland seine Rolle begann — auch entstanden zugleich Unruhen in mehrern andern Reichsländern — nachgeahmt dem Beyspiele der Lütticher.

§. 47.

Man sah es als ein Glück an, daß die bevölkerte Stadt Lüttich, bey dieser konvulsivischen Krise in eben dem Kreise lag, in welchem drey der mächtigsten deutschen Fürsten das Directorium führen, und unter diesen, der Hof zu Berlin, der sich bisher durch die patriotischste Sprache für Deutschlands Wohl und Verfassung ausgezeichnet hat, und überflüßige Macht besitzt, die unruhigen Lütticher unter Gesetze und Ordnung zu beugen, einem Reichsmitstande verlorne Rechte und Ansehen, einem Reichslande aber Ruhe und Glückseligkeit wieder zu geben. Jedermann war überzeugt, daß dieser Hof gewiß jeder reichsgerichtlichen

a) So erzählt diesen Vorfall die von dem preußischen Ministerium in Druck herausgegebene Note über die Lütticher Angelegenheit. December 1789.

chen Verfügung den wirksamsten Nachdruck leihen, und alles thun würde zur Erhaltung der Verfassung seiner Mitstände, und zur Wohlfahrt des ganzen Reichs sowohl, als einzelner Territorien. Denn es war offenbar der Fall, für welchen der preußische Hof den Fürstenbund errichtete, wo nemlich ein Glied des Reiches in dem freien und ruhigen Genuß seine Rechte, Länder und Besitzungen zu handhaben, und sich eigenmächtiger, illegaler und dem Reichssistem entgegenlaufender Unternehmung zu widersetzen war. (42.) Alle Augen von Deutschland waren auf Lüttich gerichtet, und erwarteten von dem patriotischen Eifer der vereinigten Kreistruppen, nachdrückliche Handhabung gekränkter Rechte, und ernsthafte Bändigung und Bestrafung eigenmächtiger, illegaler, und dem Reichssistem entgegen laufender Unternehmungen. Jedermann war überzeugt, daß die bevorstehende Züchtigung der Lütticher blos als abschreckendes Beyspiel den Empörungsgeist in den übrigen Reichsländern eben so sicher dämpfen, als die Strafloßigkeit dieses mit so erwünschtem Erfolge verbundenen Aufruhres, die Unterthanen anderer Territorien zu ähnlichen Unternehmungen reizen, und das Unheil allenthalben verbreiten würde.

§. 48.

Die Umstände waren so dringend, so entscheidend für Deutschlands Wohl und seine Verfassung, daß

daß man an der Hilfe der preußischen Macht, selbst wenn sie Aufopferungen und die Ueberwindung auserordentlicher Hindernisse erfodert hätte, nicht einen Augenblick würde haben zweifeln können. — Nichts konnte zu dieser tröstlichen Zuversicht gegründetere Hofnung geben, als die Versicherung eines der ersten preußischen Schriftsteller, „ daß der höchstseelige König aus bloßem ächt-
„ deutschem **Patriotismus** im bayerischem Erb-
„ folgekrieg sein Kriegsheer und seine Person im
„ 66ten Jahre seines Alters ohne eigenes **unmit-**
„ **telbares und nahes Interesse** für die Er-
„ haltung der deutschen Reichsverfassung ge-
„ **wagt hat** " a). Hier muste jeder erwarten, daß das seinen Grundsätzen so getreue Ministerium zu Berlin, wenn es blos für die Verfassung, ohne eigenes Interesse, seine ganze Armee wagen konnte, um so gewisser die geringe Anzahl der Truppen, welche die Bändigung der Lütticher Nation erfoderte, zur Genugthuung seiner ständischen Obliegenheit gegen die höchsten Reichsgerichte hergeben, und auch gebrauchen würde.

§. 49.

Diese Erwartung war um so gegründeter, da eben dieser Schriftsteller uns bürgt, „ daß das
„ Kurhaus Brandenburg immer die deutsche Ver-
„ fassung in ihrer vollen Wirksamkeit zu erhalten
„ gesucht, zu allen dahin abzweckenden Reichs-
„ schlüssen

a) Dohm über den Fürstenbund. S. 39.

„ schlüssen kräftigst mitgewirkt, und in den Krei-
„ sen, worinn es das *Directorium* hat, sich
„ die strengste Befolgung der Ordnung, und
„ die ungesäumte Vollziehung reichsgericht-
„ licher Urteile habe angelegen seyn lassen "
a). Ueberdies glaubte jedermann den preußischen Hof noch immer überzeugt, „ daß jede auch die
„ geringste Abweichung von so konstitutionellen
„ Maximen durch den unfehlbaren Verlust alles
„ Zutrauens in und ausser dem Reiche so em-
„ pfindlich bestraft würde, daß so lange man dem
„ Kabinete von Berlin noch einige Begriffe von
„ Politick zutrauet, auch nur so ein Gedanke für
„ wahrhaft unmöglich gehalten werden müße " b)
— Und wenn bey allem dem endlich das Lüttichi-
sche Volk noch so entschlossen und kriegerisch mit Widerstand drohte, wer hätte einem Preußen, ohne ihn zu beschimpfen, die geringste Bedenklichkeit äusern dürfen, daß ein Korps einer so wohl disciplinirten Armee, unterstützt von pfälzischen und münsterischen Truppen es mit einem Haufen undisciplinirter Empörer einer Stadt aufzunehmen nicht hinreichenden Muth und Entschlossenheit haben sollte?

---

a) Dohm über den Fürstenbund. S. 38.
b) A. a. O. S. 42.

Sechster Abschnitt.

Kammergerichtliches Mandat, und vortheilhafte Aussichten der Sache.

§. 50.

Der Ausbruch der Lüttcher Unruhen war so reichskündig, daß er dem Kammergerichte zu Ohren kommen, und seine reichsrichterliche Hilfe von Amtswegen auffordern muste. So wurde den 27ten August 1789. ein Mandatum pœnale auxiliatorium & protectorium samt und sonders auf die Kreisausschreibenden Herren Fürsten des niederrheinisch westphälischen Kreises erlassen, und denselben aufgetragen, „ dem Herrn Fürstbischofen „ von Lüttich mit gewaffneter Hand Beystand „ gegen seine empörende Unterthanen zu leisten, „ und seine fürstliche Person sowohl, als Räthe, „ und übrige treue Diener gegen die Ausgelassen„ heiten der Aufrührer zu schützen " a).

§. 51.

Der Herr Fürstbischof von Lüttich säumte nicht, die Kreisausschreibenden Herren Fürsten durch besondere Anschreiben zu bitten, die Execution des kammergerichtlichen Mandats zu beschleunigen. Am 25ten September 1789. ertheilten Se.

a) Der übrige Inhalt des Mandats wird an einem andern Orte zweckmäßiger auseinander gesetzt. Anlage A.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht von Kölln, als Bischof zu Münster, Ihrem Direktorialrathe auf dem Kreiskonvente zu Aachen die Weisung, zur Befolgung des reichsgerichtlichen Mandats sich von Seiten Münster bereitwillig zu erklären; wenn aber gegen Vermuthen die mit dirigirenden Kreisfürsten sich mit der Execution nicht beladen wollten, denselben zu äusern, daß, da die Execution samt und sonders erkannt seye, Münster dieselbe allein übernehmen, und allenfalls vom Kammergerichte die Beyordnung eines andern Kreises begehren wolle.

§. 52.

Die klevische Direktorialgesandschaft war eben dem königl. preußischen Minister Christian Wilhelm von Dohm, dem wärmsten Apologisten für deutsche Verfassung und Rechte anvertrauet; und gewiß war in einem so wichtigen Geschäft die strengste Befolgung der Konstitutionsmäßigen Vorschriften von dem Betrieb dieses Ministers mit größerm Rechte, als jedem andern zu erwarten. Derselbe hat daher in einer den Kondirektorialen den 24ten September 1789. übergebenen Note die Versicherung gegeben: „Se. Majestät der Kö„nig von Preußen seyen, sobald Sie durch den „allgemeinen Ruf von den Vorfällen in Lüttich, „und der kammergerichtlichen Verfügung infor„mirt geworden, durch den schon bey jeder „Gelegenheit bethätigten Geist der Gerech„tigkeit und patriotischer Vorsorge durch„drun-

„ drungen geworden. Er könne also zum voraus „ versichern, wie der König sein Herr ganz un„ fehlbar zu einer vollkommenen Herstellung des „ Ruhestandes im Hochstifte Lüttich kräftigst mit„ wirken würden " Eine gewiß tröstliche Versicherung, welche in einem eigenen Handschreiben Sr. Majestät des Königs an den Herrn Fürstbischof von Lüttich wiederholt, und ausser allen Zweifel gesetzt wurde a).

§. 53.

Mit der Erfüllung des erhaltenen kammergerichtlichen Auftrags schienen sich Se. Majestät der König damals nicht einmal begnügen, sondern für Deutschlands Glück noch nachdrücklichere Maasregeln treffen zu wollen. — Der subdelegirte Gesandte erklärte weiter „ schon jetzt hätten Aller„ höchstdieselbe um dem nachtheiligen Eindruck, „ den die Lütticher und andere Vorgänge machen „ könnten, so fort zu begegnen, und dem aus „ einem benachbarten Reiche in das deutsche Ba„ ter„

a) Den 2ten November 1789 schrieb der König: „ J'ai reçu la lettre du 15. Octobr. par laquelle V. A. me demande l'exécution *plénière* de l'arreté, que la Chambre Imperiale de Wezlar a fait émaner au sujet des troubles du Pays de Liège. J'ai resolu de faire faire cette exécution, quelqu'onereuse & difficile qu'elle soit pour moi, & de faire marcher pour cet effet un corps de mes troupes au Pays de Liège sous les ordres de mon Lieutenant Général de Schlieffen. "

„ terland sich verbreitenden Geiste der Unruhe und
„ des Aufruhrs Schranken zu setzen — ihm sub-
„ delegirten anbefohlen, beyden hohen Directoriis
„ zur Ueberlegung zu geben, ob es nicht vielleicht
„ rathsam seyn dürfte, mittels einer öffentlichen
„ Erklärung von Seiten des gesammten Directorii
„ an sämmtliche Stände dieses N. R. west-
„ phälischen Kreises, einen jeden zur Ruhe
„ und Ordnung zu ermanen." — So sehr waren damals Seine Majestät der König von der Ungerechtigkeit der Lütticher Revolution, und von den bedenklichen Folgen überzeugt, welche selbe, wenn sie nicht frühezeitig gedämpft würde, für die Ruhe und Wohlfart von ganz Deutschland haben könne.

§. 54.

Diesem leztern Vorschlage trat Münster aus der Ursache nicht bey, weil die Stände des Kreises selbst ruhig wären, ihre Unterthanen aber allein Unruhen erregten; mit der Bemerkung, daß um diese abzuschrecken, zuerst bey Lüttich gezeigt werden müsse, daß man die Empörungen nicht stillschweigend gutheiße. — Der klevische Subdelegirte gab hier gleich die Erklärung, daß Se. Majestät der König gewiß weniger nicht als 6000. Mann würden marschiren lassen, und daß er klevischer Subdelegatus wegen dem Executions-Kommando an den Gouverneur von Wesel den von Schlieffen angewiesen seye. — Diesem zufolge wur-

den von den drey Kondirectorialen unterm 10ten October die Dehortatorien mit Anberaumung einer Frist von 10. Tagen an das Lüttichische Volk erlaßen, der paritional Bericht an das Kammergericht gemeinschaftlich von ihnen abgeschickt, von dem klevischen Subdelegirten mit unterschrieben, und eben hiedurch von ebendemselben Namens seines Hofes dem höchsten Reichsgerichte die besondere feierliche Versicherung gegeben, zur Vollstreckung der reichsrichterlichen Befehle kräftigst mitwirken zu wollen.

§. 55.

Unterm 16ten October übergab der preußische Subdelegirte eine fernere Note des Inhalts „ Er „ habe von Sr. Majestät dem König den Auftrag, „ mit den beyden hohen Condirectoriis eine zu „ Erhaltung des Ruhestandes im Kreise abzielende „ öffentliche Erklärung und Abmanung von aller „ Gewaltthat zu concertiren, diese Erklärung müsse „ alle und jede Unterthanen in sämmtlichen Kreis„ landen, Namens der kreisausschreibenden Für„ sten warnen, sich zu keinen solchen Vergehun„ gen und Störungen der öffentlichen Ruhe und „ Sicherheit verleiten zu lassen, dagegen sie zum „ schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesherren „ und Obrigkeit, und dahin zu ermanen, daß sie „ etwaige Klagen und Beschwerden jeder gehöri„ gen Orts, in dem von den Gesetzen vorgeschrie„ benen Wege der Ordnung anbringen, dabey

„ alle

„ alle tumultuose Bewegungen, eigenmächtige
„ Selbsthilfe durch Gewalt ihren Obrigkeiten ab-
„ gedrungene Veränderungen vermeiden sollen,
„ diese Ermanung wäre mit der nachdrücklichen
„ Erklärung zu begleiten, daß das Kreisdirecto-
„ rium seinem hohen Amte und Pflicht gemäß
„ keine Excesse und Tumulte im Kreise dulten —
„ vielmehr gegen dieselben die wirksamsten Maas-
„ regeln treffen, für ungekränkte Aufrechthaltung
„ des Landfriedens und der Reichsgesetze nach-
„ drücklichst sorgen, besonders aber die Obrigkeit
„ bey ihrem gebürenden Rechte und Ansehen und
„ einen jeden in seinem wohl hergebrachten Besitz-
„ stande schützen würde ". — Schließlich bemerk-
te er, diese Erklärung dem oberrheinischen Kreis-
directorium zu einer gleichmäßigen Verfügung mit-
zutheilen. Diese Eusserung war ganz angemessen,
und entsprach vollkommen der Erwartung, welche
Deutschland mit Recht, von den so öffentlich be-
kannten patriotischen Grundsätzen des preußischen
Hofes hegen muste. — Aus welcher Ursache auch
Münster einem so gemeinnützigen Vorschlage auf
der Stelle mit Vergnügen beygetreten ist.

§. 56.

Inzwischen haben die erlassenen Dehortatorien gegen die Stadt Lüttich und verschiedene Städte nichts gewirkt. Sie wurden in vielen nicht einmal angeheftet, sondern durch die eingedrungenen Ma-gistrats-Personen ihre Bekanntwerdung möglichst

gehindert. — Deswegen fand sich der münsterische Subdelegirte aufs neue genötigt, gemäs seiner unterm 19ten October erhaltenen Instruction auf die schleunige Executions-Vollstreckung zu dringen — und sagte zu diesem Ende 1000. bis 1200. Mann zu. Der klevische Subdelegirte von Dohm aber versicherte, daß nach den ihm von dem preußischen Residenten von Senft zugekommenen Nachrichten 10. bis 12000. Mann und darunter 2000. Cavallerie zu nachdrücklicher Bewirkung der Execution nöthig seyen; Und daß sich aus dieser Ursache Se. Majestät der König gnädigst entschlossen hätten, 9000. Mann in 9. Batallions Infanterie zum Executionskorps rücken zu lassen, zugleich aber wünschten, daß Pfalz 500. Mann Cavallerie stellte, weil die Garnisonen der Preußischen zu weit entfernt seyen.

§. 57.

Um der von Kleve bezeigten Bereitwilligkeit, zu dem Executionsgeschäfte so thätig mitzuwirken — bestens entgegen zu kommen, ertheilten Se. kurfürstl. Durchlaucht von Kölln ihrem münsterischen General Grafen von Wartensleben ungesäumt die Weisung sich zu einer in Betref des Truppenmarsches zu haltenden Verabredung zu den Directorialgesandten zu verfügen. Inzwischen war auch von dem kurpfälzischen Hofe an den Jülichischen Subdelegirten die Entschliessung angelangt, daß wegen Beirückung von 2000. Mann Infanterie

an

an den Hofkriegsrath die gehörige Weisung schon erlassen seye.

§. 58.

Da nun die Sache von den drey Directorialhöfen so weit in Ordnung gebracht war, legte der klevische Subdelegirte auf Befehl seines Hofes den übrigen Kondirectorialhöfen den Entwurf eines Avertissements an alle Einwohner des Fürstenthums Lüttich vor. Nach diesem soll denselben bekannt gemacht werden, die ausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises würden zur schuldigen Folgeleistung des kammergerichtlichen Mandats vom 27. August zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ein Korps Truppen ins Lüttichische einmarschiren lassen. Es werde daher jedermann alles Zusammenrottiren aufs schärfste verboten, niemand soll sich unterstehen, weder bey Tage noch bey Nacht Schies- oder Seitengewehr zu tragen, ausser denen, welchen ihr Stand einen Degen erlaubt. Eben so wenig soll die vor dem Tumult unbekannte und während demselben errichtete patriotische Garde noch sonst jemand in der patriotischen Uniform, mit Cocarden oder andern Zeichen des Parteigeistes erscheinen dürfen. Schließlich wurde versichert, die Truppen würden die strengste Mannszucht halten, und niemand an Person noch Güter im geringsten belästigen. Sollte aber jemand gegen dieselbe zu klagen finden, so habe er sich nur an den kommandirenden

direnden Offizier oder das Kreisdirectorium zu wenden, welches an Ertheilung schuldiger Genugthuung nichts würde ermangeln lassen.

§. 59.

Alle diese bisher getroffene Anstalten und schon das erste Dehortatorium vom 10ten October hatten den erwünschten Erfolg, daß die Lüttticher Landstädte, Bilsen, Bree, Chatelet, Peer, Hammont, Beringhen, Saintrond, Maseick, Stockum, und Hasselt bey dem Kreisdirectorium bescheinigten, daß sie dem kammergerichtlichen Mandat Folge geleistet, und die kaiserlichen Patenten affigirt hätten. — Da aber die Hauptstadt Lüttich und die übrigen Landstädte sich noch nicht zur Parition verstehen wollten, so wurde an selbe unterm 30. October ein Dehortatorium arctius mit Vorberaumung einer Frist von 4. Tagen von gesammtem Directorium erlassen. — Die Nachgiebigkeit der sich schon auf das erste zum Ziel gelegten Städte beweiset, mit wie vieler Zuversicht man auch die Ergebung der übrigen hätte erwarten dürfen, — wenn man ihnen angemessene Standhaftigkeit und Nachdruck gezeigt, die erfoderlichen Maasregeln ungesäumt ergriffen, und besonders von Seiten Kleve so grossen Ernst in der That, als in den bisherigen so patriotisch scheinenden Eusserungen würde an Tag gelegt haben.

Siebenter Abschnitt.

Geflissentliche Zögerung der Konferenz.

§. 60.

Die erste nach der Natur der Sache, und der Vorschrift des Dörster Receſſes (§. 34. A) erfoderliche Maasregel war eine Konferenz zwischen den Direktorialen, und der Generalität, um sich über den Truppenmarsch, ihre Verpflegung, und den übrigen Operationsplan zu verabreden. — Sämtliche Direktorialen hatten sich daher schon am 22ten October, und zwar auf Vorschlag des klevischen Subdelegirten vereinigt, auf einem zu Düsseldorf zu haltenden Kongresse diese Gegenstände zu berichtigen. — Diesem warfen sich aber von Seiten Kleve unaufhörliche Hindernisse in den Weg; die man anfänglich, weil man ihre Absicht nicht kannte, als zufällig ansah, und erst hernach aus dem wahren Gesichtspunkte erklären konnte, als der Erfolg ihren Zusammenhang und ihre Triebfeder aufgedeckt hatte.

§. 61.

Die Deputirten der Lütticher Misvergnügten suchten bey dem Kammergerichte die Rückziehung des Mandats, und bis dahin um Einstellung der Execution bey dem Kreisdirektorium nach. — Es hatte das Ansehen einer menschenfreundlichen Langmuth, und kluger Vorsicht, daß der klevische

Subdelegirte in seinem Voto vom 24ten September zu diesem Aufschub sich um so mehr geneigt erklärte, als er dabey versicherte, in Lüttich seye alles ruhig, von einem weitern Schritte aber die Störung dieser Ruhe und Kompromittirung des Directorii selbst zu besorgen, wenn dieses mit Vollziehung des Mandats in dem Augenblicke vorangienge, wo die Lütticher dessen Einziehung hofften. — Es schien, die Lütticher waren dieser gelinden Gesinnung des klevischen Subdelegirten gewiß, oder hatten doch gute Nachrichten dieser bey dem Direktorium von ihm abgegebenen Eusserung erhalten, indem sie um das Tempo ihres frischen Eindruckes bey den beyden andern Direktorialen nicht zu versaumen, gleich darauf abermal durch eine Note ihr Begehren, mit erneuerter Versicherung der in Lüttich herrschenden Ruhe zum 2ten und 3temmale wiederholten.

§. 62.

Se. kurfürstl. Durchlaucht von Kölln liessen schon unterm 2ten October durch den münsterischen Subdelegirten den übrigen Kondirectorialen eröffnen, daß die münsterischen Truppen binnen 14. Tagen marschfertig seyn würden — dabey aber bemerken, daß der Tag ihrer Ausrückung der nötigen Dispostion wegen 14. Tage voraus festgesezt, und also bey dem Direktorium verabredet werden müsse, wann, wie, und wo sämmtliche Truppen zusammenstossen sollten. — Da Münster

sich

sich in der Lage fand, die Zeit der Ausrückung des münsterischen Kontingents so genau zu bestimmen, schien das nemliche bey Kleve um so thunlicher, da lezteres wegen der klevischen Truppenzahl so wohl als des zu den nötigen Anordnungen anzustellenden Generals schon wirklich eine bestimmte Eusserung abgegeben hatte (§. 54. 56.).

§. 63.

Münster bestund indessen in Betreff des von den Lütticher Deputirten begehrten Aufschubes standhaft darauf, daß blos allein das Kammergericht eine solche Verfügung zu treffen berechtigt, die kreisausschreibenden Fürsten aber mit der Mandatsvollstreckung voran zu fahren verbunden seyen — und so erhielt der münsterische Subdelegirte den Auftrag, hierauf so lange unabweichig zu bestehen, bis das Mandat von dem Kammergerichte selbst aufgehoben seye. — Sobald der klevische Subdelegirte einsah, daß die von den Lütticher Deputirten, in Beziehung ihres Rekurses ans Kammergericht gemachte Vorstellungen kein wirksamer Vorwand mehr seyn würden, bey dem münsterischen Kondirectorium Verzögerung zu erlangen. — So wagte er schon einen nähern aber auch begreiflicheren Schritte zu seinem Ziele, — und rückte schon verschiedentlich mit der Eusserung hervor, ob man nicht dem bevorstehenden Truppenmarsche eine andere Richtung geben könne. Dadurch fieng Münster an, aufmerksamer zu wer-

den, und ließ an Kleve erklären, es könne hier gar keine andere Richtung statt haben, indem das Mandat selbst die gesezmäßig zu ergreifende Maasregeln bestimme — so lange aber keine andere reichsgerichtliche Verordnung da wäre, seye jeder Direktorialhof verpflichtet, die gegenwärtige, wie sie da liegt, zu befolgen.

§. 64.

Also konnte auch dieser neue klevische Versuch die Sache nicht aus ihrem Gleise bringen — dem Scharfblicke des klevischen Subdelegirten schien aber der widrige Eindruck, den seine bisherigen Versuche auf Münster machten, nicht entgangen zu seyn. — Es schien ihm bedenklich durch fernere Zudringlichkeit stärkeres Mistrauen zu erwecken, und entschloß sich statt seiner den General Schliefen auftreten zu lassen.

§. 65.

Genau unterrichtet, daß damals der Jülichische Subdelegirte von seinem Hofe noch nicht gehörig instruirt — und das Kommando der pfälzischen Truppen noch keinem sichern Generale zugedacht war, machte er jezt den Kondirektorialen den Wunsch des Generals von Schliefen bekannt, „ daß zuerst der Punkt der pfälzischen Truppen-
„ zahl, der nöthigen Artillerie, und andere Um-
„ stände vor der Deliberation in Düsseldorf be-
„ richtigt werden möchten “. — Obgleich eben

dieser

dieser Kongreß manches von diesen Punkten hätte vorbereiten, manches selbst entscheiden können, so hatte diese Einwendung doch den Erfolg, daß weder der Tag der Düsseldorfer Konferenz, noch, wie es Se. kurfürstl. Durchlaucht von Kölln wünschten, die Zeit der Zusammenrückung sämmtlicher Truppen, (§. 62.) vierzehn Tage vorher bestimmt werden konnte; und lezteres wurde unter dem besondern Vorwande abgelehnt, „ weil sonst die „ Preußen, welche in einigen Tagen zu Wesel „ zusammenrücken würden, dadurch zu lange un„ thätig bleiben müsten “.

§. 66.

„ Um nun die Preußen nicht lange unthätig „ zu lassen “, erklärten Se. kurfürstl. Durchlaucht von Kölln unterm 28ten October durch ihren Subdelegirten, daß würklich zum Abmarsche der Münsterer alle Anstalt getroffen seye. — Nun konnte „ die Thätigkeit der Preußen “ durch anderst nichts mehr als durch eine Verschiebung der Düsseldorfer Konferenz aufgehalten werden. S. K. D. bestunden daher durchaus darauf, daß selbe unverzüglich gehalten werden müsse. — Sie gaben ihrem münsterischen Subdelegirten den Auftrag, den Kondirektorialen dringendst vorzustellen, „ daß wegen dem in Deutschland zu weit um sich greifenden Empörungsgeiste, die Execution unverschieblich seye. — Daß Münster bey längerer Verzögerung dem Kammergerichte seine Bereitwilligkeit

„ allein

„ allein das Mandat zu exequiren anzeigen, und „ wenn Kleve und Jülich nicht helfen wollten, „ die Beyordnung des ober = und rheinischen Krei= „ ses nachsuchen würde, und deswegen sehr wün= „ sche, man mögte gemeinschaftlich und unge= „ säumt mitwirken, indem auf jeden Verzuge Ge= „ fahr hafte". Da aber in Betref der pfälzi= schen Kavallerie und des schweren Geschützes die von dem General Schliefen begehrte Eufferung noch unterblieb, so war dieses einsweilen hinrei= chend, der Verzögerung der Konferenz noch zum Vorwande zu dienen.

§. 67.

Die Festigkeit des münsterischen Entschlusses ließ vermuten, daß Scheingründe, die doch ein= mal ein Ende nehmen müsten, wider selbe in die Länge nicht würden stehen können. — Um nun desto freiere Hände in der Sache zu bekommen, muste ein schicklicher Vorwand gesucht werden, Münster und Jülich von dem ganzen Geschäfte zu entfernen. — Dieses zu bewirken, schilderte jezt der von Dohm, in der Session vom 3ten Novem= ber die Bändigung der Lütticher, zu welcher er kaum 14. Tage zuvor 10— bis 12000. Mann er= foderte (§. 56.), so unbedeutend, daß dieselbe durch die preußischen Truppen leichterdings allein zu bewerkstelligen, und deswegen die münsterischen und pfälzischen entbehrlich seyen; und machte da= her den Vorschlag, „ das ganze Geschäft den

„ Preußen

„Preußen allein zu überlassen“. — Auch ist hier der Umstand sonderbar, kurz vorher wurden 2000 Mann Kavallerie als unentbehrlich angegeben; (§. 56.) und die Beischaffung derselben von Pfalz gefodert. — Nun aber erklärt Kleve, allen pfälzischen und münsterischen Beistand für überflüssig — will die Execution allein übernehmen, und getraut sich dieses mit wenigern Truppen und ohne Kavallerie: indem es leztere nicht stellen zu können schon geäussert hatte.

§. 68.

Jülich und Münster beschlossen, daß sie nie in eine eigenseitige preußische Mediation oder Truppenmarsch willigen würden, indem es erniedrigend seyn würde, nach allen getroffenen Anstalten unthätig zu bleiben. Da aber Kleve durchaus darauf bestanden, daß der Truppen zu viel seyen — hob der münsterische Subdelegirte auch diesen Anstand, mit der Bemerkung, daß auf solchen Fall einige Bataillons Preußen zu Wesel in Reserve bleiben könnten.

§. 69.

Inzwischen hatte sich auch das Hinderniß gehoben, welches bisher der preußische General von Schliefen, — der Abhaltung der Konferenz immer entgegen sezte (§. 65. 66.), laut eines an ihn erlassenen Schreibens des pfälzischen Generalen von Winkelhaus vom 30ten October waren schon 200 Mann

Mann pfälzische Kavallerie und das grobe Geschütz von Mannheim im Marsche und der Obriste von Baden zum Kommandant der Pfälzer ernannt. — Diesem zufolge hatten sich die Direktorialen wirklich vereinigt, am 9ten November die Konferenz in Düsseldorf zu halten. Der General von Schliesen schrieb den 3ten November 1789. — dem pfälzischen General Winkelhaus — „ sechs Batallion „ Preußen hätten den Befehl zu der nemlichen Zeit „ in Duisburg einzutreffen, wenn das pfälzische „ Kontingent in Düsseldorf versammelt seyn würde — und alsdann stehe dem weitern Truppenmarsche keinen Aufschub mehr im Wege".

§. 70.

Am 6ten November sollte zu schließlicher Verabredung aller zur Konferenz nöthigen Anstalten eine Berathung unter den Kondirektorialen gepflogen werden. — Von dieser ließ sich aber auf einmal der klevische Subdelegirte Unpäßlichkeit halber entschuldigen, meldete dem Münsterischen in einem Billet, „ der General von Schliesen seye verhindert, Montags in Düsseldorf zu erscheinen," und trug, ohne einen andern Tag zu bestimmen, überhaupt auf weitere Verschiebung der Konferenz an; äusserte sich aber gleich darauf noch bestimmter, „ laut Briefen des Generals Schliesen „ könne dieser vor dem 14. Wesel nicht verlassen". Es schien, man war gesonnen die Sache bis in die üble Jahreszeit zu verzögern,

und

und sie bey dem dadurch erschwerten Truppenmarsche völlig in Stecken gerathen zu lassen.

§. 71.

Der münsterische General Graf von Wartensleben hatte schon seit dem ersten fruchtlos bestimmten Termin über zehn Tage in Bonn abgewartet, um beym ersten Rufe zur Konferenz abzugehen. — Um so viel nur möglich war, an Zeit zu gewinnen, bekam er von seinem Hofe unterm 8ten November den Befehl, auf allen Fall künftigen Donnerstag in Düsseldorf einzutreffen, oder wenn dann auch noch nichts aus der Konferenz werden sollte, sich nach Münster zurückzuziehen und die Truppen zu beurlauben. — Dieses so wohl als daß man von Seiten Münster bey fernerer Zögerung dem Kammergerichte über die Nichtbefolgung des Mandats die Anzeige machen würde, zeigte der münsterische Subdelegirte dem klevischen Kondirektorialen mit der Bitte an, den General Schliefen zur ungesäumten Ueberkunft nach Düsseldorf zu bewegen. Aber eben diese bescheidene Vorwendung gab dem von Dohm Vorwand zu einer neuen Zögerung, und zu einer sehr befremdenden Rückerklärung an die Hand. „Er seye nemlich gesonnen gewesen, zur Beredung des Generals „von Schliefen seinen Legations-Sekrekair nach „Wesel abzuschicken, jezt aber fände er sich „selbes darum zu unterlassen genöthigt, damit „es nicht den Anschein habe, als wenn die Dro-

„hungen

„ hungen Sr. kurfürstl. Durchlaucht von Kölln „ ihn dazu bewogen hätten “.

§. 72.

Diese ganze Zögerung veranlaßte die Häupter der Lütticher Revolution, unterm 10ten November abermal durch Deputirte bey dem Kreisdirektorium anzufragen, ob sie von dem suspendirten Truppenmarsche hoffen könnten, daß selber gar nicht statt haben werde — zugleich baten sie, daß auf jedem Fall die Truppenzahl nicht groß seyn mögte, indem dieses eines Theils das Land verderben, andern Theiles aber der Pöbel sich sicher nichts gegen das Ansehen des Kreisdirektoriums erlauben würde. —

§. 73.

Auf der andern Seite hingegen liessen Se. kurfürstl. Durchlaucht von Kölln an Nachgiebigkeit gegen Kleve nichts ermangeln, und gaben ohne Rücksicht auf ihre im westphälischen Kreise als Bischof von Münster habende Präzedenz (§. 34. D.) blos um einer so dringenden Angelegenheit einen konstitutionsmäßigen schnellen Ausgang zu verschaffen, ihrem münsterischen General Grafen von Wartensleben den Befehl, den preußischen General von Schliefen, wegen dem Vorzuge seines Alters und Karakters — (nicht wie eine preußi-

sche

sche Staatsschrift sagt. a) Als Anführer des grössern Korps,) als den Kommandirenden sämmtlicher Kreistruppen anzusehen.

§. 74.

Wie wenig man Klevischerseits gesonnen war, den Rebellionsgeist im westphälischen Kreise zu unterdrücken, und die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, bestätigte sich noch mit neuer Evidenz durch einen Zwischenvorfall mit Stablo. — Der dasigen Landesverfassung wurde von empörten Unterthanen der Umsturz und den beyden Abteien Stablo und Malmedy eine völlige Verheerung gedroht. — Das Reichskammergericht hatte daher ein Mandatum auxiliatorium & protectorium auf die Kreisausschreibenden Fürsten des westphälischen Kreises unterm 24ten September erkannt; und diesem zufolge ersuchte der Fürstabt bey dringender Gefahr durch ein eigenhändiges von einem seiner Geistlichen überbrachtes Schreiben die Kreisdirektoren 700. bis 800. Mann vor dem 20ten November in seinem Lande einrücken zu lassen. Mit unabänderlicher und sich immer getreuer Bereitwilligkeit zur Herstellung der Ruhe im Kreise alles beyzutragen, erboten sich S. K. D. von Kölln ohne Anstand die begehrte Kreishilfe angedeihen zu lassen. Da aber ihre münsterischen Truppen

a) Preußische Note über die lüttichische Angelegenheit — Dezember 1789.

pen noch zu weit entfernt waren, am bestimmten Tage einzutreffen, beschlossen sie eine Anzahl von ihrer bönnischen Garnison nach Stablo zu schicken, und hegten die sichere Hofnung, daß Jülicher- und Klevischerseits auch ein Theil der nach Lüttich bestimmten Truppen dahin zu rücken, beordert werden. Da das lüttichische Land Franchimont besonders unruhig, dem Stablosischen aber angrenzend, und sogar die Passage nach Stablo ist, wurde in Sess. vom 8ten November von gesammtem Direktorium beschlossen, um die Expedition für beyde Länder nicht zu trennen, zur Ruheherstellung sowohl des einen als des andern 2000. Mann von den nach Lüttich bestimmten Truppen herzugeben, und die Ausführung dem General Schliefen zu überlassen. Als aber dieser dem klevischen Subdelegirten meldete, daß die Zertheilung des für Lüttich bestimmten Korps, und die projektirte stablosisch-franchimontische Expedition ihm militairisch unmöglich scheine, so gab der klevische Subdelegirte dieses in einem Billet vom 12ten November 1789. dem münsterischen Kondirektorium zu erkennen, und unterließ seit dem zur Herstellung der Ruhe in Stablo das geringste beyzutragen. Dadurch fanden sich S. K. D. von Kölln bewogen, die ganze Sache allein zu übernehmen, und liessen 460. Mann an bestimmtem Tage in Stablo einrücken; von welchen ohne allen Widerstand die Ruhe und Ordnung mit leichter Mühe wieder hergestellt, und bis jezt erhalten wurde.

§. 75.

§. 75.

Während allen dem gieng man Klevischerseits, im Lütticher Geschäft nicht einen Schritt vorwärts. — Der von Dohm meldete dem münsterischen Subdelegirten, „ erst in einigen Tagen würde der Ge„ neral Schliefen sich im Stande finden der vor„ geschlagenen Konferenz beyzuwohnen“, am 18ten November aber, „ sie würde wahrscheinlich am „ nächsten Samstag gehalten werden können“ mit dem Zusatze, „ der General Schliefen habe den Ort Krefeld dazu in Vorschlag gebracht“. — Da von Anfange bis zu diesem Augenblicke das gesammte Kondirektorium aus entscheidenden Gründen Düsseldorf dazu bestimmt hatte, so muste es Münster und Jülich befremden, bey all den Seitensprüngen, die man Klevischerseits schon genommen hatte, ohne weitere Ursachen auf einmal einen andern Ort in Vorschlag bringen zu sehen — und es war daher ihrerseits eine ganz natürliche Vorsicht, auf Düsseldorf um so mehr zu bestehen, als Krefeld nur wenige Stunden davon entfernt ist.

§. 76.

Die Woche binnen welcher der klevische Subdelegirte zuverlässige Antwort über die zu haltende Konferenz versprach, war verstrichen — als er einen Brief des Generals Schliefen des Inhalts vorlaß, — daß „ zwey Bataillons Grenadier und „ die Artillerie den Rhein passirt, die übrigen in

„ Mörs erwartet würden, eher aber nicht aufbre-
„ chen könnten, als bis auf eine nach Berlin ab-
„ gefertigte Estaffete, welche keinen andern
„ Gegenstand als die Vermehrung des Korps
„ habe, Antwort eingeloffen seye". — Sonder-
bar ist es, wenn dieses der Gegenstand der Estaf-
fette war, da doch Kleve nicht lange vorher die
münster- und jülichische Kontingente als überflüssig,
(§. 67.) jezt aber wieder die Vermehrung des
Korps nöthig erklärte, und zu diesem Ende statt
dem in der Nähe stehenden Succurs der Kondirek-
torialhöfe zu benutzen, mehrere Truppen von Ber-
lin beschrieb.

§. 77.

Dem Herrn Fürstbischofen von Lüttich muste es wehe thun, nach wirklich ergangenen reichsge-
richtlichen Vorkehrungen sich von ihren Staaten
verbannt, diese im innersten zerrüttet, für ihr
reichsrichterlich zuerkanntes Recht noch keine Hilfe,
und gegen die Tollkühnheit ihrer Unterthanen kein
wirksames Gegenmittel zu sehen. — Dieselbe ga-
ben daher dem Kreisdirektorium abermal den festen
Entschluß zu erkennen, von der strengen Vollstre-
ckung des Mandats nicht abweichen zu wollen.

§. 78.

Endlich schien nach so vielen glücklich über-
standenen Hindernissen die Stunde zu schlagen, wo
die so lange fruchtlos gewünschte Konferenz gehal-
ten,

ten, und das ganze Executionsgeschäft sein konstitutionelles Ziel erreichen sollte. Auf die Nachricht, daß die Preußen unter der Hand allmählig bis Duisburg vorgerückt seyen, gewann es den Anschein, als wollten sie sich unvermerkt in der Sache vordringen. Da ertheilten S. K. D. von Kölln ihrem münsterischen Generalen Grafen von Wartensleben den schleunigen Befehl, den Marsch durch das köllnische Vest und die erzstiftischen Lande so zu machen, daß die Truppen unfehlbar den 26ten in Neus eintreffen, und da weitere Befehle erwarten sollten. Das allein scheint Preußischerseits den Entschluß, nun nicht mehr zu zögern, hervorgebracht zu haben. Denn sobald die Münsterer zu vollem Anmarsche beordert waren, konnten die Preußen besorgen, diese und die Pfälzer möchten die Tete der Expedition gewinnen, und zuerst in Lüttich einrücken. Da aber den Preußen viel daran gelegen war, dieses zu verhindern, um die Sache allein in die Hände zu bekommen, so fande sie es jezt räthlich, den Marsch nach Lüttich mit gedoppelten Schritten anzutreten.

§. 79.

Der klevische Subdelegirte eröfnete nun am 20ten November den Kondirektorialen, daß durch eine Estaffette der General Schliesen angewiesen seye, unverzüglich aufzubrechen, und mit seinen Truppen am 24ten, zu einer Zeit, wo es unmöglich war, daß die Münsterer eben so weit voran

rücken konnten, auf der lütticher Grenze zu seyn. — Auch bestimmte er den nächsten Dienstag zur Konferenz, und zwar nach Altengoor zwischen Venlo und Rüremond in der Grafschaft Horn. Ungeachtet man münsterischer Seits Ursache genug hatte, dagegen auf dem gemeinschaftlich verabredeten Konferenzorte Düsseldorf zu bestehen, so sezten sich Se. K. D. von Köln doch auch hierüber hinaus, und befahlen, um die Execution keinen Augenblick aufzuhalten, ihrem Subdelegirten der Konferenz zu Altengoor ohne weiteres beyzuwohnen. So kam dann endlich selbe den 25ten November zu Stande, nachdem man seit dem Anfange Septembers mithin beynahe drey Monate fruchtlos an ihrer Abhaltung betrieben, das klevische Betragen aber allein selbe wider die ausdrücklichen Vorschriften der Reichsgesetze (§. 19.) so lange verzögert hatte.

Achter Abschnitt.

Fortdauer der Lütticher Unruhen während dieser Verzögerung.

§. 80.

In der Zwischenzeit, daß man die Konferenz mit so vielen unnöthigen und herbeygezogenen Widersprüchen verschob, eroberte die Tollkühnheit der Empörer in der Haupt = sowohl, als den Landstädten mit ungestörtem Glücke, weiteres Feld.

§. 81.

Die Häupter des Aufruhrs in Marquisat Franchimont hatten wirklich den 7ten September 1789. förmliche Artikel abgeschlossen, worin sie ein eigenes Truppenkorps von 1800. Mann errichten, und auf alle Kriegsart zum Widerstande ausrüsten. In der Stadt Lüttich, wurde selbst der preußische Resident von Senft vom Pöbel angegriffen; auch ermahnte diese Stadt in einem gedruckten Zirkular, sämmtliche Nebenstädte, dem mit ihr geschlossenen Bunde getreu zu bleiben, die Kokarden zu tragen, u. s. w., mit der Versicherung, daß sie sich gegen jede Störung in diesem Betragen auf den Schuz der Hauptstadt zu verlassen hätten.

§. 82.

Alles dieses zeigte wie einreissend und schnell der Empörungsgeist fortgrif, und wie ungegründet es war, daß der klevische Subdelegirte in seinem Voto vom 24ten September, und die Lütticher Deputirten (§. 61.) zur Erwirkung eines Aufschubes, völlige Ruhe in der Stadt Lüttich, vorwendeten. Die ganze dasige Lage verschlimmerte sich vielmehr unaufhörlich, zu einem solchen Grade, daß jedermann, dem die Herstellung der Ruhe am Herzen lag, die schmerzliche Ueberzeugung fühlen muste, daß der geringste Aufschub die Sache unheilbarer, die Hinderniße gröſſer, und jede Hilfe beschwerlicher machen würde.

Neunter Abschnitt.

Konferenz zu Altengoor, und klevische Entschliessungen wider das kammergerichtliche Mandat.

§. 83.

Gleich anfänglich als das Kammergericht dem niederrheinisch-westphälischen Kreise die Executionskommission auftrug, und man sich darüber bey dem Kreisdirektorium zu bereden anfieng, äusserte sich der klevische Subdelegirte: — „Er habe von „ Sr. Majestät dem König den Befehl, sich nach „ Lüttich zu verfügen, sich da umständlich über „ die Lage der dasigen Unruhen zu erkundigen, „ und allerhöchsten Orts darüber zu berichten“. Dem zufolge war der von Dohm auch wirklich einige Tage in Lüttich anwesend. — Nach seiner Zurückkunft führte er schon gegen die Kondirektorialen eine unklärbare Sprache; welche aber bey dem damals noch auf die klevische Aeusserungen gesezten Zutrauen keine hinreichende Ursache zu gegründeten Besorgnissen schien. Ohne zu behaupten, daß es eben eine Folge der dohmischen Reise war, so war es doch immer gleichzeitig mit selber, — daß sich der Lütticher Pöbel laut, des preußischen Schutzes rühmte, daß ferner Privatbriefe aus Lüttich meldeten, die Häupter der Revolution hätten die Versicherung erhalten, daß keine Preußen marschiren würden. — Es wäre wirk-

wirklich sonderbar, wenn diese Nachrichten, die Reise des klevischen Subdelegirten nach Lüttich, und die geflissentliche klevische Zögerung des Truppenmarsches als drey ganz heterogene Zufälle ausser aller Verbindung stünden.

§. 84.

Bey dem Kongreß zu Altengoor verdienen einige Umstände Aufmerksamkeit. — Anfänglich versprach Kleve 6000. hernach 9000. Mann. — Die lezte von dem klevischen Kondirektorialen gemachte Erklärung versicherte, man habe um die Vermehrung des Korps angestanden. (§. 76.) — Die ganze preußische Mannschaft war jezt in die Gegend von Altengoor gerückt, und bestund beyläufig in 4500. Köpfen. — Da die Unruhen in Lüttich sich täglich vergrößerten, so ergiebt sich aus dieser geringen Truppenanzahl die sichere Alternativ. — Entweder war Kleve zu der Zeit, als es 10. bis 12000. Mann als nöthig zur Bändigung der Lütticher angab, selbst überzeugt, daß dieser Vorwand keinen Grund hätte, und machte selben blos, um die Konferenz zu verzögern, und die Kondirektorialen mit diesem Schreckbilde furchtsam zu machen, oder es sah wirklich 10. bis 12000. Mann als erforderlich an, — und in diesem Falle ist es sicher, daß es keine Gewalt zu brauchen gesonnen war, indem es nur 4500. schickte.

§. 85.

Auf dem Kongreß selbst war es eine eben so sonderbare Erscheinung, — daß die Deputirten der Lütticher Aufrührer, der preußische General von Schliefen, und klevische Subdelegirte von Dohm immer einerley Meinung waren.

§. 86.

Die Lütticher Deputirten trugen in ihren den 25ten November zu Altengoor dem Kreisdirektorium übergebenen Repräsentation dahin an — 1) die am 18ten August neugewählte Magistrate seyen bereit ihre Stellen jedoch nur unter dem Beding niederzulegen, wenn mittels einer neu einzuführenden Munipalform dem Volke die freye Wahl der Magistratspersonen wieder eingeräumt, davon aber niemand ausgeschlossen seyn würde — 2) Erklären sie die vorhergehende Edikte, gemäs welchen die Bischöfe sich die Besetzung eines Theiles der Magistrate zueigneten, als inkonstitutionell, und tragen auf ihre gänzliche Abschaffung an. — 3) Erfodere das allgemeine Wohl für jeden Theilhaber der Revolution völlige Schonung und Unstrafbarkeit, in dem jede durch Furcht und Gewalt aufgedrungene Maasregel nur so lange dauren würde, als man gezwungen seyn würde, sie nicht wieder zu zerstören. — Man habe diesem zufolge 4) das völlige Zutrauen auf die kreisausschreibenden Herrn Fürsten, daß

daß sie sich keiner Untersuchung oder Ahndung in Betref der Revolution und ihrer Folgen, gleich wie es auch die Billigkeit erfodere, unterziehen würden.

§. 87.

Obgleich von der hartnäckigen und frevelhaften Imparition der Lütticher Aufrührer keine bindigere Probe, als eben diese Repräsentation denkbar ist — so war doch eben ihren Vorschlägen und Wünschen völlig entsprechend die Aeusserung, womit der General Schliefen gleich bey der Eröfnung des Kongresses zu Altengoor vorausgegangen ist — „ Eine zu befürchtende Verbindung zwischen den „ Lüttichern und brabändischen Patrioten erfodere, „ daß das kammergerichtliche Mandat nicht nach „ seinem ganzen Inhalte vollstreckt, sondern in ein „ gütliches Einverständniß eingeleitet werde “. Noch übereinstimmender mit den von den Lüttichern übergebenen Postulaten, waren die schon vorher schriftlich entworfene Vorschläge, die der klevische Subdelegirte von Dohm, in Gemäsheit der von seinem König erhaltenen Instruktion, den übrigen Kondirektorialen zu dem Ende vorgelegt hat, um sich nach Maasgab derselben von gesammten Directorii wegen gegen die Lütticher Stände zu erklären, hernach aber diese getroffene Einrichtung dem Kammergerichte anzuzeigen a).

§. 88.

a) Konferenzprotokoll von St. Ellsabeth unweit Altengoor vom 26ten November.

§. 88.

A.) In Vergleichung dieser Vorschläge mit den Vorschriften des Mandates, überzeugt man sich, daß sie nicht nur eine Modifikation, sondern eine förmliche Reformation desselben enthalten. Da die neue Magistrate bey der Revolution sich mit Gewalt eingedrungen, und als Hauptanführer der Unruhen ausgezeichnet haben — so verfügte das Mandat **auf die Urheber der Empörung zu inquiriren, solche in gefängliche Haft zu nehmen, wider die Flüchtigen aber mit der** *annotatione bonorum* **und Arrestbriefen ohne hierin säumig oder hinterstellig zu seyn, zu verfahren.** — Diesem zuwider aber beschloß der von Dohm, **daß die wirkliche Magistrate der Haupt- und Nebenstädte, wenn sie die Ruhe handhaben und sich den Truppen nicht widersetzen würden, nichts für ihre Person und Güter zu befürchten haben sollen.**

§. 89.

B.) Die Ursache der Empörung war Misvergnügen über die 1684. festgesezte Konstitution. Diese riß das Volk nach den eigenen Ausdrücken der Berliner Ministerialnote (§. 46.) **gewaltsam um, sezte den Magistrat ab, und wählte einen neuen an dessen Stelle.** Die Zerstörung dieser Konstitution war das einzige durch Eigenmacht erreichte Ziel der Aufrührer und der Mittel-

punkt

punkt aller ihrer Wünsche. — Aber auch eben dasjenige, was das Kammergerichts Mandat als widerrechtlich und als Verbrechen erklärte, kassirt und wieder aufgehoben wissen wollte. — Das Mandat verordnete daher: „Die Regimentsform und Verfassung der Stadt Lüttich sowohl, als durch das ganze Fürstenthum in denjenigen Stand, worin sie sich vor der Empörung befunden, wieder herzustellen. — Dagegen erklärte der von Dohm eben diese Konstitution, welche das Mandat wieder herzustellen befahl, als inkonstitutionel, und beschloß, sie soll, nach der von dem Herrn Fürstbischofen selbst ertheilten Begnehmigung abgeschaft, und eine neue Stadtverfassung nach Maasgab der ältern Konstitution, welche vor dem Jahre 1684. gegolten hat, eingeführt, bis dahin man sich aber über die Lage der Sachen vor dem Jahre 1684. hinreichend unterrichtet haben würde, eine interimistische Regierung aufgestellt werden — Ueber deren eigentliche Einrichtung sich Kleve weitere Erklärungen vorbehielt.

§. 90.

C.) Das kammergerichtliche Mandat befahl die bey der Revolution am lezten August abgesezte Bürgermeister und Magistratspersonen in ihre vorige Aemter einzusetzen, und darin bis zur neuen Wahl zu handhaben. — Diese soll aber nach

Vor-

Vorschrift der vor dem Tumult üblich gewesenen Verordnung vorgenommen, davon aber die während den Unruhen angestellte Magistratspersonen ausgeschlossen werden — Dohm aber erklärte, diejenige Wahlart soll wieder eingeführt werden, welche vor dem Jahr 1684. gegolten hat, ohne dabey irgend einen der Empörer von der Wiederanstellung auszuschliessen. Alles das sollte seiner Meinung nach den Lüttichern zugesichert, dagegen aber erst die in verflossenem August eingedrungene Magistrate ihre Stelle niederzulegen verbunden seyn.

§. 91.

Die beyden Kondirektorialen von Münster und Jülich konnten sich nicht entschliessen von den Vorschriften ihres Mandati executorii abzuweichen, vielweniger aber Vorschläge einzugehen, welche selben so schnurstracks zuwider liefen. Ueberzeugt, daß der Hauptzweck des Mandats das Umgreifen der Empörungen in Deutschland zu verhindern, durch die Impunität der lütticher Anführer völlig vereitelt werden würde, beschlossen sie, **durch die Stimmenmehrheit**: „ Es könne die von Kleve „ vorgeschlagene Versicherung der lütticher Deputirten nicht gegeben werden, indem dieses nicht „ in der Macht des Direktoriums stehe „ a). Diesem zufolge wurde dann auch auf die weitere Verfügung der Kondirektorialen von Jülich und Mün-

a) Konferenzprotokoll vom 26ten November.

Münster die ihren einstimmigen Votis gemäße Entschliessung unterm 26ten November im Namen und von wegen des Direktoriums den lüttischer Deputirten zugestellt a), und ihnen darin geradehin erklärt, daß, da sie mit Hartnäckigkeit fortführen, den kammergerichtlichen Vorschriften in allen Punkten zuwiderleben, der beschlossene Truppenmarsch nicht aufgehoben, sondern zur völligen Vollziehung des kammergerichtlichen Mandats ohne weiteres vorangeschritten werden würde b).

§. 92.

Dagegen aber erklärte der von Dohm sich gemäß seiner Instruktion genöthigt, wider die Jülich- und Münsterische Stimmen nach seinem abgegebenen Voto sich gegen die lüttischer Deputirten zu äusern, und gab auch von wegen des Klevischen Direktoriums an selbe eine förmliche schriftliche Declaration, nach welcher er ihnen Namens seines Hofes alles das geradehin zusichert, was von ihm den Kondirektorialen in Vorschlag gebracht, (§. 88. 89. 90.) von diesen aber durch einen per majora abgefaßten Schluß verworfen wurde c). Dem aber ungeachtet wurde in Gefolg

a) Ebendaselbst.

b) Anlage B.

a) Déclaratoire de Mr. de Dohm donnée à la représentation des Deputés de Liège à la cannonie de St. Elisabeth, le 26. Novembr. 1789. Anlage C.

folg eines von gesammtem Direktorium zu Altengoor abgefaßten Schlusses das von dem klevischen Subdelegirten von Dohm schon lange vorher auf Befehl seines Hofes in Vorschlag gebrachte Avertissement an die Lütticher (§. 58.) seines ganzen Inhaltes zu erlassen beliebt, und von dem klevischen Subdelegirten mit unterzeichnet unterm 25ten November dem conseil privé zur Beförderung und Affigirung zugeschickt a).

§. 93.

Se. K. D. von Köllu, sobald Sie von den Absichten des klevischen Kondirektorialen benachrichtiget wurden, liessen ihre auf dem Marsch begriffenen Truppen in Odenkirchen Halt machen, und dem klevischen Kondirektorium erklären, daß ihre Truppen nicht eher die Maas passiren, und zu den Preußen stossen würden, bis man überzeugt seyn würde, daß die Kreistruppen zu nichts anders als zur unbedingten Vollstreckung des kammergerichtlichen Mandats gebraucht werden sollten. So lange man aber diese Absicht nicht habe, und die Preußen sich den Conclusis des Kreises per majora oder unanimia zu fügen nicht gesonnen seyen, könnten sie es mit ihrer reichsständischen Obliegenheit nicht vereinbaren, zu einem reichskonstitutionswidrigen Unternehmen, zur Reformation eines kammergerichtlichen Urteils, zu Begünstigung der Lütticher Rebellen, und zu Unterdrückung

a) Anlage D.

dung eines Reichsmitstandes ihre Truppen mitwirken zu lassen.

§. 94.

Endlich kam die am Kammergerichte auf die lüttichische Gegenvorstellung rejectis exceptionibus sub & obreptionis ergangene paritoria plena den Lütticher Deputirten mittels eines documenti sub aquila zu, und wurde am 4ten December bekannt gemacht. — Hier wurde 1.) die von den Lüttichern nachgesuchte ausschlüssige Mediation Sr. Majestät des Königs von Preußen als unstatthaft noch zur Zeit verworfen, den kreisausschreibenden Herren Fürsten aber aufgetragen 2.) zur wirklichen Execution des Mandats, und dessen ganzen Inhalts zu schreiten, dem gemäs 3.) gegen den Verfasser des am 17ten August 1789. ausgestreuten Aufruhrzettels nach aller Strenge zu inquiriren, und den Schuldigen bis auf weitere Verordnung in sichere Verhaft zu bringen. 4.) Die während der Aufruhr errichteten bürgerlichen Kompagnien und Garden unverzüglich zu entwafnen, und gänzlich abzuschaffen. 5.) Das zerstreute fürstliche Militär aber auf den vorigen Fuß zu stellen. — 6.) Das von den Rebellen sich angemaßte Jus armorum gänzlich aufzuheben. 7.) Alle Winkelkonvente besonders die in der Grafschaft Franchimont zu verbieten. 8.) Der zügellosen Preßfreiheit gehörige Schranken zu setzen, und daß nichts ohne vorherige Censur gedruckt werde, zu

verordnen. 9.) Sollen die dem Herrn Fürsten am 18ten August 1789. abgedrungene Erklärungen als null und nichtig von Amtswegen kassirt, und auf= gehoben seyn. 10.) Ohne Rücksicht auf diese, die im Aufruhr und Tumulte allenthalben unternom= menen Neuerungen durchgehends abgestellt. 11.) Die ganze Landes = und Städte = Verfassung in den Stand, worin sie sich vor ausgebrochener Rebel= lion, das ist vor dem 17ten August befunden, ohne einige Ausnahme zurückgesezt. 12.) Zu die= sem wichtigen Geschäfte besondere mit der Stadt Achenischen Einrichtung nicht beschäftigte Kommis= sarien subdelegirt, und diesen die möglichste Be= schleunigung der Sache aufgetragen. 13.) Die Befehlshaber der Executions = Truppen angewiesen werden, das Land überhaupt, besonders aber die im Aufruhr nicht begriffenen Ortschaften, wie auch diejenigen, welche vor dem Einmarsche sich bereits submittirt, mit der Beschwerde der Execution, so viel möglich, zu verschonen. 14.) Bey verspürter schuldiger Unterwerfung und völlig hergestellter Ruhe, Sicherheit, und Besizstand, die Truppen zu vermindern, oder völlig abzuführen. 15.) Endlich, wie alle diese vorberichtete Aufträge be= folgt worden in Zeit eines Monats bey der im Mandat bestimmten Strafe unfehlbar einzuberich= ten. a)

§. 95.

a) Anlage E.

§. 95.

Nun glaubte man alle Ursachen und Scheingründe, welche das Benehmen des klevischen Subdelegirten nur einigermaaßen beschönigen konnten, seyen völlig durch diese Paritoriurtel gehoben. — 1.) In seinem Voto vom 24ten September misrieth er darum zur Execution des Mandates zu schreiten, weil die Lütticher dessen Einziehung hofften. (§. 61.) — Jezt aber war diese Hoffnung verschwunden, das Mandat in der Paritorie bestätigt, und dessen Vollstreckung den Kreisausschreibenden Fürsten ungesäumt und aufs neue anbefohlen. — 2.) Ein Hauptgrund, warum er in seinem Voto zu St. Elisabeth vom 27ten November und in der den Lütticher gegebenen Declaration auf die Abschaffung der Konstitution von 1684. antrug, und selbe als rechtmäßig ansah, war, weil der Herr Fürstbischof dieses schon selbst begnehmigt hätte. (§. 89.) Nun aber wurden in der Paritorie alle Erklärungen des Herrn Fürstbischofs als abgedrungen, null und nichtig von Amtswegen kassirt und aufgehoben. — Da nun der klevische Subdelegirte überdies in seinem Voto vom 16ten October es als eine Pflicht ansah, keine Unruhen im Kreise zu dulden, für Aufrechthaltung des Landfriedens und der Gesetze zu wachen, die Obrigkeiten und jedermann bey Recht, Ansehen, und Besiz zu schützen, (§. 55.) — Da er endlich in der von ihm selbst unterschriebenen Paritionalanzeige,

zeige, dem Kammergerichte sich zur Vollstreckung des Mandates verbunden anerkannt, und selbe auch zu leisten versprochen hat. (§. 54.) Wer hätte sich nun, da die Paritoriurtel anlangte, nicht endlich eine Aenderung der klevischen Aeusserungen und Gesinnungen versprechen sollen?

§. 96.

Belebt von der Zuversicht des erwünschtesten Erfolges, luden die Kondirektorialen von Münster und Jülich gleich nach Erhaltung der kammergerichtlichen Paritorie den klevischen Subdelegirten von Dohm zu einer nähern deshalb zu pflegenden Berathung auf den folgenden Tag ein. — In einer Note vom 5ten December erhielten sie aber die unerwartete Antwort: a) „Er glaube in seinem Voto vom 26ten November die Absicht „seiner Königl. Majestät hinlänglich und deutlich „genug angezeigt zu haben. — Es bestehe selbe „in dem im Voto vom 26ten November vorgezeichneten Wege, und dieser sey ihm so gemessen „vorgeschrieben, daß er sich davon auf einige „Weise nicht entfernen dürfe". Er äusserte sich ferner in der nächstfolgenden Konferenz dahin, „daß, da er nach seinen erhaltenen Befehlen zu „einer andern Vollstreckung des Mandats nicht „authorisirt seye, er auch an dem, was die übrigen Kondirektorialen anderst beschliessen sollten, „keinen Antheil zu nehmen gedächte" verlies dar-

a) Anlage F.

darauf die Konferenz, und weigerte sich die ihm zugeschickte Expeditionen zu unterzeichnen.

§. 97.

Um aber auch die Lütticher gegen die kammergerichtliche Paritorie zu beruhigen, lies er in der Lütticher Zeitung vom 14ten November bekannt machen: „Er fände sich verbunden in Betref des „weitern kammergerichtlichen Dekrets vom 14ten „sich fernere Verhaltungsbefehle von dem König „seinem Herrn auszubitten, bis dahin aber sich „aller weitern Vorschritte zu enthalten, und nicht „mitzuwirken zu allem dem, was die beyden „übrigen hohen Direktorien von Jülich und Münster zu verfügen für gut befinden würden, worüber er die Herrn Deputirte der drey Stände „des Lütticher Landes zu benachrichtigen nicht ermangeln wollte" a). — Es ist wirklich etwas sehr befremdendes, daß ein zur Execution eines reichsgerichtlichen Mandats bestellter kreisausschreibender Fürst dem unterliegenden Theile so pünktliche Rechenschaft seiner Schritte giebt — Noch befremdender aber, daß diese Erklärung nichts anderst bezielte, als den Verfügungen der münster- und jülichischen Konkurrentorialen alle Folgeleistung zu benehmen, und sich auf die Ueberzeugung gründete, daß dieses, so bald der einzige Herzog von Kleve an den Direktorialabschlüssen keinen Antheil habe, nicht ausbleiben würde.

a) Anlage G.

§. 98.

Endlich war auch von Berlin die Entschliessung angelangt, daß Se. Majestät der König des von Dohm ganzes Benehmen völlig begnehmigten, mit dem fernern Befehle, der Paritorie unerachtet nach den einmal gefasten Grundsätzen fortzufahren. — Diesem zufolge machte derselbe unterm 27ten Dezember in einem Promemoria wieder einige Vorschläge, welche mit jenen in seinen an die Lütticher gegebenen Declaratorien (§. 88. 89. 90.) in der Hauptsache übereinkamen — kürzlich aber dahin antrugen: 1.) „ Die im August eingetretenen Magistratspersonen sollen quittiren. 2.) Das Kreisdirektorium eine andere Regierung mit Rath des Fürsten und der Stände bestellen. 3.) Wenn aber der Fürst nicht zurückkommen wollte, ohne diesen an einer dauerhaften Konstitution arbeiten, wobey die ältere, welche vor 1684. gegolten hat, dergestalt zum Grunde liegen soll, daß man sich doch daran nicht binden, sondern die neue nach den Bedürfnissen der Zeit und Umstände einrichten würde " a).

§. 99.

Se. K. D. von Kölln, gaben dem münsterischen Subdelegirten die Weisung, die klevische Vorschläge dahin zu erwiederen: „ Würde der klevi-

sche

a) Preußische Note über die Lütticher Angelegenheit. Dezember 1789.

sche Subdelegirte angewiesen seyn, die Kreisverfassung nach den Vorschriften des Dörster Recesses von 1665. einzuhalten, diesem zufolge der General Schliefen als Kommandant der Kreistruppen die durch die Stimmenmehrheit des Kreisdirektoriums abgefasten Schlüsse befolgen wollen, so würde Münster die bereitstehenden Truppen unter seinem Kommando ins Lüttichische einrücken lassen. — Der münsterische Kondirektorialis würde sich dann mit Kleve und Jülich nach Lüttich zur gemeinschaftlichen Untersuchung aller der Sache im Wege liegenden Hindernisse begeben, auf den Fall aber, daß sie durch das Kreisdirektorium nicht gehoben werden könnten, selbe dem Kammergerichte anzeigen, daher weitere Befehle erwarten, und befolgen, — auf die besondere Vorschläge aber hätte Münster ad 1) keinen Anstand, daß die neue Magistrate quittiren, und ihre Stellen in die Hände des Direktorii resigniren sollten. Ad 2) müsten vordersamst alle Städte aufgefodert werden, die Verfassung wie sie vor dem 17ten August war, wieder herzustellen, woraus sich am besten ergeben würde, welche die alte behalten, und welche eine neue haben wollten. Ad 3) könnte die Bestellung der Interimsregierung mit dem Fürsten und den Ständen überlegt, dem Kammergerichte aber die Hindernisse, welche die alte Regierungsform nicht gestatteten, angezeigt, und zur reichsrichterlicher Verfügung eingesendet werden — dieses seye um so nöthiger, da das Kreisdirektorium keinen Auf-

trag habe, die Lüttischer Konstitution zu verbessern, sondern wie sie vor dem 17ten August war, wieder herzustellen. — Sollte aber das Direktorium von dem Herrn Fürstbischofen und den Ständen zur Verbesserung der Konstitution ersucht oder von dem Kammergerichte dazu angewiesen werden, so würde Münster mit Vergnügen die Hände dazu bieten, ohne dieses aber sich in die Umänderung der Konstitution von 1684. nicht einmischen".

§. 100.

So wie der klevische Subdelegirte in alles mit den Misvergnügten von Lüttich zu kommuniziren pflegte, so hatte er schon die den beyden Koudirektorialen am 27ten December gemachte lezte Vorschläge noch unterm nemlichen Datum den Lütticher mit ausdrücklicher Beziehung auf die ihm zugekommenen weitern Instruktionen mitgetheilt; zugleich ihnen weiter eröfnet: „Es hange jezt alles von dem Entschluß des Fürsten ab, die Stände hätten sich also an ihn abermal zu wenden, um ihn zur Bewilligung der gemachten Vorschläge zu bewegen — übrigens aber könne er nicht bergen, daß ihm diesmal wahrscheinlich zum leztenmal erlaubt seyn würde, die Theilname Sr. Majestät des Königs an der Ausgleichung der Lütticher Sache anzubieten".

§. 101.

§. 101.

Diese Aeusserung des königl. preußischen Ministers bestätigte sich endlich vollends durch ein Schreiben Sr. Majestät des Königs selbst vom 31ten December an den Herrn Fürstbischof von Lüttich, daß, wenn der Herr Fürstbischof unabänderlich auf der vollkommenen und buchstäblichen Vollstreckung des kammergerichtlichen Dekrets bestehen wollte, Se. Majestät gedrungen seyn würden, selbe denjenigen, welche dabey weniger Beschwerlichkeiten finden, zu überlassen, und ihre Truppen aus dem Fürstenthum Lüttich zurückzuziehen.

§. 102.

So waren und blieben alle Vorstellungen von Seiten der Kondirektorialen fruchtlos. — Alle Gründe wurden nicht geachtet, welche man aus den hier so deutlichen Vorschriften der Reichsgrundgesetze dem klevischen Benehmen entgegensezte. — Und der königlich preußische Hof bestand unbeweglich auf dem einmal festgesezten Entschlusse. — Inzwischen aber waren die preußischen und pfälzischen Truppen ganz ruhig in Lüttich eingerückt, und haben Besiz von der Zitadelle der Hauptstadt, und dem ganzen Lande, — die münsterischen aber von ihnen abgesondert ihre Quartiere diesseits der Maas im Limburgischen genommen a).

a) Das sind die Worte der königl. preußischen Note sur l'affaire de Liège 1789.

§. 103.

Da die beyden Kondirektorialen von Münster und Jülich sahen, daß weiter nicht zu kommen war, reisten sie wieder von Mastricht zu Fortsetzung des Aachner Geschäfts, nach Aachen ab; so wie es anfänglich ausgemacht wurde, daß die Kreissitzungen abwechselnd in beyden Städten gehalten werden sollten. Das preußische Ministerium giebt ohne Grund als ein sonderbares Verfahren an, daß die Kreisexecutionskasse beyden Direktorialen folgte, da doch über den Aufbewahrungsort derselben, so wie über jede andere Kreisangelegenheit Jülich und Münster per majora disponiren konnten. (§. 34. K.) Dann bestund diese Kasse aus einem Theile der 30,000. Rthlr., welche blos zur Vollstreckung des Mandats von den lütticher Ständen zu erheben, und in die Kreiskanzley zu erlegen, durch einen gemeinschaftlichen Direktorialschluß verordnet war. — Da nun die Kreiskanzley nach Aachen mitzog, war natürlich, daß die in selbe erlegte Gelder um so mehr mit kamen, als die Verwaltung und Verwendung derselben der Mehrheit der Stimmen anvertraut, mithin Jülich und Münster berechtigt waren, zu diesem Ende die Kasse unter ihren Augen zu behalten. — Weit sonderbarer hingegen als dieses ist es, daß das klevische Direktorium foderte, daß das preußische Truppenkorps, welches nichts anderst that, als dem Mandate entgegen arbeiten, von jenen Geldern unter-

unterhalten werden sollte, welche blos zur Vollstreckung des kammergerichtlichen Urthels von dem gesammten Kreisdirektorio gewidmet waren.

Zehnter Abschnitt.

Fortdauer der Unruhen nach der Konferenz zu Altengoor, und dem Einmarsche der preußischen Truppen ins Lüttichische.

§. 104.

Das klevische Kondirektorium erklärte die Konstitution von 1684, die das kammergerichtliche Mandat schüzte, in seiner an die Lütticher übergebenen Deklaration, als **inkonstitutionell**, (§. 89.) — den von dem Könige vorgezeichneten Weg als den einzigen, der wahren Gerechtigkeit angemessenen — mithin den von dem Kammergerichte vorgeschriebenen Grade entgegengesezten als ungerecht. a) Diese Deklaration

a) In dem Pro Memoria vom 27ten December 1789. welches der klevische Subdelegirte dem lütticher Deputirten mittheilte, heist es: S. M. pourroit bien se resoudre, de ne prendre plus aucun part à l'arrangement de différens de Liège, & d'en abandonner le soin à ceux, qui risqueroient d'exposer le beau pays & son Prince aux suites funestes & incalculables d'une voye opposée à celle, que le Roy vient de proposer *comme la seul conforme à la vraie justice & la situation des affaires.*

tion verbreitete unter dem aufrührischen Volke bedenkliche Besorgnisse, daß die Befolgung der kammergerichtlichen Vorschriften, das Land und den Fürsten traurigen und unübersehlichen Folgen aussezte — und zeigte bey jeder Gelegenheit den Beschwerden der empörenden Nation Beyfall a). Die Folgen sind leicht denkbar, welche entstehen müssen, wenn der, der zur Execution eines Richterspruches bestimmt ist, dem unterliegenden und ungehorsamen Theile selbst die Ungerechtigkeit eines solchen Urtheils vordemonstrirt. — Da nun der mächtigste der kreisausschreibenden Fürsten — der wirklich mit einem beträchtlichen Truppenkorps das Land besezt hatte, so öffentlich ohne allen Rückhalt und Glimpf gegen die reichsgerichtliche Befehle, und für die Absichten der Rebellen sich geäussert hatte, was muste das in den Herzen eines tollkühnen entschlossenen Volkes für eine gewaltige Prävention gegen das Mandat, und die demselben entsprechenden Abschlüsse des übrigen Kreisdirektoriums gründen? und wie unternehmend muste es die ohnehin zu allen Ausschweifungen geneigten Gemüther zu fernerem Widerstande, und wie unbiegsam in ihrer Unfolgsamkeit machen?

§. 105.

a) In dem klevischen Pro Memoria vom 5ten December heist es: „Eine Partie, die wohl in der Form gefehlt hat, deren Hauptbeschwerden aber sehr wichtig, und sehr gegründet waren.“

§. 105.

Sobald die Lütticher die ihnen so erwünschte einseitige Erklärung des klevischen Subdelegirten erhalten hatten, liessen sie selbe durch einen am 27ten November 1789. abgefasten Schluß der Nation durch den Druck bekannt machen. a) Und so wurde ein einseitiger Schluß des Herzogs von Kleve als der Gegenstand der allgemeinen Nachachtung aufgestellt, gar nicht aber auf die entgegengesezte Verordnung geachtet, welche von den jülich = und münsterischen Direktorialen durch die Stimmenmehrheit beschlossen, von gesammten Direktorii wegen den lütticher Deputirten zugestellt, nach der Kreisverfassung hätte den Ausschlag geben, und zur einzigen Vorschrift dienen sollen. (§. 91.)

§. 106.

Bey ihrer Ablesung wurde überall gerufen: Vive Sa Majesté, vive Mr. **Dohm.** Nun stützten die Empörer in gedruckten öffentlich affigirten Edikten ihren Troz gegen die Reichsgerichte, und die Fortsetzung der Rebellion **auf das Wort eines großen Königs**, — sie rühmten sich öffentlich, daß dieser ihre Foderung als gerecht anerkenne, und eine so heilige Zusage dem lütticher Volke den Umsturz der 1684. errichteten Konstitution bürgte.

a) Da heist die von dohmische Erklärung une benigne déclaratoire de S. E. le Ministre plenipotentiair de S. M. le Roy de Prusse comme Duc de Cleves.

bürgte a). Endlich posaunten sie den über die Reichsjustiz erhaltenen Sieg in den Zeitungen aus, verkündeten dem Publikum, ihre Wünsche seyen durch neue Versicherungen seiner königlich preußischen Majestät, und durch das wiederholte Versprechen erfüllt, daß sich die lüttichische Nation in dem Augenblicke der bedenklichsten Krise auf preussischen Schuz verlassen könne b). Und es kam sogar mit der Schwärmerey des Volkes so weit, daß man in öffentlichen in dasiger Gegend erscheinenden Blättern die Stelle laß: „ Wer weiß, „ obs in einem Jahre nicht gar heissen wird, „ Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden und der Macht unserer Kanonen, unsern lieben den sehr begüterten Herrn zu „ Lüt-

a) In dem gedruckten Receß du Magistrat de Liège vom 3ten December 1789. heist es: „ la parole Auguste „ d'un grand Roi, qui a daigné reconnoitre la justice de nos reclamations, la déclaratoire du haut „ directoire de Cleves en date du 26. Novembre „ conforme à cette parole sacrée sont les garants, „ qui assurent aux Liégois l'accompliſſement de leurs „ voeux, la reintegration dans les droits imprescriptibles, que la violence leur a ravis an. 1684.

b) In einer Zeitung betitelt: Nationale Liégoise vom 18ten December 1789. p. 434. heist es: „ Nos voeux „ sont remplis, nous recevons des nouvelles assurences que S. M. Prussienne veut bien nous continuer, la haute Protection qui nous a reassuré „ dans le moment de nos plus grandes crises.

„ Lüttich a). Diese Idee konnte gewiß weder Sr. Majestät dem König von Preußen, noch dem Ministerium zu Berlin einfallen, oder zu Last gelegt werden. Sie beweiset aber doch immer, wie ausschweifend die Extreme, und wie ausserordentlich die Erwartungen waren, auf welche durch das Benehmen des klevischen Direktoriums die Opinion des trunkenen Volkes geleitet wurde.

§. 107.

In dieser tollen Stimmung wurden nun Ausschweifungen auf Ausschweifungen gehäuft, und eine Uebertretung des kammergerichtlichen Mandats folgte der andern. — Das von dem gesammten Direktorium erlassene und auf dessen Befehl durch das conseil privé affigirte Avertissement (§. 92.) lies der Stadtrath zu Lüttich mit den respektswidrigen Mishandlungen abreissen. Die wahnsinnige Zuversicht auf Rechthaberey gieng so weit, daß am folgenden Tage zwey Glieder der Municipalität Chestret und Donzeel bey dem Direktorium nicht um Nachsicht baten, sondern diesen Schritt zu rechtfertigen sich erkühnten.

§. 108.

Um den kammergerichtlichen sowohl, als Kreis-direktorial-Verfügungen auf immer den Weg ins Lüttichische zu sperren, und den wahren Ungehorsam gegen selbe recht zu zeigen, maßte sich der Magi-

a) Schauplaz der Welt vom 19ten December 1789.

Magistrat von Lüttich sogar darüber ein jus placeti an, und ließ gegen das Kreisdirektorial-Avertissement einen gedruckten Receß vom 3ten December anheften, und darin behaupten, nach der aufgehobenen Konstitution von 1684. könne kein Edikt ohne Vorwissen des Magistrats in Lüttich publizirt werden. a) In eben demselben Receß nennt der Stadtrath das von den drey Direktorialgesandten unterschriebene Avertissement eine von den Feinden der öffentlichen Ruhe veranstaltete ruhestöhrerische Unternehmung, stellt den weitern Grundsaz auf, das Avertissement vom 25ten November 1789. seye durch die spätere klevische Erklärung vom 26ten wieder aufgehoben worden, gerade als wenn diese einseitige Erklärung eines Kreismitstandes auf die Giltigkeit eines Kreisgesammtschlusses, eben die Wirkung, wie ein spätereS Gesez des nehmlichen Gesezgebers auf ein früheres habe, — und erklärte solchergestalt kraft dieses Grundsatzes die Reichsgerichtlichen sowohl, als Kreisdirektorial-Verfügungen auf einen einseitigen Machtspruch des klevischen Subdelegirten von seinem Wohlgefallen abhängig, und lezteren berechtiget,

a) Im angeführten Receß heist es: „ La manière, „ dont l'Avertissement a été affiché, la nuit sans „ en donner la moindre connoissance au Magistrat, „ sans lequel *selon le droit inconteslable de la cité* „ *retabli par l'abolition du reglement de* 1684. „ Aucun Edit ne peut être publié ni affiché dans „ Liége. "

rechtiget, den Reichsgerichten und dem gesammten Kreisdirektorium Gesetze vorzuschreiben.

§. 109.

Aber auch hier beschränkte sich der Uebermuth des lüttichischen Magistrats nicht. — Das Mandat und Direktorial Avertissement (§. 58. 92.) verbot schärfest, Waffen, Kokarden, oder Uniformen der so genannten Patrioten oder der bürgerlichen Garde zu tragen. Diesem allem zu Trotze wurde in dem angeführten Receß vom 3ten December jedermann von Stadtmagistrats wegen bekannt gemacht, daß die bürgerliche Kompagnien und die patriotische Garde in ihren Verrichtungen fortfahren, und jedem Bürger erlaubt seyn soll, so lange Kokarden zu tragen, bis der Magistrat das Gegentheil verfügen würde a).

§. 110.

In Beziehung der kammergerichtlichen Paritorie war der Stadtmagistrat zu Lüttich ein getreues Echo, und der Verkünder der von dem klevischen Subdelegirten erhaltenen Aeusserung (§. 97.), und ließ

a) Am a. O. heist es: „Que les Compagnies bourgoises que la garde patriotique continuent leurs „ services“ — Hernach: „ Que tout cytoien peut „ rester decoré de la Cocarde patriotique jusqu'à „ ce, que le Magistrat indique le moment, où il sera „ convenable de la quitter.“

ließ ebenfalls durch ein öffentlich angeheftetes Blat bekannt machen, „Um jede Ruheſtörung zu verhindern, welche durch den blinden Lerm ſolcher Stücke (verſteht ſich die Paritorie) entſtehen könne, habe man nöthig gefunden, die declaratoriam ſuspenſivam des kleviſchen Direktoriums zu verkünden, dieſe müſte die Bürgerſchaft nicht allein beruhigen, ſondern der Magiſtrat ſeye überdies bevollmächtigt, jedermann beſtimmt von der Fortdauer des königlich preußiſchen Schutzes zu verſichern". — Sobald der Ausſpruch des kleviſchen Direktoriums ſolchergeſtalt die kammergerichtliche Paritorie ſuspendirt hatte, ſo war dieſes den Lüttichern genug, um ungeſcheut dawider zu handeln.

§. III.

Unerachtet alſo dieſe Paritorie die Herſtellung des zerſtreuten fürſtlichen Militärs auf alten Fuß, und die unverzügliche Entwafnung und Abſchaffung der während dem Aufruhr errichteten Bürgerkompagnien, Garden, und Kokarden verordnete, und den Rebellen das Jus armorum verbot, (§. 94. N. 4. 5. 6.) ſo wurde doch weder eines noch das andere befolgt. Es gieng vielmehr täglich zügelloſer, und ſelbſt der Magiſtrat zu Lüttich hat die fürſtliche Leibgarde aus ihren Kaſernen vertrieben, und ein von ihm angeworbenes patriotiſches Korps von 500. Mann hineingelegt. Die Beſtimmung deſſelben ſchien geweſen zu ſeyn, mit gewafneter

Hand

Hand dafür zu sorgen, — daß den Befehlen des Kammergerichts unaufhörlich zuwider gehandelt werde — und es zeichnete sich hauptsächlich dadurch aus, daß es mehrere Personen zum Tragen der patriotischen Kokarden selbst mit Ermordung und Verwundung einiger Widersager nöthigte.

§. 112.

Unter diesen Umständen war bereits zu Spaa ein sehr gefährlicher Aufruhr ausgebrochen. Die Bürgerschaft von Vervier sezte sich auf die Nachricht, daß das münsterische Korps anrücke, gegen selbes unter Waffen, und pflanzte Kanonen auf, zu seinem Empfange. — Ueberall hatten die Aufrührer mit gewafneter Hand die Thore und Posten besezt, und durchaus findet man, daß einzelne Rebellen sich die Garde patriotique zum Muster genommen, und mit eben so gewaltsamen Mishandlungen als diese andern die Kokarden aufgedrungen haben.

§. 113.

Da man endlich mündliche Insinuation zur rechten Anfachung der Glut unzureichend hielt, ward dafür gesorgt, daß alle Zeitungen und öffentliche Blätter Lärm und Rebellion bliesen. a). Und der Greuel einzelner Frevelthaten wurde dadurch vollends besiegelt, als der Tiers-Etat zu Lüttich

a) Eine Probe davon ist die Zeitung veritelt: National Liégoise vom 18ten December 1789. p. 434.

Staatsbibliothek Bamberg

am 9. Jenner 1790. das fürstliche Regiment nochmals aufgehoben, und andere Stände zu einer ähnlichen Usurpation eingeladen hat.

Eilfter Abschnitt.

Benehmen des klevischen Kondirektoriums, und des preußischen Executionskorps gegen die Rebellen während dieser Unruhen.

§. 114.

Da die gedruckte klevische Deklaration gegen das kammergerichtliche Urtheil den Lüttichern allen erdenklichen Trost gewährte, und ihnen alles, was sie nur wünschen konnten, gestattete — so wurden die preußischen Truppen aufs feyerlichste und beste empfangen — und lebten seitdem mit den Lüttichern Aufrührern in der freundschaftlichsten Eintracht.

§. 115.

Lüttich war der Schauplaz der vorzüglichsten Unordnungen, Gewaltthätigkeiten, und Greuelthaten. Da behauptete doch noch der klevische Subdelegirte, es herrsche überall die erwünschteste Ruhe und Ordnung. — So gar lies der General Schliefen jedermann durch den Druck einladen, nach Lüttich zu kommen, indem die dasige Ruhe völlig wieder hergestellt sey. Auch versicherte er in einem Schreiben an das Direktorium vom 3ten

Decem-

December 1789. durch die geschehene Besetzung der Zitadelle und der Karthaus, sey für die Erhaltung des Ruhestandes gesorgt. — Die damalige Lage von Lüttich schien den Absichten des klevischen Direktoriums so entsprechend, daß besagter General den 27ten December öffentlich erklären lies, er achte sich verpflichtet, dafür zu wachen, daß der gegenwärtige Zustand der Sachen nicht im geringsten verrückt werde a).

§. 116.

So wie der preußische General von Schliefen sich mündlich äuserte, daß die Einwohner in Lüttich, so lange die Preussen da wären, nichts zu fürchten hätten — er aber, so bald sie fort seyen, für nichts mehr stehen wolle; — so trieben die Lütticher alle ihre Ausschweifungen unter den Augen des preußischen Truppenkorps und der Generalität, ohne gestört, vielweniger gestraft zu werden. Ein ganzes Korps Preußen war unweit Vervier, und sah ruhig zu, als die dasige Bürger sich gegen die Münsterer in gewafneten Vertheidigungsstand sezten. (§. 112.) Unter ihren Augen, und ohne die geringste Widerrede, wurde das Direktorial-Avertissement abgerissen; die öffentliche Erklärung des Magistrats, welche nach ergangener

a) In seiner Deklaration vom 17ten December 1789. heist es: „en devant veiller à la tranquillité du „ pays de Liége, veiller par conséquent à ce, que „ l'ordre actuel des choses n'y soit point altéré.“

Paritorie dieser zu Trotz, die Beybehaltung der Bürgerkompagnien, Kokarden, und Waffen verordnete, bekannt gemacht, die fürstliche Garde aus den Kasernen geworfen, und an ihre Stelle die patriotischen Soldaten gelegt. Um so weniger dachten die Preußen daran, leztere, in Gefolg des Paritorieurtheil, zu entwafnen, (§. 94. N. 4. 5. 6.) und gestatteten dem Hauptanführer der Rebellion dem Chestret, statt ihn, in Gefolg des Mandats, gefänglich einzuziehen, mitten in Lüttich vollkommene Freyheit und offenes Feld, seine Projekte noch glücklicher und weiter durchzusetzen.

§. 117.

Eben so fruchtlos war jede Zuflucht, welche gegen das Umgreifen der Rebellion und gegen die schröcklichsten Mishandlungen zu der preußischen Generalität genommen ward. — Das Kreisdirektorium verlangte beym Ausbruche der Empörung zu Spaa vom General Schliefen militärische Hilfe; erhielt aber zur Antwort, die Vertheilung des Korps seye aus militärischen Gründen unthunlich: und doch wurden um die nämliche Zeit 400. Mann nach der ganz ruhigen Grenze des Herzogthums Limburg detachirt. — Es theilte ihm die kammergerichtliche Paritorie, nebst dem Ersuchen mit, zu Vollstreckung derselben Anstalten zu treffen, dem zufolge die Bürgerkompagnien zu entwafnen, und einen gewissen Fyon, den Haupturheber der Rebellion der Grafschaft Franchimont, in sichere

Verwahrung zu bringen a). — Ein und anderes blieb aber bisher unbefolgt — und einzelne Mishandelte, nahmen eben so fruchtlos, wie das Kreisdirektorium, zu der preußischen Generalität ihre Zuflucht.

Zwölfter Abschnitt.

Preußische Begünstigung der Rebellen, und Behandlung der gehorsamen Unterthanen.

§. 118.

In dem, von dem klevischen Subdelegirten zuerst in Vorschlag gebrachten, und hernach unterzeichneten Avertissement, verspricht das Kreisdirektorium am Ende der Lüttichischen Nation „ die „ strengste Mannszucht der Truppen, — und niemand von den Einwohnern würde weder in „ Hinsicht seiner Person, noch Güter, von ihnen „ beunruhigt werden. Würde aber jemand wider „ Verhoffen sich gegen sie zu beklagen haben; so „ könne er sich ohne Aufschub entweder an den „ nächsten kommandirenden Offizier, oder den kommandirenden Generalen, und ans hohe Kreis„ direktorium selbst wenden, und von diesen die „ gerechteste und schnelleste Genugthuung erwar„ ten “. Noch genauer wird aber die Art jener

a) Extr. Prot. Direct. vom 10ten und 11ten Dezember 1789.

Konduite und Mannszucht, welche das Executionskorps zu beobachten habe, bestimmt in der kammergerichtlichen Paritorie, wo es heist: „Die Befehlshaber der Executionstruppen würden angewiesen, das Land überhaupt, besonders aber die „im Aufruhr nicht begriffene Ortschaften, wie „auch diejenigen, welche vor dem Einmarsche sich „bereits submittirt, mit der Beschwerde der Execution, so viel möglich, zu verschonen". (§. 94. N. 13.) — Aber es wurde von der preußischen Generalität weder den im Avertissement so feyerlich gegebenen öffentlichen Versicherungen, noch den nachdrücklichen Befehlen des Kammergerichtes nachgelebt, sondern ein und anderem schnurstracks zuwider gehandelt.

§. 119.

Gleich beym Einmarsche der preußisch- und pfälzischen Truppen ins Lüttichische erhielt das Direktorium die Nachricht, daß die eingedrungenen Magistratspersonen gänzlich mit Einquartirung verschont geblieben; die durch den Tumult entsezte, und an den Unruhen keinen Theil habende, aber desto stärker belegt worden seyen. — Natürlicher Weise muste dieses das Direktorium um so mehr befremden, da das erste kammergerichtliche Mandat und die Paritorie die ausdrückliche Verfügung treffen, daß die Execution auf Kosten der Rebellen geschehen soll. — Da also nach dieser Weisung die Theilhaber der Revolution vorzüglich mit Ein-

quar-

quartirung zu belegen waren, gab das Direktorium den Generalen eine Liste, der noch nicht submittirten Städte, um in diesen die Magistratspersonen ohne Unterschied, dann eine andere der submittirten, um hierin vorzüglich die durch die Revolution eingedrungenen Magistratspersonen zu belegen a). — Bisher konnte es geschehen, daß mancher Unschuldige aus Irrthum durch die Soldaten belästigt worden wäre; seitdem aber das Direktorium die Generalität so ausführlich belehrte, konnte alles, was bey den Einquartirungen vorgieng, anderst nicht, als wohlbedächtliche Absicht angesehen werden.

§. 120.

Auch gab das Direktorium dem General Schliefen die Weisung, daß einsweilen, und vorzüglich die Häuser der Domkapitularen, Nonnenklöster, und anderer geistlichen Gemeinheiten, bis zum äussersten Nothfalle, verschont bleiben sollen b). — Und der General gab in seiner Antwort die Versicherung: „Er werde nicht verfehlen, dieses, „dem auf der Zidatelle kommandirenden General „von Romberg, zur bestmöglichsten Befolgung „zufertigen zu lassen".

a) Extr. Prot. Direct. vom 7ten December 1789.

b) Ebendaselbst.

§. 121.

Dem allem ungeachtet wurden nur die treuen Anhänger des Herrn Fürstbischof mit Preußen belegt. So rückte am 23ten December au Bourg de Spaa eine Kompagnie Preußen von 150. Mann ein. — Es war ein großes, öffentliches Gebäude leer, und zu ihrem Empfange zubereitet — im Orte selbst aber 600. Häuser — und doch wurden diese 150. Mann weder in ersteres noch in leztere nach Proportion und Abwechselung gelegt, — sondern blos in die Häuser derer, welche keine Rebellen, und ihrem Landesherrn gehorsam waren, wurden zwey bis 14. Mann auf einmal einquartirt, die Empörer aber alle verschont. a) — So blieb auch das Haus des Domherrn Libert auf der Zidatelle in Lüttich mit Preußen belegt, und ein gerade neben ihm wohnender Hauptmann, Gouvin, frey.

§. 122.

Ein Theil der Lüttichischen Stadt Huy überzeugte sich endlich auf die kammergerichtliche Paritorie, vom Unrechte seines bisherigen Benehmens, sehnte sich wieder nach den beglückenden Schranken der Subordination und Ordnung, und fühlte innige Reue, im Strome des hinreissenden Nationalgeistes, auf so bedenkliche Irrwege gerathen, und den ihrem rechtmäsigen Regenten schuldigen Gehorsam und Respekt vergessen zu haben: — Mit

a) Anlage H.

— Mit diesem sich auszusöhnen, alle ihm zugefügte Beleidigungen wieder gut zu machen, zurück zu kehren in das Herz ihres Beherrschers, und mit ihm einen neuen Bund wechselseitigen Zutrauens und ewiger Eintracht zu schliesen, — war der lobenswürdige Drang, der die Gemüther der rechtschaffensten Bürger von Huy nunmehr belebte; und die wohlthätigste Revolution, welche die kammergerichtliche Paritorie nur hätte erwirken können. — Sie unterzeichneten daher eine förmliche Abbitte an den Fürsten, versprachen für die Zukunft genaue Erfüllung ihrer Unterthanspflichten, und baten ihn um die Rückerhaltung seiner landesherrlichen Gnade a). Welcher, auch noch so gleichgiltige Zuschauer, hätte sich nicht hier bewogen gefunden, die guten Empfindungen, welche die Bürger der Stadt Huy zu leiten anfiengen, bestens zu nähren, zu verbreiten, ihr Benehmen zu beloben, zu unterstützen, und den übrigen noch auf so verderblichen Abwegen herumirrenden Unterthanen des Herrn Fürstbischofs und anderer Reichslande als Beyspiel zur Nachahmung anzupreisen?

§. 123.

Unerachtet die kammergerichtliche Paritorie die Druckfreiheit (§. 94. N. 8.) verbot, so blieb selbe doch im Lüttichischen, ohne die geringste Hemmung der Preußen, zügellos. — Die preiswürdigen Entschliesungen der Bürger von Huy wurden in

a) Anlage I.

in öffentlichen Blättern in dem gehäſſigſten Lichte geſchildert, damit nur die Luſt zu ähnlichen guten Geſinnungen ſich nicht weiter verbreiten möge a). Ungeſtört durfte der Tiers-Etat unterm 16ten December das ſchändlichſte Avertiſſement in Druck zu erlaſſen, verordnen. Darin heiſt die von den Bürgern der Stadt Huy an den Herrn Fürſtbiſchof erlaſſene ſchriftliche Abbitte: Ouvrage de la baſſeſſe & de la mechanceté — die Unterſchriebenen: Des gens dont les noms ſont voués au mepris — ihre Abſicht: Deſſein criminel de nuire aux Interéts de la patrie; — die übrigen werden ermahnt ſich ſorgfältig vor ſo ſchlechten Intriken zu hüten, und die Erfüllung der kammergerichtlichen Befehle mit dem Namen **Rabale** bezeichnet b). — Auch ſoll nach glaubhaften Zeugniſſen der kleviſche Subdelegirte von Dohm über dieſe an den Fürſten erlaſſene Supplik ſich ſehr entrüſtet, dieſes an den Kanonikus Cheſtret mit der Anmerkung geſchrieben haben: „Daß er dieſen Brief den Vornehmſten in Huy zeigen könne“ c).

§. 124.

Bey dem erwünſchten Schritte, den eine ſo anſehnliche Zahl der Bürger in Huy zur Herſtellung

a) Siehe Nationale Liégoiſe vom 18ten December 1789. S. 439.

b) Im Zeugenverhör von Huy.

c) Dieſes bezeugte der Notarius Johann Baptiſt Reſteau N. 6. & 7. in dem angeführten Zeugenverhör.

lung der Ruhe und Befolgung der kammergerichtlichen Befehle that, war es eine frappante Erscheinung, daß eben dahin von dem preußischen General Romberg ein Korps Truppen kommandirt wurde, welches er von Spaa, Theux, und Verviers, wo wegen der immer weiter um sich greifenden Rebellion Truppen unentbehrlich waren, weggezogen hatte. — Das Kreisdirektorium fand sich daher bewogen unterm 20ten December 1789. dem Notarius Quirini von Aachen den Auftrag zu geben, in Beysein zweyer Zeugen, des Peter Büchels und Mathes Görres, das Betragen der Preußen zu Huy vom 19ten bis 24ten in loco zu untersuchen, und über den Befund eine glaubwürdige Notarialakte zu errichten.

§. 125.

Aus dieser ergab sich, 1.) daß am 19ten 500. Preußen und 7. pfälzische Dragoner in Huy einrückten. 2.) Daß hievon die einzige Ursache gewesen sey, weil ein Theil der dasigen Bürgerschaft die kammergerichtliche Befehle befolgt, sich dem Fürsten submittirt, die deshalbige Bittschrift unterzeichnet, und dadurch, wie sich einige ausdrückten, crime de leze Patrie begangen hätte. 3.) Dieses ganze Geschäft wurde ohne Beruf in einer fremden Stadt, von dem Bürgermeister Chestret von Lüttich, dem Hauptanführer der Rebellen, und seinem Bruder dem Kanonikus auf dem Stadthause dirigirt, 4.) von diesen beyden

und

und einigen patriotischen Garden die Truppen begleitet, und die ganze Einrichtung der Einquartirung besorgt. Nach dieser wurden aber 5.) nur diejenigen belegt, deren Namen auf der ebenberührten Submissionsanzeige stunden, und ihnen 6.) ausdrücklich zur Ursache angegeben, daß sie sich diese Strafe durch die dem Fürsten bezeigte Unterwürfigkeit zugezogen hätten. Diesem zu Folge 7.) verschiedene einzelne Bürger und Geistlichen, deren Namen sich auf der Liste der Rechtschaffenen und Gehorsamen auszeichneten, mit 10. bis 17. Soldaten, die unterschriebenen Klöster aber mit einer ungleich größern Zahl beschwert; und wie selbst die Lütticher Zeitung a) bezeuget, 25. Mann in das Refuge de l'Abbeye d'Alne, 60. in die Abtey Neumous tier, 150. aber in das Haus der Kreuzherren gelegt. 8.) Wurde es bey manchen nicht allein bey dieser drückenden Einquartirung gelassen, sondern auch mehrere Hausinhaber genöthigt, den Truppen ihren Lebensunterhalt an Essen und Trinken, ohne alle Entschädigung aus ihrem eigenen Beutel zu reichen. Von einem und andern aber blieben 9.) alle Anhänger der Rebellion und die neueingedrungenen Magistrate verschont. 10.) Wurden während dieser Expedition mehrere Personen, ohne, daß die eigentliche Ursache bekannt geworden sey, gefänglich nach Lüttich abgeführet, und endlich ist 11.) während dem ganzen Aufenthalte des Notarius, die Garde patriotique immer

a) Nationale Liégoise p. 440.

immer mit der Trommel und den Patriotenkokarden auf den Hüten aufgezogen, und hatte das obere Rathhaus, die preußischen Truppen aber das untere gleich einem kombinirten und innigst alliirten Korps besezt. — Alle diese Thatsachen haben 9. Augenzeugen mit einstimmigen Aussagen und anerbotener eydlichen Bekräftigung bestätigt. — Der ganze Hergang war nichts geringeres, als daß die Preußen sich von eben dem Chestret, den sie nach dem Mandat des Kammergerichts hätten einziehen sollen, sich sogar ausser Lüttich an einem dritten Orte, um den reichsgerichtlichen Befehlen gerade zuwider zu handeln, haben anführen lassen.

Dreizehnter Abschnitt.

Unwirksamkeit der münster- und jülichischen Kondirektoren bey diesem Hergange.

§. 126.

Bey diesem ganzen Verfahren des preußischen Executionskorps waren der General von Schliefen und der klevische Subdelegirte von Dohm die Triebfedern; die münster- und jülichischen Kondirektorien aber nichts als blose Zuschauer. Münster hatte noch sein Truppenkorps dafür bewahrt, zu dem ganzen Hergange mitzuwirken, Jülich aber, welches die Seinige mit den Preußen sich bereits vor der klevischen Deklaration vom 26ten kombiniren und ins Lüttichische einrücken lies, muste zu-

sehen,

sehen, daß sie nach preußischem Kommando zu einseitigen Absichten gebraucht wurden.

§. 127.

Keiner der Kondirektorialhöfe verkennt den Respekt, den sie Sr. Majestät dem Könige in Preußen als einem großen Monarchen gewidmet haben; Eben so wenig diejenigen Vorzüge, welche Höchstdieselbe von minder mächtigeren deutschen Kur- und Fürsten auszeichnen. Aber eben so empfindlich muß es ihnen seyn in Fällen, wo Preussen blos als deutscher Reichsfürst in völlig gleichen Verhältnissen handelt, sich herabgesezt, und ihre Rechte nicht geachtet zu sehen. **Der König von Preußen** konnte in keiner rechtlichen Eigenschaft sich in die Lüttichische Angelegenheiten mischen, noch vielweniger Truppen auf das Gebiet eines fremden Herrn schicken. **Nur der Herzog von Kleve,** der sich mit dem Könige von Preußen eben so zufällig, als der König von England mit dem Kurfürsten von Hannover zusammentrift, konnte bey der Lütticher Sache, blos als Kreisausschreibender Fürst des westphälischen Kreises, und nur zu dem Ende, um das Mandat des Kammergerichts in pünktliche Vollziehung zu bringen, auftreten. In dieser Eigenschaft aber hat Kleve nur ein halbes Votum, mithin an der Sammtgewalt des Direktoriums nur ein Viertel, indem Kleve und Jülich zusammen, nach dem Dörster Receß, nur eine ganze Stimme, Münster allein

aber

aber eben so viel, mithin die Helfte der Direktorialgewalt in Händen hat. (§. 34. C. D.) — Diese beyde so verschiedene Eigenschaften eines Königs von Preußen und Herzogs von Kleve wurden aber während dem ganzen Geschäfte nicht allein vermischt, sondern ersterer immer an die Stelle des lezteren gesezt, der klevischen halben Direktorialstimme das ganze Gewicht des königlich-preussischen Staatsmacht beygelegt, und von dem General Schliefen mit den Kondirektorialen in einer Sprache gesprochen, die für zween Mitkurfürsten äuserst empfindlich seyn muste.

§. 128.

Als lezterem von Seiten des Direktoriums die Weisung zukam, nichts mehr ohne dessen Vorwissen und Begnehmigung den Lüttichern publiziren zu lassen, und zur Dämpfung der in Franchimont ausgebrochenen Rebellion Truppen abzusenden, gab er am 11ten December 1789. die Antwort:

„ Auf die an ihn von Münster und Jülich angezeigte Rebellion in Franchimont werde er nach „ **eigenem militärischen Ermessen verfahren.** „ Da es aber das Ansehen zu gewinnen schiene, „ als obgedachte beyde Herrn kein Bedenken trügen, sich herauszunehmen, unter dem verehrlichen Namen eines Kreisdirektoriums ihm vorzuschreiben zu wollen, und dieses noch dazu einseitig, ohne Theilname der klevischen Gesandtschaft, so glaube er, es seinem in

„ dem königlich-preußischen Kriegsheere er-
„ langten Range und Ansehen schuldig zu
„ seyn, sich gegen die unpassende Anmasung zu
„ verwahren, und zu erklären, daß er bey der
„ tiefesten Verehrung für die Herrn Prinzipalen
„ der Herren Gesandten, bey der äuserstен Be-
„ reitwilligkeit höchstdero unmittelbare Befehle zu
„ vollziehen, in so ferne sie nicht wider die von
„ seinem König laufen, gedachtem seinem Range
„ und Ansehen nie so viel vergeben werde, um
„ von irgend einem Subdelegirten Zufertigen an-
„ zunehmen, welche mehr als blose Mittheilung
„ oder Rathspflege besagen, sondern die Gestalt
„ von Vorschriften führen ".

§. 129.

Als eine besondere Ursache aber warum er die Entschliessungen des münsterischen Subdelegirten von Kempis und jülichischen von Grein nicht mehr zu achten gedenke, führt der eben erwähnte General in dem allegirten Schreiben den Grund an: weil beyde Gesandten nach ganz anderen Grundsätzen als sein höchster Hof verfahren, und noch überdies durch das neueste Reichskammergerichtsurteil für unanstellbar in der Lüttichischen Angelegenheit erklärt worden seyen. — Die kammergerichtliche Paritorie verordnete, (§. 94. N. 12.) daß zur Herstellung der ganzen Landes- und Städte-Verfassung in den Stand worin sie sich vor ausgebroche-

ner

ner Rebellion vom 17ten August befunden, beson-
dere, mit der Stadtacheniſchen Einrichtung nicht
beſchäftigte, Kommiſſarien ſubdelegirt, und dieſen
die möglichſte Beſchleunigung der Sache aufgetra-
gen werden ſoll. — Dieſe einzige in der Paritorie
enthaltene Stelle wurde von dem preußiſchen Ge-
neral von Schliefen befolgt, weil er ohne Zweifel
nicht wuſte, daß ſein Hof ſelbe im öffentlichen
Drucke **als eine willkürige Verfügung erklär-
te, deren Befolgung eben ſo zweckwidrig
als koſtſpielig ſeyn würde** a). — Vorausge-
ſezt, daß der General von Schliefen ſich zur Be-
folgung der berührten Stelle ſo gewiſſenhaft ver-
bunden glaubte, — traf ſie dann nicht eben ſo
gut den klevischen Subdelegirten von Dohm, der
zur Berichtigung der Stadtacheniſchen Geſchäfte
vorzüglich mit angeſtellt iſt? Wie offenbar fällt
endlich dieſe Einwendung durch die weitere Betrach-
tung hinweg, daß blos zur Wiedereinrichtung der
Lüttichiſchen Landes- und Städte-Verfaſſung an-
dere, als die zu Aachen beſchäftigte, Kommiſſa-
rien ſubdelegirt werden ſollen? An dieſem Ge-
ſchäfte aber war man noch lange nicht. Unum-
gänglich muſte die Herſtellung der öffentlichen Ruhe
und Sicherheit, und die Bändigung der Rebellen,
durch die gegenwärtig angeſtellte Kommiſſarien vor-
hergehen, ehe von Wiederherſtellung der Verfaſſung
die Rede ſeyn konnte. Da aber dieſer erſte Schritt

a) Dieſes ſind die Formalien in der preußiſchen Note über die lüttichiſche Angelegenheit 1789.

preußischer Seits immer gehemmt wurde, — wie kann der General von Schliefen eine Bemerkung machen, die blos auf den zweyten noch nicht geschehenen, aber nötig vorauszuschickenden, passend ist? — Zudem war bey der ganzen bisherigen Lage der Lüttticher Sache auf jedem Verzuge Gefahr, und deswegen unumgänglich nöthig, daß den wirklich in loco sich befindenden, und ihre Höfe repräsentirenden Kommissarien so lange Folge geleistet werde, bis sie von diesen abberufen, und andere an ihre Stelle gesezt worden seyen.

§. 130.

So wenig sich dieser diktatorische Ton mit den Vorschriften der Reichsgesetze vereinbaren läst, (§. 17.) eben so sehr verrieth von Dohm schon bedenkliche Absichten, als er an die übrigen Kreisdirektorialen den Vorschlag wagte, den preußischen Truppen die ganze Executionssache allein zu überlassen, (§. 67.) und als dieser mislang, war es noch auffallender, und es legte sich aus unzähligen theils schon berührten, theils aus mehreren anderen Thatsachen an Tag, daß derselbe auf alle nur mögliche Art die ganze Sache allein sich zugerissen, und ohne Rücksicht auf die Kreis verfassungsmässige Stimmenmehrheit überall nach einseitigem Wohlbefinden durchgegriffen, den münster- und jülichischen Kondirektorialen aber alle Mitwirkung abgeschnitten habe.

§. 131.

§. 131.

Der von Ihro Majestät dem König von Preussen dem klevischen Subdelegirten von Dohm zugekommene Auftrag, ohne Zuziehung der übrigen Kondirektorialen, nach Lüttich zu reisen, dort die Lage der Sachen zu untersuchen, und Ihrer Majestät dem König darüber zu berichten, hätte schon von einseitigen Gesinnungen des Berliner Hofes, und von Absichten, sich der Sache allein zu bemeistern, gegründete Ahndungen erregen können. Aber nicht lange hernach zeigte es sich, daß der Courier du bas Rhin N. 80. sehr gründlich von der Sache informirt war, als er schrieb, daß **Kleve die Ruheherstellung in Lüttich durch Mediation oder Truppen einseitig besorgen wolle.**

§. 132.

Das Zutrauen der beyden Direktorialhöfe auf die konstitutionsmäßigen Gesinnungen des klevischen Subdelegirten und seiner höchsten Prinzipalschaft konnte unmöglich einer Nachricht dieser Art völligen Glauben beymessen; um sich jedoch völlig zu beruhigen, begehrten sie über dieses Gerücht eine befriedigende Auskunft, um so mehr, als es bekannt ist, daß der Courier du bas Rhin derley den Berliner Hof betreffende Nachrichten nicht ohne Befehl oder Vorwissen desselben einzurücken pflegt. Der von Dohm getraute sich aber nicht, sich

Namens seines Hofes für das Gegentheil dieser Nachricht zu verbürgen, und erwiederte den 4ten December, er seye weder im Stande noch verpflichtet, über den Inhalt einer Privatzeitung, an der sein Hof keinen Antheil habe, eine Erklärung zu geben, doch wolle er den Zeitungsschreiber zur näheren Berichtigung des Artikels vermögen.

§. 133.

Um kein Mittel zur völligen Entfernung der beyden Kondirektorialhöfe unversucht zu lassen, suggerirte man den Lüttichern kraft einer Urkunde von Maximilian I. vom 26ten April 1486. ein besonderes Schutzrecht des Herzogs von Kleve über Lüttich zu behaupten, und deswegen die ausschlüssige Mediation des Königs von Preußen zu reklamiren a). Da aber Münster erwiederte, diese Urkunde

a) Sich von der überspannten Anwendung dieser Urkunde zu überzeugen, darf man nur die Stelle lesen, welche sich findet in dem *Memoire instructif sur la Revolte Liégoise & les motifs, manœuvres & pretextes employés par ses chefs, avec une analyse du droit de regler la police & de l'edit de* 1684. pag. 8. §. 9.

„ Ce fut à l'occasion de ces mêmes troubles, que
„ l'Evêque Jean de Horn étant ami de Maximi-
„ lien I. depuis Empereur obtint, que celui-ci pas-
„ sant par Cologne lui accorda une sauvegarde pour
„ la Ville de Liége addressée â son General dans
„ les Pays Bas Philippe de Cleve. La sauvegarde
„ est datée du 26. Avril 1486. Epoque ou Frede-

ric

Urkunde sey unbekannt, auch hier von keiner Protektion die Rede; und wenn selbe auch richtig wäre, der Fürstbischof, als das Haupt der Nation, zu vorzüglichen Ansprüchen auf selbe berechtigt; so sah Kleve wohl, daß sich die Kondirektorialhöfe auf keine Art von der Sache ganz würden entfernen lassen, und entschloß sich also, bey ihrer Belassung, doch immer den Meister zu spielen. Dieser Gedanke hatte sich so vollkommen seines Herzens bemeistert, daß er keine Scheu trug, den beyden anderen Kondirektorialen die für zween Mit-Kurfürsten so beleidigende Bemerkung ins Gesicht zu machen, Jülich und Münster seyen nur *pro forma* zugesezt, Kleve könne allein exequiren, und im Nothfalle noch mehrere Truppen nachkommen lassen.

§. 134.

So gieng immer das Bestreben des preußischen Ministers dahin, jedem einzelnen ins Ganze gehörigen Schritte eigenmächtig die seinen geheimen Absichten entsprechende Richtung zu geben. Daher

„ ric III. tenoit encore les Rênes de l'Empire, &
„ ou Maximilien couronné Roi des Romains au
„ mois de Février 1486. n'avoit obtenû cette dig-
„ nité, qu'à condition expresse de ne point se mê-
„ ler des affaires de l'Empire, qu' après le décès de
„ son Père. Ce n'est donc qu'une sauvegarde archi-
„ ducale, & non pas un privilège imperial, que
„ contient cette pièce depuis peu si fortement re-
„ clamée. "

her kam es, daß der vom gesammten Direktorium zur Konferenz bestimmt gewesene Orte Düsseldorf von Kleve ohne Rücksprache mit den Kondirektorialen anfänglich nach Krefeld, hernach nach Altengoor verlegt wurde, und daß der von Dohm von den beyden übrigen Subdelegirten foderte, ihm das ans gesammte Kreisdirektorium erlassene Schreiben des Herrn Fürstbischofen von Lüttich vom 19ten December 1789. insbesondere beantworten zu lassen.

§. 135.

Von der nehmlichen Gattung, aber von weit ernsthaftern Folgen war es, daß Kleve die einseitige Deklaration bey dem Kongreß zu Altengoor sowohl (§. 92.) als auch über die hernach eingelangte Paritorie (§. 100.) unter dem Namen des klevischen Direktoriums an die Lütticher von sich gab. Es wurde dadurch offenbar die Verfügung des Dörster Recesses überschritten, **kraft welcher keine Expeditionen, Schreiben, oder Patente vom Kreise ausgehen sollen**, wenn darüber nicht vordersamst mit den übrigen Kondirektorialen ein einhelliger Vergleich geschlossen, und selber von diesen insgesammt approbirt, subscribirt, mitgefertigt, und konsignirt worden seye. (§. 34. G.)

§. 136.

Man setze auch zum Ueberflusse, daß diese Deklaratorie blos Mittheilung einer Privatmeinung

an

an und vor sich noch zu entschuldigen wäre, so ist es doch sehr auffallend, daß der königlich preußische Hof seine einzelne Meinung in der Note über die Lüttichische Angelegenheit ein Dekret nennt; — nie aber zu rechtfertigen, daß der Inhalt derselben gegen die Vorschriften des Kammergerichtes und Kreisverfassungsmäßige Abschlüsse der Stimmenmehrheit mit einseitiger Gewalt behauptet, und die übrigen Direktorialen gehemmt wurden, das Mandat und ihr konstitutionsmäßiges Conclusum in Vollzug zu bringen. Aber alles dieses geschah ohne einen weitern Grund anzuführen, mit bloser Beziehung auf die Instruktion und Befehle Sr. Majestät des Königs.

§. 137.

Diesem zu Folge wurden alle Weisungen, die das Direktorium an den General von Schliefen ertheilte, fruchtlos. Es bat sich von ihm Nachrichten über die zu Lüttich getroffene Anstalten aus a). Es verordnete, die Häuser der gehorsamen Unterthanen, Domherren, und Geistlichen mit Einquartirungen zu verschonen, die patriotische Garde zu entwafnen, zur Stillung der zu Spaa ausgebrochenen Empörung Truppen abzusenden, und wegen dem abgerissenen Avertissement so viele Mannschaft in die Stadt zu legen, als erforderlich sey, derley Ausschweifungen für die Zukunft

a) Extr. Protoc. Direct. vom 1ten December 1789.

zu verhüten a). Das Direktorium stellte ferner dem obenerwehnten Generale die Paritorieurtheil mit dem Ersuchen zu, zur Vollstreckung derselben die erfoderliche Anstalten zu treffen; — und von allem dem wurde entweder nichts, oder das gerade Gegentheil in Vollzug gebracht.

§. 138.

Da das Direktorium nun endlich sah, daß von dem preußischen General sowohl, als dem klevischen Subdelegirten in allen Stücken seinen Verfügungen zuwider gehandelt wurde, ihm aber daran gelegen war, die Grundursache dieses ausserordentlichen Benehmens zu wissen, bat sich Münster von dem General von Schliefen eine kategorische Erklärung aus, ob er das, was die Majora Directorii beschliesen, zu vollziehen, angewiesen seye, und erhielt darauf unterm 3ten December 1789. die bestimmte Rückäuserung, „daß „ihn nach der Trennung der münsterischen Trup„pen von dem gemeinschaftlichen Executionskorps „diese Anfrage befremde, da aber die von dem „klevischen Direktorialgesandten zu Protokoll ge„gebenen Vota den Befehlen des Königs gemäß „seyen, so würden die beyden Gesandten in die„sen Votis dasjenige ausgedrückt finden, was „ihm seiner Instruktion gemäs zur Vorschrift sei„nes Benehmens in jedem Falle dienen müße.

§. 139.

a) Extr. Protoc. Direct. vom 4ten December 1789.

§. 139.

Da man klevischer Seits auf die lezte Parisorie schon übel genug zu sprechen war, und vielleicht besorgte, daß noch einige kammergerichtliche Befehle dem Plane des preußischen Hofes entgegen, nachkommen würden; so wurde vom General von Schliefen und dem Gesandten von Dohm beschlossen, diesen sowohl als allen misfälligen durch die Mehrheit der Stimmen beschlossenen Direktorialverfügungen alle fernere Wirksamkeit auf die Lütticher abzuschneiden, ihnen im Verhältnisse gegen die Befehle des Berliner Hofes alle Kraft zu benehmen, und so gar den Fall eines per majora gefaßten giltigen Schlusses den übrigen Direktorialen für die Zukunft unmöglich zu machen. Dieses zu bewirken, lies am 27. December 1789. der General von Schliefen eine Verordnung öffentlich bekannt machen: „ Es solle in Zukunft nichts, was „ auf den gegenwärtigen Zustand der Lütticher „ Sache Bezug haben könnte, ohne seine förmli„ che Erlaubnis mehr verkündet werden. Wovon „ aber nur solche Abschlüsse des Kreisdirektoriums „ ausgenommen seyn sollen, welche mittels ein„ stimmiger Einwilligung sämmtlicher dazu ge„ hörigen Minister erlassen worden seyen“ a). —

Diese

a) Je crois de mon devoir à statuer, que dorenavant de tout ce, qui peut avoir trait à l'Etat présent des choses soit affiché sans *ma* permission formelle, excepté

Diese Ausname aber konnte er mit so viel größerer Zuversicht machen, da er wohl wuste, daß alljene Verfügungen, welche auf die Vollstreckung des Urteils dringen, und den Ausschweifungen der Lütticher Grenzen setzen, von dem klevischen Subdelegirten nicht begnehmiget, mithin auch nicht unter die Klasse einstimmiger und derjenigen Direktorialschlüsse gehören würden, welche er zu befolgen gesonnen war.

Vierzehnter Abschnitt.

Erörterung der Gründe, womit das preußische Ministerium dieses Verfahren zu rechtfertigen sucht.

§. 140.

Während diesem ganzen Hergange stüzte der klevische Subdelegirte sein Verfahren auf den Grundsaz: „Es seye herabwürdigend und schimpflich „für drey mächtige Fürsten, sich als Maschinen „des Kammergerichts und als blose Exequenten „gebrauchen zu lassen, weit ehrenvoller hingegen „blose Mediateurs zu seyn". — Unbegreiflich ist es, wie sich der preußische Hof in eine Mediation eindringen will, da doch selbe nie ohne Bewilligung beyder Theile statt haben kann, von dem Herrn Fürsten aber immer verbeten, und auf der strack-

excepté les publications du haut directoire emanés d'un *commun* agrément entre les Ministres qui le composent.

sträcklichen Execution des Mandats bestanden wurde. Nebst dem verkennt Niemand, auf welche Extreme dieser Grundsaz führe, wie unvereinbarlich mit der Reichsständischen Unterordnung gegen die Staatsobergewalt, und wie dienlich zu ihrer allmäligen Untergrabung er seye. — Im Grunde ist es nichts weniger gesagt, als Folgeleistung gegen die Reichsgerichte seye Abwürdigung für den Herzog von Kleve. Es seye unanständig für ihn eine Staatsobergewalt über sich zu erkennen, weit anständiger, in allen seinen Verhältnissen gegen deutsche Reichsmitstände sich an die Reichsverfassung nicht zu binden, sondern nach den Grundsazen, nach welchen unabhängige Staaten miteinander verfahren, die Reichsstände zu behandeln. — Es ist zu bewundern, daß hier das Berliner Ministerium und der klevische Gesandte von Dohm so sehr für das Droit de Convenience eiferen, gegen welches sie doch anderstwo so übel zu sprechen sind a). Wann Herr von Dohm an dem angeführten Orte sehr richtig bemerkt, **daß ein solches Sistem freilich der Politik eines souverainen Staates, aber nur nicht der Verfassung und den Grundgesetzen des Reiches gemäs seye** b); so paßt selbes gewiß nicht auf die Lütticher Sache, wo der König von Preußen aus sich,

a) Ueber den Fürstenbund. S. 28. Memoire contenant l'idée, les motifs & le plan d'une confœderation &c. en 1784. par Mr. de Herzberg.

b) Ebendas. S. 21. 22.

sich, und Kraft aller seiner Souveränitätsrechte, sich nicht im geringsten einzumischen hatte, sondern blos allein als ein dem allgemeinen Reichsverbande untergeordneter Reichsstand nur aus Auftrage des Kammergerichtes auftreten konnte. Das allerbedenklichste aber für ganz Deutschland ist die Bemühung des klevischen Subdelegirten, womit er die Herren Kurfürsten von Kölln und Pfalz selbst zu Anhängern dieser Prinzipien machen, und in ihnen ein grösseres Interesse für ein solches Droit de Convenience, als für die Reichsverfassung zu erregen suchte. Er machte ihnen zu diesem bedenklichen Endzwecke den Antrag, sich mit des Königs Majestät zu vereinigen, auf eine dreyer großen Fürsten würdige Art die Sache zu beendigen a). Hier muß der klevische Subdelegirte den beyden Kurfürsten von Kölln und Pfalz wenig Politik zugetrauet haben, indem er ihnen gewissermassen eine Verzichtleistung auf die Reichsverfassung abnegotiiren, und sie bereden wollte, sich gegen den preußischen Hof zu einem Droit de Convenience zu bekennen. — Es wäre gewiß eine sehr hoffnungsvolle Aussicht für beyde Kurhöfe sowohl, als alle gegen die preußische Macht in so ungleichen Verhältnissen stehende Reichsstände, wenn sie Kurbrandenburg eine solche Verfahrungsart zugestünden, und die Dämme wegbrechen liesen, welche die Verfassung der Willkür des Mächtigeren als das einzige Mittel zur Erhal-

tung

a) Note vom 5ten December 1789. Anlage F.

tung der Mindermächtigen so vorsichtig gesezt hat. — Es erfodert von allen deutschen Reichsständen eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit, wie ergiebig an Schlußfolgen solche Grundsätze in dem Munde eines so mächtigen Hofes seyen, an denen, so bald sie nachgegeben würden, die Reichsverfassung ohne Rettung scheitern muste: — Und was hat sie jezt schon zu besorgen, da es einmal so weit gekommen ist, daß der preußische Hof in öffentlichen Staatsschriften keinen Anstand mehr hat, zu bekennen, daß Se. Majestät der König **in einer blosen Reichsangelegenheit, wie die Lüttichische wäre, etwas mehr als die Rolle eines blosen Reichsstanders spiele** a).

§. 141.

Ein Hauptgrund, wodurch das klevische Direktorium sein Benehmen zu rechtfertigen sucht, ist, daß es behauptet, **den wahren Sinn des kammergerichtlichen Mandats erfüllt, und demselben im Wesentlichen ein Genügen geleistet zu haben, wenn gleich noch hie und da etwas an der Form mangele. Dieser Sinn habe in Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Lütticher Lande, in Beylegung der zwischen dem Herrn Fürstbischof und**

a) Darstellung dessen, was in der lütticher Sache durch die Erklärung des Herrn geheimen Kreisdirektorialrathes von Dohm vom 26ten November vorigen Jahrs für Deutschland bewirkt und vermieden worden. S. 10.

und seinen Unterthanen obwaltenden Streitigkeiten, und darin bestanden, daß Kleve Truppen ins Lüttichische marschiren lassen soll. Ein und anderes aber hätten die von Preußen in den beym Direktorium abgelegten *Votis* (§. 88. 89. 90. 98.) und an die lütticher Stände abgegebenen Erklärungen (§. 92. 100.) am sichersten bewerkstelligen können. Daß aber Kleve und das preußische Korps die Ruhe mehr gestöhret, als hergestellt, daß es die von einem Theile des lütticher Volkes bezeugte Bereitwilligkeit den mit ihrem Landesherrn gehabten Streitigkeiten zu entsagen, mit Gewalt auseinander gesprengt habe, beweisen die im 10ten, 11ten und 12ten Abschnitte auseinander gesezten Thatsachen. Dann ist es zwar das Ziel aller Richtersprüche, die Streitigkeiten der rechtenden Theile zu endigen, aber doch anderst nicht, als daß dem, der das Recht auf seiner Seite hat, selbes angedeihe. Sonderbar ist es also, wenn die vollstreckende Gewalt den Sinn eines richterlichen Spruches dadurch erreicht, und dem Streite ein Ende gemacht zu haben glaubt, indem sie dem Unschuldigen den rechtlich zugesprochenen Zankapfel entzieht, und dem, der ihn widerrechtlich fodert, mit Gewalt in die Hände spielt. Es würde gewiß die sicherste und kürzeste Methode zu Beylegung aller Rechtsstreitigkeiten seyn; es würde alle Gerichtshöfe, und Gesetze überflüssig machen, wenn man einem Theile, ohne auf Recht und Unrecht

recht zu sehen, alle Foderungen einräumt, und den andern gewaltsam nöthigt, dieses nachzugeben. Daß aber eben dieses die Art war, wie der klevische Subdelegirte den Lütticher Streit zu endigen suchte, davon überzeugt die bloße Vergleichung des kammergerichtlichen Mandats und der Paritorie mit seinem den Kondirektorialen gemachten Vortrage, und den Lüttichern mitgetheilten Deklaratorien.

§. 142.

Wie konnte der klevische Subdelegirte nach diesem sagen, der Sinn des Mandats seye durch die Einrückung der Truppen erreichet worden, indem von allem dem, was die Worte des Mandats so bestimmt verordnen, durch eben diese Truppen das Gegentheil geschah. Der klevische Direktorialgesandte begriff es sehr wohl in seiner von ihm zuerst gegen alle Unruhen im Kreise vorgeschlagenen Abmahnung, (§. — .) daß der Sinn des Mandats darin bestehe, daß durch strenge Bestrafung der lütticher Aufrührer ein abschreckendes Beyspiel in Deutschland gegeben, das Einreissen des Empörungsgeistes gehemmt, und dem Schwindelgeiste in andern Territorien die Luft benommen werde, den Lüttichern nachzuahmen. — Aber nichts weniger als dieses geschah, und die Sicherheit, und Unstrafbarkeit, womit die Lütticher in Beyseyn des preußischen Truppenkorps ihr Unwesen forttrieben, die üble Behandlung, welche Gehorsam und Unterwürfigkeit gegen den Fürsten,

und die Liebe zum Frieden den Bürgern von Huy und mehrerern anderen, welche nicht zum Komplott der Empörer gehörten, von den preußischen Truppen zuzog, muste wirklich in andern Reichslanden dem Empörungsgeiste alle Schüchternheit und Furcht benehmen, und in Hofnung, so wie in Lüttich begünstigt zu werden, reizen, sein Glück zu versuchen. Und endlich war es der Sinn des Mandats, daß wenn der Fürst in alle seine Rechte wieder vordersamst eingesezt worden, daß er nach der Konstitution, bey der ihn das Kammergericht schüzte, regieren soll. Der klevische Subdelegirte aber wollte eine Interimsregierung aufstellen, über deren eigentliche Form er sich selbst noch nicht vereinigen konnte, (§. 89.) und da die Wahlkapit. art. 4. §. 1. dem Kaiser und den Reichsgerichten verbietet, einen Reichsfürsten seiner Landesregierung, es geschehe gleich *provisoriè* oder in *contumaciam*, auf irgend eine Art zu entsezen; so wagte hier das klevische Direktorium einen neuen Bruch in die Reichsgrundverfassung, und maßte sich ein Recht an, welches selbst der Reichsobergewalt in Deutschland durch die Gesetze verboten ist.

§. 143.

Eben so wenig werden die klevischen Vorschläge nach dem Voto vom 4ten December durch den Vorwand gerechtfertiget, daß der Herr Fürstbischof am 18ten August „die Aufhebung des bis-

„herigen

„ herigen Reglements durch eine eigene Signatur
„ begnehmiget, 10. Tage hernach die diesem zu
„ Folge erwählte Magistrate zu einem Landtage
„ berufen, den Deputirten desselben am 31ten
„ des nämlichen Monats, als rechtmäßigen Tiers-
„ Etat seine Propositionen vorgelegt, selbe da-
„ durch sowohl, als drey Monate hernach, in
„ mehreren anderen Ausschreiben in dieser Eigen-
„ schaft anerkannt, und mit ihnen gemeinschaftli-
„ che Geschäfte gepflogen, das klevische Direkto-
„ rium also den vom Fürsten selbst gewählten
„ Weg zur Beruhigung eingeschlagen habe". —
Vor allem ist es richtig, daß ein Kreisausschrei-
bender Fürst, wenn er von einem Reichsgerichte
zur Vollziehung einer reichsrichterlichen Vorschrift
bestellt wird, nur denjenigen Weg einzuschlagen
habe, den ihm der Reichsrichter vorzeichnet. Der
Kreisausschreibende Fürst hat über die Frage, wer
in der Sache selbst recht oder unrecht hat, nicht
zu urtheilen, sondern nur zu exequiren (§. 21.).
— Da also die Betrachtung, die hier Kleve macht,
ad merita causæ gehört, kann sie schon an und
vor sich nicht zur Beschönigung des klevischen Be-
nehmens dienen, und fällt endlich aus dem beson-
deren Grunde vollends hinweg, weil alle von Sei-
ten des Herrn Fürsten zu Gunsten der Rebellen
gemachte Schritte in der kammergerichtlichen Pa-
ritorie als abgedrungen, null und nichtig, (§. 94.
N. 9.) mithin auch aller rechtlichen Rücksicht un-
würdig erklärt worden sind.

§. 144.

Mit grösserem, aber eben so hinfälligem Scheine, suchte der Berliner Hof die Schicklichkeit und Nothwendigkeit seiner ergriffenen Vorschriften und Maasregeln dadurch zu beweisen, daß er behauptet, A) „ der Generallieutenant von Schliefen „ habe bald in sichere Erfahrung gebracht, daß „ die Execution nicht ohne großes Blutvergiessen „ ablaufen, und wahrscheinlich ganz scheitern würde, weil der sehr zahlreiche und von Natur sehr „ kriegerische Lütticher Pöbel Anstalten zu einer „ starken Gegenwehr machte, und sich der Execution nach allen Kräften widersetzen würde: a) „ Ferner, die kritischen Umstände der Stadt hätten so gar die wohlhabendsten Einwohner mit „ Haab und Gut nach Mastricht zu flüchten genötigt; die Lütticher hätten die Anzündung der „ Domkirche und eine schreckliche Verheerung der „ Stadt gedroht, u. s. w. b). — In dieser „ Laage hätte B) dem Könige als Herzogen von „ Kleve nicht zugemuthet werden können, daß er „ ein ansehnliches Korps seiner Truppen mit dem „ Drittel der Kondirektorialtruppen aufs Spiel „ setze, um eine zahlreiche und kriegerische Nation „ zu attaquiren, welche in Begriff stehet, den „ hartnäckigsten Widerstand zu leisten c). Auch „ könne

a) Note über die lüttichische Angelegenheit.
b) Klevisches Votum vom 4ten December 1789.
c) Note über die lüttichische Angelegenheit.

„ könne man C) nicht fodern, diese Truppen kle-
„ vischer Seits zu verstärken, da schon zwey Drit-
„ theile Preußen waren, der König durch den
„ Abmarsch derselben ohnehin seine westphälischen
„ Provinzen fast entblöset habe, und kein Reichs-
„ gesez ihn verbinde, mehrere Kräften, als die
„ eines Herzogs von Kleve aufzubieten. Diese Ob-
„ liegenheit aber habe er hinreichend erfüllt " a).

§. 145.

Hier liegt vor allem ad A.) ein nicht bewie-
senes und nach allen Umständen irriges Factum
zum Grunde. Nach glaubwürdigen dem münsteri-
schen Direktorium zugekommenen Nachrichten wün-
schten sieben wohlgesinnte Achttheile der lüttricher Na-
tion die Befreiung vom Despotismus der neuen
Municipalität, und diese Partie wuchs nach zu-
verlässigen ferneren Berichten auf eilf Zwölftheile
an, welche alle die Wiederherstellung der Verfas-
sung, wie sie vor der Revolution war, verlang-
ten. Auch wurde den münsterischen und jülichi-
schen Direktorialen eben so wenig, als ihren höch-
sten Principalschaften die geringste verlässige Nach-
richt von einem so gefährlichen Widerstande hin-
terbracht. Beyde Kondirektorialräthe waren in der
Nähe, beyde hatten Kundschafter an der Quelle,
beyde waren eben so interessirt bey der Sache, als
Kleve. Unglaublich ist es daher, daß ihnen die

a) Siehe die angeführte Darstellung dessen, was in der lütticher Sache ꝛc.

so ausserordentliche Gährung und Rüstung einer so volkreichen Stadt, als Lüttich ist, ein Geheimniß geblieben, und blos der Scharfsicht des klevischen Direktoriums, gegönnt gewesen seyn soll, hinter den Vorhang zu schauen, hinter welchem eine so ungestümme, und zum Schleichen so wenig aufgelegte Nation, wie die Lüttichische ist, eine der tumultubsesten Scenen mit so leisen Tritten vorbereitet hätte. Unglaublich ist es, daß den so aufmerksamen Kondirektorialen davon gar nichts soll zu Ohren gekommen, und die heftigsten Bewegungen eines ganzen Volkes dem klevischen Subdelegirten allein zugeflüstert worden wären. Widersprechend ist endlich dieses Schreckbild mit der von den Deputirten der Misvergnügten zu Lüttich so oft, und ins besondere noch am 10ten November dem Kreisdirektorium gegebenen Versicherung, daß in Lüttich alles ruhig seye, und der Pöbel sich gewiß nichts gegen die Truppen sowohl, als das Direktorium erlauben würde. (§. 72.) Uebrigens war der Umstand, daß mehrere Einwohner aus Lüttich anderstwohin flüchteten, eine natürliche Vorsicht und Folge der bey Annäherung fremder Truppen gewöhnlichen Furcht, und eine Maasregel, zu der sich, auch ehe von Executions-Truppen die Rede war, mancher rechtschaffene Bürger, um den Kränkungen seines Nachbars auszuweichen, mag entschlossen haben.

§. 146.

Man gebe auch ad B.) zu, daß die verbundenen Demagogen in den Ausbrüchen der Wuth oder auch der Trunkenheit vielen Lerm von Widersezlichkeit gemacht, und gedroht haben, Himmel und Erde zu bewegen; daß man um den Anschein recht fürchterlich zu machen, Kanonen probirt, und Waffenübungen vorgenommen habe. Wenn aber das für Kleve so schreckbar war, so hätte man mit den Truppen zu Hause bleiben müssen, weil man schon in ganz Deutschland aus den Zeitungen wuste, daß das Exerciren, Paradiren, Trommeln und Pfeiffen schon mehrere Monate lang die Lieblingsbeschäftigung der Empörer zu Lüttich war. Dann ist es eine bekannte Sache, daß acht bis zehn Schwindelköpfe die vorzüglichsten Urheber des Aufruhrs waren. Diese fanden, so lange den zügellosen Unordnungen weder Widerstand noch Gefahr entgegen gesezt, sondern Gewinn oder doch Zeitvertreib damit verbunden war, von der niedrigsten Klasse des Volkes Anhänger. Aber wenn sich die Scene geändert, und entschlossene Gegenwehr gegen ein regulirtes Korps von 6000. Mann zur Sprache gekommen, und ihr Muth allenfalls gegen Kartetschen hätte geprüft werden sollen, so würde sich der Schwindelgeist sicher verloren, und gezeigt haben, daß die bisherige Schwärmerei aus Nachahmungssucht und Vergnügen gewiß nicht zu dem Entschlusse würde

gestiegen seyn, sich für die Anstifter des Aufruhres und Magistratspersonen todtschiessen, oder doch gefangen nehmen, und hernach henken oder köpfen zu lassen. Da nun auch selbst in diesem Falle das Truppenkorps nur mit einem 12ten Theile der Nation zu kämpfen, die übrigen mit der Revolution misvergnügte eilf Theile sicher nicht zu Gegnern, wo nicht zu Anhängern gehabt haben würden, da glaubwürdige Nachrichten versichern, daß der gröste Theil der Einwohner der Stadt Lüttich der Ankunft der Executions-Truppen mit Schmerzen entgegen sah, um von dem Drucke der Häupter der Rebellion befreyet, und wieder in Ruhe und Sicherheit gesezt zu werden, so sah Münster und Jülich, denen doch eben so viel an der Erhaltung ihrer Truppen als dem klevischen Direktorium gelegen seyn muste, die ganze Gefahr so unbedeutend an, daß sie keinen Anstand hatten, ihr Militär verbunden mit dem preußischen, es mit der Stadt Lüttich aufnehmen zu lassen. Diese beyden Kondirektorialen haben daher als Haupttheilnehmer der ganzen Angelegenheit, da sie eben so viel als Kleve wagten, gewiß die Vermuthung gleicher Vorsicht für sich. Das einstimmige Zeugnis beyder muß in den Augen des unpartheyischen Publikums gewiß die Prüfung der schärfesten Kritik aushalten, den Wehrt der bindigsten Probe haben, und ein Vorgeben überwiegen, welches nebst dem, daß es allen Umständen widerspricht, nur von einem Kondirektorialgesandten zur Beschönigung

nigung eines offenbar unrechtmäßigen Verfahrens in die Welt gestreut wurde; und daher muß der zu Altengoor durch die Stimmenmehrheit gefaßte, und den Lütticher Deputirten zugestellte Direktorialschluß: **daß die Execution ohne alle Rücksicht vor sich gehen, und die Truppen zu diesem Ende marschiren sollen,** (§. 91.) jedem kaltblütig prüfenden Beobachter eine beruhigende Bürgschaft seyn, daß die Gefahr des Widerstandes sicher nicht so groß war, als die preußischen Staatsschriften sie schilderten.

§. 147.

So sicher wegen dieser gewiß unbedeutenden Gefahr keine Truppenvermehrung erfoderlich war; so befremdend ist es ad C.), daß der preußische Hof auch auf diesen Fall sich damit entschuldiget, daß schon durch die bereits abgeschickten die westphälischen Provinzen entblößt, und der König durch kein Reichsgesez verbunden gewesen wäre, mehrere Kräfte als jene eines Herzogs von Kleve aufzubieten. Ohne diese Verbindlichkeit eben aufstellen zu wollen, so ist es doch sonderbar, daß der preußische Hof blos in diesem einzigen Falle, um sich einem, dem deutschen Reiche und einem Reichsmitstande zu bezeigenden wichtigen Dienste zu entziehen, die Eigenschaft eines Herzogs von Kleve geltend macht, in allen andern Stücken aber, um sich über die Beobachtung der zwischen Mitkurfürsten und Reichsmit-

mitständen verfassungsmäßigen Gleichheit hinauszusezen, nicht den Herzog von Kleve, sondern den König von Preußen und sein ganzes Gewicht in Anschlag brachte: (§. 127. 128.) — Es ist sich zu verwundern, daß hier das preußische Ministerium blos die Verbindlichkeiten des Herzogs von Kleve anführt, da doch der verewigte König von Preußen in den von seiner eigenen Hand mehreren deutschen Höfen vorgelegten, und von diesen angenommenen Projekte einer Fürsten-Union, alle mögliche Hilfe seiner Macht gegen jede Kränkung der Reichsverfassung zusaget, und dabey ausdrücklich die Fälle bemerkt: **Wenn eines Reichsstandes Rechte und Freiheiten, so wie sie sich sowohl auf besondere Privilegien und Rechtsgründe als auf Observanz begründen, verlezt, oder die Energie der kammergerichtlichen Reichsjustiz geschwächt werden sollte** a).

Da

a) *Projet de Ligue entre les Princes d'Allemagne calquée sur le modèle de celle de Schmalcalde dressé par le Roi Frédéric II. de sa propre main* 1784. „ Le „ but de Ligue n'étant point offensif doit être for- „ mé dans l'unique intention, *de soutenir les Droits* „ *& les immunités des Princes d'Allemagne.* Et „ cela sans *distinction de Religion* s'attend, *que tout* „ *ne roulera que sur les Droits & Privilèges tant* „ *stipulés par les anciens usages, que par la Bulle* „ *d'or.* Un objet non moins intéressant est ce, *qui* „ *regarde la Diète de Ratisbonne, & la justice de* „ *Wezlar, si l'onne prend pas à tems des bonnes*

„ *mesu-*

Da dieſe Bereitwilligkeit von dem preußiſchen Hofe ſo gar gegen das Reichsoberhaupt ſelbſt, wenn durch ſelbes die reichsſtändiſchen und reichsgerichtlichen Rechte geſchmälert werden ſollten, zugeſichert, und die Union überdies gegen jede willkürige Behauptung wahrer oder eingebildeter Foderungen ſämtlicher Reichsmitſtände gerichtet war a) — Wer hätte glauben ſollen, Preußen würde nicht gegen rebelliſche Unterthanen, welche Rechte ihres Landesherrn ſo ungeſcheut entheiligen, ſo willkürig und eigenmächtig die ungerechteſten Anmaſſungen

„ *meſures pour maintenir dans leur vigeur ces an-*
„ *ciens établiſſemens*, l'Empereur en profitera pour
„ établir ſon despotisme dans tout Allemagne. Or
„ l'avantage de cette ligue conſiſte en ce, que ſi
„ l'Empereur veut abuſer de ſon pouvoir la voie
„ reunie de tout le corps germanique peut lui en
„ impoſer, & lui donner des ſentimens de modera-
„ tion ou que s'il regimbe, *il trouvera aſſez forte*
„ *partie, qui pourra oppoſer ſes forces aux ſien-*
„ *nes.* "

a) „ Il eſt d'une neceſſité urgente, que les Etats
„ patriotiques s'aſſocient pour empêcher par tous
„ les moyens conſtitutionels & efficaces, *qu' aucun*
„ *Prince d'Allemagne de quelque qualité ou puiſſance*
„ *qu' il ſoit*, ne puiſſe faire valoir arbitrairement
„ ſes prétentions réelles ou imaginaires. " *Memoire contenant l'idée, les motifs & le plan d'une confœderation conſtitutionelle des Princes & Etats de l'Empire germanique à faire dans les circonſtances actuels en 1784. dreſſé par Mr. de Herzberg.* N. 4.

fungen mit stürmischer Gewalt durchsetzen, und den Befehlen des Kammergerichtes so hartnäckig trozen, alle Kräfte zu ihrer Bezämung aufbieten?

§. 148.

Wie sehr endlich eine grössere Hilfe und Vermehrung des Truppenkorps dem preußischen Hofe ohne Nachtheil seiner Staaten leicht und möglich war, hat der klevische Direktorialgesandte während dem lütticher Geschäft selbst oft versichert, indem er in dem Augenblicke, wo er zur Bezwingung der Lütticher 10. bis 12000. Mann unentbehrlich behauptete, 9000. anbot, (§. 56.) indem er die preußischen Kräfte so stark fühlte, daß er diesen die ganze Sache zu überlassen, den Kondirektorialen in Vorschlag brachte, die münsterischen und pfälzischen Truppen als überflüssig erklärte, und hinzusezte, sein Hof könne im Nothfalle mehr nachkommen lassen (§. 67. 133.), und indem er endlich als die einzige Ursache des sich anfänglich verschiebenden Truppenmarsches, und Düsseldorfer Kongresses den Umstand angab, daß Schliefen von dem Hofe zu Berlin mehrere Truppen anverlangt, und auf die zu diesem Ende abgefertigte Estafette Antwort erwarte. (§. 76.)

§. 149.

Von nicht größerem Gewichte ist endlich das von dem von Dohm überall ausgestreute Vorgeben, daß die Lütticher sichere Hoffnung hätten,

ten, von ihren Nachbarn den Brabäntern, welche sich mit ihnen in einem ähnlichen Insurrektionsfalle befänden, aufs nachdrücklichste unterstüzt zu werden, daß sie euserssten Falles zu den Fahnen der brabänter Patrioten den Eid zur Vertheidigung der gemeinschaftlichen Freiheit, und zur Vereinigung in einen Staatskörper abgelegt haben würden. Es seye also Gefahr gewesen, daß sich Lüttich vom deutschen Reiche abgerissen, und dieses dadurch in weitaussehende Händel, vielleicht in einen Reichskrieg verwickelt worden wäre. Alles dieses seye bey unausgesezter und buchstäblicher Vollziehung des wezlarischen Dekrets zu besorgen gewesen, und hätte nur durch die von Preußen ergriffene Maasregeln vermieden, dadurch zugleich dem Reiche der Verlust einer Provinz, der Stadt Lüttich aber eine völlige Zerstörung abgehalten werden können a).

§. 150.

Diese Thatsache ist eben so wenig historisch richtig, als die vorhergehende wegen des zu besorgenden großen Widerstandes in der Stadt Lüttich.

Da

a) Note über die Lüttichische Angelegenheit December 1789. —. Darstellung dessen, was in der Lütticher Sache durch die Erklärung des Herrn von Dohm vom 26ten November vorigen Jahrs für Deutschland bewirkt und vermieden worden.

Da immer nur ein Zwölftheil der lütticher Nation auf der Seite der Empörer stund, so können die im vorhergehenden §. aus diesen Umständen gefolgerten Schlüße auch hier angewendet werden. Dann widerspricht auch alle Wahrscheinlichkeit und die ganze Lage der brabäntischen Angelegenheiten diesem Vorgeben. Zu der Zeit, als die Kreistruppen in Lüttich einrücken sollten, waren die Brabänter nicht so mächtig, daß sie es würden gewagt haben, in einem Augenblicke, wo sie noch gegen 18000. Mann kaiserliche Truppen mit widrigem Erfolge fochten, sich noch das preußische, pfälzische, und münsterische Executionskorps auf den Hals zu ziehen. Auch war die ganze brabäntische Revolution so vorsichtig, und fein angelegt, daß man den Häuptern derselben gewiß eine so kurzsichtige Politik nicht zutrauen kann, es zu wagen, durch die Abreissung eines deutschen Reichslandes das Reich zu nöthigen, gegen sie gemeinschaftliche Sache zu machen, und sie in allen ihren Progressen zu hemmen. Das Ziel der Brabänter bestund allein darin, die niederländischen Provinzen ihrem bisherigen Herrn zu entziehen. Dieses hatten sie noch nicht erreicht, wie ist ihnen also der Gedanke zuzutrauen, daß bevor sie in dem ihre eigene Sache betreffenden Kampfe gegen die östreichischen Waffen gesiegt hatten, sich in fremde Händel mischen, sich neue Feinde zuziehen, und mit diesen anbinden sollen. Wenn endlich alle die nachdrücklichen und viel versprechenden

Eusserungen, womit der König von Preußen mit seiner ganzen Macht an die Spitze der deutschen Verfassung und Rechte sich zu stellen schien, von den Niederländern geglaubt wurden, so ist es unbegreiflich, daß, wo sie gerade das Tempo abwarteten, wo die östreichische Kriegsmacht durch keine Verstärkung ihre Absichten hintertreiben konnte, sie in eben diesem Augenblicke nicht besorgt haben sollten, bey jedem Versuche gegen eine deutsche Provinz sich die Schwere der ganzen preußischen Kriegsmacht zuzuziehen, und unvermeidlich in ein Schwerd zu rennen, welches gegen alle Verletzungen der Konstitution und Dismembration deutscher Reichslande so patriotisch gezuckt zu seyn schien. „ Der Ausgang der Unruhen in Brabant „ giebt also nicht (wie der preußische Hof glaubt) „ das Vorbild von dem, was bey der unausge„ sezten Vollziehung des wezlarischen Dekrets in „ allen seinen Theilen im Lüttichischen erfolgt seyn „ würde " a), sondern eben dieser Ausgang beweiset, daß die ganze brabäntische Revolution mit Klugheit angelegt war. Diese Klugheit ist die bündigste Probe, daß die Brabänter ein so inkonsequentes und widersinniges Projekt, als die Vereinigung mit Lüttich war, um so weniger auszuführen

a) Darstellung dessen, was in der Lütticher Sache durch die Erklärung des Herrn geheimen Direktorialraths von Dohm vom 26ten November vorigen Jahrs für Deutschland bewirkt und vermieden worden. 1790. S. 8.

führen dachten, da ihnen zu ihren Absichten die Hilfe eines ungeübten Haufen Lütticher unnöthig und unnütz, auch wie es das Ende der brabänti=schen Revolution zeigte, sie für sich selbst stark genug waren, dieselbe nach ihren Wünschen zu endigen.

§. 151.

So wenig die Brabänter der Lütticher bedurften, eben so wenig hatte die lüttichische Nation je mit Ernst und nach Sistem das Projekt gefast, sich mit Brabant zu verbinden. Nach der Lütti=cher Staatsverfassung kann kein Bündnis mit einer fremden Macht errichtet werden, ohne Einwilli=gung des Fürsten und der drey Stände. Obgleich von der fürstlichen Bewilligung hier keine Frage seyn kann, so ist es eben so sicher, daß auch in den ständischen Versammlungen gar keine Rede von Vereinigung mit den Brabäntern war. Soll=ten einzelne Städte des lütticher Landes dazu Lust geäusert haben, so wäre diese Idee bey den an den brabäntischen Grenzen zunächst gelegenen haupt=sächlich denkbar. Aber eben diese waren die Städte Hasselt, St. Trond und die übrigen, welche sich auf die erlassenen Dehortatorien unterworfen, und wirklich zur Ruhe begeben hatten. Privatäuseru=gen von Fabri und Chestret, oder auch Projekte einzelner Niederländer, können nicht als Projekte der beyden Nationen angesehen werden.

§. 152.

§. 152.

An der Erhaltung des lütticher Landes bey dem Reiche war Sr. K. D. von Pfalz und Kölln gewiß so viel als dem preußischen Hofe gelegen, und bey gleichem Interesse kann man auch diesen beyden Kurhöfen gleiche Scharf- und Vorsicht wie dem preußischen zutrauen. Aber eine Provinz kann anderst nicht bey dem Reiche erhalten werden, als wenn sie den Gesetzen des Reiches, der deutschen Staatsgewalt, den Reichsgerichten, und ihrem rechtmäßigen Landesherrn gehorsam und unterworfen bleibt. Sobald sie diese Bande zerbrochen hat, ist nicht mehr so viel daran gelegen, wem sie gehorcht. Sollten nicht die durch Preußen im Kreisdirektorium erregte Irrungen, die durch sein Executionskorps entkräftete Reichsjustiz, die den Rebellen zugesicherte Protektion sie tollkühner, und zu jedem raschen Entschlusse unternehmender gemacht haben? statt daß die Einigkeit zwischen den Kreisausschreibenden Fürsten, und die strackliche Vollziehung des kammergerichtlichen Urtheils ihnen alle Schnellkraft benommen haben würde; und da es endlich den rechtschaffenen Bürgern von Huy zum Verbrechen, und zum Gegenstande der Bestrafung angerechnet wurde, daß sie die Weisungen des Kammergerichtes anerkannten, sich ihrem rechtmäßigen Landesherrn unterwarfen, und die deutsche Bürgerpflicht beobachteten, wie sehr muste dieses bey ihnen sowohl, als den übrigen

Zuschauern ihres Schicksals die fernere Anhänglichkeit an diese Bande der Reichskonstitution, und bey dem ganzen Reiche das Vertrauen auf die Absicht des Berliner Hofes, Lüttich bey dem Reiche zu erhalten, schwächen?

§. 153.

Es ist also evident, daß die Größe des Widerstandes in Lüttich die Execution des Mandats eben so wenig unmöglich, als eine zu besorgende Verbindung mit Braband selbe unräthlich machte. Nebst dem aber ist das Verfahren ganz widersprechend, zu welchem sich Kleve unter diesem Vorwande berechtigt glaubte. In dem nämlichen Augenblicke, wo der General Schliefen bey der ersten Zusammenkunft zu Altengoor die Gegenwehr der Lütticher so fürchterlich, und die Vollstreckung des Mandats so unmöglich und bedenklich schilderte, machte er den Vorschlag, daß aus militärischen Gründen mit Bezwingung der Hauptstadt anzufangen seye; und da er bey all den Gefahren, die er vorgab, gleich seine Truppen ins Lüttichische einmarschieren lies, so ist dieses ein klarer Beweis, daß er entweder die Gefahren, von denen er so viel sprach, im Herzen verlachte, oder wenn er die Sache so ernsthaft ansah, das Mandat nicht zu exequiren, schon damals die geheime Absicht um so gewisser hatte, da er seine Truppen einem so unvermeidlichen Untergange nicht würde preiß gegeben haben. Gesezt ferner, es wäre alles das

zu

zu befürchten gewesen, so war entweder der klevische Direktorialrath und der General von Schliefen vor dem 25ten November davon unterrichtet, oder nicht. — Es ist aber kaum glaublich, daß beyde in der kurzen Zeit von Abends 4. Uhr bis um 10. des anderen Morgens am 26ten von den Lütticher Deputirten von einer bisher völlig unbekannt gewesenen Gefahr so ausserordentlich schnell sollen überzeugt geworden seyn: und es würde gewiß nicht zum Lobe der bekannten Vorsicht des Generals von Schliefen gereichen, die ganze Zeit durch eine so große Gefahr nicht bemerkt zu haben? War aber ihm und den klevischen Subdelegirten eine so bedenkliche Krisis früher bekannt, hatten sie Thatsachen, welche die Besorgnisse begründeten, aufzuweisen; so war es eine unverantwortliche Hindansetzung des den Kondirektorialen schuldigen Vertrauens, ein Bruch in die gemeinschaftliche Berathungsart des Krises, daß man klevischer Seits über eine sämmtlichen Kondirektorialen gleichwichtige Sache so lange ein so geheimnisvolles Stillschweigen hielt, und statt diese von der wahren Lage zu überzeugen, sie in einem Irrthume lies, der von den äussersten Folgen hätte seyn können.

§. 154.

Nebst diesem wurde durch das klevische Benehmen die deutsche Reichs- und Kreisverfassung auf eine Art erschüttert, die kein denkbarer Vorwand beschönigen kann. Vorausgesezt, daß der

Widerstand in Lüttich alles besorgen lies, daß das kombinirte Executionskorps zu schwach, daß Preussen weder verbunden noch im Stande war, mehrere Truppen zu geben, so gabe es hier keinen andern konstitutionellen Weg, als dem Kammergerichte die Beschwerlichkeiten anzuzeigen, von da weitere Weisungen abzuwarten, und sie zu befolgen, dann die nächstgelegenen Kreise zu Hilfleistung anzurufen, einstweilen aber den Aufrührern nach Möglichkeit zu begegnen (§. 16.). Vorausgesezt ferner, daß eine Verbindung der Lütticher mit Brabant, eine Losreissung des lütticher Landes vom Reiche zu besorgen gewesen; so war dieses offenbar der Fall, wo das Kreisdirektorium die Sache dem Herrn Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler, und im Namen des Kaisers mit allem nothwendigen Bericht der Sorglichkeit unverzüglich hätte melden, und Se. kurfürstl. Gnaden im Stande setzen sollen, durch Berufung eines Kur = und Fürstentages der drohenden Gefahr, nach Vorschrift der Reichsgesetze, vorzubeugen. (§. 22.) Se. kurfürstl. Gnaden aber wurden in dieser Rücksicht völlig übergangen, und nicht beherziget, daß die Heiligkeit der Verfassung es fodere, daß auch bey drohender Gefahr nur derjenige helfe, dem dieses nach der Konstitution gebürt, und daß kein Reichsstand sich in die Verrichtungen des andern mischen dürfe. Je grösser ferner die Gefahr bey der zu bewirkenden Execution war, desto wichtiger war die Angelegenheit

für

für das gesammte Kreisdirektorium, nnd Kleve desto stärker verpflichtet, sich die Verfassung desselben heilig seyn zu lassen.

§. 155.

Dann konnten die vorgeschüzten Entschuldigungen, wenn sie auch in der Wahrheit gegründet gewesen wären, das klevische Direktorium nie berechtigen, die Execution so lange und wider alle Betriebsamkeit der Kondirektorialhöfe zu verschieben (VII. Abschn.), und dadurch zu verursachen, daß der Empörungsgeist immer wirksamer und hartnäckiger fortgriff. (VIII. Abschn.) Sie konnten keinen rechtlichen Grund dazu hergeben, eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften des Kammergerichts, ja eine völlige Reformation derselben eintreten zu lassen, den Lüttichern ihren Lieblingszweck der erregten Empörung, — die Herstellung der Verfassung in die Lage, wie sie vor dem Jahre 1684. war, — ohne Rücksicht auf die entgegengesezten Rechte des Fürsten durch gewaffnete Eigenmacht in die Hände zu spielen (IX. Abschn.), das gerade Gegentheil aller kammergerichtlichen Vorschriften zu vollziehen, die Empörer zu beschüzen; endlich aber die ihrem Fürsten und den Reichsgerichten gehorsame Unterthanen eben darum, weil sie ihre Pflichten erfüllten, wie Missethäter zu behandeln (XII. Abschn.), und mit Hindansetzung aller Rücksicht auf die durch die Stimmenmehrheit von den übrigen Kondirektorialen abgefaßten Schlüsse,

mit offenbarer Verletzung der im Dörfter Receſſe ſo heilig ſtipulirten Gerechſame, alle dieſe widerrechtliche Verfügungen einſeitig durchzuſetzen. (XIII. Abſchn.)

§. 156.

Daß der preußiſche Hof nie die Abſicht hatte das Mandat zu exequiren, ſieht man ferner daraus, daß er gegen ein Volk, zu deſſen Bezwingung er 10. bis 12000. Mann als nöthig angab, nur 4500. ſchickte: daß, als er hernach die Gefahr ſo groß ſchilderte, ſich bey Münſter und Jülich nicht im geringſten verwendete, ihrer Seits mehrere Truppen beyrücken zu laſſen, und daß die Preußen, nachdem ſie das Zitadell der Hauptſtadt beſezt, und ſelbe dadurch bemeiſtert hatten, nichts weniger als die Vollziehung der kammergerichtlichen Befehle ſich angelegen ſeyn lieſen. Eben ſo ſehr waren alle ihre Evolutionen ein beſtändiger Widerſpruch jener Gründe, womit ſie ihr Verfahren zu beſchönigen ſuchten. — So bald die Preuſſen im Lüttichiſchen eingerückt, und das Zitadell beſezt hatten, war ihnen nicht anders erlaubt, als die Stadt mit vereinigten Kräften in Ruhe zu erhalten; das geſchah aber nicht. Wenn ſie ferner von dem da verſammelten Korps Detaſchements geben konnten, ſo durften ſie dieſe nur in die übrigen aufrühreriſchen Städte des Landes, entweder zu Dämpfung der Rebellion, oder zur Verhütung der vorgeblichen Vereinigung mit den brabänter

Patrioten gegen die unruhige brabäntische Grenze zur Observation schicken. Da aber das Kreisdirektorium gegen Spaa und andere unruhige Städte ein Detachement begehrte, hieß es klevischer Seits, „ jede Vertheilung des Kops seye militärisch unmöglich “; da hingegen die Münsterer durch das kaiserlich Lymburgische gegen die unruhige Stadt Verviers zu bis Herve an die lüttricher Grenze vorrückten, waren hier Preußen aus doppeltem Grunde überflüssig, weil eines Theils wegen der herrschenden Ruhe im Limburgischen von dieser Seite keine Verbindung mit den brabäntischen Patrioten zu besorgen war, anderen Theils auch die münsterischen Truppen auf jeden Fall hinreichend gewesen wären, die Unruhen in Vervier zu dämpfen. Nun aber wurde den Münsterer das erste Detachement von mehreren hundert Mann Preußen gerade in den Weg geschickt, besezte den kleinen ganz ruhigen Ort Soumaigne auf der Strasse von Lüttich nach Herve gelegen, und von da aus sah es den nahen Unruhen in Vervier ganz ruhig zu.

§. 157.

Gewiß darf sich Kleve also nicht schmeicheln, seine ständische Obliegenheit durch die Einrückung seines Truppenkorps erfüllt zu haben. Es ist weit mehr zu entschuldigen, wenn die Truppen eines Reichsstandes den Ruf zur Handhabung der Verfassung ausschlagen, und zu Hause bleiben, als wenn sie um selbe zu verletzen, sich in Bewegung

setzen. Es ist daher kein unerhörter Fall, daß ein Reichsstand sich Executionsaufträge verbeten hat. Aber daß ein Reichsstand dem Kammergerichte und dem zu unterstützenden Mitstande die Urteils-vollstreckung zusicherte, unter diesem Vorwande ein fremdes Territorium mit seinen Truppen okkupirte, nachdem aber erst das Gegentheil des Urtels mit Gewalt zum Votheile des schuldigen Theiles vollstreckte, und rebellische Unterthanen gegen einen Reichsmitfürsten begünstigte, dadurch das Uebel ärger, unheilbarer, und jede Hilfe besser gesinnter Reichsmitstände beschwerlicher machte. Die Erscheinung eines solchen mit unserer Verfassung so unvereinbarlichen Falles war in der bisherigen Geschichte zu unserem Glücke unbekannt, und jenem Zeitalter vorbehalten, wo, nach der öffentlichen Versicherung des Herrn von Dohm, „das Gefühl des öffentliches Wohls bey den ersten Vorstehern eines großen Volkes dringend und mächtig genug ward, um jedes tremende Privatinteresse ihm schicklich unterzuordnen, wo die fast unwahrscheinlich und romanhaft gewordene politische Tugend wieder aufgeweckt, und alle, edles Mitgefühls empfängliche Zeitgenossen für eine Verfassung neu erwärmt geworden sind, die der Erhaltung um so wehrter scheint, da sie so große Empfindungen in den ersten Bürgern des gemeinschaftlichen Vaterlandes hervorzubringen fähig war a).

Fünf-

a) Dohm über den Fürstenbund. S. 1.

Fünfzehnter Abschnitt.

Schlußfolgen.

§. 158.

Es bedarf nur einer flüchtigen Vergleichung dieses ganzen Verfahrens des klevischen Direktoriums mit den vorangeschickten Vorschriften der Kammergerichts- der Executionsordnung, und der Specialsanctionen des westphälischen Kreises, um zu finden, wie vielfältig unsere Reichs- Kreis- und Justizverfassung in der lütticher Executionssache verlezt worden seye. Der Kontrast ist so auffallend, daß jede weitere Analise überflüssig wird.

§. 159.

Ohne das feine Gewebe der Kabinetspolitik entfalten und bestimmen zu wollen, was für politische Gründe den königl. preußischen Hof zu so unerwarteten Schritten geleitet haben mögen, so gehört doch nicht eben ein Meister in der hohen Politik wie Richelieu, und sein Tiefblick in das Staatsinteresse von Europa dazu, um die Triebfedern zu finden, die das Kabinet von Berlin bestimmt haben mögen, in dem Augenblicke der lütticher Executionssache so und nicht anderst zu handeln. Aber die Entdeckung ist gemacht, daß, vorausgesezt, daß Deutschlands Hauptinteresse in unverrückter Beobachtung und Erhaltung seiner Verfassung bestehet, es Fälle giebt, wo Deutschlands

und Preußens Intereſſe nicht das nehmliche, nicht innig verwebt (§. 44.), ſondern trennbar, und ſogar entgegengeſezt ſeyn könne.

§. 160.

Es iſt ſicher, daß die Reichs-Executionsordnung von 1555. ein Theil der Kammergerichtsordnung, beyde aber im weſtphäliſchen Frieden wiederholt und beſtätiget a), Beſtandtheile dieſes allgemeinen Reichs-Friedensſchluſſes und Grundgeſetzes geworden ſind. In eben demſelben ſind allen Kurfürſten, Fürſten und Ständen ihre Rechte, Vorzüge, Freiheiten und Privilegien, mithin auch die Rechte der Direktorialhöfe im weſtphäliſchen Kreiſe ſanctionirt b). Eben dieſer weſtphäliſche Friede, die Grundlage der deutſchen und europäiſchen Freiheit c), wurde ſeines ganzen Inhalts in der merkwürdigſten Staats-Urkunde, welche Preußen in neuern Zeiten vor den Augen Europens ſo feſtlich beſchwor, und bisher wie ein ſimboliſches Buch ehrte, — im teſchener Frieden — ſo, als wenn er demſelben von Wort zu Wort eingerückt wäre, erneuert und beſtätigt d).

§. 161.

a) I. P. O. Art. XVI. §. 2. Art. V. §. 55.

b) Art. VIII. §. 1.

c) Darſtellung des Fürſtenbundes. S. 82.

d) Vom 19ten May 1779. art. 12. Les traités de Weſtphalie & tous les traités conclus depuis entre leurs

§. 161.

Zu offenbar und laut rufen die in dem lütticher Geschäft dem preußischen Hofe zu Last liegenden Thatsachen, als daß bey den durch selbe der Executions- und Kammergerichts-Ordnung dem westphälischen und teschener Frieden zugefügten häufigen Kränkungen das deutsche Reich gleichgiltig seyn könne. — Um aber noch mehr auch in Zukunft von den Maximen des preußischen Kabinets in jedem Falle, wo unsere Reichswohlfahrt, und die reichsständischen Verbindlichkeiten mit den politischen Interessen dieses Hofes kollidiren, zu besorgen, hiezu reichet selbst eine in der lütticher Sache erschienene preußische Schrift die Beweggründe dar, indem diese das ganze Verfahren des klevischen Direktoriums mit der Bemerkung rechtfertigt, „ daß es mehrere Beyspiele in der Ge„ schichte gebe, wo durch die Konstitution gegrün„ dete Verbindlichkeiten in Rücksicht politischer „ Hindernisse unerfüllt geblieben seyen " a). Wie gemeinschädlich aber solche Beyspiele immer waren,

und

leurs Majestés imperiale & Prussienne & nommement ceux de Breslau & de Berlin de 1742. de Dresde de 1745. & de Hubertsbourg du 15. Fevrier 1763. *sont expressement renouvellés & confirmés par le present traité de paix comme s'ils y étoient inserés mot à mot.*

a) Darstellung dessen, was in der lütticher Sache durch die Erklärung des Herrn von Dohm für Deutschland erwirkt, und vermieden wurde, 1790. S. 13.

und wie bedenklich der von dem preußischen Hofe angenommene Grundsaz — sie nach Wohlgefallen nachzuahmen — unserer Reichswohlfahrt werden könne; wie nothwendig es endlich seye, derley Versuche nicht gleichgiltig zuzusehen, darüber ward Deutschland durch die eigenen politischen Lehren dieses Kabinets am besten unterrichtet. Nach diesen ist es zu vermuthen, „ daß ein so mächtiger „ Hof sich hernach nicht mehr so sehr gebunden „ glaubt, um nicht von jeder Verpflichtung, die „ ihm lästig würde, bey günstiger Gelegenheit sich „ loszumachen, und die Betrachtung ist sehr na„ türlich, daß andere Vorschriften der Reichs„ grundgesetze, andere Aussprüche der Reichsge„ richte, und andere Rechte der Mitstände nicht „ von höherem Alter und grösserer Heiligkeit seyn „ werden, als dienigen, deren Vernichtung vor „ den Augen von ganz Deutschland versucht wur„ de " a).

§. 162.

Es giebt keinen wichtigern Bestandtheil unserer Verfassung, als die Energie des Reichstages, und des Kammergerichtes, und einer der grösten Regenten und Staatsmänner hat die Bürgschaft übernommen, wie viel das ganze besorge, wenn diese gelähmt wird b). Ueberhaupt aber gründet sich

a) Dohm über den Fürstenbund. S. 19. 20.

b) *Projet de ligue entre les Princes d'Allemagne calquée sur le modele de celle de Schmalcalde dressé par le Roi*

sich die Dauer unserer ganzen Konstitution, und Deutschlands Glück nur darauf, daß unsere Reichsgrundgesetze pünktlich, und mit altdeutscher Vaterlandsliebe beobachtet werden a). Dem deutschen Justizwesen insbesondere aber ist nichts gefährlicher, als wenn der Einfluß und die Politik großer Höfe die Entscheidung und Vollstreckung der höchsten Gerichtshöfe in verfassungswidrige Wege leitet b).

§. 163.

Da nun ein so beträchtlicher Theil der deutschen Reichs- Kreis - und Justiz-Verfassung von einem der mächtigsten Höfe Deuschlandes so offenbar verlezt wurde, so hat das Reich gewiß Ursache, darüber nachzudenken, wie den Einbrüchen, die jezt von einer so unvermutheten Seite drohen, frühe-

Roi Frederic de sa propre main 1784. (a. a. O. oben §. 147. Not. a)

a) Auch das bezeiget das preußische Ministerium in dem *Memoire contenant l'idée, le motifs & le plan d'une confœderation constitutionelle des Princes & Etats de l'Empire germanique à faire dans les circonstances actuelles, en* 1784. *dressé par Mr. de Herzberg.*
„ Ces loix sont bonnes & excellentes en elles mê-
„ mes, quand elles sont observées avec l'ancien
„ patriotisme germanique “.

b) Ebendaselbst. „ Les Etats peuvent demander à la
„ diéte, que les sentences de ces deux tribunaux
„ ne soyent pas soumises à l'influence politique de
„ grands Cours d'Allemagne “.

frühezeitig und mit vereinten Kräften zu steuren, und wie zu verhindern seye, daß die Urtheile der höchsten Reichsgerichte nicht von dem politischen Uebergewichte mächtiger Höfe abhängig, und dadurch den mindermächtigen Ständen alle Hoffnung zu einer unpartheyischen Justiz benommen werde a).

§. 164.

Auch kann die Verrückung jedes einzelnen Theiles den Umsturz unserer ganzen Verfassung, — die Kränkung einzelner Stände die Zernichtung aller nach sich ziehen, oder doch den Weg dazu bahnen. — Denn allmälige Untergrabung zerstört sicherer und leichter, als schneller Sturm b). Und Se-

a) Ebendaselbst. „ Si le cas à jamais existe, si la „ situation de l'Empire a été telle, que tous les „ Etats de l'Empire ayent eu les plus fortes raisons de se confœderer pour leurs sureté & pour „ la conservation du systeme germanique, c'est surement dans le tems présent ou les deux tribunaux suprêmes de l'Empire sont tellement subordonnés à une influence politique & reduite à „ un Etat trop precaire pour que les Etats moins „ puissants n'ayent pas à redouter plutot des decisions arbitraires, qu'à esperer une administration bonne & impartiale de la justice ".

b) In dem oben angeführten Projet de ligue dressé par Frederic II. heist es: „ je n'ai pas besoin de „ rappeller cet ancien apologue, ou l'on demontre, „ qu'on

Se. K. Durchlauchten von Kölln und Pfalz sind durch die ihren münster- und jülichischen Kreisdirektorial-Gerechtsamen von Seiten des preußischen Hofes zugestossenen Kränkungen, so wie das Schicksal des Herrn Fürstbischofs von Lüttich ihren Mitständen ein warnendes Beyspiel, daß auch ihnen einst selbst, nach der Aussage des verewigten Königs von Preußen, bey sich ergebender Gelegenheit, ein ähnliches Loos, und kein anderes Glück, als zuletzt aufgerieben zu werden, bevorstehe a).

§. 165.

In dieser Voraussetzung ist es eine schröckliche Aussicht für Deutschland, wenn eine Heeresmacht, wie die preußische, unter dem Vorwande der Justizvollstreckung, die Länder schwacher Reichsstände überziehen, und ihre Kräfte, so wie im Lüttichischen geschah, auf Kosten der rechtmäßigen Landes-

„ qu'on peut arracher les crins d'un cheval facile-
„ ment en les tirant un par un, mais qu'on ne
„ sauroit arracher la queue d'un cheval en la saiſ-
„ fissant en entier “.

a) Ebendas. sagt der philosophische Regent: „ voila
„ en gros les points importans, qui doivent join-
„ dre tous les Princes à cette Ligue, parce que
„ leurs interets sont les mêmes, & que s'il laissent
„ ecrasser quelques uns de leurs egaux, leur tour
„ viendra à coup sur, & qu'il n'auront que le pri-
„ vilége de la grotte de poliphème d'etre mangés
„ les derniers “.

Landesherren und anderer Kreisdirektorialhöfe mis-
brauchen kann. — Beyde Reichsgerichte werden
überflüssig, und die Reichsjustiz wird eine Chimäre,
wenn mächtige Kreisausschreibende Fürsten sich,
in Beziehung reichsgerichtlicher Mandate und Ur-
theile, willkürige Auslegungs- Abweichungs- oder
gar völlige Reformirungsgewalt, und eine gänzli-
che Freiheit von den durch die Mehrheit der Kon-
direktorialstimmen ausgefallenen Schlüssen abzuwei-
chen, sich einseitig und eigenmächtig zulegen wol-
len. — Dann kömmt in Deutschland eine neue
über die Reichsgerichte gesezte Appellations- und
Revisionsinstanz zum Vorscheine, worin durch Sol-
daten mit dem Degen in der Faust decidirt wird,
und daraus entsteht dann endlich eine völlige höchst
schädliche Umänderung unserer Verfassung. — Denn
da jeder Kreisausschreibende Fürst seine eigene po-
litische Rücksichten, und keine Ansprüche hat, daß
sein Mitstand ihm die Unpartheilichkeit eines Rich-
ters zutraue, so würde die Noth in Zukunft unsere
Reichs-Justizgeschäfte am Ende alle in den einzig
möglichen Negotiationsweg einleiten, alle Reichs-
stände nöthigen, ihr Recht von ihren mächtigern
exequirenden Mitfürsten im Gnadenwege zu erfle-
hen, und von der politischen Stimmung dieser zu
erwarten, ob es ihnen, die obsiegende reichsgericht-
liche Urtheile zu bestätigen, zu modificiren, oder
zu reformiren, gefällig seye.

§. 166.

Die Bane, welche Preußen in der lütticher Sache so gewaltsam gebrochen hat, öfnet den gesammten Ständen des deutschen Reiches keine bessere, als diese Aussicht. — Nebst dem aber leidet die Sicherheit jedes einzelnen Standes Gefahr, wenn Rebellen von einem der mächtigsten Reichsfürsten mit gewafneter Hand gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn, und reichsgerichtliche Vorschriften unterstüzt werden. Die Kreisverfassung aller Kreise wird erschüttert, wenn einzelne Fürsten sich es einfallen lassen, mit Gewalt das Gegentheil der durch die Stimmenmehrheit beschlossenen Verfügungen auszuführen.

§. 167.

Wenn nun der preußische Hof nach diesen einmal so standhaft behaupteten Grundsäzen fortfährt, und selbe eben so, wie im Westphälischen, in den übrigen Kreisen, wo er das Kondirectorium hat, geltend macht, so werden solche inkonstitutionelle Maximen, auch den niedersächsischen, wo Preußen wirklich als Herzog von Magdeburg, und den fränkischen, wo es als Nachfolger und Erbe in der Markgrafschaft Anspach das Kondirektorium führt, ganz sicher gleich dem westphälischen beherrschen. Solchergestalt würden drey große Kreise des deutschen Reiches der Machtsprache der Berliner Kabinetspolitik frohnen müßen, die Stände derselben würden Werkzeuge oder Unterthan der preußischen

Gebote, und maschinenmäsig zu preußischen Absichten geleitet, ihre freye Stimmen, und die Mehrheit derselben würde nicht mehr geachtet, sondern ohne Rücksicht auf diese, mit Gewalt nur die Entwürfe des Berliner Kabinets ausgeführt werden. Es bedarf nur eines kammergerichtlichen Mandates zum Vorwande eines Truppenmarsches, und nur einer geschickten Wendung zur einseitigen Richtung und zur völligen Freyheit, alles das zu thun, was dem Interesse des Hauses Brandenburg entspricht. Wenn aber endlich mit der Zeit die preussische Staatskunst über einer so beträchtlichen Strecke Deutschlands ihren Einfluß so gewaltsam entscheidend gegründet, und in eigenen Besizungen sowohl, als den von ihr abhängigen Kreisen, und Staaten schwächerer Alliirten eine so große, weitaussehende, und schwer zu sprengende Operationslinie, von Samogitien bis in die Gegenden des Neckers und Mains, und von da wieder bis an die Nordsee sicher gezogen haben wird, — wie abhängig wird dann, besonders wenn Zufälle und Glück noch mit ins Spiel kommen, ganz Deutschland von dem Winke des preußischen Zepters, — und was kann dann nicht ein unternehmender König mit einer so großen, so weit wirkenden Macht dem übrigen deutschen Reiche für tödliche Stöße geben, wenn er sich einmal über die Verfassung hinausgesezt, oder ein überwiegendes Interesse hat, den deutschen Reichskörper einstürzen zu sehen? — Aber zu einer solchen Erschütterung unserer Reichsverfassung wurde

eben

eben in der lütticher Sache die erste Grundlage gelegt, — dieses, und da es im westphälischen Kreise, wo so mächtige Stände das Direktorium führen, keine Bändigung und Strafe für Rebellen, kein Schuz für mißhandelte Landesherrn, keine Vollstreckung der Reichsjustiz giebt, ist für die Unterthanen des übrigen Deutschlandes das verderblichste Beyspiel, und von unübersehlichen Folgen — alles zusammen aber für unser Nationalglück eine tödliche Wunde.

§. 169.

Se. kurfürstliche Durchlaucht von Kölln haben, um an der Sr. Majestät dem König von Preußen gewidmeten Verehrung im geringsten nichts ermangeln zu lassen, in der Person Ihres adlichen Geheimenrathen Freyherrn von Schall, einen eigenen Gesandten nach Berlin abgefertigt, um dem dasigen Ministerium das verfassungswidrige und ungerechte Verfahren des klevischen Subdelegirten von Dohm und des Generals von Schliefen mit Vorstellung so gegründeter Rechte, so bündiger Gründe, und so bedenklicher Folgen für Deutschland und seine Verfassung ans Herz zu legen — und sowohl eine Aenderung der bisherigen Gesinnungen und Maasregeln, als eine strackliche Reichskonstitionsmäsige Vollstreckung des kammergerichtlichen Mandats gegen die Lütticher zu erwirken. — Da aber aller dieser Verwendungen ungeachtet, der Berliner Hof sämmtliche zu Lüttich geschehene Schritte

gutheisset: da der königliche Staatsminister Graf von Herzberg, auf alle ihm von dem Freyherrn von Schall gemachte Vorträge bisher keine andere Antwort gab, als der klevische Subdelegirte von Dohm habe in allem nach seinen Instrucktionen gehandelt: da das preußische Executionskorps in Lüttich noch immer die nämliche Rolle fortspielt, das kammergerichtliche Mandat unvollstreckt, und statt des dem Herrn Fürstbischofen zu leistenden Schuzes ihn seinem harten Schicksale überläst: da die lütticher Empörer täglich fortfahren, an der vom klevischen Direktorium wider das kammergerichtliche Mandat einseitig aufgehobenen Konstitution von 1684. einen Theil nach dem andern gewaltsam umzureissen a): da endlich der Berliner Hof zur Rechtfertigung seines ganzen Verfahrens mehrere Aufsäze an den deutschen Höfen ausstreuet; so fanden sich Se. kurfürstl. Durchlaucht von Köln als

a) Die neueste Probe hievon ist der in der Versammlung des tiers Etat am 18. Febr. 1790. in Betref des Gerichts der sogenannten Zwey = und Zwanziger abgefaste und in öffentlichem Drucke ergangene Schluß. Hier erklärt der tiers Etat die gemäs der Verfassung de 1684. angestellte Glieder als illegal, weil diese Konstitution aufgehoben und durch die klevische Deklaration vom 26. Nov. dem Volke die Auswahl der Magistratspersonen eingeräumt worden seye — protestirt zugleich gegen alle Fortsezung der Verrichtungen dieses Gerichts, bis dahin der tiers Etat 14. neue Glieder an die Stelle der in Gefolg der Konstitution von 1684. Beysizenden ernannt haben würde.

als Bischof zu Münster zur Rechtfertigung ihrer bisherigen Schritte, zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame, und der guten Sache, dann zur Belehrung ihrer Reichsmitstände verpflichtet, durch gegenwärtiges, den wahren bisherigen Gang, und die dermalige Lage des lütticher Executionsgeschäftes in einer getreuen und aktenmäsigen Schilderung bekannt zu machen, und ihren patriotischen Einsichten zu überlassen, welche Maasregeln zu Aufrechthaltung der deutschen Reichs-Kreis- und Justizverfassung zu ergreifen seyn mögen.

Anlagen.

A.

Nos JOSEPHUS SECUNDUS Divina Favente Clementia &c. &c. Omnibus subditis Urbis & Provinciæ Leodienſis quibuscunque hiſce notum facimus, quod Camera noſtra Imperialis, cum de tumultu in civitate & provincia Leodienſi 17. menſis Auguſti anni currentis exorto per famam publicam neutiquam negandam edocta fuerit, non attenta declaratione & petito Epiſcopi, & Principis Leodienſis de 18va Auguſti a. c. per procuratorem de Zwierlein ad acta de 23tia ejusdem exhibita, pro ſuperſedendo deciſioni cauſarum in Camera Imperiali noſtra inter dictum Principem & ejus ſubditos pendentium, è partibus ſuis eſſe duxerit,

xerit, ob tam deteſtabile in perniciem omnium Ordinum ſacri Romani Imperii & univerſi ſtatus, imprimis autem Principis & Epiſcopi Leodienſis redundans factum, proprio motu ex ſe & officii ratione juxta ductum pacis publicæ profanæ & ordinationis Cameræ Imperialis, contra ſeditioſos procedere, eapropter mandatum auxiliatorium & protectorium in Principes Circuli Weſtphalici cum clauſula conjunctim & ſeparatim, nec non excitatione Fiſcalis Cæſarei, prout latius ex ipſo documento videre eſt, una cum hiſce edictalibus ſub hodierno dato decreverit; Ideoque Authoritate noſtra Cæſarea omnibus ac ſingulis ſubditis provinciæ & urbis Leodienſis ſub pœna corporis & exiſtimationis, injungimus, & diſtricte mandamus, quatenus Principi Leodienſi & Directoribus Circuli Weſtphalici eorumque Subdelegatis debitum obſequium reverentiamque præſtent ab omni ſeditione & innovatione formæ ſtatus publici deſiſtant, arma in continenti deponant, ab omnibus veſtimentis inſtrumentisque ſigno ſeditionis notatis & imprimis tæniis vulgo cocardis dictis, cantionibusque rebellionem ſpirantibus & compellationibus factioſis penitus abſtineant, neque catervatim amplius procedant, e popinis & cauponis juſto tempore egrediantur, prætenſionesque ſuas non niſi via judiciali, quæ ipſis per præſentes reſervatur, proſequantur.

Fa-

Facturi utrobique jussionem nostram seriam alioquin enim ad declarationem supra comminatarum pœnarum contra ves irremissibiliter procedetur. Data in Imperiali Civitate nostra Wetzlarienfi 27ma mensis Augusti 1789.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris proprium.

(L. S.) *Her. Theod. Maur. Hofcher.*
Judicii Cam. Imp. Cancellariæ Director.

Christoph. Jos. Ant Walreuther.
Judicii Cameræ Imperialis Protonotarius.

Mandatum.

Pœnale auxiliatorium, & protectorium de indilate Principi Leodiensi armata manu auxilium adversus seditiosos subditos, præstando, & tam ipsius sacratam personam, quam consiliarios, & reliquos ipsi addictos contra insultus tumultuantium protegendo, statum publicum civitatis & provinciæ Leodiensis ad eam formam, quæ ante motam seditionem fuit, in continenti reducendo, in eumque finem remotas Magistratuum personas in pristina officia restituendo; in eorumque exercitio, usque ad novam, secundum morem ante has turbas usitatum, cum exclusione tamen pro hac vice in tumultu noviffime creatorum Consulum, & Magistratum instituendam electionem, manutenendo; in rebellionis authores inquirendo;

eosdemque cuſtodiæ publicæ tradendo; fugitivos autem litteris arreſtatoriis, & annotatione bonorum proſequendo; eaque omnia ſumtibus rebellium peragendo ſine clauſula, an des Niederrheiniſchen weſtphäliſchen Kreiſes ausſchreibende Fürſten cum clauſula: Saint und ſonders, cum excitatione Fiſcalis Cæſarei.

Den in Lürtich am 17ten Auguſt 1789. ausgebrochenen Tumult betreffend.

Inſinuirt durch mich Meinolphus Friſchmeyer des Hochpreißl. kaiſerl. und Reichs = Cammergerichts geſchwohrnen Bott nebſt Patenten Düſſeldorf den 31ten Auguſt 1789.

Wir Joſeph der Andere von Gottes Gnaden erwehlter Römiſcher Kayſer ꝛc. ꝛc. Entbieten dem Hochwürdigſten Durchlauchtigſten Maximilian Franz Erzbiſchofen zu Kölln, des heiligen Römiſchen Reichs durch Italien Erzkanzlern, Biſchofen zu Münſter, königlichen Prinzen von Ungarn und Böheim, Erzherzogen von Oeſterreich, Herzogen von Burgund und Lotringen, Adminiſtratorn des Hochmeiſterthums in Preußen, Meiſter Deutſchen Ordens in Deutſch = und Welſchen Landen, Grafen zu Habsburg und Tyrol, Herrn zu Freudenthal und Eulenberg, unſerm freundlichgeliebten Bruder und Kurfürſten, wie auch dem Durchlauchtigen, Großmächtigen Fürſten Herrn Friederich Wilhelm von Preußen König, Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, zu Stetin,

tin, Pommern, der Caßuben, Wenden und Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, und Moers, Prinzen von Oranien und Neuschattel, Grafen zu Hohenzollern des H. R. R. Erzkämmerern und Churfürsten, unserm besonders lieben Freund Oheim und Bruder, Ingleichen dem Durchlauchtigsten Karl Theodor Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim, des H. R. R. Erztruchseßen, unserm lieben Vettern und Kurfürsten, Unsern Freund Oheim, und vetterlichen Willen, Lieb, kaiserliche Huld und alles Guts.

Hochwürdigst Durchlauchtigster Freund geliebter Bruder und Kurfürst wie auch Durchlauchtigster Großmächtiger Fürst besonders lieber Freund Oheim und Bruder auch Durchlauchtigster lieber Vetter und Kurfürst.

Was für ein tumultuarisches und aufrührisches Verfahren den 17ten August dieses laufenden 89ten Jahrs in der Stadt Lüttich sich ergeben habe, solches ist eine allgemein bekannt gewordene Nachricht und Notorietät.

Wie nun Uns und dem ganzen Reich allerdings daran gelegen, daß dieser Beyspiellosen höchstärgerlichen und dem kaiserlichen Landfrieden zuwiderlaufenden Empörung ernstlich, und mit aller Strenge entgegen gegangen werde; Als hat unser kaiserliches Kammergericht von kaiserlichen und Reichs richterlichen Amts wegen unterm heutigen dato

mittels nachſtehenden Dekrets dies unſer kaiſerliches Mandatum pœnale auxiliatorium & protectorium de indilate Principi Leodienſi armata manu auxilium adverſus ſeditioſos ſubditos præſtando, & tam ipſius ſacratam perſonam quam conſiliarios & reliquos ipſi addicto contra inſultus tumultuantium protegendo; ſtatum publicum civitatis & provinciæ Leodienſis ad eam formam, quæ ante motam ſeditionem fuit, in continenti reducendo, in eumque finem remotas Magiſtratuum perſonas in priſtina officia reſtituendo, in eorumque exercitio usque ad novam, ſecundum mortem ante has turbas uſitatum, cum excluſione tamen pro hac vice in tumultu noviſſime creatorum Conſulum & Magiſtratuum inſtituendam electionem, manutenendo, in rebellionis authores inquirendo; eosdem cuſtodiæ publicæ tradendo; fugitivos autem litteris arreſtatoriis, & annotatione bonorum proſequendo; eaque omnia ſumtibus rebellium peragendo ſine clauſula an Euer Liebden, Liebden, Liebden als des weſtphäliſchen Kreyſes ausſchreibende Fürſten cum clauſula: Samt und ſonders erkannt und verordnet, daß die in lateiniſcher Sprache ausgefertigte Patentes dieſem Mandat zu dem Ende beygefüget werden ſollen, damit ſelbige, nachdem ſie in das Franzöſiſche behörig überſezt worden, ſofort in Lüttich, Spaa, Verviers und Huy, auch wo es ſonſt nöthig, publice angeſchlagen werden mögten.

Tenor

Tenor Decreti.

Ist auf die allgemein bekannt gewordene Nachricht von der am 17ten dieses in Lüttich ausgebrochenen höchstärgerlichen dem kaiserlichen Landfrieden entgegen laufenden Empörung Mandatum pœnale auxiliatorium & protectorium de indilate Principi Leodiensi armata manu auxilium adversus seditiosos subditos præstando, & tam ipsius sacratam personam, quam consiliarios & reliquos ipsi addictos contra insultus tumultuantium protegendo, statum publicum civitatis & provinciæ Leodiensis ad eam formam, quæ ante motam seditionem fuit, in continenti reducendo, in eumque finem remotas Magistratuum personas in pristina officia ad novam secundum morem ante has turbas usitatum, cum exclusione tamen pro hac vice in tumultu noviſſime creatorum Consulum & Magistratuum, instituendam electionem, manutenendo, in rebellionis authores inquirendo eosdemque custodiæ publicæ tradendo, fugitivos autem litteris arrestatoriis & annotatione bonorum prosequendo eaque omnia sumtibus rebellium peragendo, sine clausula, una cum citatione solita, auf des Niederrheinischen westphälischen Kraises ausschreibende Herren Fürsten samt und sonders, nebst Patenten wider die Unterthanen von Amts wegen, und aus eigener Bewegung erkannt; dann wird kaiserlicher Fiscalis die zu dessen Expedition und Insinuation nöthigen Gelder aus der

fiska-

fiskalischen Kassa vorzuschießen solches zu seiner Zeit, zu reproduciren, auch wider die Empörer sich seines Amts zu gebrauchen, hiemit angewiesen. In Concilio d. 27. Augusti 1789.

Hierum so gebieten Wir Euer Liebden Liebden Liebden samt und sonders von römisch kaiserlicher Macht und bey Pön zehn Mark löthigen Goldes in Unsere kaiserliche Kammer zu erlegen hiemit ernstlich, und wollen, daß dieselbe ohne allen Verzug mit erforderlicher Anzahl militarischer Mannschaft auf Kosten der Rebellen ausrücken, den Bischofen und Fürsten zu Lüttich mit seinen Räthen, Dienern und andern getreuen Unterthanen wider alle Gewaltthätigkeiten kräftigst schüzen, öffentliche Ruhe und Sicherheit, insbesondere aber die dortige Regimentsform und Verfassung in der Stadt Lüttich sowohl als durch das ganze Fürstenthum in demjenigen Stand, worinn sie sich vor der Empörung befunden, wieder herstellen, die abgesezte Bürgermeister und Magistratspersonen in ihre vorige Aemter einsezen, bis zur neuen nach der Vorschrift der vor dem Tumult üblich gewesenen Verordnung vorzunehmenden Wahl, zu handhaben; von dieser Wahl aber die neuen im Aufruhr angestellte Burgermeister und Magistratspersonen, als welche für dermalen zur Wahl unfähig erklärt werden, ausschliessen, minder nicht auf die Urheber der Empörung inquiriren, solche in gefängliche Haft bringen, wider die Flüchtigen aber mit der annotatione bonorum und Arrestbriefen verfahren, hierinn

nicht

nicht säumig oder hinterstellig seyn, als lieb seyn mag vorangeregte Pön zu vermeiden.

Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden daneben Euer Liebden, Liebden, Liebden von berührter Unserer kaiserlicher Macht, auch Gericht und Rechts wegen auf den dreyßigsten Tag den nächsten nach Ueberantwort oder Verkündigung dieses, deren wir zehn für den ersten, zehn für den andern, zehn für den dritten, lezten und endlichen Rechtstag fezen und benennen peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag, darnach an diesem unsern kaiserlichen Kammergericht, durch gewollmächtigte Anwäldte zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem unserm kaiserlichen Gebot alles seines Innhalts geziemend gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen, und hören, dieselben in vorgemelte Pön gefallen seyn, mit Urteil und Rechtsprechung, erkennen, und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen sollte, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entschieds darüber zu gewarten.

Wann Euer Liebden, Liebden, Liebden kommen und erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger hierinn in Rechten mit gemelter Erkanntniß, Erklärung und anderm gegen dieselbe verhandelt, und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach dieselbe sich zu richten.

Gege-

Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wezlar den 27ten Tag Monats August, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im siebenzehn hundert neun und achtzigsten Jahre, unserer Reiche: des Römischen im sechs und zwanzigsten ꝛc. ꝛc.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

(L. S.) Hermann Theodor Moritz Hoscher.
kaiserlichen Kammergerichts Kanzley-
Verwalter mppr.

Christoph Joseph Anton Wallreuther.
kaiserl. Kammergerichts- Protonotarius mppr.

B.

Decret donné à la répresentation des Mssrs. Deputés de Liège à la canonnie de St. Elisabeth le 26. Nov. 1789.

Le haut Directoire du Cercle du bas rhin & de Westphalie ayant lû la repréſentation de Mſſrs. les Deputés de Liège préſentée hier 25. de ce mois à la conférence, tenue à Altengoor, & ayant vu par le contenue dicelle que non seulement les sujets de Liège, n'ont encore obéis au Mandement emané de la Sacrée Chambre de Wetzlaer en date du 27. d'Aout, mais au contraire qu'ils perseverèrent dans leur opiniatreté d'y contrevenir en tous

les

les points; à ces cauſes le haut Directoire du Cercle en répouſe à la dite répreſentation lui preſentée declare, que la Marche des troupes ne pourra point être arrêté ni le haut Directoire ſe diſpenſer de procéder à l'entier accompliſſement du dit Mandement de la Sacrée Chambre de Wetzlaer.

Fait en la Canonnie ut ſupra.

C.

Copie de la declaration de Mſr. de Dohm donné à la répreſentation des Deputés de Liège à la Canonnie de St. Eliſabeth le 26. *Nov.* 1789.

Comme on n'a pu acceder de la part du Directoire de Clèves à la reſolution, que les hauts Condirectoires de Munſter & Juilliers ont jugée à propos de donner à Mſſrs. les Deputés des trois états de pays de Liège, on ſe voit obligé de leur déclarer de la part de Clèves, & en ſe reſervant encore ce qui ſera néceſſaire de determiner ſur les repréſentations fait hier par ecrit, par les Deputés, dont le Directoire de Clèves n'a pas encore reçu Copie, on ajoute la declaration.

Primo. Que ſous la condition, que les Magiſtrats & Conſuls actuels tant de la cite, que de toutes les autres villes du pays feront maintenir l'ordre & la tranquillité publique, & qu'on ne ſe rendra pas coupable de la moindre oppoſition ſoit directe ou indirecte

aux

aux trouppes, les membres de dits Magiſtrats ou Conſeils n'auront rien craindre pour leurs perſonnes ou biens.

Secundo. Que ſous la condition expreſſe qu'il ſoit ſatisfait au but principale du Mandement de la Sacrée Chambre Impériale, & que tous les Magiſtrats qui ſont élus d'une manière illegale & tumultueſe dans le mois d'aout paſſé ſe demettent de leurs places, on procedera ſitôt que poſſible à la formation d'une nouvelle municipalité & façon de choiſir les Magiſtrats, en conformité de l'ancienne conſtitution du pays avant l'année 1684. & en confirmant l'abolition, déjà approuvée par S. A. Msgr. le prince du reglement inconſtitutionel de cette année.

Tertio. Que comme la formation de cette nouvelle municipalité demande quelque tems, & que le directoire n'eſt pas encore ſuffiſament inſtruit de l'état, des choſes avant l'epoque de 1684. l'adminiſtration de la cité & des villes devroit ſe faire en attendant par une Régence intermiſtique, ſur la formation de la quelle le Directoire de Clèves ſe reſerve encore ſes explications ulterieurs, des ce qu'il aura pû lire le recés préſenté hier de la part du tiers état, & qu'il aura eu le tems de réflechir plus murement ſur cet objet.

D.

Avertiſſement à tous les habitans, citoyens & ſujets de la ville & principauté de Liège & Comté de Looz.

De la part & au *Nom du Haut Directoire de Cercle du Bas Rhin & de la Weſtphalie*, on avertit tous les habitans, ſujets & Citoyens de la Principaute de Liège & du Comté de Looz, que *Les Séréniſſimes & très-Séréniſſimes PRINCES Directeurs du Cercle* ſe trouvent obligés tant par le Mandat généralement connu de la *Sacrée Chambre Impériale*, emané le 27. Aout, & inſinué légalement à toutes les villes du pays, & par le dehortatoire du Décret emané le 10. d'Octobre dernier, que par leur dévoir ſacré de veillier ſur le maintien de l'Ordre & de la tranquillité publique dans tous les pays du Cercle, de faire entrer ſous le Commandement Général de *ſon Excellence Monſieur le Baron de Schlieffen, Lieutenant Général au ſervice de* Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, *Gouverneur de la Ville, & Fortreſſe de Weſel, Chévalier de l'Ordre de l'aigle noir &c.*, un Corps des Trouppes dans la principauté de Liège & Comté de Looz. Comme l'entrée de ces Trouppes n'a d'autre but, que le retabliſſement & maintien de la ſuréte & tranquillité publique, elle ne doit inſpirer aucune crainte aux habitans du pays, mais au contraire de la reconnoiſſance due aux ſentiments magnanimes & juſtes des

Princes Directeurs du Cercle, qui ne ſouhaitent que de retablir d'une manière ſolide le bonheur de la principauté de Liège & Comté de Looz: On avertit donc & on preſcrit par celle-ci:

Primo. Que perſonne de quel état ou condition, qu'elle puiſſe être, ne s'aviſe ſous les peines les plus grieves de faire des complots, & de s'attrouper pour s'oppoſer en aucune manière aux dites trouppes, afin qu'elles ne ſoient obligées d'uſer des forces, & d'agir ſelon les règles militaires, mais que chacun s'empreſſe de leur montrer tous les égards dus.

Secundo. Que perſonne ne s'aviſe non plus de porter des Armes à feu, ou d'autres prohibés, ſoit pendant la nuit, ou en plein jour, ne fut ce que ſon état l'autoriſe de porter l'épée.

Tertio. Que perſonne ne porte des uniformes Patriotiques, ou des gardes Bourgeoiſes, qui ont été faites pendant les ſusdits tumultes, & qui n'ont pas exiſté avant ces troubles.

Quarto. Il eſt égalément défendu d'arborer & de porter des Cocardes, qui marquent le parti, auquel on s'eſt effocié: Mais il eſt ordonné.

Quinto. Que tous ceux, chez qui des Officiers Généraux, de l'état Major, ou d'autres,

tres, de même que des Bas Officiers, & simples soldats des dites Trouppes seront logés, leur fourniſſent le quartier convénable selon leur garde & état, de même que le chauffage, & la lumière.

Sexto. Que ceux, qui auront des Bas Officiers ou simples soldats logés chez eux, leur fourniront outre le quartier, chauffage & lumière, le feu néceſſaire pour faire la cuisine, & leur donnent par jours deux livres de pain, une livre de viande, des légumes suffisantes avec le sel & poivre néceſſaire, & un pot de bonne Biérre, ou en defaut de bonne Bierre une chopine de vin.

On avertit finalement un chacun des habitans, citoyens & sujets de la principauté de Liège & Comté de Looz ne pas agir contre ces ordonnances, mais de s'y conformer très-rigoureuſement, faute de quoi on procedera contre eux, & un chacun selon les formes uſitées dans des cas pareils. Les Trouppes obſerveront la diſcipline la plus parfaite, & n'inquiéteront dans aucune manière les habitans de la principauté de Liège & Comté de Looz, ni pour leurs perſonnes, ni pour leurs biens. Si pourtant contre toute eſpérance quelqu'un pourroit croire d'avoir des plaintes, il peut s'adreſſer sans delai à l'Officier Commandeur, qui lui eſt plus proche, ou auſſi au Général Commandant & au haut Directoire

même, qui aura ſoin de procurer ſa ſatisfaction la plus juſte, & la plus prompte.

Donné au haut Directoire du Cercle du Bas Rhin, & de la Weſtphalie, à Altengoor le 25. Novembre 1789.

Au Nom & de la Part de Son Alteſſe Séréniſſime Electorale de Cologne, comme

Prince Evêque de Münſter.

Maximilien de Kempis.

Au Nom, & de la Part de Sa Majeſté Pruſſienne comme

Duc de Cleves.

Chretien Guillaume de Dohm.

Au Nom, & de la Part de Son Alteſſe Séréniſſime Electorale Palatine, comme

Duc de Juliers.

Jean Henry de Grein.

De Lemmen Sécretaire du Cercle Du Bas Rhin, & de la Weſtphalie.

E.

Sententia die 4ta Decembris 1789. *publicata.*

In Sachen des kaiſerlichen Fiſcalis generalis und des Herrn Fürſtbiſchofen zu Lüttich eines- wider die Urheber des im Fürſtenthum Lüttich ausgebrochenen Aufruhrs andern- wie auch die Lütticher dritten Theils, ſodann die zur Herſtellung der Ruhe und Ordnung ernannte kaiſerliche Kommiſſarien,

rien, die Kraiß-ausschreibende Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kraises, litterarum patentium adversus seditiosos subditos Leodienses, & ut mandati pœnalis auxiliatorii, & protectorii, de indilate principi Leodiensi armata manu auxilium adversus seditiosos subditos præstando, & tam ipsius sacratam personam, quam consiliarios, & reliquos ipsi addictos contra insultus tumultuantium protegendo; statum publicum civitatis & provinciæ Leodiensis ad eam formam, quæ ante motam seditionem fuit, in continenti reducendo, in eumque finem remotas Magistratuum personas in pristina officia restituendo, in eorumque exercitio, usque ad novam secundum morem ante has turbas usitatum, cum exclusione tamen pro hac vice in tumultu noviſſime creatorum Consulum & Magistratuum instituendam electionem, manutenendo, in rebellionis auctores inquirendo, eosdem custodiæ publicæ tradendo; fugitivos autem literis arrestatoriis & annotatione bonorum prosequendo, eaque omnia sumtibus rebellium peragendo sine clausula, cum clausula samt und sonders.

Ist die durch den kaiserlichen Fiskal Lt. Schick, Dr. von Zwierlein, und Dr. Hofmann respective unterm 20- und 23ten August 5, 7, 8, 10, 16, 17, 20, 26, 27, und 31ten Oktob. sodann unterm 9, 10, 14, 17, 27, und 28ten Nov. 2, und 3ten Dezemb. jüngsthin extrajudicialiter übergebene

Supplicas samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf wird mit Verwerfung des, Namens der Lüttischer Stände von Dr. Hofmann vorgebrachten unerheblichen, und ganz ungegründeten Einwendungen, und der den subdelegirten Kommissarien der Kreis-ausschreibenden Herrn Fürsten angezeigten unhinlänglichen Parition, wie auch des noch zur Zeit nicht statt habenden Mediazionsgesuchs, die von den Kreis-ausschreibenden Herrn Fürsten angezeigte vom 10ten October a. c. datirte Befolgung des ausgegangen-verkündt-und reproduzirten kaiserlichen Mandats als hinreichend zwar einsweilen angenommen, nunmehro aber ferner denselben zur wirklichen Exekution des Mandats nach dessen ganzen Inhalt, ohne weitere Nachsicht zu schreiten, und dem gemäs, besonders gegen den Verfasser des am 17ten August dieses Jahrs ausgestreuten Aufruhr-Zettels nach aller Strenge zu inquiriren; den Schuldigen bis auf weitere Verordnung in sichere Verwahrung zu bringen, die während des Aufruhrs errichtete bürgerliche Compagnien, und Garden unverzüglich zu entwafnen, und gänzlich abzuschaffen, das zerstreute fürstliche Militär auf den vorigen Fuß wieder herzustellen, dagegen das von den Rebellen sich angemaste jus armorum gänzlich aufzuheben; alle Winkelkonvente, besonders die in der Grafschaft Franchimont, zu verbieten, der zügellosen Preßfreyheit gehörige Schranken zu setzen, und, daß nichts ohne vorherige Zensur gedruckt werde, zu verordnen, die im

Auf-

Aufruhr und Tumult allenthalben unternommene Neuerungen ohne Rücksicht auf die dem Herrn Fürsten am 18ten Aug. dieses Jahrs abgedrungene Erklärungen (als welche Erklärungen als null und nichtig hiemit von Amts wegen kassirt und aufgehoben werden,) durchgehends abzustellen, und überhaupt die ganze Landes- und Städteverfassung, in den Stand, worinn sie sich vor ausgebrochener Rebellion, das ist vor dem 17ten mehrgedachten Monat August befunden, ohne einige Ausnahme zurückzusetzen, auch zu diesem wichtigen Geschäfte besonders mit der Stadt Aachenschen Einrichtung nicht beschäftigte, sonach an ununterbrochener Fortsetzung des erstern nicht verhinderte Kommissarien zu subdelegiren, nicht weniger diesen die möglichste Beschleunigung der Sache, auch daß sie mit eingezogenen Kosten-Aufwand verfahren — sodann den Befehlshabern der Exekutionstruppen, das Land überhaupt, besonders aber die im Aufruhr nicht begriffene Ortschaften, wie auch diejenigen, welche vor dem Einmarsch sich bereits submittirt, mit der Beschwerde der Exekution, so viel möglich zu verschonen, auch bey verspürter schuldigen Unterwerfung, und völlig hergestellter Ruhe, Sicherheit, und Besitzstand die Zahl der Truppen zu vermindern, oder diese völlig abzuführen, anzuweisen, und, wie endlich alle vorberührte Aufträge befolgt worden, in Zeit eines Monats unfehlbar zu berichten, hiermit alles Ernstes, und bey der im Mandat bestimmten Strafe anbefohlen.

Demnächst versieht man sich zum Herrn Fürsten zu Lüttich, derselbe werde, nach allenthalben wieder hergestellter Ruhe, und Besitzstand, wie solcher vor ausgebrochenem Tumult gewesen, die Beschwerden des Volks gänzlich zu entfernen, und die allenfalls nöthige Reformation der Landesverfassung auf dem neu auszuschreibenden Landtage in Proposition zu stellen, sofort mit seinen Ständen in reife Erwägung zu ziehen, und, was zum allgemeinen Wohl des Landes, auch Wiederauflebung des zwischen dem Landesherrn, und seinen Unterthanen so entbehrlichen wechselseitigen Vertrauens gereichen mag, salvis juribus Cæsaris, & Imperii, zu beschliessen, von selbst geneigt, und ernstlich bedacht seyn.

Sodann wird Dri. Hofmann, den in der sogenannten vera facti representatione gebrauchten, der Hoheit kaiserl. Majestät, und des Reichs zu nahe tretenden Ausdruck: „ Leodienses *fœdere* „ cum Imperio inito “ sogleich auszustreichen: nicht weniger den Verfasser dieser Schrift, welcher die vorhandene Empörung und Rebellion noch zu läugnen, offenbare Unwahrheiten vorzutragen, und wesentliche Umstände zu verschweigen, die Verwegenheit gehabt, und der daher in die Strafe von 8. Mark Silber in den Armensäckel in Zeit eines Monats unnachsichtlich zu bezahlen, hiermit fällig ertheilt wird; — unverzüglich in der Kanzley anzuzeigen, auch sich künftig in dieser Sache der deutschen Sprache zu bedienen, nachdrücklich hierdurch

durch erinnert, zugleich auch wider den Dr. von Zwierlein, weil sie nach bereits reproducirtem Mandat extrajudicialiter mehrmal angerufen, die Anlagen unordentlich numeriret, und grösstentheils in französischer Sprache übergeben, gegen jeden die Strafe von 2. Mark Silber in den Armensäckel sub pœna dupli & realis executionis in Zeit eines Monats zu bezahlen, vorbehalten.

Endlich wird Fiscalis generalis, puncto petitæ citationis ad videndum declarari in pœnam fractæ pacis publicæ noch zur Zeit auf vorstehendes Urtheil & ejus verba: in rebellionis authores &c. Dr. Buchholz und Lt. Helfrich jun. aber ad verba: Sodann den Befehlshabern der Truppen ꝛc. hiermit verwiesen.

F.

Note.

Unterzeichneter giebt sich die Ehre auf dasjenige, was einem hohen Münsterschen und Jülichschen Direktorio unter gestrigem dato an ihn gelangen zu lassen gefällig gewesen, in dienstlicher Antwort zu erwiedern, wie unterzeichneter glaube in seinem Voto vom 26. p. die Absicht Sr. kaiserl. Majestät seines allergnädigsten Herrn hinlänglich und deutlich genug angezeigt zu haben, welche ganz einfach darin bestehet, den Zweck des V. R. G. Mandats auf eine den so äusserst kritischen Umständen des gegenwärtigen Zeitpunktes gemäße Art zu erreichen, den Ruhestand des Hoch-

stiftes Lüttich auf eine bleibende gründliche Art herzustellen, dem Herrn Fürstbischof ein wirklich beruhigtes nicht durch die Verzweiflung seiner Unterthanen ruinirtes Land wieder zu verschaffen, die Gemüther durch gegenseitige Näherung zu vereinigen, nicht aber auf immer dadurch zu entzweyen, daß man eine den zahlreichsten Theil der Nation ausmachende Parthey durch militairische Gewalt gänzlich unterdrucke, eine Parthey, die wohl in der Form gefehlt hat, deren Hauptbeschwerde aber sehr wichtig, und sehr gegründet war, und als solche vom Hrn. Fürstbischof selbst anerkannt, und durch offenkündige unwidersprechliche Handlungen Sr. H. Gnaden wirklich gehoben ist. Dieses ist die einzige Absicht und Zweck Sr. Majestät des Königs, Deren Erreichung auf dem durch das diesseitige Votum vom 26ten p. gezeichneten Weege Unterzeichneten zugemessen vorgeschrieben ist, als daß er sich davon auf einige Weise entfernen dörfte. Unterzeichneter schmeichelt sich indeß noch immer mit der angenehmen Hofnung, daß Ihre kurf. Durchlauchten zu Köln und Pfalzbayern, auf die Höchstdenselben von ihren hiesigen vortreflichen Hrn. Subdelegatis vorgelegte wahre Lage der Sachen, den diesseits eingeschlagenen Weeg den Umständen allein angemessen, und zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks nothwendig finden, sonach sich mit des Königs Majestät vereinigen werden, auf eine dreyen großen Fürsten würdige, und Ihren allerseitigen Gerechten und patriotischen

Gesin-

Gesinnungen angemessene Art einem zerrütteten benachbarten Lande seinen Wohlstand wiederzugeben, und dessen Regenten ruhigen Genuß seiner Gerechtsamen, und eine durch die Lieb seiner Unterthanen begründete glückliche Regierung zu sichern. Maastricht den 5ten Dec. 1789.

Erat subs. Ch. W. v. Dohm:

Præs. Münster den 6ten Dec. 1789. Abends halb 11. Uhr.

G.

Recès du Magistrat. En l'Assemblée des Seigneurs Bourgmestres & Conseil, maitres & Commissaires de la noble cité de Liège, tenue spécialement le 3. *Décembre* 1789.

Messieurs n'ont pu voir qu'avec la plus grande surprise, l'Avertissement affiché clandestinement la nuit dernière, de part le Conseil-Privé de S. A.; les ennemis de la tranquillité publique, ceux qui n'ont cessé de tromper la religion de S. A., en l'éloignant de son peuple, peuvent seuls être les auteurs de ce nouveau manège; la manière dont l'avertissement à été affiché la nuit, sans en donner la moindre connoissance au Magistrat, sans lequel, selon les droits incontestables de la Cité, rétablis par l'abolition du Reglement de 1684. aucun Edit ne peut être publié ni affiché dans Liège, est la preuve de leur mauvaise intention: en conséquence, Messieurs croyent

croyent de leur devoir de raſſurer les citoyens ſur les objets que cet Avertiſſement contient. Pleins du plus profond reſpect pour les Séréniſſimes & très-Séréniſſimes Princes Directeurs du Cercle du Bas-Rhin & de Weſtphalie, ils s'empreſſeront toujours de leur donner toutes les marques de ſoumiſſion & de déférence, mais ils auront l'honneur de leur repréſenter très-reſpectueuſement l'impoſſibilité d'exécuter en ce moment l'Ordonnance du Haut-Directoire du 25. Novembre, les ennemis du repos public n'attendant que ce moment pour exciter une fermentation parmi le peuple, qui, jusqu'à préſent, a conſervé une modération & une tranquillité inaltérable, cette fermentation étant leur ſeul eſpoir. La Parole auguſte d'un grand Roi qui a daigné reconnoitre la juſtice de nos réclamations, la Déclaratoire du Haut-Directoire de Cléves en date du 26. Novembre, poſtérieure par conſéquent, à l'Avertiſſement du 25. & conforme à cette parole ſacrée, ſont les garans qui aſſurent aux Liègeois l'accompliſſement de leurs vœux, la réintégration dans les droits impreſcriptibles, que la violence leur a ravis en 1684.

Meſſieurs recommendent plus que jamais la tranquillité générale. Que les Compagnies Bourgeoiſes, que la Garde Patriotique continuent à la Patrie leur ſervice & maintiennent cette tranquillité contre les entrepriſes perfides

de

de ceux qui ont tant d'intérêt de la troubler; tout Citoyen peut reſter décoré de la Cocarde patriotique jusqu'à ce que le Magiſtrat indique le moment où il ſera convenable de la quitter. Dans l'entretemps, Meſſieurs proteſtent auſſi haut que loi porte contre cette démarche & toute entrepriſe ultérieure du Conſeil-Privé, & arrêtent une Députation pour avoir l'honneur de préſenter leurs reſpectueuſes remontrances aut Haut - Directoire & à ſon Excellence Monſieur le Général Baron de Schlieffen: Ordonnant que le préſent ſoit imprimé & affiché.

Par ordonnance de mes dits Seigneurs,
Rouveroy, pro de Cologne.

H.

Monſeigneur.

Les très-humbles ſouſſignés ont l'honneur d'informer votre Excellence, qu'il eſt arrivé au Bourg de Spa le 23. courant une Compagnie des Troupes de S. M. Pruſſienne commandée par le Capitaine Schlichſing; ils ont vû avec le plus grand étonnement que le Magiſtrat de Spa notamment les membres élus illégalement lors de l'inſurection ſurvenue dans ce pays, guidés uniquement par leur acharnement &c. leurs haines inveterées contre les ſousſignés & contre ceux des habitans de ce Bourg qu'ils ont ſoupçonnés de ne pas adopter entièrement

leurs

leurs Principes, ont placés en vue d'assouvir leur ressentiment & de les accabler par toutes les manières possibles, l'entiéreté des dites Troupes dans les Maisons des soussignés, contre toute justice & équité, vu qu'en pareil cas on les a repartits également dans chaque domicile de l'endroit où les troupes sont envoiées; il suffira pour montrer à votre Excellence avec combien de partialité ils ont agi dans cette occurrence, de lui mettre devant les yeux la situation actuelle de ce Bourg; Il contient environ sixcent maisons, & même plus, ainsi en supposant que le nombre des Troupes qui nous sont envoiées se montât à 125 hommes, en plaçant un homme dans chaque menage, il en resteroit encore quatrecent septantecinq qui n'en seroient pas pourvus. Outre cela nous avons dans le Bourg un entrepôt considérable qui a été bâti principalement pour en cas de logement de gens de guerre, éviter au particulier de l'endroit une partie des paix de logemens. Pour preuve plus grande qu'il a été destiné de tout tems à cet usage, c'est que lors du premier bruit de l'arrivée des Troupes dans ce Bourg, il y a environ trois semaines, le même Magistrat fit deloger de l'entrepôt un Prêtre qui y avoit son domicile, & fit préparer toutes les places du dit batiment à effet d'y placer autant d'hommes que possibles; Mais au lieu de profiter

de

de ce préparatifs & de loger dans les dittes places autant d'hommes de la Troupe qu'elles pourroient contenir (nombre qui pouvoient aller à vingtcinq hommes) & de repartir enfuite le ceſte chez les particuliers par proportions égales, nos Magiſtrats ne ſuivant que leurs ſentimens acharnés & leurs intentions marquées de nuire, dans toutes les occaſions qui ſe préſent aux ſouſſignés, n'ont au contraire placé aucun homme en dit entrepôt, & ont logés jusqu'à quatorze hommes chez Jean Xhrouet ancien Bourgmeſtre du Lieu, ſix chez Michel Waſſon, & quatre, chez M. L. Wilkin, tous deux depoſſedés de leurs charges de Bourgmeſtre & Conſeiller lors de l'inſurrection, de la manière la plus illégale & la plus injuſte; Le plus grand nombre des ſouſſignés en ont ſix, chacun d'autres quatre & un très-petit nombre d'eux. Le nomme Reſchamps l'un des ſouſſignés remontrat, lorsqu'il vit arriver chez lui des ſoldats qui étoient deſtinés, que ſa ſoeur ſe trouvant très-incommodée il demandoit qu'on lui permit de le placer à ſes fraix dans une autre maiſon où ils ſeroient même mieux que chez lui, attendu que s'il étoit obligé de les garder, cela pourroit beaucoup incommoder ſa ſœur qui demandoit la tranquillité; Un des Officiers, qui croit être le Capitaine, à qui il s'adreſſoit temoigna y conſentir volontiers, mais le nommé Brixhe

Bourg-

Bourgmeſtre élu illégalement lors de l'inſurrection, l'interrompit avec ce ton de la plus haute inſolence qui lui eſt propre & qu'il a manifeſté dans tous les cas, qu'il ne pouvoit changer les Palettes & qu'il falloit qu'il gardat les hommes qu'on lui avoit placés.

Plein de confiance dans la juſtice de votre Excellence, nous oſons eſpérer qu'elle daignera faire donner des ordres incontinent pour que les dits ſoldats ſoyent logés légalement, vû que les ſouſſignés ne ſont aucunement mêlés de la Revolution, & que le Magiſtrat veut les accabler par une pure animoſité que l'on a nullement merité.

C'eſt a grace.

(Etoit ſigné)

M. Belean Mayeur & Greffier de Spa tant pour moi que me frères ont Soldats 6. J. M. Bonneval pour ma Mère. 3. L. Xhrouet, ancien Bourgmeſtre. 7. J. L. Lejeune ancien Bourgmeſtre. 6. G. Maſſon Notaire, Echevin de la cour de juſtice de Spa, tant pour mon Père M. Waſſon que pour mon Oncle Gerard Waſſon ancien Bourgmeſtre chacun ſix hommes. 12. La Vve Ogilvy. 6. Henri Decheſne 2. Philippe Alexandre Couvrer. 2. La Veuve P. J. Wilkin. 2. Mathieu Lambert Wilkin, Conſeiller lors de l'inſurrection. 4. J. N. Talbot tant pour moi que pour ma belle mère. 5. J. Xhrouet, ancien Bourgmeſtre. 14. Jean

Pierre

Pierre Cutor. 3. Pierre Englebert. 2. Louis Joſeph Leclair. 2. Pierre Alexander Faſſart. 2. Thomas Beleau. 2. Ichim, Apoticaire pour moix, pour mon père. 8. Bechamp, Chirurgien jure. 2. Pierre le Maitre. 2. Joſeph Duchesne. 3. La Veuve J. P. le Soup. 2.

I.

Copie.

Prince Celſiſſime!

Des ſujets fidèles, qui n'attendoient que le moment favorable d'oſer faire éclatter leur attachement reſpectueux à la Perſonne ſacrée de Votre Alteſſe, leur obéiſſance aux loix, leur adhéſion à la conſtitution heureuſe, ſous la quelle ils avoient le bonheur de vivre, viennent offrir à leur Prince cheri leurs hommages & leurs vœux.

Daignés Monſeigneur ne point nous confondre avec les coupables qui nous ont forcés à nous révêtir de ſignes de leur rebellion, ſi nous avons parus adopter un moment leurs erreurs, c'étoit pour garantir nos perſonnes des outrages qu'ils nous préparoient, c'étoit pour conſerver nos poſſeſſions, c'étoit enfin pour maintenir l'ordre dans le desordre même, & nous épargner une partie des maux toujours inſéparables de l'anarchie.

Votre Alteſſe ne ſait que trop de quels excès n'eſt point capable une populace aveugle

ſeduite par quelques ambitieux, qui ſavoient flatter, & ſon amour propre, & ſon prétendu intérêt! que des ruſes! que d'impoſtures! n'ont point employés ces mêmes hommes, pour prolonger l'erreur de ce malheureux peuple, & rétarder leurs chutes. Exhortations, décrets de l'Empire, marche des Troupes, tout leur a été caché, jusqu'à cette époque. Voilà comme par la plus criminelle des trahiſons, des uſurpateurs de l'autorité provoquent une vengeance, qui n'eſt que trop meritée, attirent une foule de maux ſur leurs concitoyens, & plongent tout une Ville déjà ſi obérée dans la plus affreuſe miſère.

Si la punition ne péſoit, que ſur les coupables, l'outrage eſt ſi atroce, que nous n'oſerions, Prince juſte, malgré la bonté de Votre cœur implorer leur grace, mais le citoyen abuſé, mais le citoyen innocent va payer pour le criminel. Daignés donc Monſeigneur, par un éffet de cette clemence ſi indignement méconnue, de tourner de votre ville de Huy une partie des maux, que nous n'avons que trop mérités, & agrées pour garant de ſon repentir & de la fidelité le ſerment que nous faiſons d'être & de demeurer fidèles à Votre Alteſſe ſoumis aux ordres & aux décrets de l'Empire, & attachés à l'ancienne Conſtitution, dont nous demandons le rétabliſſement, laiſſant à la ſageſſe de Votre

Alteſſe

Alteſſe & de ſes Etats legalement aſſemblés & conſtitués le ſoin de rémedier aux abus qui pourroient s'y être gliſſés.

C'eſt la grace &c.

Etoient ſignés:

F. J. Dubois, Général de l'ordre St. Coix à Huy. — De Lemede, Abbé de Neumortier. F. Joſeph, Gardien & Communeauté des Rev. Pères Mineurs Conventuels. — M. Aberty. Doyen & Curé de St. Remys. — Fr. Simon Fontaine, Prieur des Auguſtins. — Curé de S. Georg en Rioul. — T. S. Rochefort, Capitaine d'une Compagnie Bourgeoiſe & ancien Conſeiller. — De Moreal, Chan. & Ecolatre de Huy & Licentié en Droit. — Le Bourgemaitre Francotte — L'Echevin Warnant, Exbourgemaitre. — Le Bourgmaitre Beyar. — Le Commiſſaire Namur. — T. S. Anſiaux, Not. & ancien Conſeiller de cette Ville de Huy. — Le Comte de Henrycourt Evrard, Medecin de S. A. C. — P. J. Jolhain, l'un des Compoſants de Chambres. — Hanſotte, Prêtre. — Bernard, Controlleur. — H. Ekenhaille, ancien Bourgemaitre. — D Dewar, ancien Bourgemaitre. — Le Chevalier de Colten. — De Namur, de Fleron. — Hänſotte, ancien Bourgemaitre. — Jaumenne, Maitre des Forces. — C. L. Legros Greff, Compoſant des Chambres. Cotte Apothecaire, Compoſant des Chambres, — G. Houba, ancien Conſeiller. — S. Franguet, Capitaine d'une Compagnie Bourgeoiſe. — N.G.

Dumoulin, Greffier. - J.J. Dubois, Apothecaire. - La Veuve S. P. Guerin. — La Veuve Demire née de Gotte. — S. Taquin, Apothecaire. — W. J. Prend'homme, ex Conſeiller. — L. Dejenef, Ech. de Wanze. — F. Auguſtin de Fremoy, rel. d'aulnet Recenſier à Huy. — J. L. Ganſis, Trè-cenſier du Val St. Lambert à Huy. — S. Roche-fort. Prêtre. — J. B. Dereſtau, Officier Mambour de la Ville. — J. C. T. Dereſtau, Chan. de la Collegiale de Huy. — Le gros Chan. de la Col-legiale de Huy. — L. S. Bichet, Compoſant des Chambres. — P. N. Martin, Procureur. — Fran-çois Winant. — L. A. d'Otrege. — Chilbert Prê-tre & Beneficier. — H. J. L. Dewar, Avocat. — N. J. Chamaire, Battelier & Compoſant des Chambres. — J. Thyri. Godefroi Reumont. — Capitaine Tingry. — Ignace J. Deveire, com-poſant des Chambres. — L. Dethier, Compoſant des Chambres. — J. F. Vranchen, Compoſant des Chambres. — N. Thonon, ancien Conſeil-ler. — B. Manſion, ancien Conſeiller. — G. Neu-moſtier, ancien Conſeiller. — N. J. P. Legros, Compoſant des Chambres. — L. Rouchet, Mar-chant.

Etoit ſigné pour Copie conforme à l'Original S. Warnant, Notaire admis & immatriculé de Liège in fidem ce 15. & 16. Decembre 1789.

II.

Die Lütticher Revolution im Jahr 1789. und das Benehmen Sr. Königl. Majestät von Preussen bey derselben, dargestellt von allerhöchst Ihrem Clevischen Geheimen Kreiß-Directorialrath und bevollmächtigten Gesandten Christian Wilhelm von Dohm.

Im Februar 1790.

Des Königs Majestät sind seit einigen Wochen auf die ruhmwürdigste Art beschäftiget, in dem Hochstift Lüttich den unterbrochenen Ruhestand wieder herzustellen. Allerhöchstdieselbe wollen den geflüchteten Fürsten wieder in ein beruhigtes Land zurückführen, Ihm seine Unterthanen, diesen ihren Landesvater wieder geben, und auf eine Art wiedergeben, welche jede Besorgniß ähnlicher Trennung für die Zukunft entferne. Nicht durch partheyische Befriedigung der Leidenschaften des einen oder des andern Theils, nicht durch augenblickliche Unterdrückung der einen oder andern itzt minder begünstigten Parthey wünschten Se. Majestät die Sachen beendigt, nicht etwa einen Vergleich erzwungen, der nur dem Nahmen nach die Gemüther vereinte, in der That aber sie noch unwiderbring-

licher entfernte, indem er reichen Saamen bleibenden Zwistes ausstreuete. Dem Fürsten sollte das Vertrauen und die Liebe seiner Unterthanen wieder gewonnen, diesen ihre ihnen mehr als Alles theure Freyheit, und dem Landesherrn der mit dieser Freyheit sowohl vereinbare, nur durch sie unerschütterlich zu befestigende Besitz und ruhige Genuß seiner Gerechtsame, und eine nicht beschränkte Gewalt, Gutes zu thun, wiedergegeben werden. Alles dieses sollte Herstellung und Verbesserung der ursprünglichen nur den Bedürfnissen und Einsichten unseres Zeitalters näher anzupassenden Constitution bleibend begründen, und dadurch Despotismus und anarchische Verwirrung durch übelverstandene Nachahmung des von einem benachbarten Reich gegebenen Beyspiels gleich weit und kräftig von Lüttichs Gränzen abhalten.

Diesen großen Zweck wünschten Se. Majestät durch die einfachsten, geradesten und wenigst lästigen Mittel erreicht zu sehen. Vereinigung der Gemüther war also das Ziel, Nachsicht und Mäßigung der Punkt, von welchem man ausgehen mußte. Jeder Unordnung für die Zukunft sollte mit Ernst und Nachdruck gewehret, aber nicht jede vergangene durch endlose Inquisitionen zu einem vielfach grössern Uebel, als sie selbst war, ausgesponnen, die Vergehung des Augenblicks nicht zum Gegenstand einer Untersuchung von Monaten gemacht werden. Der Blick des Wiederherstellers sollte mehr vorwärts als zurück gerichtet seyn, eingedenk,

gedenk, daß große plötzliche und allgemeine Revolutionen, eben weil sie die bisherige Ordnung der Dinge umändern, nicht ganz nach deren strengen Regeln beurtheilet, und die Ausgleichung und richterliche Würdigung jeder kleinen Abweichung nur immer so bestimmt werden müsse, damit die **genaue Gerechtigkeit im Einzelnen** nicht **drückende Ungerechtigkeit im Ganzen** werde.

Da die Herstellung des Ruhestandes und Beygnung von Zufällen, welche die Zeitumstände erwarten ließen, ein nicht zu schwaches Corps von Trippen erforderte, so mußte es Hauptaugenmerk seyn, dem ganzen Geschäft eine solche Richtung zu geben, um den Aufenthalt dieser Truppen so kurz und so wenig drückend, wie möglich für das Land zu machen, das mit vielen Millionen Schulden belden durch eine lang dauernde militarische Execution für lange Zeit gänzlich ruiniret, und dem dadurch Mark und Kraft entzogen seyn würde, der Wohlthaten einer verbesserten Constitution, selbst, wenn sie auf diesem Wege möglich gewesen, zu genießen.

Dies ware Zweck und Mittel nur allein würdig des **Monachen**, dessen Regierung bisher überall durch Herstellung von Ruhe und Ordnung einen ihr eigenthümlichen Ruhm behauptete; Billigung des beobachtoden, Verehrung und Dank des interessirten Publkums waren die natürlichen Eindrücke, welche die Aeusserung solcher Absichten hervorbringen mußte.

Sonderbar genug hat indeß der Partheygeist, der nie seine Rechnung dabey finden kann, wenn nur das Wohl des Ganzen befördert werden soll, es versucht, die verkehrtesten Vorstellungen über die Absichten und das Benehmen Sr. Majestät des Königs zu verbreiten. Er hat schlau genug gerade die schwache Seite der deutschen Nation benutzet, um die Aufmerksamkeit ganz mit der Nichtbeobachtung einiger durch die dringende Lage der Umstände unmöglich gemachten Förmlichkeiten zu beschäftigen, und es ganz vergessen machen wollen, daß der große und letzte Zweck aller Förmlichkeiten, wahre und innere Gerechtigkeit der Sache, hier nur mit ihrer Beseitigung erreicht, nur mit ihrer Befolgung verfehlt werden konnte.

Wirklich ist es diesem Partheygeist, dem die Wahl seiner Mittel immer gleichgültig ist, nicht ganz mißlungen, selbst den edelsten und ehrwürdigsten Gliedern des Reichs, von denen auch nur einen Moment verkannt zu werden, schmerzen muß, den Gesichtspunkt zu verrücken. In mehrern Theilen von Deutschland will man es Sr. Königl. Majestät auf die gehäßigste Art bei ausdeuten, daß Allerhöchstdieselben dem Herrn Fürst Bischof von Lüttich ein dauerhaft beruhigtes Land, ohne es vorher auf lange Jahre ruinirt zu haben, wiedergeben wollen, und man wagt es, einem erhabenen Monarchen die beleidigende Zumuthung zu machen, sich zum Werkzeug des Verderbens eines schuldlosen biedern Volks gebrauchen zu lassen, und

dage-

dagegen die eines Königlichen Herzens unwürdige Beruhigung anzunehmen, dieses Verderben in beßter processualischer Form bewirkt zu haben.

Das allgemeine Urtheil ist guten und großen Fürsten nie gleichgültig; je mehr ihre Macht sie über dasselbe nach dem täuschenden Wahn des Schmeichlers hinweg zu sezen verführen könnte, je mehr muß richtige Einsicht und wohlverstandenes Interesse sie belehren, daß diese Macht, so groß sie auch immer seyn mag, doch nur dann fest und bleibend gegründet sey, wenn sie allgemein verehrt und geliebt ist. Milder und gerechter Gebrauch der Macht erhöhet ihre Kraft, und ein solcher Gebrauch fürchtet gewiß nicht das Urtheil und die strenge Prüfung des gesunden Menschenverstandes, der nie irrt und nie Unrecht thut.

Des Königs Majestät haben schon bey mehrern Anlässen gezeigt, wie wichtig Ihnen der Beyfall des Publikums und besonders der Ihrer höchsten und hohen Reichs-Mitstände sey. Allerhöchstdieselben haben deshalb auch bey gegenwärtiger Gelegenheit befohlen, Ihr ganzes Benehmen bey derselben und dessen Gründe öffentlich und ohne dem mindesten Rückhalt vorzulegen.

Das Geschäft des Vertheidigers wird leicht, wenn er nur Geschichtschreiber seyn darf. Dieses ist hier der glückliche Fall. Eine ganz einfache und ungeschminkte Erzählung dessen, was geschehen, wird die bündigste Rechtfertigung seyn, die man

geben kann. Das Publikum wohl und genau zu unterrichten, ist der einzige Zweck dieser Ausführung. Sein richtiges Urtheil wird gewiß natürliche Folge seiner richtigen Belehrung seyn, und je mehr die Thatsachen aufgekläret werden, desto mehr und vollkommener wird man den Beweggründen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, die das Verfahren Sr. Majestät bestimmt haben.

I.

Blick auf die Verfassung des Hochstifts Lüttich, und die Lage der Umstände vor der Revolution im August 1789.

Um die Vorfälle im letztern August, welchen man den Namen einer **Revolution** beygelegt, gehörig zu würdigen, ist es nöthig, ihre Verbindung mit frühern und ihre natürliche Veranlassung zu kennen. Die Kürze der Zeit erlaubt indeß nur, einen Blick auf dieselben zu werfen, und die Bestimmung dieser Ausführung verbietet eine genauere Entwickelung der Gründe und Gegengründe, und noch mehr jedes Urtheil über den Werth derselben.

Die politische Verfassung des Hochstifts Lüttich gründete sich auf Verträge, welche, wie mehrere Denkmäler des Mittelalters, es zu bestätigen scheinen, daß man in den sogenanten dunkeln Jahrhunderten die Rechte des Menschen vielleicht darum nicht weniger gut kannte, wenn man gleich

dieſel-

dieselben nicht, wie es in unsern Tagen versucht worden, einzeln aufzählte, sondern sie dadurch am sichersten schüzte, daß der ausübenden Gewalt die Gränzen genau bestimmt worden, und deren Erweiterung nur dem allgemeinen Willen überlassen blieb.

Das Grundgesetz der Lüttichschen Constitution, der im Jahr 1316. zwischen dem Bischof, Capitul, Rittern, Städten und dem ganzen Lande geschlossene *Paix de Fexhe*, ist ganz nach diesen richtigen politischen Begriffen abgefaßt. Er bestätigt nur alle damals vorhandene und genug bekannte Freyheiten und alte Gebräuche; er will nicht, daß Jemand anders, als nach dem Gesetz und von seinem ordentlichen Richter verurtheilt werden solle, und untersagt sehr ernstlich der ausübenden und richterlichen Gewalt, hiegegen zu handeln, giebt im Fall, wenn es geschähe, das Recht zum Widerstande, und besonders dem Capitul die Befugniß, das fehlende richterliche Amt in seinem Verfahren aufzuhalten; er bestimmt die Fälle, wo der Bischoff zu Erhaltung gemeiner Sicherheit allein zu verfügen Befugnis hat, und setzet endlich fest, daß Abänderung der bestehenden Gesetze und Gebräuche, wie sie Umstände von Zeit und Ort nothwendig machen würden, nie anders, als mit gemeinem Sinn und Einverständnis (par les Sens du pays), vorgenommen werden solle.

Dies ist der Hauptinhalt dieses berühmten Vertrages *). Er sicherte nur die schon vorhandene Freyheit und Rechte gegen willkührliche Abänderung und den einzelnen Bürger gegen jede andere Gewalt als die der Gesetze; für das letztere wurde noch besonders durch ein eigenes jährlich aus den Ständen allein zu besetzendes Gericht von 22. Männern gesorgt, welches für die Aufrechthaltung der Freyheit wachen, und jeden Bürger gegen alle Gewalt, welche ohne Urtheil und Recht versucht werden könnte, schützen, die deshalb angebrachten Klagen hören und entscheiden sollte. Diese treffliche, eines edlen Volks würdige Einrichtung ist durch fünf sogenannte Paix de Vingt-deux **) festgesetzet und näher bestimmt.

Auf diese sehr einfachen Verträge gegründet, genoß das Lütticher Land einer glücklichen bürgerlichen Freyheit; ein Genuß, der durch fortdauernden Kampf über wirkliche oder besorgte Eingriffe der ausübenden Gewalt, behauptete oder bestrittene Rechte einzelner Theile, nicht gestöhret wurde. Dieses ist der Kampf, dem keine Grundgesetze vorbauen können, und wenn sie es könnten, müßten

*) Siehe denselben in Louvreux Recueil des Edits & reglements &c. Part. II. pag. 142.

**) Siehe diese in Louvreux &c. Part. II. pag. 145. und folg. Das Capitul giebt zu den Vingt-deux vier Glieder, die Ritterschaft auch vier, die Stadt Lüttich eben so viele, und die übrigen Städte des Landes zehn.

ten sie es nicht wollen; er ist überall natürliche Folge menschlicher Thätigkeit, veränderter Zeitumstände und erweiterter Bedürfnisse; er ist Leben und Nahrung jeder freyen Constitution. Die wenige Bestimmtheit des Grundvertrages, vielleicht auch die mit den Jahrhunderten dunkler werdende Sprache desselben, und noch mehr vielleicht das Licht, welches die Commentatoren in diese Dunkelheit bringen wollten, konnten in Lüttich diesen Kampf noch befördern.

Unter der Regierung des itzigen Fürstbischofs ist derselbe vorzüglich lebhaft geworden. Ein Gegenstand von scheinbar geringer Wichtigkeit gab dazu den ersten Anlaß. Seit etwa 25. Jahren hatten die Bischöfe, und das Capitul bey erledigtem Sitz, das Recht und den Vortheil in dem Curort **Spa, Hazardspiele und Bälle zu geben**, an Particuliers überlassen, welche ansehnliche Häuser für diese Vergnügungen erbaueten. Andere Unternehmer drängten sich zu gleichem Vortheil. Der Bischof **Veldbrück** dämpfte den Zwist, indem er die letztern mit denen, welche zuerst das Privilegium erhalten, sich vereinigen ließ. Der Zufluß der Fremden in Spa vermehrte sich indeß von Jahr zu Jahr; man verlangte Freyheit und Abwechselung in öffentlichen Vergnügungen; der Competenten, welche von diesen Vergnügungen Vortheil ziehen wollten, fanden sich immer mehrere, und der Wunsch der zuerst begünstigten, diesen

Vor-

Vortheil auch ferner ausschließlich zu behalten, wurde immer lebhafter.

So entstand der Streit über die Rechtmäßigkeit der vom Bischof allein ohne Zuziehung der Stände ertheilten Spieloctroy, und da die, welche dieselbe anfochten, sich im Genuß ihres behaupteten Rechts nicht stöhren lassen wollten, so wurde dieser Streit vom itzigen Fürsten zur Entscheidung des Kaiserl. Reichs-Kammer-Gerichts gebracht. Er bekam bald ein höheres Interesse, da man das streitig gemachte Privilegium von Entscheidung der allgemeinen Frage abhängig machte: ob der Fürst über Gegenstände der Polizey (als wohin Freyheit und Einschränkung der Hazardspiele gehören) allein Verfügungen erlassen könne, oder zu denselben, wie zu allen neuen Modifikationen der bestehenden Freyheit des Bürgers, der Einstimmung der Stände bedürfte? In dieser Rücksicht nahm der zweyte Stand, die Ritterschaft, Theil an dem Streit, und behauptete die Nothwendigkeit der Ständischen Concurrenz; das Domcapitul aber, weil es im Fall der Vacanz die Rechte des Bischoffs ausübt, und der dritte Stand, weil er seit dem Jahre 1684. vom Hofe abhängig ist, machten mit ihrem Mitstande nicht gemeine Sache.

Beyde streitende Theile beriefen sich auf den Paix de Fexhe, und suchten aus diesem Grund-

vertrag ihre Behauptungen abzuleiten. Beyde wollten das Herkommen für sich haben. Fürstlicher Seits suchte man besonders geltend zu machen, wie es unmöglich sey, Ordnung im Lande zu erhalten, wenn über jede einzelne sie betreffende, oft keinen Aufschub leidende **Verfügung** (welche von eigentlichen **Gesetzen** wohl zu unterscheiden wäre) zuförderst in den zahlreichen Versammlungen der Stände berathschlagt, und sogar, um eine solche Verfügung gültig **zu** machen, die **Uebereinstimmung aller drey Stände** nothwendig seyn sollte; die Bischöffe, sagte man, hätten zwar oft den Rath ihrer Stände über Polizeyverordnungen gehört, dies sey aber freywillig geschehen, und auch oft unterlassen, ohne deshalb dem, was ein Bischoff allein verordnet, seine Kraft benommen zu haben. Von der andern Seite glaubte man dagegen, den Buchstaben des Grundvertrages für sich zu haben, dem man jede Einschränkung der Freyheit des Bürgers, ohne Zustimmung seiner Repräsentanten, zuwider, und wegen der immer weiter gehenden Folgen, höchst gefährlich hielt. Um die Meynung der Stände, sagten ihre Vertheidiger, bey sehr dringenden und augenblicklichen Verfügungen einzuholen, bedürfe es nicht gerade ihrer vollständigen Versammlung, da ihr Ausschuß (Deputation ordinaire) fast immer versammelt sey, man berief sich auch von dieser Seite auf das Herkommen, nach welchem Polizeyverordnungen, wie alle übrigen, immer mit ausdrück-

drücklich darin bemerkter Einstimmung aller drey Stände erlassen wären, und wo dieses besonders unter einigen für die Freyheit des Landes zu mächtigen Fürsten nicht geschehen, sey es gerade ein solcher Eingriff in die Constitution gewesen, als der, dem man itzt begegnen wolle.

Dieser wichtige Streit ist bis itzt vom Reichs-Kammergericht noch nicht entschieden worden, welches bisher nur provisorische Verordnungen erlassen hat, die von beyden Theilen zu ihrem Vortheil erkläret werden. Die Unternehmer des neuen Spielhauses behaupteten, daß der Besitzstand nicht gegen sie entschieden seyn könne, da der Fürst Kläger sey. In dieser Voraussetzung fiengen dieselben an, Bälle und Hazardspiele zu geben. Von Seiten der Regierung glaubte man dagegen durch die erlassenen Verordnungen des Reichs-Gerichts bey dem Besitz geschützt zu seyn, in welchem sich die privilegirten Häuser bis zu erhobenem Streit befunden hatten. Man wollte also die Unternehmungen der Gegner als gewaltsame Eingriffe in die Fürstlichen Hoheitsrechte betrachten, denen man durch nach Spa abgesandte Soldaten und sogar Kanonen Einhalt zu thun nöthig hielt. Die Behaupter der unbeschränkten Spielfreyheit hielten dies für Verletzung des Grundgesetzes, welches verbiete, einen Bürger ohne Urtheil und Recht zu strafen; man wandte sich an das Gericht der XXII. und hielt sich sogar berechtigt, der Gewalt mit Gegenwehr zu begegnen. Hieraus entstanden mannigfal-

tige

tige gegenseitige Anklagen, unruhige Bewegungen, noch grössere Besorgnisse, gehäßige Untersuchungen, Verbannungen und mehrere Rechtsstreitigkeiten von mannigfaltiger Verwickelung. Ein Theil der Fremden zu Spa nahm Theil an dem Zwist, welcher über die Gränzen, die man ihren Vergnügungen setzen wollte, erhoben worden; andere flohen die Unruhen, und die Einwohner des Orts fiengen an, über schon wirklich gefühlte Abnahme ihrer Nahrung zu klagen, und noch grössere zu fürchten. Das Interesse an diesem Streit verbreitete sich durch das ganze Land, und die Erbitterung, womit er geführt ward, stieg in dem Verhältniß, in welchem man dem Richterspruch entgegen sah, der den ausschließlichen Besitz oder Theilung eines Gewinnes, den man auf eine sehr grosse Summe berechnete, entscheiden sollte. Die guten Bürger, denen die Quelle dieses Gewinnes immer verächtlich, und wer ihn behaupten möchte, gleichgültig war, trauerten über die immer weiter gehende Trennung zwischen Fürst und Unterthanen, mißbilligten, wenn letztere in dem Ausdruck ihrer Unzufriedenheit zu weit giengen, und die Rathgeber des erstern sich zu gewaltsamen Maasregeln verleiten liessen, welche durch den Gegenstand, den sie betrafen, noch gehäßiger wurden. Die Klagen, wegen des sich über alles verbreitenden Einflusses der begünstigten Parthey und wegen der Härte, womit jede Beschwerde über die Folgen des Spielmonopols aufgenommen werde, wurden immer

lauter, und dieser Anfangs nur durch Privatinteresse angefangene Zwist wurde wahre Angelegenheit der Nation, und machte die Besorgniß für Zertrümmerung der Freyheit immer lebhafter und allgemeiner.

Neben diesem großen Streit entstanden noch andere, welche durch jenen mehrere Wichtigkeit erhielten, als man in ruhigern Zeiten ihnen beylegen würde, und welche die gegenseitige Erbitterung immer vermehrten. Der Fürst beschwerte sich über Eingriffe in seine ganz unstreitigen Gerechtsame bey der Bestellung des Magistrats in der Stadt **Verviers**; über Widerstand gegen seine Hofkammer bey Einziehung ihrer nicht dem mindesten Streit unterworfenen Gefälle; über Nichtachtung seiner Gerichtshöfe und constitutionswidrige Appellationen an die Reichsgerichte. Die Ständische Parthey glaubte dagegen über eine von dem Bischof einseitig geschlossene Verbindung mit der Krone Frankreich gerechte Beschwerden führen zu können, welche nicht nur die Werbung einer dem Reiche fremden Macht zu sehr begünstige, sondern auch das Land in Gefahr setze, die bey seiner Lage so wichtige von seinen erleuchtesten Patrioten zu allen Zeiten mit Eifer behauptete Neutralität zu verlieren.

Auch die Wiedereinführung einer auf dem Landtage 1787. abgeschaften verhaßten Abgabe (de 40. pattars,) machte auf das Volk einen so unangenehmern Eindruck, je mehr es die dazu gege-

bene

bene Einwilligung seiner nicht auf einem Landtag versammelten Deputirten als Folge ihrer Abhängigkeit vom Hofe ansah.

Selbst das **physische Uebel**, welches kürtich mit benachbarten Landen gemein hatte, wurde in denselben durch den Geist der Zwietracht auch zu einem **politischen** umgeschaffen, und zwiefach drückend gemacht. So hielt man nicht blos den so ungewöhnlich harten Winter $17\frac{8}{8}\frac{8}{9}$ für die Ursache der darauf folgenden großen Brodtheurung, sondern da man eine Sperrung der Getreidausfuhr nach dem Beyspiel der Nachbarn, als nothwendiges Gegenmittel ansah, und der Zwist zwischen Fürst und Ständen dieses zurückhielt, so maß das Volk seine Leiden weniger der Härte des Himmels, als dem Kampf derer bey, die nach gewohnter Form mit Einigkeit seinem Uebel abhelfen sollten. Diese Form war nach allgemeinem Urtheil dadurch verletzt, daß eine von gesammten Ständen beschlossene, und dem Fürst Bischof angetragene Verordnung wegen dieser Getreidesperre doch nur von diesem allein mit Erwähnung der Beystimmung des Capituls, aber nicht der beyden andern Stände erlassen worden, wider das, was in allen ähnlichen Fällen noch bis auf die neueste Zeit beobachtet sey. Diese Verordnung komte deshalb auch nicht zur Execution gebracht werden, und da der Fürst wegen dieses dringenden Gegenstandes die Stände zu versammeln zauderte, so sehr ihn auch

deren zweyter deshalb ersuchte; so sah das Volk die Rathgeber seines Landesvaters als die Haupturheber seiner Noth an, die täglich zunahm, die Gemüther erhitzte, die Empfindungen auch der gemeinern Klasse von Bürgern mit denen der mehr gebildeten vermischte, und allen den sehnlichsten Wunsch eingab, durch Veränderung des bisherigen Zustandes der Dinge, oder vielmehr, wie sie es nannten, durch Herstellung dessen, den die Constitution ihnen sicherte, das gegenwärtige Unglück entfernt, das in der Zukunft drohende abgewandt zu sehen.

II.

Revolution im August 1789.

Dieses war Stimmung der Kittlicher, als die große Nachricht von dem, was im Julius des verflossenen Jahrs in Paris vorgegangen war, und diesen Monat für alle Zeiten denkwürdig machte, sie traf und erschütterte. Ein lange niedergedrücktes, und, wie es schien, für jedes Gefühl von Freyheit gelähmtes Volk hatte plötzlich seine Kraft gefühlt, und seine Kraft war Recht worden. Was wenige Wochen vorher Verbrechen, der ausgesuchtesten Strafe würdig gewesen wäre, ward itzt von einem Ende Europa's zum andern mit zujauchzendem Beyfall vernommen, und selbst die Ausschweifungen eines Volks, das zum rächenden Richter sich erhoben hatte, schienen der Entschuldigung fähig. Kein unvordenklicher Besitz, kein durch Jahrhun-

hunderte ehrwürdig gewordener Vorzug wurden mehr als gültige Titel angesehen. Alles trat zurück; nur die unverjährbar geglaubten Rechte des Menschen sollten fernerhin gelten, nur der Bürger einen Werth haben, den kein anderer aufwöge, nur der gemeine Wille die Schranken seiner Freyheit bestimmen. Dies war neue Ordnung der Dinge, die man wenige Monate früher nicht in die Reihen der Möglichkeiten geglaubt, und die nur das mit seinem von üblem Rath befreytem Monarchen vereinte Volk schnell und kräftig wirklich gemacht hatte.

So sprach, so handelte die Nation, die für die erleuchterste unseres Welttheils gehalten wird, durch deren Sitten und Meynungen beherrschet zu werden, man daher schon lange gewohnt ist. Ueberall mußte er groß seyn, der Eindruck dieses nicht erwarteten Beyspiels, aber vorzüglich groß bey einem Volk, das durch Lage, Sprache und Sitten jener Nation so ähnlich und nahe verwandt ist. In der That haben nur zufällige Begebenheiten das lüttticher Land mit dem deutschen Reich verbunden; seine Bewohner aber waren von jeher mehr Gallier als Deutsche. Unmöglich konnte jene von den Meisten kaum verstandene Verbindung, die das Staatsrecht geknüpft, abhalten, einem durch den Erfolg so ehrenvoll gekrönten Beyspiel des so geliebten und nah verwandten Volks zu folgen. Die Gährung, worinn sich die Gemüther in Lüttich befanden, war ohnedem schon so groß,

daß es nur noch dieses Anstosses bedurfte, um einen Ausbruch zu beschleunigen, der nur verzögert, aber nicht mehr zurückgehalten werden konnte.

Zwey Hauptpunkte bey der in Frankreich festgesetzten neuen Ordnung der Dinge mußten in Lüttich einen ganz besonders lebhaften Eindruck machen, die Theilnehmung der Geistlichkeit an die Lasten des Staats, und die gleichere Repräsentation des Volks.

Zwey Drittheile des Bodens im Hochstift Lüttich gehören der Geistlichkeit, und diese Geistlichkeit ist von allen und jeden Abgaben fast ganz frey.

Die Repräsentanten der Nation bestehen aus den drey Ständen, dem Domcapitul, der Ritterschaft und den Deputirten der Hauptstadt und 22. anderer von Alters her auf dem Landtag Sitz und Stimme habender Städte. Diese städtischen Deputirten sind die eigentlichen Vertreter des Volks. Nach der ursprünglichen Verfassung wurden sie von den Bürgerschaften dieser Städte gewählt. Aber der Bischof Maximilian Heinrich aus dem Hause Bayern, der zugleich Churfürst von Cölln und Bischof von Hildesheim war, mißbrauchte seine Macht und fremde Truppen, um nach vorgegangenen langen innern Unruhen, durch ein eigenmächtig im November 1684. erlassenes Reglement, sich selbst die Ernennung der Hälfte des Magistrats der Hauptstadt beyzulegen, und auch auf die Wahl der andern Hälfte sich einen

solchen Einfluß zu verschaffen, daß die Mehrheit immer dem Bischof ganz ergeben seyn mußte; wobey er noch überdem jede ihm künftig gefällige Modification sich vorbehielt. Eine gleiche Veränderung wurde auch in den meisten andern Städten des Landes bald nachher vorgenommen. Von dieser Zeit an sah man wohl nicht mit Unrecht diesen dritten Stand als fast vernichtiget an; der Bischof hatte nun nicht mehr mit Vertretern des Volks, sondern mit Männern zu thun, die ihm ihre Stellen verdankten, und wegen ihres fernern Glücks ganz von ihm abhängig waren. Man weiß, wie sehr alle freye Staaten einer solchen Dependenz der Repräsentanten des Volks von der ausübenden Gewalt sorgfältig zu begegnen suchen, und wie gehäßig sie ihnen sey. Sie mußte es in Lüttich doppelt seyn, da sie durch Gewalt errungen und mit dem Blute edler Bürger, deren Namen noch itzt ehrwürdig sind, besigelt war. Wirklich war durch diese Veränderung das Gewicht, welches die Constitution in den drey Ständen der ausübenden Gewalt entgegen gesetzt, fast ganz weggenommen, da die Bischöffe, so wie der Mehrheit im dritten Stande, auch meistens der im Capitul versichert seyn konnten. Nicht minder nachtheilig war sie der durch eben diese Constitution in dem Gericht der XXII. bestellten wachenden Oberaufsicht der richterlichen Gewalt, da allemal vierzehn derselben aus dem nun so abhängigen Tiers-Etat genommen werden.

Linderung der Lasten des Volks durch Theilnahme der Geistlichkeit an denselben, und Herstellung seiner constitutionsmäßigen Repräsentation, waren also die zwey Hauptwünsche aller wahren Patrioten, waren allgemeines Gefühl des die Quellen seines Drucks meistens sehr richtig beurtheilenden Volks, dem es nicht entgieng, daß kein erneuerter Wohlstand zu erwarten sey, wenn diese durch keine Zeit heilig gewordene Verletzungen der unwandelbaren Grundsätze wahrer Gerechtigkeit nicht gründlich und dauerhaft geheilet würden. Dahin waren alle Augen gerichtet, als das große Beyspiel der benachbarten Nation überall dem Mißvergnügen der Lütticher seine Richtung gab, und die Gemüther mit enthusiastischen Hofnungen eines glücklichern Zeitalters begeisterte.

Vom richtigsten Gefühle geleitet kam der Fürst Bischof den Aeusserungen seines Volks zuvor; er eilte noch unaufgefordert die Last wegzunehmen, welche die zahlreichere und dürftigste Classe am fühlbarsten drückte. Er faßte einen Entschluß, der Jedem, welcher die Verfassung deutscher geistlicher Staaten, und die Macht der durch Zeit und Interesse befestigten Meynungen kennt, einen hohen Begriff von der über alles dieses sich erhebenden Güte des Herzens dieses Fürsten geben muß. Er foderte sein Domcapitul und übrige Geistlichkeit auf, nicht etwa nur durch einen auf gewisse Zeit bestimmten Beytrag die Lasten der

Mitbürger zu erleichtern, nicht etwa unter Modificationen und Bedingungen nur einigen Befreyungen von Abgaben zu entsagen; nein, im rührenden Ton eines wahren Landesvaters ladet er seine Geistlichkeit ein, die Abgaben gleich zu tragen, und ihren sie davon befreyenden Privilegiis ganz auf immer zu entsagen, ohne Zusatz, ohne Bedingung. Man lese diese Aufforderung (Anlage 1.) und gestehe, daß ein solcher Entschluß von einem deutschen Bischof noch mehr Bewunderung verdiene, als von der zahlreichen Versammlung, welche nur zehn Tage früher in Versailles einen ähnlichen faßte.

Zugleich schrieb der Fürst die schon lang gewünschte **Versammlung der Stände** aus, welche vorzüglich mit **Erleichterung des dürftigsten und zahlreichsten Theils seiner Unterthanen** sich beschäftigen sollte. Der Schritt, der so eben geschehen, berechtigte jede auch die kühnste Erwartung, und alles, was der Fürst noch zum Wohl seines Volks zu thun sich vorbehielt, konnte nicht von dem, was er schon gethan hatte, übertroffen werden.

War das Betragen des Regenten edelmüthig, so war es nicht minder die Art, wie sein Volk es aufnahm. So rührend ihm die Vorsorge für Erleichterung seiner Lasten seyn, so sehr sie zum lebhaftesten Dank auffordern mußte; so vermischte sich doch auch zugleich mit diesem Dank die Aeusserung, daß das Volk noch etwas Theureres und

ihm angelegeneres als Gleichheit der Abgaben kenne — wiederhergestellte bürgerliche Freyheit durch Abschaffung des Reglements von 1684.

Wer kann diesen Wunsch eines edlen Volks tadeln, und wer wird es nicht entschuldigen, wenn er auf eine Art geäussert wird, der man die Gährung des Augenblicks, die Begeisterung anmerkt, die aus dem benachbarten Reich sich mittheilt, und die das, was der edelmüthige Fürst so eben gethan, gerechtfertigt hatte?

Der Landesvater hatte seine Stände zusammenberufen, um über die Erleichterung seines Volks zu berathschlagen. Und dieses Volk sollte nicht sagen, welche **Erleichterung** ihm vor allen andern wichtig sey, **ohne welche** jede andere ihm **nichts**, und **mit welcher** jede Last, die bleiben müsse, ihm **erträglich seyn würde**? Es sollte nicht wünschen dürfen, daß ehe irgend eine Berathschlagung über seine Angelegenheiten angestellt werde, zuförderst die, welche die uralte Verfassung zu dieser Berathschlagung beruft, da seyn möchten? Wer wird billigenden Beyfall und Achtung dem Volk versagen können, das so richtigen Blick, so gerechtes Gefühl zeigt, das auch nicht zu eigenem Vortheil Kränkung eines auf uralten Besitzstand gegründeten Rechts eines andern Standes annehmen will, aber nur sein eigenes ihm gewaltsam entrissenes lang vorenthaltenes und Niemand kränkendes Recht zurück fordert?

Er

Er war allgemein, dieser Wunsch und er äusserte sich, wie bey einem ganzen Volk ein allgemein gewordener Wunsch sich äussern kann, stark und laut, doch ohne Beleidigung irgend eines Menschen, ob gleich es in Lüttich Menschen gab, die von einem gegen sie aufgebrachten Volk, dessen Einbildungskraft durch das, was in Paris vorgegangen, erhitzt war, zu fürchten Ursach hatten. Aber dieses Volk wollte keine Rache für das Vergangene, nur Besserung für die Zukunft.

Dieser Wunsch des Volks ward dem Fürsten durch seinen Schwestersohn dem Domherrn Graf Geloes und seinen Kanzler, Baron de Sluse vorgetragen. Er gab schriftlich seine Einwilligung zu allem, was das Wohl seines Volks befördern, und seine Wünsche erfüllen könne. Diese Erklärung mußte nothwendig auf den einzigen bis itzt vom Volk geäusserten Wunsch, die Abschaffung des Reglements von 1684. sich beziehen, da dieser Wunsch so deutlich, da vielmehr nur dieser Wunsch in dem vom Graf Geloes dem Fürsten vorgelegten Aufsatz ausgedrückt war.

Von der Einwilligung seines Regenten versichert, ließ sich nun das Volk durch nichts weiter aufhalten. Es forderte die Niederlegung der Aemter des bisherigen Magistrats; sie erfolgte, und das Volk schritt durch einstimmigen Zuruf zur Wahl eines neuen Magistrats. Es wählte — wer wird etwas anders erwarten? — die Männer,

welche

welche durch ihren Charakter und ehemalige öffentliche Handlungen sich die allgemeine Liebe und das Vertrauen erworben, welche im bisherigen Kampf der Freyheit für dieselbe gestritten, mit Muth und Talenten seine Rechte vertheidigt hatten. Der Fürst genehmigte alles; er kam vom Lustschloß Seraing in die Stadt, wurde mit dem freudigsten Jubelgeschrey und Enthusiasmus eines sich frey und glücklich glaubenden Volks empfangen, auf das Rathhaus geführt, wo er mit eigener Handschrift die geschehene Wahlen bestätigte. Die Freude war allgemein und groß, aber sie kränkte Niemand. Kaum kann man ein paar leichte Verletzungen der Ordnung *) anführen, die wirklich nur deshalb Erwähnung verdienen, um es zu bewundern, wie eine in solche Bewegung gesetzte Menge von hundert tausend Menschen nicht ungleich größerer und mehrerer sich schuldig gemacht hat?

III.

Rechtlicher und politischer Werth der Revolution.

Gewaltsam hatte im Jahr 1684. ein Bischof dem Volke seine Rechte genommen; der lebhaft geäusserte Wunsch dieses Volks hatte einen Nachfolger

*) Man mißhandelte einen Strohmann, dem man den Nahmen eines Mannes gab, welcher gegen die Gerechtsame der Stände geschrieben; man entließ einige Gefangene, mehr durch Mißverstand und Verwirrung als Absicht.

folger dieses Bischofs bewogen, dieses Recht wieder zurück zu geben.

Der itzige Fürst hatte dies Recht von seinen Vorfahren erhalten; er befand sich in dessen ruhigen Besitz, aus dem Nichts ihn setzen konnte, als richterlicher Ausspruch oder eigener Entschluß. Nichts konnte ihn zwingen, diesen Entschluß zu fassen, aber auch nichts ihn hindern; nur von seinem Rechte war die Rede; wollte er diesem entsagen, wer mochte es ihm wehren? Alles kömt also auf die Frage an: **War der Fürst gezwungen, als er den Wunsch der Nation erfüllte, oder war er es nicht?** Wenn ein durch zahlreiches Volk lebhaft geäusserter Wunsch, Zwang ist, so war er hier vorhanden; wenn zum Zwang Drohung auf den Fall der Weigerung erfordert wird, so war er es nicht. Nie ist von irgend einer Drohung etwas gehört, nie eines unanständigen Ausdrucks erwähnt, der bey dieser Gelegenheit dem Volk entwischet wäre. Freylich das Volk war zahlreich, war in großer Bewegung; wer weiß, wessen es fähig gewesen wäre, wenn der Fürst ihm seinen Wunsch abgeschlagen? Niemand weiß es, und eben darum hat die Leidenschaft freyes Spiel, das was möglich war, aber nicht wirklich geworden ist, auszumalen, wie Jeder es seiner eigenen Leidenschaft, oder der, welche er bey andern erregen möchte, gemäs findet.

Die Frage, ob der Fürst gezwungen oder frey gehandelt, und in welchem Grade seine Freyheit

eingeschränkter gewesen (denn auch hier giebt es mannichfache Mittelstufen zwischen eigentlichen Zwang und ganz eigener Bewegung), kann also nicht wohl anders, als durch seine folgenden Handlungen entschieden werden, die uns der Fortgang dieser Geschichte wird kennen lehren.

Aber welche Beweggründe auch immer die Einwilligung des Fürsten bestimmt haben mögen, so tritt hier noch eine Betrachtung ein, die um das, was geschehen, richtig zu würdigen, von großer Wichtigkeit ist, ohne welche alle übrigen Schlüsse sehr irre führen dürften.

Wenn ein Privatmann durch Zwang oder auch nur Furcht des Zwanges bewogen wird, einen Besitzstand aufzugeben, der von seinen Vorfahren, so übel diese ihn auch immer erworben haben mögen, auf ihn gekommen ist, so ist eine solche Aufgebung nichtig, so kann der Privatmann die richterliche Erklärung dieser Nichtigkeit nachsuchen, in seinen Besitzstand zurücktreten, und dessen Anfechtung im Wege Rechtens abwarten.

Aber hier war von keinem solchen Privatmann die Rede. Nicht der Graf von Hoensbrock gab ein ihm zukommendes Recht auf; nein, der Fürst von Lüttich erklärte, daß er über die Art, wie das Wohl seines Volks in der Zukunft besorgt werden müsse, mit diesem Volke gleicher Meynung sey. Der Fürst und sein Volk haben nie ein entgegengesetztes Interesse; alle Rechte des

erstern

erstern haben nur das Wohl des letztern zum Ziel; ihm müssen sie untergeordnet, nach ihm müssen sie modificiret werden. Was helfen dem Fürsten alle Rechte, wenn sein Volk unglücklich ist, und welche Rechte können ihm fehlen, wenn es glücklich ist?

Das Lütticher Volk hatte nun einmal die Meynung, das Wohl des Staats erfordere durchaus und unumgänglich, daß der Sens du pays, der uralten Verfassung und dem Grundvertrag gemäß, nur durch die gens du pays, und durch die gens du Prince, ausgedrückt werde. Gesetzt, der Bischof hätte geglaubt, daß die gemeine Meynung hierinn irre, er hätte aber zugleich vorausgesehen, daß, wenn er derselben sich entgegensetzen wollte, innere Zerrüttung seines Landes, auf immer von ihm gewandtes Vertrauen seines Volks, nebst allen deren unabsehlichen Folgen, unvermeidlich seyen; so hätte seine Pflicht und, welches ein und dasselbe ist, sein Interesse gefordert, seine Privatmeynung dem allgemeinen Wohl aufzuopfern, und durch ein kleineres Uebel (wenn er die Erfüllung des Volkswunsches dafür hielt) ein ungleich größeres abzuwenden. Diese Pflicht wäre denn allerdings Zwang gewesen, aber nicht im Sinn des hier gar keine Anwendung leidenden **bürgerlichen Rechts**, sondern in eben der Art, wie fast jeder Friedensschluß immer für einen contrahirenden Theil Zwang ist, der dem mächtigern nachgeben, Provinzen und Rechte verlieren muß, um das ganze zu erhalten. Man schlage

die

die Geschichte auf, und suche die Verträge, welche von einem solchen moralischen und politischen Zwang frey geblieben! Und wehe dem, der deshalb Zweifel gegen ihre Giltigkeit erheben, und Ruhe und Wohl der Völker, welche auf diesen Verträgen sicher beruhen, unterbrechen wollte!

„Aber der itzige Fürst, sagt man, konnte seinen beyden ersten Ständen, seinen Nachfolgern, auch Kaiser und Reich nichts vergeben.“ Die beyden ersten Stände haben ihre Einwilligung ausdrücklich und durch die öffentlichsten Handlungen bethätigt *), und wie hätten sie diese Einwilligung weigern können, da itzt solcher Mitstand, wie die Constitution ihn fordert, an ihre Seite wieder gesetzt wurde, den seit der gewaltsamen Umformung von 1684. zu vermissen, eine gerechte Beschwerde auch für sie war.

Den Rechten der Nachfolger des itzigen Bischofs konnte nichts vergeben werden, weil diese Rechte erst mit dem Tage anfangen, da diese Nachfolger zur Regierung gelangen werden. Ueberdies würde dieser Grundsatz alle Umänderung der Verfassung unmöglich machen, die doch in jedem Staat

*) Das Domcapitul sagt sogar in einem Receß vom 2. October: que la réintegration de la Cité de Liège dans les droits, qu'on Lui avoit ravis par la force & la tirannie en 1684, auroit été très-légitime & auroit du être approuvée de la Chambre & de l'univers entier, dans la Supposition même, *qu'elle se fut operée contre la volonté de Son Altesse.*

Staat dessen Wohl erfordern kann, und im Lüttichet der Grundvertrag ausdrücklich zuläßt, in so fern eine solche Veränderung nur vom Sens du pays genehmigt sey. Hier war nur von Herstellung der alten Verfassung die Rede; aber wäre auf deren Umänderung constitutionsmäßig beschlossen worden, so gieng dieses keinen der Bischöfe, die da kommen werden, etwas an. Glaubt dermaleinst einer derselben, daß sein Vorfahr mit seinem Sens du pays sich irrte, so darf er es nur einleiten, daß der Sens du pays seiner Zeit richtiger urtheile.

Kaiser und Reich konnten unmöglich dagegen einzuwenden haben, wenn die uralte Constitution eines Reichslandes, durch Einstimmung aller derer, welche die Sache angieng, wieder hergestellt wurde. Eher mußte man suchen es vergessen zu machen, daß unsere deutsche Reichsverfassung die Kraft nicht gehabt hatte, eine durch fremde Truppen bewirkte gewaltsame Umwerfung dieser Constitution zu hindern, daß sie so unverkennbares Unrecht 105. Jahre hatte bestehen lassen.

Der Einwilligung des Fürst Bischofs konnte also von keiner Seite irgend ein Widerspruch entgegengesetzet werden. Sie war auf seine Einsicht, daß das Wohl des Staats sie fordere, gegründet, und Niemand hatte ein Recht, eine Anzeige der besondern Gründe, welche diese Einsicht bey ihm bestimmten, von ihm zu fordern. Genug, Er und sein Volk waren eins.

Und das Betragen dieses **Volks**, kann es getadelt werden? Sein Verlangen, die alte Verfassung wieder hergestellt zu sehen, seine Begierde, die landesväterliche Erklärung, daß mit Ernst an die Erleichterung seiner Leiden gedacht werden solle, sofort zu benutzen, und das größte Leiden, dessen ein freyes Volk fähig ist, weggeschaft zu sehen, — dies Verlangen, diese Begierde, waren gewiß sehr gerecht.

Das Reglement von 1684. war gewaltsame widerrechtliche Umwerfung der Constitution. Rechtlicher Ordnung nach hätte nun freylich hierüber bey dem obersten Reichsrichter Klage angebracht, der Beweis, daß der Besitz, in welchem der itzige Bischof sich befinde, übel erworben sey, geführt, und die Entscheidung hierüber abgewartet werden müssen. Aber wer sollte diese Klage anbringen? **Das Volk.** Allein das Volk kann nur durch seine Vorsteher Processe führen, und grade die Existenz dieser **Vorsteher** war Gegenstand der Klage. Die Hälfte dieser Vorsteher hätte seine eigene Anstellung als null und nichtig dem Richter anzeigen, und um seine eigene Cassation dessen Amt anflehen müssen.

Das Reglement von 1684. hatte den Kläger selbst getödtet. Wenn man dem Mündel seinen Vormund nimmt, und an dessen Stelle den setzet, gegen welchen grade die Rechte des Unmündigen behauptet werden sollen, was bleibt ihm übrig, als selbst seine Sache zu führen? Wer wird da

an

an verletzte Pupillenordnung denken? Die Beobachtung der in der bürgerlichen Gesellschaft eingeführten Formen ist nothwendig und wichtig, aber jede Form hat ihre Grenzen, und es giebt Fälle, für die keine Form gemacht war, noch gemacht werden kann. So hier. Entweder mußte das Volk der Wiedererhaltung seines constitutionsmäßigen Rechtes für immer entsagen, oder es mußte selbst für seine Sache auftreten, und wenn es auftrat, was konnte es anders, als seine Wünsche vornehmlich äussern, und um die Einwilligung bitten, die zu deren Erfüllung erforderlich war. Das Volk von Lüttich hat dies mit einer Mäßigung und Ordnung gethan, die vielleicht noch nie von so viel tausend zu solchem Zweck und in solcher Stimmung versammelten Menschen bewiesen ist.

Auch wenn ein anderer Weg möglich gewesen wäre, so war doch der, welcher gewählt wurde, der bessere. Denn was wäre Absicht eines Rechtsstreits gewesen? Den Bischof zu zwingen, seine Einwilligung zu Abstellung der großen Nationalbeschwerde zu geben. Warum ihn nicht gerade zu bitten, diese Einwilligung freywillig zu geben? warum das bisher vorenthaltene Recht nicht lieber aus den Händen des Landesvaters auf der Stelle annehmen, als es Jahrzehende lang aus der zögernden Hand des Richters zu erwarten? Hatten etwa die Lütticher nicht genug Erfahrung von der unserer Reichsjustiz so wesentlichen so unüberwindlichen Langsamkeit gemacht, die in mehreren Jahren die

einfache Frage: Ob der Bischof allein eine Spicloctroy ertheilen könne? unentschieden ließ.

Sind die hier entwickelten Gründe richtig, so war die Abstellung des Reglements von 1684. und die Abdankung der nach ihm angestellten Magistratspersonen gerecht und ohne Tadel.

Aber die Anstellung des neuen Magistrats geschah allerdings nicht in der Ordnung, in welcher sie hätte geschehen müssen. Wenn die im Jahr 1684. aufgedrungene Wahlform aufhörte, so mußte natürlich so fort diejenige wieder eintreten, welche vor dieser Epoche üblich war, so mußten diejenigen Classen der Bürger, welche nach dieser Form das Recht dazu hatten, und nur sie die neuen Magistrate wählen. Aber hier wählte das ganze auf dem Markt versammelte Volk durch öffentlichen Zuruf; unter diesem Volk waren sicher nicht alle zur Wahl Berechtigte, und ohne Zweifel viele dazu gar nicht Berechtigte. Unstreitig war dieß eine große Unförmlichkeit, und der neue Magistrat war nach keiner im Lüttichschen bisher hergebrachten Form erwählt.

Aber diese Unförmlichkeit schien durch die dringende Lage der Umstände nothwendig gemacht. Die Wahlform, welche vor 1684. üblich gewesen, war zu wenig bekannt, als daß sie im Augenblick hätte befolgt werden können. Ihre nähere Aufklärung hätte zu Untersuchungen und Erörterungen Anlaß gegeben, welche die Erfüllung des gerechten Wunsches des Volks aufgehalten, vielleicht gar ihn vereitelt

eitelt hätten. Auch wußte man, daß die Wahlform vor 1684. ihre Unvollkommenheiten hatte; diese wollte man verbessern, und die neue Form den Einsichten unseres Jahrhunderts angemessener machen. Diese Arbeit forderte Zeit, und das Volk wollte bey derselben vor allem denjenigen keine Theilnehmung gestatten, welche nach seinen Grundsätzen zu keinen Berathschlagungen über das gemeine Wohl mehr konnten gezogen werden. Man eilte also nur das Uebel wegzuschaffen, und wollte für das Gute, das an dessen Stelle treten sollte, sich Zeit nehmen. Da die constitutionsmäßige Wähler fehlten, so konnte nur das gesammte Volk durch Acclamation wählen; die Einwilligung des Fürsten ersetzte für den Augenblick den durch die Umstände nothwendig gemachten Mangel der Form. Der neugewählte Magistrat war seiner Natur nach nur interimistisch, seine Bestimmung konnte nur seyn, die Lücke zwischen dem abgehenden und dem nach der verbesserten Wahlform zu bestellenden neuen Magistrat auszufüllen.

Dieses ist das Urtheil über die sogenannte Revolution von Lüttich, auf welches richtige Grundsätze, welche man bey Würdigung der Handlungen der Völker annehmen kann, den unpartheyischsten Beobachter leiten müssen, und wenigstens den Verfasser dieser Ausführung nach reifer Erwägung geleitet haben. Da dieses Urtheil auf das Ganze Einfluß hat, so war bey ihm etwas zu verweilen nothwendig.

IV.

Nächste Folgen der Revolution.

Wenn es, um die freye Einwilligung des Fürst Bischofs zu der vorgegangenen Veränderung über jeden Zweifel zu erheben, noch thätiger Beweise bedurft hätte, so schien derselbe recht beeifert, sie durch mehrere öffentliche Handlungen in den nächstfolgenden Tagen zu liefern. Er bezeugte den neuerwählten Magistratspersonen auf alle Weise seine Achtung und Vertrauen, er ließ sie in seinem Wagen fahren; er zog sie an seine Tafel in Beysein der Bevollmächtigten fremden Höfe, und gerade an einem Tage, an welchem er Ihro Königliche Hoheiten die Generalgouvernantin der Niederlande zu derselben erwartete. Er wünschte alles zu thun, um jeden Keim des Mistrauens bey den Bürgern seiner Hauptstadt zu entfernen; er erbot sich in der Stadt zu wohnen, oder auf dem seiner Gesundheit zuträglichern Lustschloß eine Bürgerwache anzunehmen; ja er ließ sogar bis zu der Aufmerksamkeit sich herab, dafür zu sorgen, daß alle in seinem Dienst befindlichen Leute mit der vom Volk zum Zeichen der wiedererhaltenen Freyheit aufgesteckten Kokarde versehen wären. Um eine der wichtigsten Stellen des Landes, die des Grand Mayeur mit einem der Nation angenehmen Mann zu besetzen, verlangte der Fürst einen Vorschlag des Burgermeisters Fabry, und gab sie demselben gemäß wirklich dem allgemein verehrten und geliebten Grafen Lannoy.

Allge=

Allgemein war die Freude, welche diese glückliche Veränderung hervorbrachte, eine Freude, wie sie nur dann möglich, wenn ein lang unterdrückter Wunsch Aller erfüllt ist. Alle Stände und Ordnungen, auch eine Menge städtischer und Landgemeinheiten brachten dem neuen Magistrat ihre Glückwünsche.

Auch die übrigen Städte, welche bisher mit der Hauptstadt sich in gleichem Fall befunden, folgten ihrem Beyspiel durch Erwählung neuer Magistrate. Die Genehmigung des Fürsten hiebey war natürliche Folge der in der Stadt Lüttich; er erklärte sie auch zum Theil ausdrücklich. (S. Anlage 2.)

Allen diesen Beweisen fortgehender Billigung der wiederhergestellten Constitution setzte der Fürst noch den bündigsten, den unwidersprechlichsten, den er geben konnte, hinzu, da er die schon am Tage vor der Revolution geschehene Convocation zu dem auf den 31. August bestimmten Landtage noch ausdrücklich durch eine am 27. an die neuerwählten Magistäte erlassene Proposition erneuerte, und sie dadurch nochmals auf die förmlichste Art, die sich denken läßt, für den **dritten Stand** des Landes erklärte, und sie zu dem wichtigsten Geschäft, das in dieser ehrwürdigen Eigenschaft ihnen obliegen komte, aufforderte. (S. Anlage 3.)

Eine so öffentlich, so unzweydeutig sich äussernde Wiedervereinigung eines guten Fürsten mit einem biedern Volk mußte nothwendig auch in

fremden Landen mit theilnehmendem Vergnügen, mit billigendem Beyfall vernommen werden. Ein wiedervereintes Volk, ein durch Einverständniß des Regenten und der Unterthanen ohne Jemandes Kränkung beruhigtes Land, ist Jedem, dem Wohl der Menschheit werth ist, immer ein schöner Gedanke. Die Lütticher Streitigkeiten waren wegen der Quelle, deren man sie beymaß, allen Wohldenkenden gehäßig gewesen; ihr Ende mußte überall Beyfall finden, und man sah es als einen edlen Zug im Charakter des Fürsten an, daß dieser, ohne es einmal vorher in Lüttich bekannt zu machen, die Betreibung der in Wetzlar anhängigen Processe gegen seine Unterthanen einhalten, und durch seine Agenten förmlich erklären ließ, wie er nunmehro dieselben durch gütlichen Vergleich zu beendigen hoffe.

Heiter wie eine Morgenröthe, die einen schönen Tag verkündigt, war der bisherige Zustand der Dinge in Lüttich. Die auf dem bevorstehenden Landtag zu bewirkende gerechte und wohlgeordnete Repräsentation des Volks, das große Recht, das künftig überall dem gemeinen Willen, dem wahren *Sens du pays* gegeben werden sollte *); dies soll-

*) Une représentation tellement organisée, que tout ce qui se fera dans les Assemblées générales du Pays soit vraiment *le résultat de la volonté de la Nation entière*, & que tout ce qui se fera dans les villes, soit de même le *désir de la pluralité des habitans de ces villes*. Sehr richtige Bestimmung

dieses

sollte den Tag selbst noch schöner und glänzender machen. Seinen völligen Anbruch zu nähern, war eifrige Bemühung der neugewählten Vertreter des Volks. Aber plötzlich traten ihm zwey Begebenheiten entgegen, so unerwartet, wie ein furchtbares Gewitter in einer heitern Morgenstunde des Frühlings.

V

Entfernung des Fürst Bischofs aus seinem Lande.

Am 27. August früh erscholl in Lüttich die Nachricht, der Fürst habe in verwichener Nacht nur in Begleitung seines Neffen und Weihbischofs, des Grafen von Mean, heimlich sein Lustschloß Seraing verlassen. Niemand wußte, wohin er gegangen; Niemand ahndete, warum; doch fürchtete jeder die Folgen eines Schrittes, der nicht leicht gute hervorbringen konnte. Man erfuhr bald, der Fürst habe zur Beruhigung seines Volks eine ganz von seiner Hand geschriebene Erklärung hinterlassen, und selbst der öffentlichen Bekanntmachung durch den Druck bestimmt. Sie wurde bekannt gemacht, und enthielt: „Die Besorgniß, die Berathschlagungen des bevorstehenden Landtages könnten unruhig und dadurch seiner Gesundheit nachtheilig werden, hätte ihn bewogen, seine Hauptstadt auf einige Zeit zu verlassen; aber er versichere der Nation, die er liebe, daß er keineswegs die Absicht habe, fremde Hülfe zu suchen,

 oder

dieses Sens du pays in einem Receß der Stadt Lüttich vom 25. August.

oder irgendwo Klage zu führen, weder bey Kaiserl. Majestät, noch dem Reichstage, noch einem Reichsgericht; auch habe er niemand, wer es auch sey, einen Auftrag zu der mindesten Beschwerdeführung gegeben, noch irgend ein Verlangen gezeiget, daß sie erhoben werde; im Angesicht der ganzen Welt erkläre er alle und jede Klagen für nichtig, die vielleicht in seinem Namen angebracht werden könnten; Er ermahnt die Nation, mit Ruhe und Mäßigung über die nützlichen und nöthigen Veränderungen, deren man die Verfassung fähig halte, zu berathschlagen, das Eigenthum heilig zu achten, und gegen niemand sich Rache zu erlauben; Er verspricht, den Ort seines Aufenthalts wissen zu lassen, damit man von den gefaßten Schlüssen ihn benachrichtigen könne; Er bittet die Vorsehung, die Nation zu erleuchten, damit das Werk, welches diese vorhabe, Ruhe und Glückseligkeit der künftigen Generation befördern möge." (S. Anlage 4.)

Diese Erklärung konnte die Besorgnisse zwar nicht ganz zerstreuen, aber doch mindern. Die Gährung der Gemüther, sagte man, ist allerdings groß, so wenig sie auch bisher Unordnungen zur Folge gehabt hat, so ist es doch natürlich, daß der Fürst auf dem bevorstehenden Landtag, von dem man so wichtige Veränderungen erwartet, die Berathschlagungen zu heftig und unruhig, und davon Nachtheil für seine Gesundheit besorgen könne. Er verspricht, auch in der Entfernung an den Berath-

rathschlagungen Theil zu nehmen. Er billigt ausdrücklich die vorhabende Constitutionsverbesserung; und daß er das, was vorgegangen, auch abwesend nicht anfechten wolle, darüber giebt er sein Fürstliches Wort, so feyerlich, so ganz aus eigenem Herzen, wie mit eigener Hand, daß hierüber noch Besorgnisse zu äussern, Beleidigung seyn würde. So sprach, so beruhigte man das durch den unerwarteten Vorfall betäubte Volk. Indeß wußte bis zum 5. September niemand in Lüttich, wo der Fürst geblieben sey.

VI.

Mandat des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts vom 27. August.

Während dieser Ungewißheit erhielt man in Lüttich die Nachricht, das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht habe von dem, was hier vorgegangen, ganz aus eigener Bewegung Notiz genommen, es gemißbilliget, als Stöhrung der öffentlichen Ruhe und des Landfriedens angesehen, und als ein zu deren Erhaltung im deutschen Reich bestelltes Gericht am 27. August (grade am Tage der Entfernung des Fürst Bischofs) den ausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises (dem Fürst Bischof von Münster, dem Herzog von Jülich und dem Herzog von Cleve) den Auftrag ertheilt: „mit erforderlicher Mannschaft, auf Kosten der Lütticher Rebellen, den Fürst Bischof mit seinen Räthen, Dienern und treugebliebenen Unterthanen wider alle

Gewalt-

Gewaltthätigkeiten kräftigst zu schützen, öffentliche Ruhe und Sicherheit, besonders aber in der Hauptstadt, so wie im ganzen Lande, die Regierungsverfassung wieder in den Stand herzustellen, wie sie vor der Empörung gewesen, die abgesetzten Magistratspersonen wieder in ihre Aemter einzusetzen, und darin bis zur neuen Wahl zu belassen, welche nach der bisherigen Form vorgenommen, und von welcher die tumultuarisch angestellte Personen ausgeschlossen seyn sollten, endlich gegen die Urheber der Rebellion zu inquiriren, sie in gefängliche Haft zu bringen, die Flüchtigen aber mit Steckbriefen und Güterbeschlag verfolgen zu lassen."

Dieses war Inhalt des Reichsgerichtlichen Mandats, welches wirklich in den erstern Tagen des Septembers den Regierungen und Directorialgesandten der drey Kreisausschreibenden Fürsten auf gewöhnliche Art insinuiret wurde. Dieser Inhalt ist hart; er muß besonders dem auffallend seyn, welcher dem hier in natürlicher Ordnung dargestellten Gang der Begebenheiten gefolgt ist. Aber das Urtheil würde zu rasch seyn, welches die Beweggründe des ehrwürdigen Gerichtshofes um deswillen schon tadelhaft finden wollte. Die Verfügung konnte der wahren Lage der Umstände nicht angemessen, und doch aus den rühmlichsten und gerechtesten Gründen, aus wahrem Gefühl der hohen Richterpflicht erlassen seyn. Die Ehrfurcht, die jeder Deutsche dem hohen Reichsgericht schul-

dig

dig ist, noch mehr die Erfahrung, die man von seinem unpartheyischen grade durchgehenden Justiz-eifer so oft gemacht hat, erlauben nicht andere als solche Beweggründe anzunehmen. Wer etwas Erfahrung von Menschen und Dingen hat, weiß, daß es bey jeder Sache der Gesichtspunkte mehrere giebt; er tadelt deshalb nicht den, welcher nicht grade den seinigen hat, zumal wenn andere nicht aus dem nahen und aufklärenden Standort sehen komten, auf welchen uns das Schicksal gestellt hat.

Um den Standpunkt auszufinden, aus welchem das Reichsgerichtliche Mandat erlassen ward, dürfen wir nur einen Blick auf die Umstände werfen, unter denen es erschien, und wir werden gewiß, unbeschadet unseres eigenen Urtheils, nicht in Gefahr kommen, seinen erleuchteten Urhebern Unrecht zu thun.

Die für den ersten Eindruck mehr Erstaunen, als Bewunderung erregende große französische Revolution hatte überall Furcht und Besorgniß von Uebeln hervorgebracht, die desto schrecklicher schienen, je weniger man ihre Natur und ihre Gränzen kannte. Die Ersten des Reichs, selbst des Monarchen Bruder, flüchteten nach Deutschland, und verbreiteten den Schrecken, womit die Allgewalt des Volks sie erfüllt hatte, welches eine neue Ordnung der Dinge schaffen wollte. Selbst die, welche von dieser Ordnung Glück und Wohlstand

hofften,

hoften, fürchteten doch einen Durchgang von anarchischer Verwirrung, deren Umfang und Ziel noch nicht abzusehen war.

Auch in den deutschen Landen waren überall der Klagen und Beschwerden nicht wenige und nicht geringe; die Begierde, ihnen abgeholfen zu sehen, wurde allgemein rege. Aber im Reich war es ungleich schwerer, als in Frankreich, Lasten, welche seit Jahrhunderten aufgelegt sind, und von so manchen Seiten Gewicht bekommen, durch den glücklichen Schwung eines Augenblicks abzuwälzen. Die Bedenklichkeiten und Besorgnisse häuften sich von allen Seiten, und wurden durch den Geist der Unruhe und der Neuerung, der sich in mehrern deutschen Staaten sehr merklich zu äussern begann, immer mehr gerechtfertigt.

Was konnte hiebey Pflicht des aufmerksamen Richteramts seyn? Keine andere, als überall das nach Erleichterung seines Drucks seufzende Volk auf den Weg hinzuweisen, den die Gesetze des Reichs vorgezeichnet haben, Abhülfe der Beschwerden zu versprechen, aber nur in der Form, welche die Verfassung vorschreibt. War auch dieser Weg, diese Form, dem Geist des Jahrhunderts zu langsam, so durfte doch der Richter keiner Abweichung von demselben nachsehen. Grade aus diesem Kampf des Gefühls innerer Gerechtigkeit der Sachen, welches nach einem glücklichern Zustand sich sehnte, und der Behauptung des wirk-

wirklich vorhandenen Zustandes, bis er in rechtlicher Form gewürdiget und verworfen sey, — durfte man eine wahrhaft verbesserte Ordnung der Dinge hoffen, ohne die Gräuel innerer Kriege zu fürchten. Erhaltung des Besitzstandes wie er auch sey, Hemmung aller Gewalt, die eigenmächtig ihn zu stören wagte, — dies war die natürlichste Vorsorge und edelste Ausübung des höchsten Richteramts im Reich.

Aus diesem großen und in der Allgemeinheit gewiß richtigen Gesichtspunkt sah auch das Reichs-Kammergericht auf die Lütticher Angelegenheit, und erließ das Mandat. Aber blieb sein Blick vielleicht nicht zu sehr in der Allgemeinheit, um das, was dem einzelnen Fall eigenthümlich war, gehörig zu sondern? Hatte die Sorge, das Uebel was geschehen konnte abzuhalten, nicht vielleicht das, was geschehen seyn sollte, vergrößert, oder vielleicht gar dem Uebel, was gar nicht war, sein Daseyn gegeben? Wer zweifelt, daß man diese Fragen bejahen könne, ohne im mindesten die dem erhabenen Tribunal schuldige Verehrung zu verletzen? Das Reichs-Kammergericht ist ehrwürdig, aber nicht unfehlbar. Zu allen Zeiten haben mittelbare und unmittelbare Glieder des Reichs ihm weit größere, weit leichter zu vermeidende Irrthümer beygemessen, sie dem ganzen Reich klagend angezeigt, ohne deshalb die Verehrung zu schwächen, welche der obersten Justizstelle gebühret.

Und

Und so darf es also auch hier freymüthig gesagt werden, daß das Reichsgerichtliche Mandat, so sehr auch die Beweggründe, die es eingegeben, Verehrung verdienen, doch von allen, welche die wahre Lage der Umstände kannten, diesen Umständen nicht angemessen befunden werden konnte.

Die meisten Dinge scheinen in der Ferne ganz etwas anderes, als sie in der Wirklichkeit sind, noch mehr, wenn das Fernglaß, durch welches sie betrachtet werden müssen, ihnen seine Farbe mittheilet. Die Besorgniß, die ganze Verfassung des Reichs werde durch das einreissende französische Uebel zerrüttet werden, die angstvolle Furcht vor Revolutionen, war hier das färbende Glaß. Ich weiß nicht, wer zuerst dem, was im Monat August zu Lüttich geschah, den Nahmen einer **Revolution** beygelegt hat. Aber gewiß hat er der Sache keinen guten Dienst gethan. Hätte man jenem Vorgang den Nahmen gegeben, den er verdiente: **Vereinigung der Meynung des Fürsten und seiner Unterthanen über Herstellung der alten Landesconstitution**, und wären zugleich alle die Nebenideen, welche die Zeitumstände darboten, entfernt geblieben, wahrscheinlich wäre alsdann die Sache auswärts auch ganz anders gesehen, und ohne die Folgen, die sie itzt gehabt hat, geblieben. In der That, wie mancher Vergleich zwischen Landesherrn und Unterthanen ist nicht schon nach stürmischen Landtagen zu Stande gekommen,

ohne

ohne daß ein Reichsgericht nöthig gefunden zu untersuchen, in welchem Grade vielleicht die innere Ueberzeugung des Herrn mit der öffentlich erklärten Meynung zusammen stimme? in welchem Grade die Furcht vor den Folgen beharrlicher Unzufriedenheit der Unterthanen auf Entschluß mitgewirkt, und — wenn man es so nennen will — dem Regenten Zwang angethan habe?

Und um bey einem Vorfall eben dieser Tage, einer Handlung eben dieses Fürsten zu bleiben; wenn das Reichs-Kammergericht die Entsagung eines offenbar auf Usurpation beruhenden Rechts für Folge von Zwang hielt, warum sah es nicht die Aufforderung des Fürsten an die Geistlichkeit, einem auf unendlichen Besitzstand beruhenden unbestrittenen Vorrecht zu entsagen, in viel höherm Grade dafür an? Wirklich ist es sonderbar, daß diese ungleich größere und seltnere Begebenheit die Aufmerksamkeit weit weniger als die viel einfachere, der man den Nahmen **Revolution** gegeben, beschäftiget hat.

Ohne äussern Anlaß, ohne angebrachte Klage, ohne kundbar sich äussernde Stöhrung des Ruhestandes unterzog sich nie ein Reichsgericht einer solchen Untersuchung. Warum fand es im gegenwärtigen Fall sie nöthig? Die Besorgniß der für das ganze Reich gefährlichen Folgen des französischen Beyspiels erklärt Alles; sie kann sogar es entschuldigen, wenn, man um einem so großen, so

nahe drohenden Uebel zuvor zu kommen, in der Wahl der Mittel von dem ordentlichen Wege abzugehen nöthig fand.

Daß dieses durch das Mandat vom 27. August geschehen sey, kann kein Unpartheyischer verkennen. Woher war das Reichs-Kammergericht von dem, was in Lüttich vorgegangen, unterrichtet? Weder vom Fürsten noch durch irgend Jemand war einige Klage angebracht. Einigkeit und Ruhestand werden nicht angezeigt, sie sind der natürliche Zustand, der in Ermangelung einer Anzeige vom Gegentheil vermuthet werden muß. Aber doch hatte der Fürst durch die aus freyester eigener Bewegung gerichtlich bekannt gemachte Hofnung eines gütlichen Vergleichs in allen seinen vorigen Rechtshändeln mit seinen Unterthanen, dem Reichs-Kammergericht einen Beweiß der vollkommensten Einigkeit, des beglücktesten Ruhestandes gegeben, der alle etwanige Zweifel entfernen mußte.

Aber diese Zweifel wie, woher konnten sie entstehen? Was konnte dem Reichs-Kammergericht den Gedanken geben, daß der Ruhestand im Lüttichschen gestöret sey, und zwar so gestöret, um zu dessen Herstellung ein Mandat von so umfassendem Inhalt zu erlassen, dessen Folgen für eben diesen Ruhestand so gefährlich werden konnten? Das Mandat selbst muß uns hierüber belehren. Allgemein bekannt gewordene Nachricht und Notorietät ist, wie es selbst ankündigt, der einzige Grund seiner Erlassung.

All-

Allgemeine Nachricht und Notorietät! Trügende Quelle der Wahrheit! Wer weiß nicht, was öffentliche Gerichte sind, wie der Partheygeist, wie die Unwissenheit, die Sorglosigkeit, die Begierde, etwas Unerhörtes zu hinterbringen, sie verfälschet, verstellt, verwirrt! Wie vorsichtig muß nicht der Privatmann handeln, der nach öffentlichen Gerüchten seine Handlungen einzurichten nöthig findet! Wie dreyfach vorsichtig ein ehrwürdiger Gerichtshof des Reichs, wenn er dreyfache Kriegsmacht gegen ein ganzes Land aufzufordern sich verpflichtet hält!

Und was konnte es für eine Notorietät seyn, die schon am 27. August mit einer solchen Bestimmtheit und Glaubwürdigkeit bis nach Wezlar durchgedrungen war, und eine so schnelle und so große Wirkung berechtigte? Die Wichtigkeit des Gegenstandes macht es nothwendig, hier etwas ins Detail zu gehen. Die sogenannte Revolution von Lüttich ereignete sich am 18. August, und schon am 27. wurde das Mandat erlassen. Natürlich forderte ein solches Mandat Ueberlegung und Berathschlagungen, und man darf annehmen, daß die Gerüchte, welche es veranlaßten, schon am 24. in Wezlar eingegangen seyn mußten, also die ersten, die frischesten, d. h. die rohesten, unbestimmtesten, verworrensten, mit den meisten Uebertreibungen beladenen Gerüchte. Und kamen sie ohne Widerspruch, diese durch ihren Ursprung so zweydeutige, durch den Werth, den ihnen das Reichs-

Kammergericht beylegen wollen, so wichtig gewordene Gerüchte? Unmöglich, oder Wezlar müßte der einzige Ort seyn, welchen die in den nächsten Gegenden Lüttichs allgemein verbreitete Nachricht von der in dieser Hauptstadt und dem ganzen Lande herrscheuden Ruhe, oder vielmehr von der durch dasselbe überall verbreiteten Freude, von dem alle seine Theile neu belebenden Glück nicht erreicht hätten. Keine Zeitung müßte nach Wezlar gekommen seyn, die, so viel der Verfasser sie itzt nachsehen können, in der Periode vom 20. bis 25. August (und nur diese konnten auf das Mandat Einfluß haben) keine einzige beunruhigende Nachricht, sondern nur Ausdruck dieser Freude, dieses Glücks enthielten, und je näher sie Lüttich waren, je besser sie also unterrichtet seyn konnten, um so stärker dieser Ausdruck!

Doch nicht bloß durch Gegengerüchte waren die nach Wezlar gekommenen Gerüchte widersprochen. Die einzige dorthin gekommene authentische, durch den, von welchem sie kam, so verehrliche Nachricht mußte ihnen allen Glauben benehmen. Die gerichtliche aus eigner Bewegung gegebene Erklärung des Fürst Bischofs, daß auch wegen seiner vorigen Rechtshändel mit seinen Unterthanen Vergleich zu hoffen sey! Stärker, entscheidender konnte das Reichs-Kammergericht von der glücklichen Eintracht im Hochstift Litttich nicht unterrichtet werden.

Aber

Aber das Reichs = Kammergericht nahm diese Erklärung nicht an; Es verwarf die Bitte des Fürst Bischofs, im rechtlichen Verfahren inne zu halten, eine Bitte, die doch nie ein Gerichtshof einer Parthey versagen kann, er müßte denn von dem Zwang, welcher ein solches Gesuch abgenöthiget, und der dringenden Gefahr, wenn es bewilligt werde, eine ganz sichere Ueberzeugung haben.

Unmöglich konnten Gerüchte, unbestimmte, verworrene, widersprochene Gerüchte, eine solche Ueberzeugung geben. Und doch erließ das Reichsgericht, nur auf diese Gerüchte gestützt, ein Mandat, das einen Fürsten schützen sollte, welcher keinen Schutz verlangte, welcher so eben Eintracht und Ruhe und Hofnung, alle Zwiste gütlich zu beendigen, anzeigte, das Magistratspersonen, die dieser Fürst feyerlichst genehmiget, denen er die höchsten Beweise seines Vertrauens und Achtung gegeben, die er zur gemeinschaftlichen Berathung der Landesangelegenheiten berufen hatte, absetzen, sie als Verbrecher behandeln sollte; ein Mandat, das eine Inquisition verordnete wider eine ganze Nation (denn diese hatte gefehlt, wenn gefehlt war), eine durch allgemeines Einverständnis aufgehobene gewaltsame Verletzung der Constitution dem Lande wieder aufdrang, und zu dessen unabsehlichen Ruin dreyen großen Fürsten auftrug, ihre Truppen (deren Zahl gewiß nicht zu gering seyn dürfte) in dieses Land einrücken zu lassen, und diese

Truppen selbst allen den Gefahren auszusetzen, welche der Widerstand eines für Freyheit und Leben kämpfenden zahlreichen und muthigen Volks mit Gewißheit vorausfehen ließ.

Wahrlich, die Besorgniß des Reichsgerichts von dem sich aus Frankreich verbreitenden Geist der Unruhe für ganz Deutschland mußte ausnehmend groß und lebhaft seyn. Ohne diese ist ein solches Mandat, von solchen Folgen auf solchen Anfall zu erlassen, schlechterdings unbegreiflich, ein Mandat, von dem die Geschichte der Reichsjustiz gewiß kein zweytes Beyspiel liefert. Nur jene dringende, jene alle andere Betrachtungen überwiegende Besorgniß konnte das Reichsgericht bewegen, nicht vielmehr einen Weg einzuschlagen, welcher der Ordnung und Verfassung gemäß gewesen wäre, und zu seinem Ziel so sicher und so gewiß geleitet haben würde.

Niemand kann ihn verkennen, diesen Weg. Kein Richterstuhl verdammt ungehört. Wenn Klagen gegen Obrigkeiten erhoben werden, sollen (so sagen die Gesetze) * diese zuförderst von den Reichsgerichten mit ihrem Bericht und Gegennothdurft gehört, und bey dessen Unterbleibung den Mandaten keine Parition geleistet werden. Und hier soll die nur durch die unbestimmteste, so glaubwürdig widersprochene Gerücht bekannte Handlung eines Fürsten und seines ganzen

*) S. Kaiserl. Wahlcapitulation Art. XIX. §. 7. ferner J. R. A. §. 105.

zen Volks vernichtet werden? Dieses Volk, dieses ganze Volk (den Executionstruppen treffen alle) soll gestraft werden, unangeklagt, unangehört? Wenn das Reichsgericht glaubte, daß der Ruhestand gestöhret, daß die Einwilligung des Fürsten zu der vorgenommenen Herstellung der Constitution, daß seine gerichtliche Erklärung Folge von Zwang sey, — was war natürlicher, als den Bericht dieses Fürsten und der beyden ersten bey der Sache nicht interessirten Stände zu fordern? Oder wenn man glaubte, daß auch diese Berichte vom Zwang eingegeben werden möchten, was konnte hindern, den Kreisausschreibenden Fürsten aufzutragen, eine Untersuchung der wahren Beschaffenheit dessen, was vorgegangen, an Ort und Stelle anstellen zu lassen, wenn es die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderte, dringende Verfügungen sofort ihrer hohen Amtspflicht den befindenden Umständen nach zu treffen, oder sonst vom Zustand der Dinge zu berichten, und die richterlichen Verordnungen abzuwarten. Dieser der Verfassung gemäße Weg wäre gewiß allem Uebel zuvorgekommen; aber er hätte keines gestiftet, er hätte Ruhe und Ordnung hergestellt, wenn sie gestöhrt waren, aber nicht sie unterbrochen, wenn sie es noch nicht waren; er hätte den Schuldigen (wenn er da war) von dem Schuldlosen gesondert, und dem Lütticher Lande nur Befestigung seines Wohlstandes gegeben, ohne ihm Verwirrung und Ruin zu drohen.

Freymüthig unterwerfe ich mein Urtheil dem eines jeden Unpartheyischen; ja, ich unterwerfe es selbst der erleuchteten Prüfung des ehrwürdigen Gerichtshofes, dessen Verfügung nach meiner innigsten Ueberzeugung hier anzufechten, mir Pflicht war. Wie auch immer sein Urtheil ausfallen möge, so wird er doch sicher in der Aeusserung des meinigen die Verehrung nicht verkennen, welche bey keinem denkenden Mann durch die Behauptung im Mindesten geschwächt werden kann, daß ein Reichsgericht, von den rühmlichsten Beweggründen bey einer Handlung geleitet, doch menschlich gehandelt, — daß es geirrt habe.

VII.

Theilnehmung Sr. Königl. Majestät an diesen Streitigkeiten.

Des Königs Majestät bemerkten die in dem Hochstift Lüttich entstandene und immer weiter gehende Irrungen mit dem Mißvergnügen, welches der gestörte Ruhestand eines benachbarten Landes Ihrem edelmüthigen Herzen nothwendig verursachen mußte. Allerhöchstdieselben fanden indeß, an denselben einigen nähern Antheil zu nehmen, ohne besondere Veranlassung nicht rathsam. Der Herr Fürst Bischof gaben Sr. Majestät diese Veranlassung, da Sie im May 1789. Sich die Königliche Unterstüzung bey dem Reichs-Kammergericht zu Bewirkung einer gerechten und schleunigen Justizpflege

pflege in ihren bey diesem Tribunal anhängigen Rechtssachen erbaten.

Die Antwort Sr. Königl. Majestät war: „wie es Allerhöchstdero Grundsätzen zuwider sey, die Reichsgerichte in der Verwaltung der Justiz, welche von allem fremden Einfluß ganz frey seyn müsse, zu geniren, Se. Majestät müßten sich also darauf einschränken, diesem Reichsgericht nur die nach den Umständen möglichste Beschleunigung der Entscheidungen empfehlen zu lassen; Se. Majestät wünschten, daß dieses eine baldige und gute Wirkung haben, noch mehr aber, daß diese Irrungen, welche noch von langer Dauer und nicht zu berechnenden Folgen seyn könnten durch einen billigen gütlichen Vergleich beygelegt werden möchten.“ Des Königs Majestät ertheilten hiernach wirklich Allerhöchstdero Agenten in Wezlar Befehl, die Lütticher Rechtssachen zu der Beschleunigung, welche die Natur derselben erlaubte, zu empfehlen. Der Herr Fürst Bischof erkannten dieses mit Dank, und bezeugten Ihre vollkommenste Zufriedenheit über diese Verwendung, wovon Sie sich gute Wirkung versprachen.

Dies ist schlechterdings der einzige Antheil, welchen des Königs Majestät an den Lütticher Angelegenheiten thätig genommen haben, bis die sogenannte Revolution Ihnen einen nähern Anlaß gab. Der Minister-Resident des Königs, Freyherr von Senft zu Pilsach, berichtete Sr. Majestät die

Vorfälle, denen man diesen Namen beygelegt hat, so ein, wie sie unter seinen Augen vorgiengen. Er war Zeuge der wiederhergestellten Einigkeit zwischen Fürst und Unterthanen, der allgemein verbreiteten Freude, des Zutrauens und der Achtung, die der Fürst dem neuen Magistrat bewieß; nur diese Thatsachen konnten also Inhalt seiner Berichte, und dieser mußte Sr. Königl. Majestät um so angenehmer seyn, je mehr die Wiederherstellung des Ruhestandes im Hochstift Lüttich durch einen gütlichen Vergleich Allerhöchstdero Wünschen gemäß war.

Die unerwartete Entfernung des Fürst Bischofs aus seinem Lande und das Mandat des Reichs-Kammergerichts veränderten die Sache. Beyde Nachrichten trafen ungefehr zu gleicher Zeit bey dem Könige ein. Se. Majestät hielten es nun nöthig, eine nähere Kenntniß von dem eigentlichen Zustande der Dinge in Lüttich zu nehmen, um alsdann Ihre Entschliessungen über die Mittel zu fassen, durch welche Sie zu Herstellung des Ruhestandes mitwürken könnten. Unmittelbar also, nachdem Allerhöchstdieselben die Flucht des Fürst Bischofs und die Erlassung des Reichsgerichtlichen obgleich Ihnen damals noch nicht insinuirten *) Mandats

*) Die Reichs-Kammergerichtlichen Mandate für das Clevische Kreiß-Directorium werden dem Gebrauch nach durch Kammerboten der Königl. Regierung zu Cleve insinuiret, von derselben dem Clevischen Directorial-

Mandats erfahren, befahlen Sie Ihrem Clevischen Kreiß-Directorial-Gesandten sich nach Lüttich zu begeben, die wahre Lage der Sachen, den Eindruck der beyden eben genannten Vorfälle, und die Gesinnungen und Absichten der Partheyen zu erforschen, zugleich aber auch beyden Theilen zu erkennen zu geben, „wie eine fortgehende Verbitterung ihr Vaterland den unangenehmsten Folgen unfehlbar aussetzen werde; wie des Königs Majestät wünschten, diesem Uebel durch Ihre wohlmeynende und kräftigste Mitwürkung vorzukommen, und wie Allerhöchstdieselben aus Wohlwollen für das Land sehr ungern an einer militairischen Execution, die, wie Sie vernähmen, von dem Reichs-Kammergericht angedrohet werde, Theil nehmen würden, und hoften, die Lütticher selbst werden sich beeifern, eine solche Beruhigung des Landes unnöthig zu machen, welche, was sie auch immer für Folgen haben möchte, doch nothwendig eine für lange Zeit drückende Last seyn müßte, und eine Last, die grade den an allen diesen Händeln nicht betheiligten Theil der Nation am stärksten treffen dürfte."

Diesem Befehl gemäß begab ich mich nach Lüttich. Der Eindruck, welchen die beyden die bisherige Ruhe so gewaltsam stöhrenden Begebenheiten

rectorial-Gesandten zugeschickt, und von diesem Sr. Majestät vorgelegt, und die allerhöchsten Befehle darüber erbetten.

heiten gemacht, hatte daselbst von seiner ersten Lebhaftigkeit noch wenig verlohren. Nachdem man erfahren, daß der Fürst sich in der Abtey St. Maximin bey Trier befinde, hatte man eine Deputation aller drey Stände an ihn abgesandt, um ihn zur schleunigen Rückkehr in sein Land zu bewegen, und da dieser Versuch ohne Erfolg gewesen, so hatten die Stände den Fürsten nochmals auf das dringendste ersucht, seine Gegenwart dem Lande, welches in den itzigen Umständen derselben nicht entbehren könne, wiederzugeben. (S. Anlage 5.) Aber auch hierauf war die Antwort nicht befriedigend (S. Anlage 6.), vielmehr mußte es beunruhigen, darin die Besorgnisse des Fürsten ausgedrückt zu sehen, man dürfte die Sanction solcher ständischen Schlüsse ihm zumuthen, die dem Wohl des Landes nachtheilig werden könnten; und obgleich der Fürst die versammelten Stände nochmals ausdrücklich aufforderte, an Verbesserung der Constitution zu arbeiten, so gab er doch zu einer baldigen Rückkehr, die er den itzigen Umständen nicht nöthig erachtete, keine Hofnung.

Diese Gesinnung des Fürsten, die durch Beharrlichkeit immer unerklärlicher wurde, immer mehr Besorgnisse erregte, verbunden mit dem Mandat des Reichs-Kammergerichts, mußte natürlich die Gährung der Gemüther sehr vermehren. Man schickte eine Deputation nach Wezlar, um dem Reichsgericht zu beweisen, daß seine richterliche

Ein-

Einsicht getäuscht sey, und es zur Zurücknahme seines Erkenntnisses zu bewegen. Aber das Volk drang noch auf schleunigere, auf gewissere Hülfe, es verlangte eine Deputation nach Berlin und eine andere nach Versailles. Noch mehr, es sah in einem benachbartem Lande das Bestreben eines durch weit grössere Macht niedergedrückten und mit Hofnung des Erfolgs sich schmeichelnden Volks. Die Gleichheit der Lagen und des Zweks mußten Näherung und Neigung hervorbringen, und dem Volke wenigstens schien der Gedanke so natürlich, die Kräfte zu vereinigen, die auf dasselbe Ziel losrücken sollten?

Und wenn das Ziel, welches die Lütticher schon erreicht zu haben glaubten, nun auf einmal ihnen entrückt werden sollte, was war natürlicher, als daß sie nun dieses Ziel noch weiter hinaussteckten? In der That, wenn der Wunsch, die alte freye Verfassung hergestellet zu sehen, als ein Verbrechen bestraft, wenn alle Hofnung hiezu abgeschnitten, und der bisherige so verhaßte Zustand wieder eingeführt, durch die Waffen neu befestigt werden sollte, was blieb alsdann der Verzweiflung übrig, als sich mit Gewalt einen Weg zu schaffen, und dann entweder höherer Macht unterzuliegen, oder eine ganz neue Ordnung der Dinge einzuführen. Eine an die Stelle der drey Stände tretende Assemblée nationale, durch welche alle und jede Gemeinheiten des Landes ver-

treten würden, — eine Trennung des Bischofs vom Fürsten, — Einigung oder Bund mit der benachbarten neuen Republik, die man schon als bestehend annahm; so weit gieng der Blick schon vorwärts. Die aus Frankreich zuströmenden neuen Ideen gaben diesen Entwürfen ein Leben, flößten eine Zuversicht des Gelingens ein, von der man in ruhigen Zeiten und Landen sich nicht wohl einen Begriff machen kann.

Noch hemmten zwar die gemäßigtern Freunde der Volkssache die allgemeine Verbreitung dieser von ihnen gänzlich mißbilligten Grundsätze. Sie drangen vielmehr darauf, daß man durchaus auf dem einmal betretenen Wege fortgehen, nur die von Fürsten genehmigte Herstellung der Grundverfassung und deren dem Zeitalter angemessene Verbesserung behaupten, nur an Abschaffung der eingeschlichenem Mißbräuche, durchaus aber nicht an gänzlichen Umsturz eben dieser Verfassung denken müsse; dies würde, sagten sie, ein bisher so untadelhaftes, ruhmwürdiges Verfahren in ein strafbares verwandeln, anarchischer Verwirrung den Weg bahnen, und die Lütticher des Schutzes unwerth machen, den sie itzt für ihre gerechte Sache noch überall sich versprechen zu dürfen glaubten. Alles kam, ihrer Meynung nach, darauf an, das Reichsgericht zur Zurücknahme seines auf Mißverstand beruhenden Mandats und den Fürsten zur Rückkehr zu bewegen; alsdann werde gewiß

wiß durch die vereinten Bemühungen dieses Fürsten und seiner Stände der Wohlstand des Landes fest und dauerhaft begründet werden, und die nur durch die Verzweiflung erregte Begierde nach Neuerungen von selbst verschwinden.

Meinen Aufträgen gemäß mußte ich Grundsätze, wie diese, zu befestigen suchen. Nachdrücklich sagte ich zu Allen, die ich zu sehen Gelegenheit hatte, „wie man in Lüttich nicht vergessen müsse, daß man zum deutschen Reich gehöre, wo von dem, was in einem benachbarten unabhängigen Staat geschehe, eine Anwendung nicht denkbar, wo sie strafbar sey, und keine andere als die gefährlichsten Folgen haben könne; verbesserte Einrichtung des dritten Standes, richtigere Repräsentation der Nation sey ein Geschäft, das nur mit gemeinem Einverständniß beendigt werden könne, das die reifste Erwägung erfordere, immer aber nur in solcher Art geschehen könne, daß die Gerechtsame des Fürst Bischofs und der beyden ersten Stände, welchen die Verfassung gleiche Rechte mit dem dritten beylege, im Mindesten nicht gekränkt würden; diese Gerechtsame seyen vom Kaiser und Reich verbürgt, und könnten ohne Ahndung nicht verletzt werden.“ Ich darf mir schmeicheln, daß diese Vorstellungen nicht ohne Eindruck blieben.

Von Fürstlicher Seite konnte ich nur mit dem Kanzler Baron von Sluse reden. Ich sagte ihm, wie

wie des Königs Majestät gern dazu beytragen würden, dem Herrn Fürst Bischof auf die kürzeste und wenigst drückende Art ein beruhigtes Land zu verschaffen, und auf dauerhafte Art Hochdemselben wieder mit seinen Unterthanen zu vereinigen; eine militairische Ueberziehung werde gewiß als diesem Zweck grade entgegen und dem Lande höchst verderblich, auch von Sr. Hochfürstlichen Gnaden selbst, angesehen werden; Se. Königl. Majestät wünschten indeß, der Fürst möchte über die Mittel, durch welche Allerhöchstdieselben Ihre so wohlgemeinte Absichten bethätigen könnten, seine Gedanken und Wünsche mittheilen, auch in dem Vertrauen, wie es der bezeugten Theilnehmung des Königs angemessen sey, über seine Entfernung, und ob Ihro Hochfürstl. Gnaden Gründe gehabt, für Ihre Sicherheit im Lande besorgt zu seyn; näher sich äussern."

Der Kanzler nahm so wohlwollende zuvorkommende Gesinnungen ganz so auf, wie es zu erwarten war. „Er könne über die Gründe der Entfernung des Fürsten, über welche derselbe ihm nichts vorher anvertrauet, und die er mit eben so viel Erstaunen, wie jeder vernommen, nichts sagen. Nach allem indeß, was er von der Gesinnung seines Herrn wisse, könne er an dessen sehnlichsten Wunsch, die Sachen durch einen gütlichen Vergleich beendigt zu sehen, nicht zweifeln, und eine militairische Execution würde ohnfehlbar der

Ruin

Ruin des Landes, und also dem Fürsten gewiß sehr schmerzhaft seyn; nach allem, was Hochderselbe bisher geäussert, würde es wohl nur vorzüglich darauf ankommen, daß die Stände ihm ihre angekündigte Beschwerden und gewünschte Verbesserungen der Constitution vorlegten; hiedurch vom Umfang und Ziel der Wünsche seines Volks näher unterrichtet, dürfte der Fürst wahrscheinlich sich zur Rückkehr in sein Land nicht länger abgeneigt zeigen, und die Versicherung, daß des Königs Majestät sich für die Herstellung des Ruhestandes seines Landes interessiren wollten, werde ihm hiezu der stärkste Beweggrund und überhaupt die gröste Beruhigung seyn." Einige Stunden nach dieser Unterredung zeigte der Kanzler mir an, wie er die ihm gethane Eröfnungen so wichtig gefunden, daß er sofort den Fürsten durch eine abgesandte Estafette davon benachrichtigt habe, und hoffe in kurzem nach der erhaltenen Antwort bestimmter und näher sich erklären zu können.

Da der Freyherr von Senft in Lüttich zurück blieb, welcher allen meinen Unterredungen beygewohnt, und von den Absichten des Königs so vollkommen wie ich unterrichtet war; so eilte ich wieder nach Aachen, wohin meine Geschäfte mich riefen, zurück, und erstattete dem König meinen Bericht über die Dispositionen der Gemüther, die ich gefunden und hinterlassen hatte.

Se. Majestät fanden itzt am besten, die Aeusserung der Gesinnungen des Fürst Bischofs, die

ich durch deſſen Kanzler zu erwarten hatte, und den Erfolg der Vorſtellungen der Stände in Wezlar abzuwarten.

Um indeß ſofort ihrerſeits dem weitern Einreiſſen des in das deutſche Vaterland eingedrungenen Geiſtes der Unruhen, und beſonders auch dem Eindruck vorzukommen, welchen eine übelverſtandene Anwendung des Lütticher Vorgangs haben könnte, ließen des Königs Majeſtät Allerhöchſtdero mitkreisausſchreibenden Herrn Fürſten eine in dieſem Niederrheiniſch-Weſtphäliſchen Kreiſe zu erlaſſende Declaration antragen, durch welche Jedermann in demſelben zur gebührenden Ordnung, Gehorſam gegen rechtmäßige Obrigkeit, Achtung des Beſitzſtandes, und Befolgung des rechtlichen Weges bey geglaubten Beſchwerden ermahnet, und auf den Fall einiger Eigenmacht und Gewaltthätigkeit die ernſtlichſten Maasregeln von dem geſamten Kreisdirectorio angekündigt würden. Das hohe Münſterſche und Jülichſche Condirectorium hielten eine ſolche Ausübung der wichtigſten Amtspflicht gleichfalls den gegenwärtigen Umſtänden ſehr angemeſſen, und die angetragene Declaration wurde alſo unter dem 27. October erlaſſen, und von ſämtlichen hohen Ständen unſeres Kreiſes als eine verehrungswerthe Vorſorge mit beſonderm Dank aufgenommen, und allenthalben, wo es einigermaſſen nöthig ſchien, nicht ohne den beſten Erfolg bekannt gemacht.

VIII.

Fernere Vorfälle in Lüttich. — Einigkeit der drey Stände in Verbesserung der Constitution. — Verschiedenheit der Meynungen unter denselben in Absicht einer nachzusuchenden Mediation.

Wenn die letztere Antwort des Fürsten einige Besorgniß erregt hatte, daß derselbe nicht ferner auf dem gemeinschaftlich betrettenen Wege zu Verbesserung der Verfassung mit seinen Ständen werde fortgehen wollen; so bewiesen sich diese Stände desto einiger zu baldiger Erreichung dieses heilsamen Zwecks. Durch die gemeinschaftlichen Deputationen an den Fürsten, an das Reichsgericht und die Kreiß-Directorialgesandten in Aachen bethätigten alle drey Stände, wie sehr sie die Sache des Volks ganz einmüthig wie die ihrige ansahen. Hätten der erste und zweyte Stand den mindesten Zweifel an der rechtmäßigen Herstellung des dritten gehabt, hätten sie bey der vom Fürsten dazu gegebenen Einwilligung einigen Zwang vermuthet, unmöglich würden sie eine so strafbare Handlung durch deren so eifrige und warme Vertretung zu der ihrigen gemacht, unmöglich würden sie sich an die Seite von Rebellen gesetzt, und die diesen drohende Strafe auch auf ihre Häupter gelenkt haben. Doch wie hätte auch ein solcher Gedanke nur entstehen können, da ja der Fürst noch immer den von ihm selbst zum Landtag berufenen dritten Stand als solchen erkannte, ihn

zur Behandlung der wichtigen Geschäfte, denen dieser Landtag bestimmt war, aufforderte, und mit ihm selbst noch gemeinschaftlich eine Verordnug wegen der Getreide-Sperre erließ, in deren Eingang ganz bestimmt gesagt wird, daß sie nach den Schlüssen der Stände und nahmentlich auch des dritten erlassen sey. (S. Anlage 7.)

Eine so wiederholte ausdrückliche Anerkennung, bey der in der itzigen Entfernung des Fürsten jeder Verdacht von Zwang (wenn er auch sonst möglich gewesen wäre) ganz undenkbar wurde, mußte dann auch die Hoffnung unterhalten, durch die Rückkehr des Fürsten bald alle Besorgnisse verschwinden zu sehen. — Derselbe hatte bisher nur noch aus dem Grunde diese Rückkehr verweigert, weil die nicht grosse Entfernung seine Theilnehmung an den Geschäften nicht hindere, und seiner Ruhe und Gesundheit zuträglich sey. Nochmals also machten die Stände einen Versuch durch ein Schreiben vom 26. September, das wirklich die triftigsten Gründe darbot, die den Landesvater bewegen konnten, sich wieder zu seinen Kindern zu begeben, deren Vertreter ihm auf die rührendste und ehrerbietigste Art die Liebe des Volks anboten, das nur von dieser Rückkehr seine Beruhigung erwarte. (S. Anlage 8.)

Der Fürst weigerte sich nochmals, ohne weitere Gründe anzugeben, doch kein Wort von Nichtanerkennung seines dritten Standes. (S. Anlage 9.)

Uners

Unermüdet fuhren also die drey Stände in ihrem vereinten Bestreben fort, das Reichsgericht und das Kreisdirectorium von der wahren Beschaffenheit der Sache zu unterrichten, um das eine zur Zurücknahme, das andere zu Aussetzung der Execution eines Mandats zu bewegen, das auf offenbar unrichtigen Voraussetzungen sich gründe, und die sonst so unfehlbar zu erreichende vollkommene Beruhigung des Landes gänzlich vereiteln werde. Das Domcapitul drückte sich besonders in einem Receß (S. Anlage 10.) hierüber sehr nachdrücklich aus; nach ihm wäre die Aufhebung des durch Gewalt und Tyranney aufgedrungenen Reglements von 1684. auch sogar ohne Einwilligung des Fürsten rechtmäßig gewesen; nach ihm war aber auch diese Einwilligung zu bezweifeln unmöglich. Ich mache mit Absicht diese so entscheidende Erklärung des ersten Standes hier bemerklich, da sein Zeugnis das unverdächtigste seyn muß. Das Domkapitul wird sicher den Gerechtsamen seines Bischofs nie zu nahe treten, die bey erledigtem Sitze die seinigen sind.

Auch ist bey dieser so entscheidenden Erklärung der Gedanke eines Zwanges, welcher das Domcapitul zu derselben gebracht hätte, um so weniger möglich, da dieser erste Stand bey andern Gelegenheiten seine von den beyden Mitständen abweichende und den Volkswünschen entgegen gesetzte Meinung offen und freymüthig zu äussern kein

Bedenken fand. Dieser Widerspruch zeigte sich besonders auf eine sehr auffallende und kundbare Weise bey einem gewiß nicht unwichtigen Anlaß. Es ist schon bemerkt worden, wie sofort, nachdem die Entfernung des Fürsten und das Reichsgerichtliche Mandat weitaussehende Besorgnisse erregt hatten, der allgemeine Wunsch nach der Vermittelung einer wohlwollenden Macht sich gesehnt hatte, um den Regenten zur Rückkehr in sein Land zu bewegen, und die obwaltenden Irrungen im Wege gütlicher Unterhandlung beyzulegen. Sehr natürlich bestimmte dieser Wunsch sich bald näher dahin, daß des Königs Majestät diese wohlwollende Vermittelung übernehmen möchten. Der allgemeine Ruf von der unpartheyischen Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät, und die Unmöglichkeit, daß Preussen irgend ein Interesse bey der Sache haben, irgend ein anderes Ziel sich setzen könne, als zu einer gründlichen Verbesserung der Constitution des Lütticher Landes ohne Begünstigung der einen oder andern Parthey aufrichtig mitzuwirken, waren Gründe, welche Jedem einleuchteten. Der zweyte und dritte Stand beschlossen also, dem Fürsten vorzuschlagen, gemeinschaftlich mit den Ständen, des Königs Majestät um Uebernehmung dieser Mediation zu ersuchen. Der erste Stand, so sehr er die wohlthätigen Folgen einer solchen Vermittelung erkannte, äusserte doch seine Besorgniß, daß ein nur an des Königs Majestät gerichtetes Ansuchen als Verkennung der gleichmäßigen Gerechtsame

same der beyden andern Kreisausschreibenden Herren Fürsten angesehen werden möchte. Eine Besorgniß, die in der That durch die Betrachtung überwogen werden mußte, daß die gemeinschaftliche Vermittelung dreyer grade an den drey entferntesten Enden des deutschen Reichs entlegenen Höfe nothwendig eine Weitläuftigkeit und Verzögerung des Geschäfts zur Folge haben müsse, die bey der itzigen dringenden Lage der Umstände sehr nachtheilig werden konnte. Es entstand hierüber einige Unterhandlung unter den Ständen, weil aber jeder Theil bey seiner Ueberzeugung blieb, so kam das Mediationsgesuch gar nicht zu Stande.

In der That schien diese Verschiedenheit von Meinungen weniger wichtig, da man durch desto vollkommenere Einigkeit über die Verbesserung der Constitution selbst die angenehme Hofnung nährte, ohne alle fremde Theilnehmung den Ruhestand herzustellen, und natürlich war dies der kürzere und bessere Weg. Nach verschiedenen Unterhandlungen verglichen alle drey Stände sich am 12. October über gewisse Grundartickel, welche nicht sowohl eine neue Verfassung festsetzen, sondern die alte in ihrer Reinigkeit herstellen, und gegen künftige Mißdeutungen sichern sollten. (S. Anlage 11.) Bekräftigung der Frieden von Ferhe und der Zwey und Zwanzig; Anerkennung des Antheils der Stände an der gesezgebenden Gewalt und an jeder Verhandlung mit Auswärtigen; Be-

stätigung des Rechts der Bürgerschaften, ihre Magistrate selbst zu wählen, und der festgesetzten Gleichheit der Abgaben, — dies war der wichtigste Inhalt dieser Grundartikel. Gab der Fürst Bischof ihnen seine Sanction, so schienen die bisherigen Irrungen wirklich beygelegt, und dem mit seinen Ständen wieder vereinten Fürsten mußte es nicht schwer werden, alle übrige Verbesserungen, welche das Wohl des Landes nothwendig machte, mit der Ruhe und Reife der Ueberlegung, die ihre Wichtigkeit forderte, zu Stande zu bringen; und die Vollziehung eines Mandats konnte nicht mehr besorgt werden, dem es bey einer so wiederholt und förmlich bethätigten vollkommenen Einigkeit zwischen Fürsten und Unterthanen schlechterdings an einem Gegenstand fehlte. So dachte, so hofte man in Lüttich, aber neue Umstände gaben den Sachen eine andere Wendung.

IX.

Berichtigung einer falschen Vorstellung.

Der Zweck dieser Ausführung ist nur den Gang der Sachen, **wie er war**, offen zu legen, nicht aber sich mit Erörterung über das, **was nicht war**, zu beschäftigen. Die Wahrheit der Thatsachen ist immer nur eine; sie hinstellen, zerstreuet von selbst alle Nebel der immer verschiedenen, sich selbst wiedersprechenden Unwahrheit.

Nur bey einer Unrichtigkeit scheint ein kurzes Verweilen nothwendig, weil, wenn sie unwidersprochen

chen bliebe, die Art ihrer Verbreitung das Publikum irre führen müßte.

In einer von dem Agenten des Fürst Bischofs an dem Reichs-Kammergericht, Hrn. Geheimenrath von Zwierlein, unter dem Titel: Kurze Uebersicht des Lütticher Aufruhrs, bekannt gemachten Schrift findet sich pag. 19. folgende Stelle: „Ihr (der Anführer des Aufruhrs) ganzer Zweck gieng also dahin: — 3) den „Berliner Hof, als den mächtigsten im „Kreise, und durch diesen den Hof zu Kölln „und München auf ihre Seite zu lenken, „und es so einzuleiten, daß alles Einrücken „von Commission und Völkern unterblieb, „und statt dessen Ersterer, bey dem sie schon „lange vorher die Sache negotiiret hatten, „die Mediation zwischen ihnen und dem „Fürsten, ausschließlich der übrigen Kreiß„ausschreibenden Fürsten, oder gemeinschaft„lich mit denenselben übernähme," und dann: „die ersten Schritte zu Erreichung dieser „Absicht geschahn von Seiten der Rebellen „mit dem glücklichsten Erfolg. Am Berli„ner Hof brachten sie es anfangs durch „heuchlerische Vorstellungen ihrer guten „Absichten, ihrer erlittenen Bedrückungen, „der allgemeinen Einverständniß des Volks, „und der Gefahren einer Widersetzung von „dessen Seite, die eine Execution von 30000

„ Mann erforderte, so weit, daß der Kö-
„ niglich Preußische Directorial-Gesandte
„ beym Niederrheinischen Kreise Herr von
„ Dohm den Auftrag erhielt, in Lüttich zu
„ erscheinen und Vermittelung zu versuchen.
„ Er traf am 18. September dort ein. Nie-
„ mand durfte Fürstlicher Seits auftreten,
„ und ihm die wahre Lage der Sachen er-
„ öfnen. Er schlug also von denen unwi-
„ dersprochenen und fast stillschweigend ein-
„ gestandenen Vorspiegelungen der Rebellen
„ gefesselt, die bereits von letztern eingelei-
„ tete königliche Mediation vor, worüber
„ sich das Domkapitel in einem Schluß vom
„ 28. September sehr vorsichtig äusserte.
„ Nach wenigen Tagen reisete er wieder ab,
„ und da während seiner Anwesenheit die
„ Sache durch Zufall still gewesen war, be-
„ richtete er an seinen Hof, daß alles ruhig
„ sey."

In dieser ganzen Vorstellung ist nur der einzige Umstand richtig, daß ich am 18. September nach Lüttich gekommen bin. Alles übrige ist durchaus falsch. Sicher ist dieses nicht Schuld des Herrn von Zwierlein, der den Nachrichten, die er erhielt, Glauben beymessen mußte, und sich sehr natürlich das, was im Geheimniß des Cabinets vorgegangen seyn sollte, so wie es hier angegeben ist, vorstellen konnte. Aber die Wahrheit ist, daß es kein Geheimniß in der Sache gab, und daß das Ber-

liner

liner Cabinet weder öffentlich, noch im geheim den mindesten Antheil an den Lütticher Händeln genommen hatte, den einzigen sehr vorübergehenden ausgenommen, wozu, wie es oben erzählt ist, der Fürst Bischof den Anlaß gab. Die Ständische Parthey hatte in Berlin schlechterdings nichts, weder lange noch kurz vor dem lezten September Monat negotiirt, weder gute Absichten noch Bedruckungen vorgestellt; sie hatte nichts bewürkt, weil sie nie den Versuch gemacht, etwas zu bewirken. Bis zu dem Zeitpunkt, wo die Entfernung des Bischofs und das Reichsgerichtliche Mandat allgemeine Unruhe erregten, war eben so wenig daran gedacht, sich an Preussen als an irgend eine andere Macht zu wenden; man glaubte die eigenen Angelegenheiten allein berichtigen zu können. Nur jene Begebenheiten schienen fremden Beystand nothwendig zu machen; der allgemeine Blick war nun auf des Königs Majestät gerichtet, und nur dem Volkswunsch gemäß, trugen in den lezten Tagen des Septembers Ritterschaft und dritter Stand auf Nachsuchung der Mediation dieses Monarchen an. Dieses ist reine und genaue Wahrheit. Die übrigen Unrichtigkeiten der Erzählung des Herrn von Zwierlein ergeben sich aus dem vorigen von selbst, und dürfen nur noch kurz bemerklich gemacht werden:

1) Es ist falsch, daß die Lütticher meine kleine Reise nach ihrer Hauptstadt bewirkt hätten.

hätten. Sie hatten nicht den mindesten Antheil daran, noch waren sie oder irgend jemand davon vorher unterrichtet, ich selbst war es nicht. Ganz aus eigener Bewegung befahlen mir des Königs Majestät nach Lüttich zu gehen, und mich von der wahren Lage der Sachen zu unterrichten. Ich erhielt diesen Befehl am 17. September Abends und am 18 früh reisete ich ab.

2) Es ist falsch, daß ich Niemand von fürstlicher Seite gesprochen hätte. Ich habe den ersten Diener des Fürsten, seinen Kanzler, mehrmalen lang und umständlich gesprochen.

3) Wann der Herr von Zwierlein auch das, was mir von der andern Seite gesagt worden, Vorspiegelungen zu nennen beliebt, so glaube ich doch durch nichts zu dem Verdacht Anlaß gegeben zu haben, daß ich mich durch Vorspiegelungen fesseln zu lassen gewohnt sey.

4) Es ist falsch, daß ich eine Mediation des Königs vorgeschlagen. Wenn Seine Majestät einen solchen Vorschlag gut gefunden hätten, so würde dabey nichts bedenkliches gewesen, und dieses ganz offen geschehen seyn. Ich habe mich aber nur in der Art, wie es oben bemerkt ist, erklärt, und allerdings hat wohl die Versicherung von der wohlwollenden Theilnehmung Seiner Majestät, den schon vorhin entstandenen Wunsch, Allerhöchst Ihre Mediation zu erhalten, noch mehr belebt, und man hatte durch des Herrn von Senft

und

und meine Aeusserungen Grund zu vermuthen, daß der König eine vom Fürsten und Ständen gehörig nachgesuchte Mediation nicht verweigern werde; aber angebotten ist sie nie.

5) Es ist falsch, daß ich an meinen Hof berichtet, es sey alles ruhig. Sicher hat Herr von Zwirlein meinen Bericht nicht gelesen, und es ist also befremdend, daß er das Publikum über dessen Inhalt belehren will. Er konnte denselben nur aus seinen Folgen beurtheilen, und seine unmittelbare Folge, die Erlassung des Dehortatorii am 10. October, mußte ihm beweisen, daß ich unmöglich einen völligen Ruhestand berichtet haben konnte. Auf alle Fälle würde ich dies aber nie aus dem Grunde gemeldet haben, weil grade an den Tagen meiner Anwesenheit durch Zufall alles ruhig war. Von dem Gesandten eines Königs läßt es sich vermuthen, daß er den Zufall eines Tages nicht für Regel annehmen, daß Mangel der Ruhe und Ordnung seinem Blick nicht entgehen werde, wenn auch nicht grade unter seinem Fenster eine Schlägerey vorgehet. Ich weiß nicht, was dem Herrn von Zwirlein von meiner Geschäftsführung bekannt seyn mag: aber ich glaube, sagen zu dürfen, daß nichts ihm bekannt seyn könne, was einen so übereilten Schluß mir beyzumessen berechtigte.

X.

Neue Unruhen in Lüttich. — Mannigfache Verwickelungen derselben. — Nothwendigkeit fremder Hülfe zu Herstellung des Ruhestandes.

So sehr auch die Vertreter des Volks durch angemessene Mittel die Rückkehr des Fürsten und Einziehung des Mandats zu bewirken, und durch gründliche Beylegung der Irrungen selbst allen besorgten Uebeln zuvor zu kommen suchten, so war doch natürlich, daß der ausserordentliche Zustand, in dem man sich befand, und der noch ausserordentlichere, den man erwartete, das Volk in eine unruhige Bewegung setzen mußte. Ein Fürst, der grade in dem Augenblick sein Land verließ, da dessen Wohlstand auf eine bleibende Art begründet werden sollte, der durch keine Vorstellungen zur Rückkehr zu bewegen war, und der eben darum, weil er keine Gründe seiner Entfernung angab, desto beunruhigendere besorgen ließ; ein Reichsgericht, das eine Nation, die mit ihrem Fürsten eins zu seyn glaubte, als Rebellen zu strafen drohte; eine fremde Kriegsmacht, die einen Ruhestand herstellen sollte, dessen Unterbrechung man nicht gewahr worden war — dieses waren wahrlich ausserordentliche Umstände, die auch bey einem weniger lebhaften, weniger durch benachbartes Beyspiel erhitzten Volk Unruhe und vielleicht Ausschweifungen hätten hervorbringen können. Die sichere Aussicht, alle seine Beschwerden abgestellt

zu sehen, hatte Ruhe und Ordnung, hatte die bey einem zahlreichen Volk vielleicht beyspiellose Mäßigung hervorgebracht; plötzlich sollte diese Aussicht verschwinden, statt einer von allen Mißbräuchen befreyten, in ursprünglicher Reinheit wieder hergestellten freyen Verfassung, sollte der Mißbrauch, den man eben dieser Verfassung tödtlich, aber itzt durch Einverständniß Aller auf immer entfernt glaubte, durch die Gewalt der Waffen wieder hergestellt werden! Wen wird es befremden, daß eine so unerwartete Veränderung das Volk in neue Gährung versetzte, und daß auch die Autorität seiner neuen von ihm selbst geschaffenen Vorsteher um so weniger zu Erhaltung der Ordnung hinreichte, je mehr diese Autorität von dem ehrwürdigsten Orte her zweifelhaft gemacht, die Ordnung, die erhalten werden sollte, mit einer gewaltsamen Erschütterung bedrohet wurde.

Nur diese Umstände können entschuldigen, daß die neuen Magistrate nicht mit der Festigkeit und Würde jedem eigenmächtigen Versuch, sich selbst Recht zu verschaffen, entgegen traten, und dadurch immer zunehmender Unordnung bey Zeiten begegneten. Eine gleichere Repräsentation des Volks bey den Berathschlagungen, welche über sein Wohl gehalten werden, war das Ziel aller Wünsche. Die constitutionsmäßig hergestellte Repräsentation der Städte, die ausdrückliche Versicherung der drey Stände, die bereitwillige Erklärung des Für-

sten,

sten, zu allem zu concurriren, was das dauerhafte Beste des Landes erfordere, — berechtigte die Hofnung, das große Ziel erreicht zu sehen. Wirklich beruhet das Verlangen, nicht blos durch die Deputirte einiger Städte die ganze Nation auf eine sehr unvollkommene Art repräsentirt zu sehen, im Lüttichschen nicht allein auf innerer Billigkeit und auf den aus der Natur der Sache mit so richtiger Folgerung abzuleitenden Gründen; sie hat vielmehr in diesem Lande auch den Grundvertrag für sich. Der Friede von Fexhe ist nicht nur von dem darin benannten Domcapitul, edlen Herrn und Vorstehern der Hauptstadt und anderer aufgeführten Städte, sondern auch ausdrücklich vom ganzen übrigen Lande, (le commun du pays) abgeschlossen, und ganz bestimmt wird gesagt, daß le commun du pays nur für diesesmal sich der Siegel der Hauptstadt und anderer benannten Städten bediene, um auch seine Einwilligung anzudeuten; ganz bestimmt wird jede Veränderung der Verfassung nur allein dem Sens du pays vorbehalten.

Seit Jahrhunderten indeß war dieser Sens du pays nur durch die drey Stände, oder wenn man will, nur durch den dritten repräsentiret worden. Eine Berichtigung dieser Repräsentation, so constitutionsmäßig sie war, forderte doch in der Ausführung reife Ueberlegung und Zeit. Der Nation selbst mußte daran gelegen seyn, dieses wich-

wichtige Werk nicht durch Uebereilung zu verderben; auch der Fürst und die beyden ersten Stände, so wenig auch gerechte Repräsentation aller Bestandtheile des Staats ihren besondern Gerechtsamen je nachtheilig werden könnte, waren wesentlich dabey interessiret, diese Repräsentation mit der Ordnung und Bestimmtheit festgesetzt zu sehen, die allein sie für das Ganze wohlthätig machen konnten. Billig hätte man zuvörderst mit einer neuen Organisation der städtischen Gemeinheiten, deren Deputirte nun einmal durch das Herkommen den dritten Stand ausmachten, als dem dringendsten Bedürfniß anfangen, und dann mit gemeinsamem Einverständniß daran arbeiten sollen, auch die Repräsentation des übrigen Landes in solchem Verhältniß zu bestimmen, um von einer Seite die Nachtheile zugroßer Versammlungen zu vermeiden, und von der andern doch dem Volke die beruhigende Ueberzeugung zu geben, daß künftig seine Männer nur seinen Willen ausdrücken würden. Eine wohldurchdachte Wahlform, eine genaue Bestimmung der Eigenschaften, welche bey der gemeinen Sache mit zu reden, berechtigten, waren nothwendig, um diesen Zweck zu erreichen, — aber diese Einrichtungen konnten nicht das Werk eines Tages seyn; Ruhe und Ueberlegung waren nothwendig, um die mannigfachen Ansprüche der Einzelnen zu hören und zu prüfen, aber nur den Anspruch des Wohls Aller geltend zu machen.

Statt den Erfolg dieser ruhigen Ueberlegung abzuwarten, suchten aber die einzelnen Theile ihre Ansprüche ohne Rücksicht auf das Ganze durch eigenmächtige Schlüsse, wohl gar mit Drohung von Gewalt durchzusetzen. Mehrere Gemeinheiten drangen mit einer ungeziemenden Hitze darauf, daß sofort das ganze Land versammelt, und die sogenannte **Regeneration** ohne alles Zögern gemeinschaftlich bewirkt werden sollte, da doch eben **die Art** dieser Versammlung du commun du pays noch der Gegenstand der Berathschlagung seyn mußte.

Vorzüglich wurden von den Gemeinheiten des **Marquisats von Franchimont** bey dem Ausdruck dieses Verlangens die Schranken der Ordnung sehr überschritten. Die Deputirten derselben traten in einem eigenen Congreß zusammen, dem sie den Namen libre Assemblée Franchimontoise beylegten, setzten eigenmächtig fest, daß wenigstens sechs Repräsentanten für sie in der allgemeinen Volksversammlung Sitz nehmen sollten, und forderten deren Aufnahme unter Bedrohung, wenn sie verweigert werden sollte, keine Schlüsse und Verfügungen der itzigen Stände anerkennen, keine von denselben festgesetzte Abgaben in dem Marquisat von Franchimont gelten lassen zu wollen. Sie giengen noch weiter; sie erklärten gradezu, die izige Versammlung der städtischen Deputirten nicht für den **dritten** Stand anzuerkennen; sie beschlossen

zu

zu eigener Vertheidigung des Landes ein Regiment von 1800. Mann unter dem Namen der Volontaires Franchimontois zu errichten, die, durch neue Tactik disciplinirt, und durch alte Kriegslieder begeistert, jedem Feinde wehren sollte, der die Freyheit der Franchimonteser, welche so rein wie die Luft, die sie einathmen, seyn müßte, *) anfechten wollte, und der Ton, womit man dieses ankündigte, ließ vermuthen, daß jeder, wer auch nur den Barometer bringen würde, um den Grad dieser ätherisch-reinen Freyheit näher zu bestimmen, für ihren Feind dürfte gehalten werden. Sie giengen endlich so weit, auf den Fall, wenn der itzige Tiers-Etat nicht in einer bestimmten Zeit die übrige Nation berufen werde, die Deputirten aller Gemeinheiten des Landes zu einer im Dorfe Jehay zu haltenden Versammlung selbst zu berufen, wo ein Allevereinender Bund geschlossen, und die Herstellung der uralten Verfassung durch gemeinschaftliche Kraft bewirkt werden sollte.

Dieses Beginnen war offenbar ordnungswidrig und strafbar. Seine Folge mußte Zerrüttung des Landes und eigenmächtige Zerreißung des lange bestandenen nur mit gemeinsamem Einverständniß nach reifer Ueberlegung abzuändernden Zustandes der Dinge seyn. Billig hätten sofort der Fürst und die versammelten Stände sich diesen das gemeine Wohl bedrohenden Anmaßungen kräftig entgegen-

*) Eigene Ausdrücke ihrer Schlüsse.

setzen, die eigenmächtige Versammlung aufheben, und allenfalls aus ihrer Autorität eine andere der fünf Bänke des Marquisats berufen sollen, um deren Vorschläge (nicht aber Vorschrift) wegen ihrer künftigen Repräsentation zu vernehmen. Das beßte Mittel, die unruhigen Bewegungen des Volks zu dämpfen, ist immer, wenn man ihm zeigt, daß man sich mit seinem Wohl wirklich beschäftige. Wahrscheinlich wäre dies auch itzt hinlänglich gewesen. Aber wenn man den Franchimontesern eingestanden, daß ihr Verlangen an sich gerecht sey, so mußte man sie doch auch eben so sehr fühlen lassen, daß ihre Art, es auszudrücken, auch durch die unläugbarste Gerechtigkeit nicht entschuldigt würde. Und wenn auch allenfalls die Umstände rathsam machten, diese Vergehungen nicht nach aller Strenge zu ahnden, so war es doch sehr nothwendig, diejenigen, die sich ihrer schuldig machten, gleich anfangs in die Schranken der Ordnung mit solchem Ernst zurück zu weisen, der jeden ähnlichen ruhestöhrenden Versuch eigenmächtiger Durchsetzung eigener Ansprüche zurückgeschreckt hätte.

Aber der Fürst war abwesend, und die von aussen drohende Gefahr beschäftigte die Stände so sehr, daß die Autorität zu Erhaltung des innern Ruhestandes sich nur schwach und schwankend zeigen konnte. Dieses bewiesen auch mehrere Vorfälle.

Durch

Durch eine Mißdeutung, die nur bey dem grossen Haufen, der keine richtigen Begriffe von bürgerlicher Freyheit hat, möglich ist, ließ ein Theil des Volks der Hauptstadt sich bereden, daß seine wiedererworbene Freyheit auch Befreyung von allen Abgaben sey. Kaum sollte man es möglich halten, daß diese wirklich in einem Volksauflauf verlangt, und noch mehr, daß sie vom Magistrat zugestanden wurde. Unstreitig hatten die Unwissenden oder irre geleiteten, welche die ungeziemende Forderung machten, weniger Unrecht, als die Obrigkeit, welche sie bewilligte. Sie erkannte dies selbst, und nahm nach einiger Zeit diese Bewilligung zurück.

Freylich fehlte es dem Magistrat an äusserer Macht, um seine Autorität zu behaupten. Billig hätte diese sich zu verschaffen, eine der dringendsten Sorgen seyn sollen, aber auch die Art, wie hiebey verfahren wurde, bewies den Alles niederschlagenden, Alles verzögernden Geist der Trennung, des Mißtrauens und der Besorgniß, den die oft erwähnten beyden Begebenheiten überall verbreitet hatten. Der städtische Magistrat wünschte das bisherige Regiment, das vom Lande unterhalten wurde, zu Erhaltung der Ordnung und Polizey in der Hauptstadt gebrauchen zu können. Der erste Stand glaubte aber ohne Bewilligung des Fürsten das Regiment des Landes nicht überlassen zu dürfen. Er hatte hierin recht, wie mich dünkt; aber man

man hätte keinen Anstand nehmen sollen, diese Einwilligung nachzusuchen. Der Fürst und seine drey Stände hätten einstimmig dafür sorgen müssen, die öffentliche Ruhe und Ordnung durch die wirksamsten Vorkehrungen zu sichern. Die Anstalten konnten hiezu bey den gegenwärtigen Umständen nicht schleunig genug getroffen werden. Es geschah nicht. Das alte Regiment wurde abgedankt, obgleich die fernere Bezahlung desselben beschlossen. Dies war keine gute Maasregel. Der Magistrat errichtete statt dessen eine eigene nur der Stadt verpflichtete Miliz, wozu er nach der wiederhergestellten Constitution vor 1684. sich berechtigt glaubte. Auch dieser Schritt kann nur allenfalls durch die Nothwendigkeit der Umstände entschuldigt werden. Die im August vorgegangene Veränderung hatte nur das Recht der Bürgerschaften, Ihre Vorsteher selbst zu wählen, hergestellt, nur dazu hatte der Fürst seine Einwilligung gegeben. Aber welche Rechte künftig von den städtischen Magistraten ausgeübt werden sollten, darüber enthielt jene Veränderung keine Vorschrift. Dies war natürlich noch nähern Bestimmungen und gemeinsamen Einverständnis vorbehalten. Die Grenzen der Gerechtsame des Magistrats vor jener Epoche waren nicht so unstreitig bestimmt, daß es nur darauf angekommen wäre, sofort in deren Besitz zu treten; und selbst, wäre dies auch der Fall gewesen, so hätte doch der itzige Magistrat, welcher, wie oben bemerkt ist, seiner

Natur

Natur nach nur provisorisch seyn konnte, nicht aus eigener Bewegung, ohne Einverständnis des Fürsten, des wichtigen Rechtes eigener Truppen sich bedienen müssen. Wenn auch immer die Stadt Lüttich im unbestrittenen Besitz dieser Befugniß gewesen zu seyn behaupten kann, so riethen Klugheit und Patriotismus doch diese länger als ein Jahrhundert nicht ausgeübte Befugniß itzt noch so lange ruhen zu lassen, bis sie von Neuem gehörig anerkannt, mit der neuen Ordnung, die mit dem Ganzen gehen würde, in ein richtiges Ebenmaß gebracht worden wäre. Dies wäre wahrscheinlich geschehen, wenn auf dem durch das glückliche Einverständnis zwischen Fürst und Nation betretenen Weg hätte fortgeschritten werden können, und indeß für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit durch Vermehrung des alten Regiments, oder sonst gemeinsam zu verabredende Verfügungen, gesorgt wäre. Es geschah nicht; die Behauptung des obrigkeitlichen Ansehens wurde indeß immer nothwendiger, und so schien freylich nichts anders übrig zu bleiben, als jenes Recht der Stadt, für ihre Sicherheit selbst zu sorgen, geltend zu machen. Natürlich gab dies dem Partheygeist neue Nahrung, und war verschiedener Auslegungen fähig. Die Abdankung des alten Militairs erregte Unzufriedenheit, die Errichtung des neuen bewies Mißtrauen. Durch beydes ward für die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht hinlänglich gesorgt.

Wie sehr dies der Fall sey, zeigte sich bald durch einen Vorfall, welcher alle gute Bürger mit Kummer und gerechter Besorgniß erfüllen mußte. Der zusammengerottete Pöbel einiger Vorstädte nahm am 7. October von einem kleinen Zwist mit dem städtischen Militair den Anlaß, dieses feindselig zu anzugreifen, sich förmlich gegen die Obrigkeit auf denselben das Rathhaus zu stürmen, und dem versammelten Magistrat das Versprechen abzudringen, [illegible] einem ehemaligen Bischof für die Armen vermachten Gelder, deren Interessen jährlich verwandt werden, auf einmal den gegenwärtig lebenden Armen zu vertheilen. Eine Forderung, die weder durch angebliche schlechte Administration dieser Armengelder, noch durch irgend etwas gerechtfertigt werden konnte. Daß sie gemacht werden durfte, bewieß, wie der Pöbel Alles wage, und daß sie bewilligt wurde, wie die Obrigkeit nichts mehr versagen zu dürfen glaubte. Zwar wurde die Ruhe wieder hergestellt, und auch der Conseil privé des Fürsten zeigte sich hiebey auf eine rühmliche Art thätig. Indeß waren doch bey diesem und noch einem folgenden nächtlichen Vorfall Menschen umgekommen, mehrere verwundet, der Tod eines blühenden Jünglings wurde Trauer der ganzen Stadt, die Gährung war einmal da, Alles war mit Besorgnisse, mit mannigfachem die Gemüther immer mehr entfernenden Verdacht erfüllt. Selbst der Minister-Resident des Königs, den der Zufall an den Ort

des

des unvorhergesehen Auflaufs vom 7. October geführt, hätte in einem Augenblick das Leben verlieren können, und so sehr er auch immer überzeugt war, daß der Magistrat und alle gute Bürger für seine Sicherheit alles aufopfern würden, so fand er doch der Würde seines Characters rathsamer, Lüttich einstweilen zu verlassen.

Die Lage der Dinge war itzt von der Art, daß ohne fremde Mitwürkung Herstellung der öffentlichen Sicherheit und feste Begründung des künftigen Wohls, wozu der itzige Landtag berufen worden, unmöglich erhalten werden konnten. Auch ohne Reichsgerichtliches Mandat wäre diese Mitwirkung nothwendig geworden, und die Kreisausschreibenden Herren Fürsten würden durch ihr hohes Amt sich schon allein zu derselben aufgefordert gefunden haben.

Zuverläßig aber kann man annehmen, daß die itzigen bedrohenden Umstände nie entstanden seyn würden, wenn jenes Mandat und die Entfernung des Fürsten nicht die gewaltsame Gährung der Gemüther hervorgebracht hätten. Der unpartheyische Beobachter wird das, was lediglich Folge dieser beyden Begebenheiten war, und seyn mußte, nicht als Wirkung dessen ansehen, was im August geschehen war. Meiner Ueberzeugung nach hätte letzteres grade so wie es vorgieng, erfolgen können, wäre nur der Fürst bey seinem Volke geblieben; hätte er mit seinen Ständen kräftige Maaßregeln

gegen jede Stöhrung des gegenwärtigen Ruheſtandes genommen, und mit Einverſtändniß das Wohl der Zukunft beſorgt, ſo wäre dieſes wahrſcheinlich bewirkt worden, ohne daß die gerechte Beſorgniß einer anarchiſchen Verwirrung fremde Theilnehmung dabey nothwendig gemacht hätte. Itzt aber ſchien Alles ſich zu dieſer immer unangenehmen Nothwendigkeit zu vereinigen. Wenn der Fürſt Biſchof einmal ſeine Entfernung nöthig gefunden, wenn er dem dringenden Anſuchen ſeiner Stände die Rückkehr abgeſchlagen, ſo war es natürlich, daß er itzt, wie die öffentliche Sicherheit wirklich geſtöhrt ſchien, auf dieſem Entſchluß beharrte. Dies konnte wenigſtens nicht befremden, — aber allgemeine Verwunderung, gerechte Beunruhigung mußte es hervorbringen, wenn der Fürſt in ſeiner Antwort vom 15. October nicht nur die Sanction der von allen drey Ständen ihm vorgelegten points fondamentaux weigerte, ſondern auch als Grund dieſer Weigerung anführte, daß die doch von ihm ſelbſt convocirte drey Stände nicht legal verſammelt, deren Schlüſſe nicht frey, ſondern ohne Zwang, und im Capitul nicht von der Mehrheit gefaßt wären, daß er der Fürſt ſich nicht von dem durch das reichsgerichtliche Mandat vorgeſchriebenen Wege entfernen, und von einer Sanction in Lüttich Rede ſeyn könne, bis Ordnung, Friede, öffentliche und Privat-Sicherheit daſelbſt hergeſtellt wäre. (S. Anlage 12.)

Zu-

Zugleich erfuhr man, daß der Bischof zu Wezlar und bey den Kreißausschreibenden Herren Fürsten die Vollziehung des Mandats betreibe. Bey diesen Gesinnungen, welche natürlich die Unruhe und Besorgniß im Lande vermehren mußten, war freylich eine Vereinigung des Regenten mit seinem Volke, eine Herstellung des durch ihre Trennung unterbrochenen Ruhestandes ohne mächtige Vermittelung unmöglich.

Aber auch fremde Unruhen drohten denen im Lüttticher Lande neuen Umfang und noch weiter gehende Verwickelungen zu geben. Das schon seit einigen Jahren in den österreichischen Niederlanden obwaltende Mißvergnügen hatte itzt seine höchste Stufe erreicht. Bekanntlich hatten die in zahlreicher Menge ausgewanderten Malcontenten sich in benachbarten fremden Landen solche Kräfte zu sammeln gewußt, daß sie im verwichenen October bewafnet in Brabant einzurücken, und dessen bisherigen Souverain durch ein öffentlich bekannt gemachtes Manifest seiner Oberherrschaft verlustig zu erklären wagten. Um einem solchen Einfall von Seiten des Lüttticher Landes zuvor zu kommen, und die auch daselbst in nicht kleiner Zahl vereinigten Insurgenten zu zerstreuen, fand das Gouvernement von Brüssel für gut, ein Detachement Oesterreichischer Truppen in das Hochstift Lüttich einrücken zu lassen, welches die Feinde seines Souverains überall angriff, ihrer Magazine und Waf-

fen=

feindepots sich bemächtigte. Der Oesterreichische General wollte selbst in die Hauptstadt eindringen; nur die ihm vom Magistrat gemachte sehr gegründete Vorstellung, daß man seinen Truppen dort keine Sicherheit versprechen könnte, hielt ihn ab. In der That war es allgemein bekannt, daß das Lütticher Volk mit vieler Wärme die Parthey des Brabantischen ergriffen hatte; die Regierung mußte natürlich entgegengesetzte Gesinnungen haben und äussern, und so schien Verbindung der streitenden Theile beyder Lande unvermeidlich. Unstreitig mußte sie dem schwächern die gefährlichsten Folgen drohen. Das Lütticher Land konnte in seinem itzigen Zustand keinen Truppen das Einrücken, Aufenthalt, Festsetzung, Anlegung von Magazinen u. s. w. wehren; es war also in Gefahr, der Schauplatz nicht nur eines eigenen, sondern zugleich noch eines fremden Bürgerkriegs zu werden. Was auch immer dessen Folgen seyn mochten, und wohin auch der Strohm grösserer Begebenheiten, mit welchem sich itzt die seinen zu verwickeln schienen, fortreissen konnte, so war doch für die nächste Zeit allgemeine Zerrüttung des Staats eine unfehlbare Folge, die nichts als der Zwischentritt einer mit zureichender Kraft versehenen wohlwollenden Macht in ihrem zerstöhrenden Lauf aufhalten konnte.

XI.

Entschlüsse und Maaßregeln Seiner Königl. Majestät zu Herstellung des Ruhestandes im Lüttricher Lande.

Des Königs Majestät entschlossen Sich dem Lüttricher Lande diese wohlthätige Hülfe zu bewilligen. Ihre edelmüthige und wahrhaft reichspatriotische Absicht war nicht nur den innern Ruhestand dieses Landes auf die kürzeste und zugleich dauerhafteste Art wieder herzustellen, sondern auch der weitern Verbreitung der sich immer mehr verwikkelnden Niederländischen und Lüttricher Unruhen zuvorzukommen, und die nach der itzigen Lage der Dinge allerdings zu besorgende gänzliche Abreissung des Hochstifts vom deutschen Reich zu verhindern. Dies war indeß nunmehr ohne Truppen nicht mehr möglich. Nach allen Aeusserungen des Fürst Bischofs war dessen Rückkehr vor völlig hergestellter Sicherheit in seinem Lande nicht mehr zu hoffen, und ohne bewafneten Beystand konnte diese Sicherheit nicht mehr verschaft werden. Selbst die gegenwärtigen Obrigkeiten konnten ohne denselben, wie die angeführten Vorfälle bewiesen, sich nicht mehr behaupten, und weder innere noch äussere Stöhrungen des Ruhestandes abhalten. Seine Majestät beschlossen also in der Mitte des Octobers neun Bataillons Infanterie unter Commando Ihres Generallieutenants und Gouverneurs von Wesel, Freyherrn von Schlieffen Excellenz, in das Lüttichsche einrücken zu lassen, und ertheilten

dem-

demselben so wie Ihrem Clevischen Kreis-Directorial-Gesandten die nöthigen Instructionen, um mit Hülfe dieser Truppen die Sachen auf dem möglichst kürzesten, billigsten und unpartheyischsten Wege so zu beruhigen, daß das Lütticher Land gründlich und bleibend beruhiget, der Partheygeist gedämpft, die Verwickelung der Lütticher Irrungen mit fremden, und deren weitere Verbreitung gehemmt werden möchte. Die vom König bestimmte Truppen schienen zwar zu dem Zweck hinreichend; indeß vernahmen Seine Majestät mit Vergnügen, daß auch Ihre beyde mitausschreibende Herren Fürsten gleichfalls einige Truppen, und zwar Seine Churf. Durchlaucht zu Cölln 1000 bis 1200 Mann, Seine Churf. Durchlaucht zu Pfalzbayern aber 800 Mann Infanterie und 200 Mann Cavallerie zu dieser Expedition bestimmten, und den Befehlen des vom König ernannten commandirenden Generals anvertrauen wollten. Da indeß Seine Königl. Majestät den grössern Theil der Truppen hergaben, da auch im Fall eines nach der Lage der Umstände sehr möglichen mißlichen Ausgangs, die unangenehmen und lästigen Folgen vorzüglich auf den König zurückfallen mußten; so hatten Allerhöchstdieselbe das vollkommenste Vertrauen zu Ihren Hohen Mitkreißdirectoren, Höchstdieselben würden ihnen die Hauptdirection dieser Sache gern überlassen, und mit reichspatriotischem Einverständniß den Maaßregeln beystimmen, welche des Königs Majestät den so ver-

verwickelten Umständen angemessen finden, und durch Ihr Clevisches Directorium würden proponiren lassen. Daß das Reichskammergerichtliche Mandat hiebey nicht gerade buchstäblich werde können vollzogen werden, sondern daß es nur darauf ankommen müßte, dessen Zweck, nämlich die gründliche Beruhigung des Lütticher Landes durch die den Umständen angemessensten Mittel zu erreichen; dies war eine um so natürlichere Voraussetzung, je mehr es in die Augen fiel, daß jene buchstäbliche Vollziehung grade die Absicht des Hohen Reichsgerichts vereiteln, daß deren Ankündigung die ganze Nation in Waffen setzen, sie zu einem Widerstand gegen die Truppen auffordern, ihre Vereinigung mit den Niederländischen Insurgenten, und hiedurch die unabsehlichsten und für das ganze deutsche Reich nachtheiligsten Folgen unfehlbar hervorbringen würde. Das Reichsgericht hatte diese Umstände nicht vorher sehen können; mit Recht hätte man also besorgen müssen, dessen erleuchtete Einsicht zu beleidigen, wenn man dasselbe fähig geglaubt, zu verlangen, daß ein erhabener Monarch sich ohne Rücksicht auf diese Umstände nur zum Werkzeug der Vollziehung des Buchstabens seines Mandats gebrauchen lassen sollte, um eben dadurch dessen Geist gänzlich zu verfehlen, sich gebrauchen lassen sollte, die Erreichung des Hauptzwecks der wachsamen Reichsjustiz durchaus zu vereiteln, und, statt der Verbreitung von Eigenmacht und Empörung zu wehren, ihr

nur

nur gröſſern Spielraum von kaum übersehbarem Umfang, kaum zu berechnenden Folgen zu verschaffen. Nein, je mehr das Reichsgerichtliche Mandat auf einer sehr mangelhaften oder vielmehr unrichtigen Kenntniß der Lage der Sachen beruhete, je gewisser die in Lüttich ausgebrochenen Unruhen nicht diesem Mandat vorgegangen, sondern Folgen der durch dasselbe und die Entfernung des Bischofs erregten Besorgnisse waren, um so zuverläßiger konnte man erwarten, das erleuchtete Tribunal werde es mit Verehrung und Dank erkennen, daß ein gerechtigkeitliebender Monarch, durch die in seiner Weisheit gutgefundenen den Umständen angemessene Mittel, die üblen Folgen eines solchen Mandats hatte abwenden, aber dessen ruhmwürdigen Zweck vollkommen erreichen wollen.

Die Umstände waren auch so dringend, veränderten sich fast täglich so sehr, machten schleunige und entscheidende Maasregeln so nothwendig, daß an Berichtserstattung und Einholung neuer richterlicher Vorschriften nicht zu denken war. Wer die damalige Lage auch nur aus den öffentlichen Blättern kennt (und natürlich beruhten die Gründe, welche das Benehmen des Königs bestimmten, auf genauerer Kenntnis), wird es fühlen müssen, daß ein in der Mitte des Octobers über die Wahrscheinlichkeit der Verwickelung der Lütticher und der Niederländischen Unruhen erstatteter Bericht Vorschriften hätte hervorbringen können, die schon im

An-

Anfang des Novembers nicht mehr passend gewesen wären. Und wer begreift nicht, daß auch nicht alle Umstände, auf die Rücksicht zu nehmen war, sich in einem Bericht an ein Reichsgericht sagen ließen, und daß in einem Fall, wo es darauf ankam, einen Fürsten des Reichs nicht sein Land für sich selbst und das Reich auf immer verlieren, nicht weitaussehende Unruhen, sich weit über ihre natürliche Grenze verbreiten zu lassen (denn hierum, nicht blos um Beruhigung des Lütticher Landes, war es zu thun), daß in so einem Fall — nicht so nach processualischer Form verfahren werden kann, als wenn ein Particulier in den Besitz eines rechtlich erstrittenen Guts gesetzt werden soll.

Der Lauterkeit Ihrer Absichten sich bewußt, und überzeugt, daß ganz Deutschland Ihren den Umständen angemessenen großmüthigen Bemühungen für die Erhaltung des Reichs am Ende ohnfehlbar Gerechtigkeit wiederfahren lassen werde, befahlen des Königs Majestät Ihrem Clevischen Directorialrath nur auf Erreichung dieses großen Zwecks zu arbeiten, sich, so weit es die dringende Lage der Umstände erforderte, nur mit der Sache und nicht mit Nebendingen zu beschäftigen, und die ihm ertheilten Instructionen nach Maaßgabe der eintretenden Umstände, für deren vorauszusehende Verschiedenheit sie mit Weisheit bestimmt waren, zu befolgen, ohne dabey sich durch Widerspruch irren zu lassen. Da auch diese Umstände

so ausnehmend kritisch und so mannigfachen Abänderungen unterworfen waren, und also eine vorgängige gemeinschaftliche Berathung und Berichtserstattung bey den so entfernten Höfen, über jeden Schritt, der gethan und nicht gethan werden konnte, wirklich unmöglich wurden; so sollte der Bevollmächtigte Sr. Majestät sich nicht mit weitläuftigen Discusionen und Berathschlagungen mit denen der beyden andern hohen Condirectorien aufhalten, damit unter dem Berathschlagen nicht das Ziel alles Berathschlagens entrückt und die Hülfe erst dann in aller Form beschlossen seyn möge, wann es zu spät war, sie anzubringen.

Des Königs Majestät konnten um so unbedenklicher diesen graden Weg gehen, um so ruhiger sogar für einen Augenblick dem Vorwurf einseitigen Verfahrens, den doch nur Kurzsicht machen konnte, sich aussetzen, je auffallender es dem gesunden Menschenverstande seyn mußte, daß Allerhöchstdieselben unmöglich irgend einige besondere Absichten bey der Lütticher Sache durchzusetzen haben konnten? Niemand würde es einfallen, daß es Sr. Majestät interessiren werde, ob die dermaleinstigen Bürgermeister zu Lüttich, Maseyk, Huy ꝛc. von den Bürgerschaften dieser Städte oder zur Hälfte von den Bischöfen ernannt würden? Noch unverdächtiger mußte das Benehmen des Königs erscheinen, wenn Allerhöchstdieselben die in den Niederlanden ausgebrochenen Unruhen sich nicht

weiter verbreiten, ihnen nicht durch Verbindung der Brabantischen Insurgenten mit den Lüttichschen neue Nahrung zukommen lassen wollten, welches doch unausbleiblich gewesen wäre, wenn Se. Majestät entweder unthätig bey der Sache zu bleiben, oder das Wezlarsche Mandat förmlich und buchstäblich zu vollziehen, sich entschlossen gezeigt hätten.

Kaiser und Reich mußte es nothwendig mit Billigung und Dank bemerken, wenn der König hier nicht blos als Herzog von Cleve handelte, wenn er vielmehr als einer der mächtigsten Stände des Reichs sich beeiferte, die im Burgundischen Kreis ausgebrochenen Unruhen sich nicht zu weiterer Zersplitterung ausbreiten zu lassen, wenn er hiezu seine Truppen hergab, und den möglichen Folgen dieser Bemühungen ohne alle andere Nebenabsichten, die hierunter vielleicht ein ganz entgegengesetztes Benehmen anrathen konnten, sich reichspatriotisch aussetzte.

Durfte zu Erreichung dieses höhern Zwecks das reichsgerichtliche Mandat, welches auf ihn nicht gerichtet seyn konnte, nicht zum alleinigen Leitfaden dienen, so wollten des Königs Majestät doch dasselbe zu Erreichung Ihrer gerechten und wohlthätigen Absicht möglichst benutzen, und so viel es diese und die Natur der Sache nur immer erlaubten, auch der vorgeschriebenen Form ein Genüge thun lassen. Allerhöchstdieselben befahlen also Ihrem Clevischen Directorialgesandten in der Zwi-

schenzeit, welche die Zusammenziehung der Truppen erforderte, zu den vom gesamten Kreisdirectorio in Gemäsheit des reichsgerichtlichen Mandats zu erlassenden Dehortatorien zu concurriren, welche vielleicht die Folgen haben konnten, daß die itzigen Magistrate, unter Vorbehalt der ihnen einmal zugesicherten Herstellung der alten Verfassung, ihre Stellen niederlegten, mithin der Hauptpunkt des Mandats erreicht worden wäre. Wirklich trat auch diese Folge in Absicht verschiedener Städte ein, welche die vorigen Magistrate wieder einsetzten, und alle erklärten sich, wenigstens unter jenem Vorbehalt und sobald ihre Abtretung ohne gänzliche Stöhrung der öffentlichen Ruhe geschehen könne, zu derselben bereit.

Diese billige Gesinnung der itzt herrschenden Parthey entsprach vollkommen dem Hauptplan, welchen der König zu gründlicher Beruhigung des Lütticher Landes nothwendig erachtete. Da die dermaligen Unruhen Folgen der Entfernung des Fürsten und seines vom Reichs-Kammergericht aus Mißkenntniß der Umstände vernichtigten Einverständnisses mit der Nation waren, so mußte vorzüglich nur der Fürst zurückgebracht und bewogen werden, in eben dem Einverständniß, mit welchem Er angefangen, auch ferner mit seinen Ständen an einer gründlichen Verbesserung der Constitution und vorzüglich neuer Bildung der Municipalität zu arbeiten.

Frey-

Freylich würden des Königs Majestät es gern gesehen haben, wenn es dem Fürst Bischof gefallen hätte, sich über die Mittel, durch welche Se. Majestät Ihre wohlthätigen Absichten am besten bethätigen konnten, in demjenigen Vertrauen, welches die zuvorkommende Theilnehmung des Königs einflößen mußte, zu äussern. Es war indeß die nähere Erklärung, wozu der Fürstliche Kanzler auf seinen Bericht von den ihm gethanen Aeusserungen im Stand gesetzt zu werden hofte, nicht erfolgt, und der Fürst wandte sich zum erstenmal durch sein Schreiben vom 5. October an den König, durch welches er eine völlige Execution des Wezlarschen Mandats verlangte. (S. Anlage 13.) Die Antwort, welche Se. Majestät hierauf zu ertheilen geruheten (S. Anlage 14.), zeigte genug, in welchem Sinn Allerhöchstdieselben diese Execution zu übernehmen entschlossen wären, und wie Sie erwarteten, daß Se. Hochfürstl. Gnaden Alles von Ihrer Seite Erforderliche beytragen würden, um eine gänzliche Vereinigung der Gemüther, einen gerechten und billigen Vergleich, und die dem wahren Besten des Landes gemäße Einrichtungen zu bewirken. Eben dieses war auch schon durch das Schreiben zu erkennen gegeben, womit der Clevische Directorialgesandte das erste Kreisdehortatorium begleitete, und welches den Fürsten nochmals einlud, sich in dem Vertrauen, welches die freundschaftlichen Gesinnungen des Königs einflößen mußten, über die Mittel zu erklären, durch

welche der Ruhestand des Landes auf eine dauerhafte Art hergestellt werden könne (S. Anlage 15.) Die Antwort Sr. Hochfürstl. Gnaden enthielt zwar diese bestimmtere Erklärungen nicht, doch aber bezeugte sie die landesväterliche Gesinnung, auch mit Aufopferung eigner Gerechtsame den Frieden mit seinen Unterthanen wieder erwerben zu wollen. (S. Anlage 16.)

Mit Zuversicht konnte man hiernach erwarten, der Fürst werde die von ihm einmal so bestimmt, so feyerlich, so wiederholt bestätigte Herstellung der constitutionsmäßigen Wahlform der städtischen Magistrate, wobey von keiner Aufopferung seiner Gerechtsame die Rede war, von neuem bekräftigen, und die neuen Magistrate dagegen, der bleibenden Abstellung der Hauptbeschwerde der Nation versichert, gern sofort abtreten, und bis die neue Municipalität berichtigt seyn könne, einer interimistischen Administration Platz machen, über deren Einrichtung beyde Theile sich ohne grosse Schwürigkeit vereinigen würden, da dieselbe nur von vorübergehender Dauer für die Zukunft nichts präjudiciren konnte, und durch die Truppen der Kreisausschreibenden Fürsten indeß für Erhaltung der Ruhe und Sicherheit gesorgt war. Der wirkliche Eintritt dieser Truppen in das Lüttichsche und die durch sie beforderte Stimmung der Gemüther sollten erst abgewartet werden, und alsdann diese vereinigenden Propositionen vom Clevi-

schen

schen Directorialrath nach Maaßgabe der Umstände gethan, und durch sie eine schleunige Beruhigung des Lüttticher Landes und Hemmung der weitern Ausbreitung benachbarter Unruhen bewirkt werden.

XII.

Einmarsch der Truppen. — Critische Lage der Umstände. — Deputation der drey Stände nach Aldengoor.

In der Mitte des Novembers waren sämmtliche Truppen der drey Directorialhöfe im Stande, sich in Marsch zu setzen. Am 24. betraten die Königlichen wirklich das Lüttticher Gebiet in der Grafschaft Hoorn, und die Chur-Pfälzischen Truppen vereinigten sich mit denselben. Die Niederländischen Unruhen hatten indeß gerade in den unmittelbar vorhergehenden Tagen den höchsten Punkt erreicht. Die äusserste Nachgiebigkeit des Gouvernements zu Brüssel, die bestimmtesten Erklärungen desselben, daß alle Neuerungen, welche zu dem Aufstand Anlaß gegeben, zurückgenommen, die alte Freyheit und Constitution ohne allen Rückhalt wieder hergestellt werden sollten, konnten den allgemeinen Ausbruch nicht weiter aufhalten. Der entscheidende Schritt war geschehen. Die ganze Nation zeigte sich einstimmig entschlossen, ihn nicht zurück zu thun, sondern das angefangene Werk zu vollenden. Und diese Vollendung geschah mit einem Glück, mit einer Schnelligkeit, die Jeden überraschen, und Alle, welche in ähnlicher Lage

sich befanden, mit Muth zu gleichen Versuchen begeistern mußte. Ein undisciplinirtes Volk wagte es, 18000 Mann der disciplinirtesten Truppen anzugreifen, und die Nachricht von seinem Angriff und seinem Siege erschollen zugleich. Die Eroberung von Gent und so vielen andern wichtigen Städten bewiesen fast zuerst das Daseyn einer Macht, über die man wenige Wochen früher noch als chimärische Zeitungserfindung gelächelt hätte. Sie wurde sichtbar, diese Macht, um in wenigen Tagen ihre Feinde eben so unsichtbar zu machen, als sie selbst vorher gewesen war, und einem der ersten Monarchen von Europa ansehnliche Provinzen mit einer Leichtigkeit zu nehmen, die selbst die eigenen Hofnungen der Ueberwinder übertreffen mußte.

Und dieses siegende Volk bot gerade in dem Augenblick seines Alles begeisternden Glücks den bedrängten Lüttichern einen Bund an. Dies geschah so förmlich, so öffentlich und bestimmt, wie je eine Verbindung zwischen Staaten angetragen ist, und angetragen werden kann. Ein eigener Bevollmächtigter der Brabantischen Stände, erschien in Lüttich mit einem Schreiben seiner Committenten versehen, „worin auf Erneuerung der alten Conföderation beyder Staaten, namentlich der vom Jahr 1347. auf Vereinigung aller Kräfte der Lütticher mit den Brabantern zu Vertheydigung der Religion der Väter, der Rechte und

Frey-

Freyheiten angetragen, die möglichst schnelleste Hülfe von Seiten der Lütticher sofort verlangt, und dagegen ihnen die vollkommenste Erwiderung heiligst zugesichert wird.“ *)

Dies war Antrag der Vertreter der Brabantischen Nation, aber diese eilte ihm schon selbst mit Enthusiasmus zuvor. Die Truppen der Insurgenten betraten auf ihren Märschen nach den verschiedenen Theilen der Niederlande oft das Lütticher Land und kamen auch in die Hauptstadt. Ihre Begeisterung theilte sich natürlich dem zu derselben so sehr gestimmten Lütticher Volk mit, und wirklich wurde zwischen Lütticher Bürgern und Soldaten und den Brabantern ein Bund des Vereins auf die Brabantische Fahnen beschworen. Noch hielten zwar die gemäßigten Freunde der Volkssache diese Aufwallungen zurück, noch suchten sie ihr Vaterland von den mannigfachen Gefahren zu retten, denen eine Theilnehmung an fremden Unruhen von so bedenklichen Folgen sie aussetzen konnte; noch war nur ihr Bestreben, die eigenen auf dem Wege der Ordnung und Einigung der Gemüther schleunigst beyzulegen. Aber wie konnten sie Gelingen dieser Bemühungen hoffen, wenn itzt eine Inquisition gegen ein zahlreiches Volk eröfnet, wenn die Lieblinge dieses Volks die von seinem Fürsten genehmigte, mit Achtung ausgezeichnete Vorsteher desselben, wie Verbrecher behandelt,

*) Eigene Worte des Schreibens.

wenn sie von ihrem Sitze auf dem Landtage, wozu der Fürst selbst sie berufen hatte, gewaltsam im Kerker fortgeschleppt, oder zu schimpflicher Flucht, gezwungen, ihres Vermögens und ihrer Ehre beraubt werden sollten; wenn die Vereinigung dieses Fürsten mit seinem Volk wieder vernichtet, die alte so verhaßte Beschwerde wieder in einem nun vielleicht für immer unerschütterlichen Besiz gesetzt werden sollte?

Dies ruhig zu dulden, und dagegen abzuweisen den Bund mit einem Volk, dessen Tritte bis izt noch überall Sieg und Glück begleiteten, das eines sichtbaren Beystandes des Himmels sich rühmen zu können glaubte, einen Bund, der glorreiche Ueberwindung aller jener Gefahren mit einer Wahrscheinlichkeit, die in diesem Augenblick Gewißheit schien, versprach — wer konnte es dem Lütticher Volk zumuthen? Wahrlich nicht seine Vorsteher. Ewiger Ruhm als Befreyer des Vaterlandes durch edlen Sieg oder edlen Tod gleich sicher erworben, — oder ewige Schande ehrloser Flüchtlinge, — eins von beyden war ihr Loos! Wer wird glauben, daß sie zu wählen vermochten?

Dies war die Lage der Umstände, als die Truppen das Lütticher Land betraten, treu und wahr in jedem Zuge geschildert. Die an das Kreisdirectorium abgeordneten Deputirte aller drey Stände stellten die unvermeidliche Verzweiflung des Volks mit allen ihren Folgen auf das rührendste vor,

vor, wenn die Truppen, als Vollzieher des Wezlarschen Mandats, einrücken würden. Noch in den letzten Tagen vor dem wirklichen Einmarsch, geschahen diese Vorstellungen in Aachen, und wie die Kreisdirectorialgesandten sich am 24. November von dort nach Aiden Goer in der Grafschaft Hoorn begaben, um mit dem commandirenden General zusammen zu treffen, fanden sich auch dort am folgenden Tage der Domherr Graf von Geloes, der Graf von Berlaymont, der Burgermeister von Chestret und der von Donceel ein, welche im Namen und nach dem Auftrag der drey Stände mit den lebhaftesten Vorstellungen darauf antrugen, daß die Truppen zurückgehen, und die Angelegenheiten entweder vor den Kreisdirectorialgesandten in Aachen verhandelt, oder diese doch nicht als Vollzieher des reichsgerichtlichen Urtheils, sondern als Vereiniger und Vermitteler in Lüttich erscheinen möchten. Die Unmöglichkeit der Execution, ohne dem gänzlichen Ruin des Landes war der Hauptgrund ihres Antrages. Wenn man dagegen die Truppen zurückhalten, Niemand wegen Antheils an der mit Einwilligung des Fürsten ohne alle Unordnung vorgegangenen Revolution rechtlich verfolgen, und erlauben wolle, auch fernerhin durch Bürgerwachen für die eigene Sicherheit zu sorgen; so erklärten sich die itzigen Magistrate bereit, ihre Stellen sofort niederzulegen, sobald nur nach einer neu zu bildenden Form das Volk, dem dieses Recht allein gebühre, mit ewiger Abschaffung

aller

aller unconstitutionellen Reglements, zu einer neuen Wahl schreiten könne. Wenn dieses Gesuch erfüllt würde, versprachen die Deputirte Alles, was schleunige und dauernde Herstellung des Ruhestandes durch Wiedervereinigung des Fürsten mit der Nation bewirken könne; aber werde es enthört, so gestanden sie frey, könnten sie für keine Folgen stehen, zu denen die Verzweiflung fortreißen werde.

In der That wurden schon wirklich alle Anstalten zum Widerstand in der Stadt Lüttich gemacht, und was auch dessen Erfolg seyn mochte, so schien doch eine Zerstöhrung dieser volkreichen Hauptstadt, eine grausame Rache an denen, welche man für Urheber des itzigen Unglücks ansah, ein Blutbad unvermeidlich, dem auch der schnellste Marsch der Truppen nicht zuvorkommen, das auch der entscheidendste Sieg derselben über ein für seine Erhaltung kämpfendes Volk nicht verhindern konnte. Wirklich war schon ein Auflauf desselben entstanden, der vorzüglich das Domcapitul bedrohte, dem man wegen der von ihm gehinderten Nachsuchung der Mediation des Königs die fürchterliche Lage des Landes hauptsächlich beymaß; wirklich war schon von Anzünden der Domkirche eine, jeden guten Bürger mit Schaudern erfüllende Rede gewesen. Nur die Hofnung, daß die Vorstellungen der drey Stände nicht ohne Erfolg bleiben würden, hatte diese beängstigende Aufwallung der Verzweiflung noch gedämpft. Hatte schon die Nachricht

von

von der Annäherung der Truppen solche Wirkung hervorgebracht, was mußte man erwarten, wenn sie nun wirklich als Feinde auf die Hauptstadt losrückten, wenn die Vertreter des Volks mit der Alles betäubenden Nachricht zurückkamen, ihre Vorstellung habe kein Gehör gefunden, das furchtbare Mandat solle vollzogen, die gerechte Handlung des Fürsten vernichtet, die Männer des Volks, dies ganze Volk vielmehr solle wegen einer Handlung, bey der es einstimmig mit seinem Regenten verfahren zu haben glaubte, als Rebellen behandelt, und die, welche das Volk als seine Gegner betrachtet, sollen ihm durch kriegerische Macht wieder als seine Vertreter aufgedrungen werden.

Möglich war es freylich durch die Tapferkeit disciplinirter Truppen ein in den Waffen ungeübtes Volk zu überwinden. Aber auch eben so möglich wenigstens war es, daß der Muth, den Selbsterhaltung und Verzweiflung, den der Gedanke, daß nur Alles zu gewinnen oder alles zu verliehren sey, eingaben, daß die überwiegende Zahl eines durch diesen Muth begeisterten, mit allen Vortheilen der Lage bekannten, durch den siegreichen Bundsgenossen unterstützten Volks über die Taktik und gewohnte Tapferkeit des kleinern einem solchen Angriff nicht gewachsenen Corps siegte.

Welcher von diesen beyden möglichen Fällen auch wirklich geworden wäre, immer würden die

Kol-

Folgen für das Lütticher Land und seinen Fürsten höchst traurig und verderblich gewesen seyn, immer wäre der Hauptzweck, Herstellung des zerrütteten Ruhestandes gänzlich vereitelt worden. Denn wenn der erste Fall eintrat, so konnte das Volk zwar besiegt und unterdrückt, aber unmöglich beruhigt und mit seinem Regenten vereinigt werden. Dieser konnte zu Trümmern und Scheiterhaufen wieder zurückgebracht, ihm konnte der Anblick eines mit dem Blut seiner Unterthanen befeuchteten Schlachtfeldes, aber nicht der eines ihm wieder gewonnenen, ihm ergebenen Volks gewährt werden. Man konnte ihm Sicherheit verschaffen, aber nur unter den Waffen, die sie hervorgebracht; diese konnten die Erbitterung zurückhalten, nicht dämpfen. Vielmehr war unfehlbar zu erwarten, daß diese Erbitterung nur mit verdoppeltem Ungestüm ausbrechen würde, sobald die Truppen, welche doch nicht immer bleiben konnten, sich entfernten. Freylich würde an diese Entfernung sobald noch nicht zu denken gewesen seyn, auch hätte wahrscheinlich das kleine Corps, um seinen Sieg zu behaupten, noch verstärkt werden müssen. Auch die mäßigsten Kosten der Unterhaltung dieser Truppen würden das schon so sehr verschuldete Land auf lange Zeit erschöpft, auch die wachsamste Disciplin würde das drückende ihres langen Aufenthalts nicht haben wegnehmen können. Und wer kann alle die Folgen berechnen, welche die gewiß nicht ausbleibende Aufwallungen der Verzweiflung, auch wenn

sie

sie immer siegreich gedämpft worden, die gewiß versuchte Vereinigung der Lütticher mit den Niederländern, auch wenn es der Gewalt immer gelungen wäre, sie zu hindern, ohnfehlbar hätten hervorbringen müssen? Gänzlicher Ruin des Lütticher Landes wäre auch im Fall des ununterbrochensten Glücks nicht zu vermeiden gewesen, und immer hätten die Kreisausschreibenden Fürsten einen Theil ihrer Truppen aufopfern, und einen noch größern bereit halten müssen, um einen Sieg zu behaupten, der keinen Zweck haben, der Niemand nützlich werden könnte; immer hätten sie nicht hindern können, sich in fremdem Bürgerkrieg verwickelt zu sehen, den von dem übrigen Reich abzuhalten, allein ein Ihrer würdiger Zweck war.

Und wie? wenn der andere auch sehr mögliche vielleicht wahrscheinlichere Fall eingetreten wäre? Wie wenn es den durch Verzweiflung, Vaterlandsliebe, Beystand und Begeisterung der Verbündeten entflammten, an der Zahl überlegenen, mit Waffen wohl versehenen, und in ihrem Gebrauch nicht ungeübten Lütticher*) gelungen wäre, den Truppen einen glücklichen Widerstand zu thun? wie wann diese zum Rückzug wären gezwungen worden? Gänzliche Losreissung vom Bischof, Vereinigung mit der neuen Belgischen Republik, das Land erschöpfende Rüstungen zum fernern Widerstand, wis-

*) Lüttich ist wegen seiner sehr ansehnlichen Waffenfabriken berühmt.

wüthende Rache gegen die vermeynten innern Feinde, alle Gräuel des Bürgerkriegs, — dies waren die unausbleiblichen Folgen für das Lüttischer Land. Und die Kreisausschreibenden Fürsten? Ihre Truppen waren einmal aufgeopfert, ihre Würde und Ansehn verletzt. Neue Aufopferungen, neue Anstrengung der Kräfte ihrer Unterthanen waren nothwendig, um ihre Würde zu behaupten, um den ohne Interesse, ohne Zweck sich erregten Feind zu bezwingen, um seine verheerende Einfälle von den eigenen Staaten abzuhalten, mit denen besonders das zunächst angränzende Herzogthum Jülich schon ganz öffentlich bedrohet wurde.

Und auf wen wären diese weitaussehenden Folgen am meisten zurückgefallen? Nothwendig auf des Königs Majestät. Wenigstens Ihre Westphälischen Provinzen hätten Allerhöchstdieselben ganz von Truppen entblössen; mit einer Aufopferung von Menschen und Kosten, deren Ersatz nie zu hoffen war, hätten Sie in eine dem Interesse Ihrer Staaten nicht gemäße Theilnehmung an diesen durchaus fremden Unruhen sich wider Ihren Willen verwickelt gesehen. Und dieses Alles, um den Fürst Bischof von Lüttich in den Stand zu setzen, eine feyerliche zum Wohl seines Landes gereichende Handlung wieder zurücknehmen zu können, um vielleicht ihm eine Gewalt wieder zu geben, die der Constitution seines Landes zuwider, die Neigung seines Volks auf immer von ihm entfernt

fernt hätte. Ich sage mit Absicht nur vielleicht wäre dies der Fall gewesen. Denn sehr möglich hätten diese Händel auch nun durch den erweiterten Umfang ganz eine andere Wendung bekommen, sehr möglich hätte Lüttich nur die Ehre behalten können, ihnen den Namen und Ursprung gegeben zu haben, der Ausgang aber wäre vielleicht durch ganz andere Begebenheiten so bestimmt, daß die Entscheidung des Schicksals des kleinern Staats dabey nur zur Nebensache geworden. Wer den Gang der Weltbegebenheiten kennt, wird diese Vermuthung nicht unwahrscheinlich finden, und wer mit ruhigem ganz unpartheyischem Blick die hier dargestellte Lage der Dinge überdenkt, der wird gewiß den daraus abgeleiteten Folgerungen seinen Beyfall nicht versagen können. Nur unrichtige Einsicht kann irre führen; aber die Umstände vorausgesetzt, wie sie am 26. November wirklich waren, und hier ganz einfach entwickelt sind, so mag der uneingenommene gesunde Menschenverstand urtheilen, welche der verschiedenen an diesem Tage gefaßten Entschlüsse diesen Umständen am angemessensten waren?

XIII.

Conferenz zu St. Elisabeth am 26. November, — Münsterisch-Jülichsche den Ständischen Deputirten gegebene Erklärung. — davon abgehende Clevische.

Die Lütticher Deputirten drangen auf Entscheidung, und diese Entscheidung mußte klar und

bestimmt über die Frage seyn: Ob das Wezlarsche Mandat seinem Buchstaben nach vollzogen werden solle, und die Truppen in dieser Absicht ihren Marsch weiter fortsetzten? Auch schon blosse Nichtbescheidung verbunden mit dem unmöglich länger zu verzögernden Fortrücken der Truppen wäre furchtbare Bejahung dieser Frage gewesen, hätte nothwendig die Verzweiflung mit allen ihren vorhin angedeuteten Folgen hervorbringen müssen.

Am 25. November, da die drey Directorialgesandten zu Alden Goer eintrafen, und mit dem commandirenden General einige nothwendige Einrichtungen wegen des Marsches und der Verpflegung der Truppen verabredeten, war keine Zeit, über die schriftlichen und mündlichen Vorstellungen der Deputirten zu berathschlagen, und es mußte dieses bis zum folgenden Morgen ausgesetzt werden. Was man mündlich und vorläufig zu erkennen geben konnte, erfüllte indeß die Deputirten mit den bangsten Erwartungen. Der Königliche Generallieutenant Freyherr von Schlieffen, und der Clevische Directorialgesandte suchten zwar, den Instructionen Sr. Majestät gemäß, sie zu beruhigen, indeß erlaubte das collegialische Directorialverhältniß nicht, eine von den Deputirten dringend gebetene schriftliche Erklärung eher zu geben, bis über dieselbe gemeinschaftlich hatte deliberirt werden können. Einer der Deputirten, der Burgemeister de Chestret, besorgte, die verzögerte Rückkehr

lehr möchte in Lüttich üble Folgen hervorbringen. Er eilte also allein zurück, und traf wirklich Alles in einer unruhevollen Bewegung an, die seine Ankunft ohne beruhigende Erklärung nitznbringen, nur noch vermehrte. Eine Menge Einwohner hatten schon ihre Personen und Habseligkeiten nach Mastricht und andern Orten geflüchtet; andere bereiteten sich ein Gleiches zu thun. Das Volk von seinen Vorstehern verlassen, machte sich fertig zu dem Widerstand der Verzweiflung und Befriedigung seiner Rache an der Person oder den Gütern derer, welche es für die Urheber der ihm drohenden Gefahr hielt.

Die Directorialconferenz wurde vom 26. in der Canonie zu St. Elisabeth ohnweit Alden Goer gehalten; Die Deputirten der drey Stände fanden sich auch daselbst ein, um die Bescheidung auf ihre Vorstellungen zu empfangen, welche das Schicksal ihres Vaterlandes bestimmen sollte.

Der Clevische Directorialis stellte seinen beyden Collegen die so ausnehmend critische Lage der Umstände in ihrem ganzen Umfange vor, die Gefahren, welchen der Fürst und das Hochstift, so wie die Würde des gesammten Kreisdirectorii sie ausgesetzt fänden, aber auch das sichere Mittel diesen Gefahren zu entgehen, die Gährung des Augenblicks zu dämpfen, und zu gründlicher Herstellung des Ruhestandes den Weg zu bahnen; es dürfe deshalb nicht grade Alles eingewilligt werden,

was die Stände verlangten, und besonders sey es nicht erforderlich, die itzigen Magistrate bis zu Vollendung der neuen Municipalität am Regiment zu lassen; vielmehr mußten diese unförmlich gewählte Obrigkeiten augenblicklich abtreten, und da die Bestimmung der neuen Wahlform Zeit fordert, durch eine interimistische Administration ersetzet werden; Hiedurch geschehe dem Wezlarschen Mandat in der Hauptsache ein Genüge, und der in der sogenannten Lütticher Revolution begangene Fehler der Form werde verbessert; Zugleich aber mußte auch die Besorgniß einer Inquisition gegen ein zahlreiches Volk und seine Vorsteher gänzlich abgewandt, und die beruhigende Versicherung gegeben werden, daß es bey der vom Fürsten so feyerlich und wiederholt zugesicherten Abstellung der Hauptbeschwerde der Nation verbleiben werde; Hiedurch werde auf einmal die Verzweiflung in Hofnung verwandelt, die Verbindung mit benachbarten Unruhen und alle unabsehliche Folgen derselben abgeschnitten, vielmehr die Dämpfung aller Unruhen und jedes Gedankens einer Widersetzung zum eigenen Interesse des Volks und seiner Vertreter gemacht; der Fürst könne alsdann in ein beruhigtes Land zurückkehren, und das Kreisdirectorium nun mit gemeinsamen Einverständniß daran arbeiten, dieser Beruhigung Dauer und der Wiedervereinigung des Regenten mit seinen Unterthanen Festigkeit und Sicherheit zu geben.“

Dieses

Dieses war Inhalt der schriftlichen und mündlichen Clevischen Vorstellungen. Leider fanden dieselben bey dem Münsterschen und Jülichschen Herrn Directorialgesandten nicht Eingang. Ohne in die Sache selbst hineinzugehen, ohne über die so dringende und äusserst wichtige Gründe, welche aus den vorliegenden Umständen (deren treuer Schilderung übrigens nicht widersprochen wurde, auch weil sie zu offenbündig waren, nicht widersprochen werden konnte,) hergenommen waren, sich zu äussern, erklärte Münster, wie seine Instructionen von dem Clevischen Antrag durchaus abweichend und auf gänzliche Vollstreckung des Kammergerichtlichen Mandats gerichtet wären, und Jülich trat diesem bey, obgleich der Directorialgesandte mit keinen besondern den Umständen angemessenen Instructionen seines höchsten Hofes versehen seyn konnte.

Der Clevische Directorialgesandte wandte Alles an, um einen einstimmigen Schluß hervorzubringen, es war aber unmöglich; und nach sechsstündigen Berathschlagungen beschlossen Münster und Jülich, die Lüttricher Deputirte dahin zu bescheiden, daß der Marsch der Truppen und die vollständige Vollziehung des Reichsgerichtlichen Mandats vor sich gehen werde.

Dieser Bescheid sollte den ständischen Deputirten Namens des gesammten Kreisdirectorii ertheilt werden. Der Clevische Directorialrath konnte

dies nicht hindern, aber nichts konnte auch ihn hindern, seine Nichttheilnahme an diesem Schluß und seine beruhigendern Anträge eben diesen Deputirten bekannt zu machen, wozu die Lage der Umstände, und die Instructionen seines Hofes ihn verpflichteten. Denn hätte Cleve seine abweichende Meynung nur im Protocoll vergraben lassen, und schweigend der, Namens des gesammten (also auch des Clevischen) Directorii, geschehenen Bescheidung zugesehen, so wäre dies natürlich für beytretend gehalten worden. Und für die Sache war es völlig dasselbe, ob dieser Beytritt ausdrücklich, oder durch zurückgehaltenen Widerspruch sich äusserte. Die Truppen marschirten fort, wie es der Directorialsamtschluß ankündigte, — natürlich also zu dem Zweck, mußten die Lütticher glauben, den eben dieser Schluß so deutlich angiebt; Also auch die Truppen des Königs wurden als Executoren eines Urtheils angesehen, dessen Execution Se. Majestät doch der Lage der Umstände nicht angemessen fanden; also auch die Truppen des Königs waren dem Widerstand der Verzweiflung ausgesetzt, auch sie sollten entweder ein ohne Zweck bekriegtes Volk unterdrücken, oder selbst aufgeopfert werden? aufgeopfert für die Ausführung eines Schlusses, den Se. Majestät gänzlich mißbilligten, den sie dem Hochstift Lüttich, dem ganzen Reich, Ihren eigenen Staaten so gefährlich hielten? und alle unabsehliche Folgen dieses Ihrer innigsten Ueberzeugung widersprechenden Schlusses

sollten vorzüglich auf den König zurückfallen? Wider diese Ueberzeugung sollte ein grosser Monarch bloß als Werkzeug handeln, um den Schluß der Directorialräthe von Münster und Jülich zu vollziehen? Wider diese Ueberzeugung sollte Er dem Fürst Bischof einen Dienst leisten, der mit Verheerung seines Landes, und dessen gänzlichem Verlust sich endigen mußte; eine Nation unterdrücken, die der König glücklich zu machen wünschte?

Sicher war es dem Clevischen Directorialgesandten nicht zuzumuthen, alle diese unvermeidliche Folgen durch sein Stillschweigen wirklich werden zu lassen, ein Stillschweigen, das keine Kreisverfassung je vorgeschrieben, und das in diesem Fall wirklich strafbar und Verletzung seiner Instructionen gewesen wäre. Auch läßt derselbe mit vielem Vergnügen dem Münsterschen und Jülichschen Herrn Directorialgesandten die Gerechtigkeit widerfahren, daß sie in der Conferenz vom 26. November eine solche Zumuthung ihm nicht gemacht haben. Der erstere erklärte vielmehr ausdrücklich zum Protocoll: „wie dem Clevischen Directorio seine besondern persönlichen Gesinnungen den Lüttticher Deputirten zu erkennen zu geben nicht verwehrt werden könne.“ Das gewählte Beywort persönlich konnte diese Aeusserung nicht einschränken. Es war einleuchtend, daß hier nicht von persönlichen, individuellen Gesinnungen des zeitigen Clevischen Directorialgesandten die Rede seyn konnte.

konnte. Die Stellvertreter des Fürst Bischofs von Münster, des Herzogs von Jülich und des Herzogs von Cleve mußten hier nach ihren Instructionen handeln und sich äussern, und was sie handelten, was sie äusserten, mußte als diesen Instructionen gemäß angesehen werden. Die persönlichen Gesinnungen dieser Stellvertreter waren für das itzige Geschäft gerade eben so gleichgültig, wie die eines jeden andern Particuliers.

Um die drohende Gefahr möglichst abzuwenden, war es durchaus nothwendig, über die Gesinnung Sr. Majestät keine Zweifel übrig zu lassen. Der Clevische Directorialgesandte erklärte also, daß er dieselben mündlich oder schriftlich den Lütticher Deputirten bekannt machen werde, je nachdem es den hohen Condirectoriis gefallen würde, die ihrerseits gefaßte Resolution auf die eine oder andere Weise zu ertheilen. Münster und Jülich beschlossen ihre Bescheidung schriftlich Namens des gesammten Kreisdirectorii abgefaßt, und nach der Form der Directorialschlüsse vom Kreissecretarius unterzeichnet zu ertheilen. *) Cleve mußte diesem Vor-

*) Der Clevische Directorialis wünschte, daß in dieser Resolution, die nur durch majora geschehene Abfassung derselben bemerkt, auch daß sie von den beyden Herren Directorialgesandten selbst möchte unterzeichnet werden, um die Clevische Nichtheilnahme hiedurch bemerklich zu machen. Es wurde aber beschlossen, sie als einen Sammtschluß Namens gesamm-

Vorgang folgen. Der Münsterische Legationssecretair übergab den Lüttticher Deputirten die von den beyden Directorien gefaßte Resolution, der Clevische Legationssecretair die abweichende diesseitige Erklärung, wie sie in den Anlagen 17. und 18. enthalten sind. Beydes geschah in Gegenwart aller drey Directorialgesandten, und die Deputirten reisten mit diesen Bescheiden sofort nach Lüttich ab.

Der Clevische Directorialis hatte itzt seine Pflicht erfüllt; es war nicht seine Schuld, daß gesammtes Kreisdirectorium nicht eine den Umständen angemessene, das drohende Unglück abwendende Entschliessung fassen wollen; er hatte von aller Theilnehmung an derjenigen, die gefaßt war, sich frey gemacht, und seinen Instructionen gemäß über die Gesinnungen seines allerhöchsten Hofes keinen Zweifel gelassen. Er mußte hoffen, daß diese Aeusserung hinreichen werde, den Ruhestand herzustellen, den Widerstand gegen die Truppen abzuwenden, alle Verwickelung der Lütticher Unruhen mit fremden zu entfernen, und die Sachen überhaupt in eine solche Lage zu bringen, daß der Fürst ohne weitern Anstand in sein Land zurückkommen, und mit seinem Beystand die gänzliche Beruhigung baldmöglichst vollendet werden könnte.

 Alles

sammten Directorii abfassen und vom Kreissecretarius unterzeichnen zu lassen. Hiedurch wurde es also für das Publicum unmöglich, die Clevische Nichteinstimmung zu vermuthen, wenn diese nicht ausdrücklich sich äusserte.

Alles dieses hatte die Clevische Erklärung im vollkommensten Maaße erreicht, und doch hat man eine Menge Klagen gegen dieselbe erhoben. Man hat sie als den Rechten des Fürst Bischofs nachtheilig ansehen wollen, da sie es doch allein ist, welche Blutbad und anarchische Verwirrung vom Lande abgewandt; man hat sie sogar als der Verfassung des Reichs und Kreises nicht gemäß anklagen wollen, und doch ist sie es allein, welche das Hochstift Lüttich bis itzt noch dem deutschen Reich und Westphälischen Kreise erhalten hat.

So ruhig man durch diesen Erfolg schon hinlänglich sich gerechtfertigt halten könnte, so gewinnt die gute Sache doch durch strenge Prüfung zu sehr, als daß man ihr ausweichen sollte. Alle Einwürfe, die man der Clevischen Erklärung entgegen gesetzt, concentriren sich darauf, daß sie 1) den **Umständen**, 2) der **Verfassung des Reichs und Kreisses** nicht angemessen gewesen wäre.

Um das Erstere zu behaupten, muß man grade das Gegentheil dessen, was wirklich war, und noch ist, als wirklich annehmen. „Die Lütticher, sagt man, wären keinesweges durch eine Vollziehung des Wezlarschen Mandats in solche Furcht und Schrecken gesetzt worden, welche Viele zur Flucht, Mehrere zum Vorsatz des Widerstandes, Alle zur Verzweiflung gebracht. An all dieses, behauptet man, sey nicht gedacht,

auch

auch nicht möglich gewesen, daran zu denken, da kaum 1/12 der Nation von der Parthie der Insurgenten wären, und 11/12 es mit dem Fürsten hielten." Ich gestehe, daß mir diese Behauptung äusserst sonderbar scheine, und wäre sie nicht so oft und von so manchem Ort wiederholt worden, würde sie hier nicht einmal niedergeschrieben seyn. Nicht nur widerspricht sie geradezu Allem, was zu jener Zeit in Lüttich gesehen und gehört worden ist, sondern auch denen, welche nicht sahen und nicht hörten, muß einige Kenntniß des menschlichen Herzens es mit unwiderstehlicher Ueberzeugung sagen, daß die Sachen unmöglich so, wie sie vorgestellt werden wollen, sich haben verhalten können. Der Anmarsch von Truppen, deren angekündigte Absicht war, eine verhaßte mit Einwilligung des Fürsten abgeschafte Usurpation gewaltsam wieder einzuführen, diejenigen, welche diese Abschaffung bewirkt, und ein zahlreiches Volk, welches an derselben Theil genommen, als Rebellen zu behandeln, — was konnte er für eine Wirkung hervorbringen, als Furcht und Verzweiflung. Nothwendig mußten die, welche eine solche Behandlung zu fürchten hatten, entweder durch die Flucht oder durch Widerstand sich zu retten suchen. Je nachdem persönliche Denkart und Verhältnisse Jeden bestimmten, wird der Eine zur Flucht, der Andere zur Widersetzung sich entschlossen haben, — aber daß irgend Jemand ruhig es abgewartet haben sollte, bis er seiner Freyheit beraubt, in

eine

eine unabsehliche Inquisition gezogen werde, welche Güter, Ehre, vielleicht das Leben ihm nehmen konnte; dies anzunehmen, man verzeihe mir den Ausdruck, streitet wider den gesunden Menschenverstand.

„Aber nur der kleinste Theil der Einwohner, nur 1/12 gehörte zu den Rebellen, der also zu keinem Widerstand fähig war.“ Und doch war es dieses 1/12, dessen drohende Uebermacht die übrigen 11/12 in sclavischer Unterjochung hielt, das mit so ununterbrochenem Fortgang Monate hindurch so grosser Gewalt sich anmaßte, das den Fürsten und seine Anhänger, wie man behauptete, zur Flucht aus dem Lande zog, das zu bezwingen, eine so beträchtliche Kriegsmacht dreyer Fürsten nothwendig erachtet wurde? — Gewiß diese Behauptung widerspricht der gewöhnlichen Arithmetik, nach deren untrüglichen Regeln sich bisher immer 11/12 so gegen 1/12 zu benehmen pflegen, wie es itzt dem letztern Schuld gegeben wird. Entweder ist es falsch, daß Uebermacht und Gewalt im Hochstift Lüttich ausgeübt worden, oder der stärkere Theil hat sie den schwächern fühlen lassen. Einer dieser Sätze nur kann Wahrheit enthalten.

Und daß es an dem Willen, an der festen Entschliessung zum Widerstand gegen eine den Untergang drohende Execution nicht gefehlt habe, darüber will ich nicht bloß auf die von allen Seiten

ten dem Kreisdirectorio zugekommene Nachricht, sondern auf ein Zeugniß mich berufen, das sicher nicht für partheyisch gehalten werden wird, — auf das Zeugniß des Fürstlichen Agenten selbst. Das Reichskammergericht hat durch das am 18. December erlassene Urtheil dem Kreisdirectorio die Eingabe mitgetheilt, wodurch der Herr von Zwierlein dem Reichsgericht anzeigt, „der Magistrat habe den Ständen angetragen, dreyßig tausend Gewehre anzuschaffen, und hierüber werde berathschlagt; man habe Kanonen gießen lassen, und führe Kugeln herbey; man wolle die ganze Bürgerschaft zwingen, sich in Waffen zu setzen, habe die Citadelle mit Mannschaft bezogen, um sie zu vertheidigen; endlich Chestret und Fabry hätten dem engern Ausschuß der Stände erklärt: qu'ils n'avoient qu'une vie & qu'ils ne donneroient jamais parition." Diese Anzeige geschah dem Reichsgericht vom Agenten des Fürst Bischofs, und itzt will man behaupten, Niemand habe daran gedacht, den Truppen Widerstand zu thun?

Eine eben so unwidersprechliche Thatsache ist die Flucht derer, welche den schreckenvollen Folgen dieses Widerstandes ihre Personen und Güter entziehen wollten. Nur allein die Stadt Mastricht war so voll von Lütticher Flüchtlingen, daß das Kreisdirectorium selbst noch am 28. November dort kaum in einem Gasthofe unterkommen konnte, obgleich damals, nach der Tags vorher in Lüttich

bekann-

bekannt gewordenen Elevischen Erklärung, sich schon viele wieder zurückbegeben hatten; auch war es in dieser Stadt allgemein bekannt, daß nicht nur baares Geld und Kostbarkeiten, sondern sogar Kaufmannswaaren in grosser Menge und von aller Art dorthin geflüchtet worden. Und wer hat es ignoriren können, in welchem Zustand allgemeiner Verzweiflung die von **Aldengoer** zurückkommenden Deputirte, die Einwohner von Lüttich trafen, in welche berauschende Freude sie die Nachricht dieser Deputirten versetzte, daß wenigstens nicht das gesammte Kreisdirectorium die buchstäbliche Vollziehung des Urtheils wolle? Nur der Uebergang von bangster Erwartung zum Schimmer von Hofnung konnte eine so allgemein, so lebhaft sich äussernde Freude erklären.

Aber auch das Vorhaben einer Verbindung zwischen den Niederländern und Lüttichern soll ein Unding seyn. „Die erstern, sagt man, waren am Ende Novembers nicht im Stande, den Lüttichern eine unbedeutende Hülfe zu leisten; sie hatten damals noch alle Hände voll mit sich zu thun; sie hatten auf der einen Seite gegen 18000 Mann Kaiserlicher Truppen zu kämpfen, wie sollten sie sich also noch ein Kreiscorps von 6000 Mann auf den Hals ziehen, und veranlassen, daß das ganze Reich gemeinschaftliche Sache gegen sie mache, und wie wenig hätten ihnen die ungeübten Lütticher helfen können, deren sie, wie der Erfolg

bewie-

bewiesen, nicht bedurften, um Brüssel und Gent wegzunehmen?“

Ich will diesem Raisonnement nicht ein anderes und nach meiner Einsicht bündigeres entgegensetzen, nach welchem es sich wohl ziemlich klar machen ließe, daß die Verbindung zweyer benachbarten in ähnlicher Lage sich befindenden Nationen nach dem ordentlichen Gang der Dinge ein sehr natürliches und schon ohne nähere Kenntniß der Umstände an sich wahrscheinliches Ereigniß sey, daß besonders die Niederlande und das Hochstift Lüttich durch ihre sich so vielfach durchschneidende Gebiete zu einer solchen Verbindung sich eingeladen finden; daß der Besitz der Maaß und eine in den Waffen nicht ungeübte, und mit ihnen wohlversehene Nation vielleicht für Brabant nicht so unbedeutend dürfte gehalten seyn; — In Alles dieses darf ich hier nicht hineingehen. Ob die Niederländer ihrer Politik und ihrem Interesse gemäß handelten, wenn sie mit den Lüttichern sich verbinden, ihnen Beystand geben, und von ihnen Beystand nehmen wollten? — dies ist eine Frage, die unsern Gegenstand nicht angeht. Es kömmt nicht darauf, was die Niederländer hätten thun können und thun sollen, sondern allein darauf an, was sie gethan haben. Hierüber sind bereits Thatsachen angeführt, welche zu widerlegen immer unmöglich seyn wird. So entscheidende Beweise würden durch Hinzufügung von mehrern

nur

nur geschwächt werden. Sonst würde auch hier mir wieder das Zeugniß des Fürstlichen Agenten zu Hülfe kommen, welcher gleichfalls dem Reichskammergericht angezeigt, „daß ein gewisser Ranzonnet öffentlich für die Brabanter Rebellen im Hochstift Lüttich werbe, wodurch sich das Gerücht bestätige, daß die Rebellen beyder Lande mit einander in Verbindung stehen?“

Gewiß so und nicht anders verhielten die Umstände sich, als das Clevische Directorium sie dem Münsterschen und Jülichschen am 26. November darstellte, und diese Umstände lagen so offenkündig vor Augen, daß es den nur genannten hohen Directorien nicht schwer fallen komte, von ihrer Wirklichkeit sich auf eine keinen Zweifel übrig lassende Art zu überzeugen. Und wenn dieses war, nun so waren sicher die vom Clevischen Directorialrath nach den Befehlen des Königs vorgeschlagene Maaßregeln, diesen Umständen angemessen, weise und wohl überdacht; so war nur durch sie es möglich, das Lütticher Land zu beruhigen, und die weitere Verbreitung der so bedenklichen Niederländischen Unruhen in das deutsche Reich aufzuhalten.

Aber wenn man auch der unwiderstehlichen Wahrheit in so weit nachgeben muß, daß man anerkennt, die von dem König gewählte Maaßregeln seyen nach den Umständen nothwendig gewesen, so will man doch ihre Anwendung der Form,

welche

welche Reichs = und Kreisverfassung vorschreibt, nicht gemäß finden. Den Vorwurf in seinem weitesten Umfang zugestanden, erlaube man nur eine Frage: **Ist das deutsche Reich um der Form, oder die Form um der Erhaltung des Reichs willen da?**

Sicher ist die Form sehr gut, sehr wichtig, aber nur nicht so gut, so wichtig, als die Sache, für die sie gemacht war. Sicher darf nur in seltnern Fällen, nur in Ausnahmen von der Regel, die Form überschritten werden; aber wenn dieser seltnere Fall, diese Ausnahme eintritt, so muß sie auch überschritten werden. **Ob diese Ausnahme vorhanden sey?** darüber kann gestritten werden, aber daß sie nie **vorhanden seyn könne**, dies wird nur der behaupten, der vergißt, daß alle menschliche Einrichtungen nur für die Mehrheit der Fälle gemacht sind, — daß alle Fälle zu übersehen, über den Gesichtspunct auch derer reichte, die nach und nach die Composition gebildet haben, welche wir **Reichs- und Kreis-**verfassung nennen.

Die Rettung eines wichtigen Reichslandes, die Abwendung eines benachbarten Bürgerkriegs vom Reich, wäre wohl sicher eine solche Ausnahme von der Regel, bey der einige Ueberschreitung der Form den Dank des Reichs für einen so wichtigen Dienst nicht schwächen sollte.

Doch ehe man urtheilt, ob das Clevische Kreisdirectorium dieser Entschuldigung bedürfe, helle man die Begriffe etwas deutlicher auf, untersuche man zuförderst etwas genauer, von welchen Reichsgesetzlichen Vorschriften hier eine Anwendung statt finden konnte, nnd prüfe nach ihnen diejenige, welche wirklich gemacht ist.

Reichsgerichtliche Urtheile müssen vollzogen werden. Dies ist ein in der Allgemeinheit gewiß unstreitiger Satz. Aber eben die Gesetze, die ihn festsetzen, erkennen auch seine Ausnahmen. Die Kammer-Gerichts-Ordnung Theil III. Tit. LVII. und LVIII. bestimmt ausdrücklich die Fälle dieser Ausnahmen; „Wenn die Execution ohne merklichen Nachtheil nicht geschehen kann; wenn derjenige, gegen den sie vollzogen werden soll, eine solche starke Befestigung hätte, die ohne treffliche grosse Kosten nicht erobert werden könnte, diese Kosten auch nicht wieder einzubringen wären; auch wenn eine mächtig Commun, so ausserhalb des Reichs gesessen, aber gleichwohl dem Reich unterworfen wäre, der Vollziehung der Urtheile mit Gewalt widerstehen wollte, so ist der Executor rechtlich entschuldigt."

Grade dieser ausgezeichnete Fall war hier mit allen Umständen wirklich vorhanden. Sicher war ein zahlreiches bewafnetes zur Verzweiflung gebrachtes Volk mit einem gleichgestimmten benachbarten ver-

vereint, eine starke Befestigung, die nicht ohne treffliche grosse Kosten erobert werden konnte. Sicher war eine Einbringung dieser Kosten, oder vielmehr eine Entschädigung für die aufzuopfernde beträchtliche Anzahl Truppen, für die den eigenen Staaten höchst gefährliche Verbreitung des Niederländischen Bürgerkriegs nie zu hoffen. Sicher war hier die mächtige Commun vorhanden, welche der Voliziehung mit Gewalt widerstehen wollte. Unwidersprechlich war also nach diesen Reichsgesetzlichen Bestimmungen der Herzog von Cleve nicht verbunden, eine die Kräfte, welche Er in dieser Eigenschaft aufzubieten verpflichtet war, übersteigende Execution zu übernehmen; Er war es um so weniger, da grade durch diese Vollziehung der Zweck des Urtheils, welches vollzogen werden sollte, gänzlich vereitelt, und sowohl die eigenen als andere benachbarte Lande den gefährlichsten Folgen, das ganze Reich einem gewissen Verlust ausgesetzt worden wären. Auch diese letztern so erheblichen Umstände nicht einmal in Anschlag gebracht, wer konnte von des Königs Majestät fordern, daß sie mehrere Truppen, als das Contingent des Herzogs von Cleve erforderte, zur Vollziehung eines Urtheils hergäben, welches, Ihrer Ueberzeugung nach, der Lage der Lütticher Angelegenheit nicht angemessen war? Warum sollte grade die Nichtvollziehung dieses Mandats eine gröbere Verletzung der Reichsconstitution seyn, als so vieler andern, die aus weit weniger erheb-

lichen Gründen so viele Jahrzehende hindurch unvollzogen geblieben sind, und wovon jedem Leser, in welchem der zehn Kreise Deutschlands er auch wohne, zuverläßig seine eigene Erfahrung zu viele Beyspiele darbietet, als daß es erforderlich wäre, nur einige derselben anzuführen.

Doch vielleicht ist es nicht sowohl die **Nichtvollziehung des Wezlarschen Urtheils**, welche man dem Clevischen Kreisdirectorio zum Vorwurf machen will, als daß dasselbe seinen Zweck hat erreichen wollen, ohne grade seine buchstäbliche Vorschrift, nach welcher dieser Zweck erreicht werden sollte, zu befolgen. Mögen auch immer die Umstände diese buchstäbliche Vollziehung unmöglich gemacht haben, mag dieselbe auch immer und auch noch so zuverläßig dem Zweck des Reichsgerichts selbst widersprochen haben; so mußte doch, sagt man, das Kreisdirectorium diese Umstände dem Reichsgerichte anzeigen, und zuförderst dessen Entscheidung abwarten; so mußte **Cleve** doch **Münster** und **Jülich** seine Gründe anzeigen, und wenn es von diesen überstimmt wurde, den durch die Majorität gut gefundenen verderblichen Folgen ruhig zusehen, selbst seine eigene obgleich bey weitem zahlreichern Truppen nach dem Gutbefinden dieser Majorität aufopfern lassen, und sich dabey beruhigen, seine abweichende Meynung — zum Protocoll gegeben zu haben.

Dies ist wirklich die Zumuthung, worauf alle Vorwürfe und Klagen gegen die Unförmlichkeit des

Cle-

Clevischen Verfahrens zurückführen. Wahrscheinlich dürften nach der hier gelieferten Darstellung nicht viele Leser mehr derselben beystimmen. Allerdings müssen im gewöhnlichen Gange einer Executionssache die sich an Ort und Stelle ergebende Hindernisse dem **erkennenden** Richter vorgelegt, und seine Entscheidung muß von dem **vollziehenden** abgewartet werden. Aber die so verwickelten sich unaufhörlich abändernden Umstände machten dieses, wie schon ausführlicher bemerkt worden, in diesem Fall unmöglich, wo es nicht bloß auf Vollziehung eines Urtheils, sondern auf dauernde Herstellung des Ruhestandes eines ansehnlichen Reichslandes, noch mehr auf dessen Erhaltung bey dem Reich, und auf schleunige Abwendung der Verbreitung eines an den Gränzen des Reichs ausgebrochenen Bürgerkriegs ankam. Den beyden **Condirectoriis** lagen die Umstände, wie sie waren, so gut wie Cleve vor Augen, auch wurden sie ihnen von demselben nachdrücklich und lebhaft genug vorgestellt, und ihre Beystimmung zu den diesen Umständen einzig angemessenen, dem Zweck des gesammten Kreisdirectorii gemäßen Maaßregeln vom Clevischen Directorialgesandten dringend und wiederholt genug angetragen. Freylich hatten des Königs Majestät gehoft, daß man Ihren reichspatriotischen Gesinnungen Gerechtigkeit widerfahren und Ihnen die Berichtigung dieser keineswegs als eine gewöhnliche Rechtssache zu betrachtenden Angelegenheit auf dem von Ihnen erwählten Wege

gern überlassen werde, da Allerhöchstdieselben hiezu die meisten Truppen hergeben, und auch im Fall eines widrigen Ausgangs den bedenklichen Folgen sich am meisten aussetzen mußten; freylich hatte man erwartet, man werde es einsehen, daß langwierige Berathschlagungen auf sonst gewöhnliche Art hier nicht eintreten, daß die in eigentlichen Kreissachen sonst hergebrachte Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen hier nicht eine so unbeschränkte Anwendung finden könne, wo des Königs Majestät keinesweges bloß als Kreisausschreibender Fürst, als Vollzieher eines Reichsgerichtlichen Urtheils, sondern vorzüglich als patriotischer Reichsstand handelten, dem es darum zu thun war, auf dem schleunigsten und abschneidendsten Wege weitaussehende Unruhen und Zerrüttung vom deutschen Vaterland abzuwenden.

Wenn die Münsterschen und Jülichschen Directorialgesandten auch durch ihre Instructionen gehindert waren, dieser Erwartung zu entsprechen, so darf man doch itzt zuversichtlich hoffen, das ganze Reich werde nach erhaltener Kenntniß der wahren Lage der Umstände es mit Beyfall und Dank erkennen, daß zu Abwendug einer ihm drohenden weitaussehenden Gefahr Se. Königl. Majestät die schnellsten und sichersten Mittel angewendet haben, welche nicht eine auf diese Umstände nicht passende Form, sondern der gesunde Menschenverstand und Natur der Sache an Hand geben mußten und konnten.

Daß

Daß es Fälle gebe, wo nur nach der Lage der Umstände und bestem Ermessen dessen, der zu helfen im Stande ist, gehandelt werden könne und solle, dies erkennen auch selbst unsere Reichsgesetze ausdrücklich, und wie wäre es möglich, daß sie etwas verkennen könnten, was aus der Natur aller menschlichen Dinge und Einrichtungen folgt, und was in jeder Verfassung durch das Gesetz der Selbsterhaltung stillschweigend anerkannt ist?

Da alle Einwürfe, mit denen man das Clevische Verfahren bestreiten will, nur aus dem Buchstaben, nicht aus dem Geist der Reichsgesetze entlehnt seyn können, so ist es angenehm zu bemerken, wie auch selbst dieser Buchstabe sie vernichte. In der That wir haben eine Reichsgesetzliche Vorschrift für einen Fall, wie der, von dem hier die Rede ist, und diese Vorschrift ist von Sr. Königl. Majestät befolgt worden.

Offenbar war hier nicht sowohl von Vollziehung eines Reichsgerichtlichen Urtheils die Rede, sondern (welches nicht genug wiederholt werden kann) es kam vor Allem auf Verhinderung der für das ganze Reich höchstgefährlichen weitern Verbreitung der verbundenen Lüttichschen und Niederländischen Unruhen, der Abreissung eines Reichslandes an. Es sollte hier eine solche Gefahr für das ganze Reich abgewandt werden, wie diejenige ist, von der die im Reichsabschied von 1555. enthaltene Executionsordnung redet, und den

Reichsständen das dabey zu beobachtende Verfahren vorschreibt. Ohnstreitig war diese Gefahr zu groß, als daß der mit ihr zunächst bedrohete Niederrheinisch-Westphälische Kreis ihr allein hätte abhelfen können, wenn dessen Glieder nur ihre Kräfte als Kreisstände dazu anwenden wollten. Nach Vorschrift des §. 62. u. f. jenes **Reichsabschiedes** hätte also unser Kreis zuförderst den Beystand **zweyer** andern, und wenn diese nicht zureichend befunden worden, noch **zwey andere** auffordern müssen, und diese fünf Kreise dürften vermuthlich ermessen haben, daß nach dem §. 65. die Sache an die von dem Churfürsten von Mainz nach Frankfurth am Mayn zu beschreibende Reichsdeputation *) gebracht und von dieser das Nöthige beschlossen werden müsse. Gewiß würde es sehr unnöthig seyn, zu beweisen, daß die Befolgung dieses Weges bey der itzigen Lage der Dinge unmöglich war, und ihn einzuschlagen kein Gedanke seyn konnte. War aber diese vorgeschriebene bestimmte Verfahrungsart nicht anwendbar, so durften des Königs Majestät sich gewiß durch keinen Widerspruch abhalten lassen, die für diesen Fall ausdrücklich ertheilte Vorschrift eben des angeführten Reichsgesetzes

*) Sie soll bestehen aus sämmtlichen Churfürsten, dem Erzherzog von Oesterreich, dem Bischof von Würzburg, Bischof von Münster, Herzog von Bayern, Landgraf von Hessen, Abt zu Weingarten und Ochsenhausen, Grafen von Fürstenberg und den Städten Cölln und Nürnberg.

ſetzes §. 54. und 55. zu erfüllen, nach welcher jeder Stand des Reichs gutwillig und befliſſen ſeyn ſoll, eine dem Reich drohende Gefahr auch für ſich ſelbſt ſeines beſten Verſtandes und Vermögens, vor dem ehe die Sachen zu thätiger Beſchädigung gelangen, abzuwenden; nach welcher jederzeit nach Gelegenheit der Sachen und Nothdurft ein jeder ſich dermaſſen freundlich und mitleidendlich gegen den Andern erweiſen ſoll, wie ein jeder vermöge der natürlichen Völker- und gemeinen Rechten des heiligen Reichs Landfrieden, Conſtitutionen, Ordnungen und Satzungen, auch chriſtlichen brüderlichen Lieb zu thun ſchuldig and verbunden iſt. Dieſes haben des Königs Majeſtät gethan, und nicht nur dem Geiſt, ſondern auch dem Buchſtaben der Reichsgeſetze ein vollkommenes Genüge geleiſtet, und ſich dadurch auf die Verehrung und den Dank von Zeitgenoſſen und Nachwelt den gerechteſten Anſpruch erworben. Wenn dieſe ſo natürliche Folge des Benehmens Sr. Majeſtät auch für einen Augenblick durch den Partheygeiſt und einen befremdlichen Tadel hat zurückgehalten werden können, ſo hat doch die nächſte und unmittelbarſte Folge die gewünſchte Beruhigung bereits wirklich gegeben. Se. Königl. Majeſtät wollten ein drohendes Uebel von Deutſchlands Grenzen abwenden, und es ward abgewandt; Sie wollten ein zerrüttetes Land beruhigen, und es ward beruhigt.

XIV

Folgen des Verfahrens Sr Königl. Majestät — Beruhigung des Landes — Weigerung des Fürst Bischofs derselben zu genießen, und sie vollständig zu machen.

Es darf nicht befremden, daß die Beruhigung der Lütticher Nation eine so schnelle und so sichere Folge der Clevischen Directorialäusserung vom 26. November war. Man hatte dieses von Seiten des Clevischen Directorii vorausgesagt, und es war natürlich bey der Stimmung der Gemüther. Die Lütticher wollten nicht Unruhe, Verwirrung und Bürgerkrieg. Sie wollten Ruhe und Eintracht. Nur die Noth, nur die unvermeidliche Gefahr das wieder zu verliehren, was ihnen die feyerlichste Versicherung ihres Fürsten gegeben hatte, das nicht zu erhalten, was sie im Einverständnis mit ihm so gewiß zu hoffen berechtigt waren — nur diese Noth und Gefahr, nur die Verzweiflung hatten ihnen die Waffen in die Hände und den Muth ins Herz gegeben, mit der Freyheit auch das Leben verliehren zu wollen. Aber dies Leben wurde ihnen wieder lieb, so bald sie erfuhren, daß nach der Gesinnung eines großen und gerechten Monarchen nur der in der Form begangene und selbst eingestandene Fehler verbessert, aber die von Ihrem Fürsten einmal gegebene Versicherung erfüllt und im Einverständniß mit demselben die freye Verfassung des Landes wieder zur ursprünglichen Reinheit

mit

mit einer unserm Zeitalter angemessenen Bestimmtheit zurückgeführt werden mußte. Das Vertrauen zu dieser Erklärung des Königs, bewirkte in einem Augenblick, was der lebhafteste Angriff wenigstens nicht ohne die verderblichsten Folgen und gewiß nie auf eine so sichere und dauerhafte Art hervorgebracht haben würde. Die Königlichen und mit ihnen verbundenen Churpfälzischen Truppen, wurden wie Freunde und Beschützer aufgenommen. Sie besetzten ruhig die Citadelle der Hauptstadt, und hier, so wie im ganzen Lande, fanden Ruhe, Sicherheit und Friede sich so vollkommen wieder ein, als es bey den durch Partheygeist freylich noch immer getreimten Gemüthern nur möglich war. Der Tiers-Etat erklärte sich bereit, den Forderungen der Clevischen Declaration ein gänzliches Genüge zu leisten. Es kam also nur darauf an, daß der Fürst Bischof die Abtretung der itzigen Magistrate annahm, in sein Land zurückkehrte, und über die Einrichtung der interimistischen Administration der Städte seine Meynung äusserte. Es war zu hoffen, daß man sich über diesen Punct mit desto grösserer Leichtigkeit vereinigen werde, je mehr er nur von vorübergehender Dauer und für keine Rechte auf einige Weise präjudicirend war. Je nachdem auf diese Weise Eintracht und Ruhe schneller und sicherer hergestellet worden, konnte man auch sämmtliche, oder doch die meisten Truppen zurückziehen, und somit sich der angenehmen Hofnung überlassen, den Wohlstand des Lan-

des

des ohne grosse Belästigung desselben auf bleibende und sichere Art zu begründen.

Da Alles hiebey auf die baldmöglichste Erklärung des Fürst Bischofs ankam, so erbat der Clevische Directorialgesandte sich dieselbe in einem umständlichen Schreiben (S. Anlage 19.), worin er von der Lage der Umstände, die man beym Eintritt der Truppen gefunden, und von den Gründen, welche die diesseitige Erklärung bestimmt hatten, Nachricht gab, und dabey die zuverläßige Hofnung äusserte, Ihro Hochfürstl. Gnaden würden kein Bedenken finden, auf einen den Umständen allein angemessenen von Ihnen selbst zuerst gewählten, und vom Clevischen Directorio nur befolgten Wege fortzugehen und auch die hohen Condirectoria zu gleichmäßiger Mitwürkung einzuladen."

Aber wie sehr wurde diese Hofnung getäuscht, da man unmittelbar nachher erfuhr, daß der Fürst Bischof ohne Zweifel von der bedenklichen Lage der Umstände in seinem Lande übel unterrichtet, noch immer bey dem seit den letzten Wochen so unglücklich genommenen Gesichtspunkt beharre, daß er nicht nur dabey verbleibe, seine so öffentlichen, so wiederholten, seine Nation auf einen Augenblick so beglückenden Handlungen zurücknehmen zu wollen, sondern daß er sogar bey dem Reichskammergericht darauf förmlich angetragen habe, seine im Angesicht der ganzen Welt so feyerlich seinem Volk gegebene Versicherung zu vernichten; daß er einen

erneuerten Auftrag an die Directorialcommission zu Beschleunigung und noch näherer Bestimmung der Execution verlange, und besonders darauf antrage, die Hauptpersonen, welche in Arrest und Specialinquisition zu ziehen wären, sollten, um allen zögernden Einreden vorzukommen, namentlich bemerkt, und die ehemaligen Magistrate sofort, jedoch mit Ausnahme der Personen, welche bey den neuen mit Einwilligung des Fürsten, Stellen angenommen, wieder eingesetzt werden. Ein Schreiben des Fürst Bischofs vom 23. November an seinen Agenten, gab demselben auf, diese Anträge zu thun, und es schien, daß man dasselbe grade in diesem Augenblick bekannt werden ließ, um über die Gesinnungen des Fürsten keine Zweifel übrig zu lassen, welche Ihn noch mehr von Seinem Volke entfernen, welche die wohlgemeyntesten Bemühungen, Ihm auf das schleunigste ein beruhigtes Land wieder zu geben, wo nicht vereiteln, doch ausnehmend erschweren mußten. In der That, wenn man das so öffentliche, fortgesetzte Betragen des Fürsten erwägt, so mußte dieser Schritt desselben äusserst sonderbar scheinen, und noch sonderbarer, wenn man die Umstände bedenkt, in welchen er gethan wurde. Doch ich breche Betrachtungen ab, die sich jedem Leser von selbst aufdringen werden, und will nur an eine erinnern, die, ich hoffe, auch hier die Zukunft bewähren wird. Auch gute Fürsten können in einzelnen Augenblicken, wenn der wahre Gesichtspunct

einer

einer Angelegenheit Ihnen einmal verrückt worden, den Eingebungen Ihres eigenen Herzens und Ihrer erleuchteten Einsicht zuwider zu handeln, verleitet werden.

XV.

Neues Reichscammergerichtliches Urtheil vom 4. December — Benehmen des Münsterschen und Jülichschen Kreisdirectorii — Fortgesetzte Bemühungen des Cleviſchen — Fortdauernde Bedenklichkeiten des Fürst Bischofs — Schreiben Sr. Majestät des Königs an denselben vom 31. December.

Das Reichskammergericht erließ unmittelbar auf dieses Fürstliche Ansuchen unter dem 4. December ein neues Urtheil, wodurch der vorige Auftrag nach seinem ganzen Inhalt bestätigt, dessen ungesäumte Vollziehung ohne weitere Nachsicht und besonders die Herstellung des Zustandes vor dem 17. August ohne einige Ausnahme aufgegeben, auch die Erklärungen des Fürst Bischofs seinem Verlangen gemäß, als null und nichtig cassirt und aufgehoben, dagegen die Entfernung der Beschwerden des Volks und die allenfalls nöthige Reformation der Landesverfassung zwar vom Fürsten gewärtiget, aber erst dem neu auszuschreibenden Laudtag vorbehalten, übrigens sogar das bloße Mediationsgesuch, als noch zur Zeit nicht statt habend, verworfen wurde. Dieser letztere Punct ist besonders äusserst befremdend. Denn noch nie

ist

ist es wohl in innern Landesstreitigkeiten so wie in jeder Rechtssache einem Theil verwehrt worden, einem Vermittler nur zu wünschen, und dem andern Theil vorzuschlagen. Im gegenwärtigen Fall war es nur noch bey dem blossen Wunsch zweyer Stände und eines grossen Theils der Nation geblieben. Aber wenn der Fürst Bischof von Lüttich und seine Stände darinn übereingekommen wären, den König um Uebernehmung der Mediation in ihren Streitigkeiten zu ersuchen, und Se. Majestät hätten gut gefunden, die Bitte zu bewilligen, wie wäre es möglich, daß irgend ein Gerichtshof dagegen etwas zu erinnern Sich berechtiget halten könnte? wie läßt es sich nur denken, daß ein blosses Mediationsgesuch der Gegenstand einer richterlichen Erkenntniß seyn könne? Nur in einem einzigen Fall läßt es sich denken, wenn ein streitender Theil dem andern eine Mediation aufdringen wollte. Aber dies war hier unmöglich, da dem Bischof noch nicht einmal der Antrag zur Nachsuchung der Mediation des Königs gemacht war; und dann — wer wird zweifeln, daß eine nichts aus freyem Antrieb beyder Theile erbetene Mediation irgend einer andern Verwerfung als der Seiner Majestät Selbst bedürft haben würde?

Der ganze Inhalt dieses Urtheils war den Umständen so wenig angemessen, daß man leicht voraus sehen konnte, wie des Königs Majestät

Sich

Sich dadurch in Ihren nach reifer Ueberlegung beschlossenen und schon mit so glücklichem Erfolg der Ausführung angefangenen Maaßregeln um ein den ganzen Reich drohendes Uebel abzuwenden, nicht aufhalten lassen würden. Der Cleviſche Directorialgesandte fand indeß rathsam, sofort nach Eingang dieses neuen Urtheils am 8. December zu erklären: „wie die ihm bisher von des Königs Majestät ertheilte Instructionen ihn nicht authorisirten, zu Vollziehung desselben ohne nähere Verhaltungsbefehle mitzuwirken, wie er sich aber noch an demselben Tage diese Befehle erbeten, bis zu deren Empfang indeß alle weitere Schritte in dieser Angelegenheit aussetzen müßte; Er hofte, daß beyde hohe Condirectoria sich mit ihm zu einem gleichen Entschluß vereinigen würden, da indeß für die unverrückte Erhaltung des Ruhestandes durch die Königlichen und Churpfälzischen Truppen hinlänglich gesorgt sey." Diese Erklärung hatte eine doppelte Absicht; zuerst sollte sie in einem Fall, wo es auf eine persönliche und augenblickliche Entscheidung anzukommen schien, die dem Reichsgericht schuldige Verehrung ausdrücken; und dann schmeichelte ich mir, würden die Münsterschen und Jülichschen Herrn Directorialgesandten die hiedurch erhaltene Zwischenzeit, in welcher Alles in statu quo bleiben und nichts verschlimmert werden konnte, benutzen, um ihre höchsten Höfe von dem wahren Zustande der Sachen und der Nothwendigkeit, den Entschlüssen Sr. Majestät des

Königs

Königs beyzutreten, zu unterrichten, und dadurch die so heilsame Wiedervereinigung im Kreisdirectorio so schnell bewürken, daß die momentane Trennung kaum merklich geworden wäre. Diese Hofnung war um so natürlicher, da es allemal gewöhnlich ist, daß die Directorialgesandten auf die bey ihnen eingehende reichsgerichtliche Erkenntnisse nicht eher etwas verfügen, bis sie dieselben ihren hohen Souverains vorgelegt, und von denseben mit den erforderlichen Instructionen versehen worden. Und wenn gleich das itzige Urtheil nur als Widerholung des ersten Mandats angesehen, und also neue Instructionseinholung unnöthig erachtet werden konnte; so hätte doch der Clevische Directorialgesandte, da er seinerseits sich hiezu veranlaßt fand, um so mehr einen kurzen Stillstand einseitigen Verfahrens erwarten können, da die Umstände, und die von ihm Namens eines erhabenen Monarchen vorgelegte Gründe doch unstreitig wichtig genug waren, um reife Erwägung und eigene Entschließung der hohen Condirectorialhöfe zu erfordern, deren einer wenigstens so weit entfernt war, daß er unmöglich von den seit dem Wezlarschen Mandat und seinen nur im allgemeinen auf dessen Vollziehung gerichteten Instructionen, so sehr veränderten bedenklichen Umständen unterrichtet seyn konnte. Ueberdem konnte auch eine kurze Unterbrechung einer zwiespaltigen Thätigkeit des Directorii unmöglich bey der vollkommenen Herstellung des Ruhestandes einige üble, wohl aber da-

durch sehr gute Folgen haben, wenn beyden streitenden Theilen gleichsam ein ruhiger Zwischenmoment gegeben wurde, um die Folgen ihrer Erbitterung zu überdenken, und die Leidenschaft derselben zu mäßigen.

Die Münsterschе und Jülichsche Herrn Directorialgesandte fanden aber für gut, auf alle diese Betrachtungen keine Rücksicht zu nehmen, und Ihrem Clevischen Collegen keine Zeit zu lassen, sich nach den zu erwartenden Instructionen seines Hofes erklären zu können. Sie erließen vielmehr unter ihrer alleinigen Unterschrift ein neues Dehortatorium an die Lüttticher Städte, worinn sie die ungesäumte und vollständige Vollziehung der Reichskammergerichtlichen Urtheile forderten. Sie trafen auch noch mehrere Verfügungen, und erstatteten Berichte an das Reichskammergericht, ohne von allem diesem dem Clevischen Directorialgesandten einige Kenntniß zu geben. Ja diese wurde demselben sogar ausdrücklich geweigert, da er sie auf erhaltene äusserliche Nachricht von diesen Fürschritten sich ausbat. Ein Verfahren, das ganz offenbar der Kreisverfassung zuwider ist, und wovon seit dem siebenjährigen Kriege und der Berufung des illegalen sogenannten Kreistages von 1757. kein Beyspiel existirt, auch gewiß nicht dadurch entschuldigt werden kann, daß der Clevische Directorialgesandte bis zu Eingang der erbetenen Instructionen seines Hofes an den fernern

Ver-

Verfahren nicht Antheil nehmen zu können erklärte. Denn sicher hatte er dadurch nicht auch aller Kenntniß dieses Verfahrens entsagt; sicher hatte er dadurch nicht eingewilligt, daß sein Verfahren einseitig dem Reichskammergericht vorgelegt würde, ohne daß auch er seine Gründe beyfügen könnte, wie dieses allemal im Fall einer Verschiedenheit der Meynung im Directorio und neuerlich noch in der Aachener Sache mehrmalen geschehen ist. Und gesetzt man hätte jene Erklärung zum Vorwand des dem Clevischen Directorio verheimlichten Münsterschen und Jülichschen Verfahrens gebrauchen können, so mußte derselbe doch aufhören, sobald der Clevische Directorialis erklärte, daß die erbetenen Instructionen bey ihm eingegangen seyen. Dies geschah bereits am 27. December; aber auch von allen nachherigen Vorschritten der beyden hohen Condirectorien ist für Cleve die Kenntniß verweigert worden.

Ungern wird dies hier bemerklich gemacht; aber da bey dieser Angelegenheit so vieles von Verletzung der Kreisconstitution geredet worden, so kann es der Wahrheit gemäß nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden, daß das Clevische Directorium über diese Verletzung zu klagen gerechte Ursach hat, und daß seine Schuld es nicht sey, wenn durch diese einseitige Verfahrungsart die Trennung im Kreisdirectorio so öffentlich bethätigt, und dessen Autorität einigermassen compromittiret worden, da die von den Münsterschen und Jülich-

schen Directorialgesandten getroffene Verfügungen unmöglich, wie es leicht vorher zu sehen war, bey der Lage der Umstände einen Erfolg haben konnten. Denn natürlich mußte der commandirende General der Königlichen und Churpfälzischen Truppen bey der im Kreisdirectorio obwaltenden Verschiedenheit von Meynungen sich bloß auf Erhaltung der Ruhe und Behauptung desjenigen Zustandes einschränken, den die Truppen gefunden, und die Bedingungen pünktlich erfüllen, unter denen die Lütticher sich gleichsam auf Capitulation ergeben hatten. Er konnte unmöglich itzt einen andern als diesen militärisch-politischen Gesichtspunct bey der Sache annehmen, unmöglich die Verordnungen eines getheilten Kreisdirectorii vollziehen lassen, denen die Beystimmung Seiner Majestät des Königs fehlte; und da die Publication solcher Verordnungen, und der Widerspruch der streitenden Partheyen über ihre Befolgung oder Nichtbefolgung neue Unruhen hervorbringen konnte, so war es natürlich, daß der commandirende General diesem zuvorzukommen suchte, und deshalb die öffentliche Bekanntmachung aller nicht vom gesammten Kreisdirectorio erlassenen Verfügungen einstweilen untersagte. Mit vollkommener Unpartheylichkeit schützte der Generallieutenant von Schlieffen alle Obrigkeiten, welche beym Eintritt der Truppen sich im Besitz befunden hatten, es mochten nun die in einigen Städten wiederhergestellte alte oder die noch gebliebene neue Magistrate seyn.

Dies war der einzige Weg, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, ein Zweck, der auf demselben auch so gut erreicht ward, als man es nach den Umständen nur erwarten konnte. Die Cocarden, das auszeichnende Merkmal des Partheygeistes, die dem Volk, weil es sie als Beweis seiner wiedererworbenen Freyheit betrachtete, so lieb geworden waren, wurden mit größter Bereitwilligkeit abgelegt. Freylich wurden mit diesem äussern Zeichen des trennenden Partheygeistes nicht auch sofort die Gesinnungen geändert, und die Gemüther genähert. Dies kann in allen politischen Streitigkeiten nicht das Werk eines Augenblicks seyn, und war hier nothwendig Folge der fortdauernden Entfernung des Fürst Bischofs und der Trennung im Kreisdirectorio, welche hinderte die gehörigen Mittel anzuwenden, um etwa sich ergebende Unordnungen so fort zu untersuchen und zu bestrafen. Wäre dieses geschehen, so würde den mannigfaltigen so sehr übertriebenen Gerüchten vorgebauet seyn, welche wahrscheinlich auch noch immer den Fürsten abgehalten haben, sich aller dringenden Einladungen ohngeachtet seinem Volke wieder zu geben. Im Ganzen herrscht Ruhe und Sicherheit im Lande, und die kleinen Verletzungen derselben waren nicht grösser, als sie in jeder volkreichen Stadt, und bey einem sich seit Monaten in Gährung und Unbestimmtheit seines künftigen Schicksals befindenden Volke natürlich sind. Ich nehme hievon indeß die Abreißung des bey dem Eintritt der Truppen

vom gesammten Directorio publicirten Avertissements aus, eine Eigenmacht, die durch die nächtliche Affigirung desselben vom Fürstlichen Conseil privé und diesem vom Magistrat streitig gemachte Befugniß oder durch jeden andern dabey vorgefallenen Mißverstand nicht entschuldiget werden kann. Das Clevische Directorium trug deshalb auch sofort darauf an, die Urheber und nähern Umstände dieses Unfugs zu untersuchen, aber leyder! konnte es auch hiebey nicht die Einstimmung der beyden hohen Condirectorien erhalten.

Allen Unannehmlichkeiten würde sicher vorgebeuget, und zum bleibenden Wohlstand des Landes ein dauerhafter Grund gelegt seyn, wenn das gesammte Kreisdirectorium nebst dem Fürst Bischof sich nur hätte vereinigen können, das Gute, welches die Clevische Erklärung bewirkt hatte, ohne Anstand zu benutzen, und darauf weiter fortzubauen. Hätte man nur die anerbotene Abtretung der Magistrate angenommen, und mit gemeinsamen Einverständniß an gänzlicher Beruhigung der Nation und an gründlicher Befestigung aller constitutionsmäßigen Gerechtsame des Fürsten und Herstellung der Hochdemselben gebührenden Autorität gearbeitet, so dürften wahrscheinlich schon itzt Ordnung, Friede und Ruhe das Lütticher Land beglücken. Aber der Münstersche Herr Directorialgesandte konnte hiezu nicht mitwirken, da Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln sich

nicht

nicht überzeugt fanden, daß auf dem eingeschlagenen Wege dieser heilsame Zweck zu erreichen seyn werde. Vielmehr geruheten Höchstdieselben Ihre Münsterschen Truppen den Befehlen des commandirenden Herrn Generals von Schlieffen wiederum zu entziehen, und sie gar nicht in das Hochstift einrücken zu lassen. Der Jülichsche Herr Directorial-Gesandte glaubte gleichfalls in Ermangelung näherer den vorliegenden Umständen angemessenen Instructionen sich einer buchstäblichen Vollziehung der reichsgerichtlichen Urtheile nicht entziehen zu dürfen. Auch der Fürst Bischof beharrete bey seinen bisherigen Gesinnungen, und glaubte nur von dieser Vollziehung die Beendigung der unglücklichen Irrungen erwarten zu können, die Ihm doch auf einem so sichern und beruhigenden Wege durch ungesäumte Vereinigung mit der Nation angeboten ward.

Se. Hochfürstl. Gnaden geben dies nicht nur durch Ihre an den Clevischen Directorialgesandten erlassene Antwort, sondern auch dadurch zu erkennen, daß sie unter dem 10. December sich nochmals unmittelbar an Se. Majestät den König wandten, und Allerhöchstdieselben um eine vollkommene Execution der Wezlarschen Erkenntnisse ersuchten. (S. Anlage 20.)

Des Königs Majestät mußten Gesinnungen, welche Ihren Hofnungen so wenig entsprachen, und die gewünschte Beruhigung des Lütticher Lan-

des noch zu entfernen schienen, nothwendig ungern bemerken, die buchstäbliche Vollziehung von Urtheilen zu übernehmen, welche Seine Majestät den Umständen nicht angemessen, und weder nach Gerechtigkeit, noch einer das Wohl des Ganzen umfassenden Politik, ausführbar fanden, — dies konnte Niemand Allerhöchst Denselben zumuthen, kein Reichsgesetz verband Sie, das blosse Werkzeug eines Reichsgerichts und der Schlüsse zweyer Kreisdirectorialgesandten wider Ihre Ueberzeugung und mit eigener Aufopferung zu seyn. Aber Se. Majestät waren auch weit entfernt, dem Fürstlicher Lande Ihre wohlgemeinten Bemühungen zu Herstellung seines Ruhestandes aufzudringen. Wenn der Regent desselben diese Bemühungen nicht benutzen wollte, um sich mit seinem Volke wieder zu vereinigen, und der Stifter einer neuen glücklichen Epoche zu werden, so hatten des Königs Majestät durch das Anerbieten dieser Bemühungen, durch die thätige wirkliche Herstellung des Ruhestandes alles gethan, was man in jeder Rücksicht von Ihnen erwarten konnte. Sie konnten alsdann Ihre wohlthätige Hand ganz von dieser Angelegenheit zurückziehen, und deren Berichtigung denen überlassen, welche den Fürst Bischof und sein Land allen eben so traurigen als unvermeidlichen Folgen eines entgegengesetzten Verfahrens aussetzen wollten.

Dies war es, was Seine Majestät durch Ihren Clevischen Directorialrath Sr. Hochfürstl. Gnaden nochmals unter dem 27. December zu erken-

kennen geben lassen, ein Schreiben (S. Anlage 21.), das auch mit gleichmäßigen Erklärungen an die beyden hohen Condirectoria, wie auch die Littischer Stände, begleitet wurde. Und um alles zu erschöpfen, was von Ihnen abhangen konnte, um einen heilsamen Entschluß des Fürst Bischofs zu befördern, entschlossen sich Seine Majestät Höchstselbst in einem unmittelbaren Antwortschreiben, Ihre Gesinnungen und die Gründe Ihres gerechten und wohlwollenden Verfahrens umständlich vorzulegen, und Se. Hochfürstl. Gnaden dringendst aufzufordern, in Ihr Land zurück zu kehren, und zu einer gütlichen Beylegung der Sachen die Hände zu bieten, deren so auszeichnend billige Grundsätze Se. Majestät nochmals wiederholten. Dies Königliche Schreiben ist am 31. December erlassen. (S. Anlage 22.) Ganz Deutschland hat dasselbe des erhabenen Monarchen würdig, und der Lage der Umstände angemessen gefunden. Nur der Herr Bischof fand gut, dieses so freundschaftliche Schreiben Seiner Königl. Majestät, erst den 8. Februar und also 5. Wochen nachhero (s. Anlage 23.) ganz abschläglich dahin zu beantworten, daß zuförderst alles wieder in den Stand, wie es vor der Resolution vom 26. November gewesen, wieder hergestellet, und also die Cammergerichtliche Sentenz ganz vollstrecket werden müsse. Seine Königl. Majestät thaten hierauf dem Herrn Bischof durch ein anderweitiges Schreiben vom 9. März (s. Anlage 24.) nochmals so freundschaftliche und glim-

pflicht als zweckmäßige Vorstellungen und Vergleichsvorschläge, daß derselbe nach Lüttich unterm Schutze der Kreistruppen sicher zurückkehren, eine allgemeine Amnestie zugestehen, und die Submission und Resignation der neuen Magistratsperso-nen annehmen möchte, da denn anstatt derselben neue Magistratspersonen durch die Mehrheit der Volksstimmen auf das laufende Jahr gewählet werden könnten, und also eine Zwischen-Regierung auf ein Jahr errichtet würde, während welcher Zeit man unter Mediation des Kreisdirectorii an einem Vergleich arbeiten, und eine neue Constitution zum wahren Besten des Landes durch gemeinschaftliche Berathschlagung und Einstimmung errichten könne, und auch alle Kreistruppen zur Entlastung des Landes, bis auf ein paar Bataillon, die zur Erhaltung des Ruhestandes zurückbleiben müßten, abgerufen werden könnten. Dieses Königliche Schreiben wurde zugleich dem Reichskammergericht und den hohen Mitdirectoren des Kreises zur gefälliger Genehmigung und Unterstützung mitgetheilt, aber auch dabey erkläret, daß, wenn auch diese Vergleichsvorschläge verworfen würden, Seine Königl. Majestät ihre Truppen den 31. März von Lüttich abgehen, und die ganze Sache ihrem Schicksal überlassen würden. Dieses Schreiben wurde von dem Königl. Gesandten zu Mainz dem Herrn Obristen Freyherrn von Stein selbst an den Herrn Bischof nach Trier überbracht, und desselben Inhalt mündlich empfohlen. Der Herr Bischof

ver-

verlangte erstlich Aufschub und Bedenkzeit, welche ihm bis zum 15. April verstattet wurde (laut der Anlagen 25. 26.) Der Herr Bischof antworteten aber bereits, durch das in der Anlage 27. befindliche Schreiben vom 27. März, Seiner Königl. Majestät in den anzüglichsten und widrigsten Ausdrücken, daß Sie Sich auf keine Vergleichsvorschläge weiter einlassen, sondern solche lediglich dem Gutfinden des Reichskammergerichts und den Kreisdirectoren überlassen wollen. Seine Königl. Majestät haben hierauf die Ihnen allein noch übrige Parthey ergriffen, dieses Schreiben des Herrn Bischofs von Lüttich, durch ihren Agenten zu Wezlar, dem hohen Reichskammergericht vorlegen zu lassen, und demselben anheim zu stellen, was es darauf ex officio verfügen, und welcher Gestalt es für das Schicksal des in der größten Gefahr stehenden wichtigen Fürstenthums Lüttich, entweder durch Anweisung des Bischofs die diesseitige Vergleichsvorschläge anzunehmen oder auf andere Weise bestimmen wolle, wobey dem Herrn General von Schlieffen befohlen worden, noch einige Tage nach dem 15. April auf die Antwort des Reichskammergerichts zu warten, damit das Bißthum Lüttich nicht einem bürgerlichen Kriege ausgesetzet, sondern demselben noch bey Zeiten vorgebeuget werde, alsdenn aber mit den Königl. Truppen von Lüttich abzugehen und das Land in dem Stande zu lassen, wie die Königl. Truppen solches bey der Occupirung gefunden.

In dieser mißlichen Lage befindet sich anjetzo diese so berufene Lüttticher Executionssache. Partheygeist und Nebenabsichten haben sich vereiniget, um das Betragen Seiner Königl. Majestät und Ihrer Räthe und Diener in dieser Sache durch falsche Gerüchte und unrichtige Schriften und Darstellungen auf eine ungleiche und den wahren Umständen gar nicht gemäße Art vorzustellen. Es würde nicht schwer fallen, solches, sobald man es nöthig findet, näher auf eine standhafte Art zu beweisen und alle Vorwürfe abzulehnen. Wenn man aber nur die auf Befehl des Königl. Preußischen Hofes durch den Druck bekanntgemachte Correspondenz Seiner Königl. Preußischen Majestät mit dem Bischof von Lüttich, ohne Vorurtheil liest, so wird ein jeder Unbefangener und Unpartheyischer erkennen, und sich dadurch überzeugen, daß Seine Königl. Majestät in dieser Lütticher Executionssache nach eben so patriotischen und Constitutionsmäßigen Grundsätzen als in andern Reichssachen, während ihrer ganzen Regierung gehandelt und nach den Umständen nicht anders handeln und verfahren können, und daß sie den Tadel, welchen ganz unbefugte Richter sich darüber anmaßen, nicht verdienen, sondern daß man vielmehr Höchst Deroselben Dank wissen sollte, daß Sie durch Ihre den Umständen gemäße Maaßregeln das Bißthum Lüttich gegen den Untergang und einen Bürgerlichen Krieg bewahret und bey dem Teutschen Reich bis jetzo erhalten haben.

Anlagen.

Anlage 1.

Vénérables, Nobles, trés-chers & bien aimés Confrères

L'inégalité dans la repartition des impôts eſt depuis longtems un fardeau pour mon cœur. Les calamités, dont le cours de cette année a été rempli, en ont aggravé le poids, & m'engagent à convoquer mes Etats, pour s'occuper à chercher les moyens les plus propres à ſoulager la plus pauvre, & la plus nombreuſe partie de mes fidèles ſujets. Le déſir d'une égale contribution dans les impôts a toujours été, je ſuis ſûr, dans le fond de votre ame, & je me perſuade qu'en ce moment, la nobleſſe de vos ſentiments, ſi ſouvent manifeſtés pour le bien général, va vous porter avec empreſſement, à ſeconder mes vues paternelles, en donnant l'exemple d'une généreuſe renonciation ä vos exemptions pécuniaires. Je vais exhorter mon Clergé à ſe prêter aux mêmes vues, & je ne doute pas que les principes de juſtice & de charité chrétienne qu'il a puiſés dans la ſainte religion dont le miniſtère lui eſt confié, ne le déterminent à y conſentir avec un zèle égal à ſon patriotisme.

A tant Vénérables, Nobles, très-chers & bien aimés Confrères, je prie Dieu, qu'il vous ait dans ſa ſainte garde. Fait en notre château de Seraing, le 13. Août 1789.

(Signé) Conſtantin François.

A Vénérables, Nobles, nos très-chers & bien aimés Confrères, les Doyen & Chapître de notre égliſe cathédrale de Liège.

Anlage 2.

Conſtantin François Prince Evêque de Liège &c. &c. &c. ayant vû l'élection magiſtrale faite par acclamation par notre bonne ville de May le 19. courant, nous déclarons de l'avoir pour agréable en conformité du recès magiſtral du 22. du même mois. Donné en notre château de Seraing, le 23. Août 1789.

(étoit ſigné) Conſtantin François.

Anlage 3.

Mrs.! mes lettres de convocation en date au 17me de ce mois vous ont déjà indiqué l'intéreſſant objet de Votre Aſſemblée actuelle, celui (le plus cher, le plus inviolablement précieux à mon cœur) du bien général de la patrie, & de mes chers ſujets & ſurtout du ſoulagement particulier de la partie la plus indigente du peuple, auquel l'acquittement des impôts actuels eſt devenu, de plus en plus,

plus, onéreux, à la ſuite des rigueurs du dernier hiver & par l'extrême cherté de toutes les denrées de la première néceſſité.

Plein de confiance dans votre zèle, dans vos lumières & dans votre amour pour le bonheur public, j'attendrai & ſeconderai, autant qu'il dépendera de moi, l'effet de vos ſages délibérations. Donné en notre Conſeil-privé, & par nos ordres exprès, ce 27. Août 1789.

(Signé) Conſtantin François.

Anlage 4.

Déclaration dont je demande l'impreſſion & la publicité.

La prochaine journée d'Etat pouvant être très-tumultueuſe & de nature à nuire à ma ſanté, que je ne déſire de conſerver que pour le bien-être de ma nation, j'ai jugé convenable de m'éloigner, pour quelque tems, de ma Capitale.

J'aſſure la nation, que je chéris, que ce n'eſt nullement dans le deſſein de ſolliciter aucun ſecours étranger, ni dans l'intention de porter aucune plainte à Sa Majeſté Impériale, ni à la diète, ni aux ſuprêmes Tribunaux de l'Empire. De plus, je n'ai donné aucune Commiſſion à qui ce ſoit de porter la moindre plainte, & je déſavoue, à la face de l'univers, toutes celles, qui, peut-être, dans

les

les circonſtances préſentes, pourroient être portées en mon Nom, n'ayant donné pareille Commiſſion à qui que ce ſoit, ni en ayant manifeſté le déſir.

J'exhorte la nation de délibérer avec calme & modération, ſur les changemens utiles & néceſſaires, dont on jugeroit la conſtitution ſuſceptible, de reſpecter les propriétés & de n'exercer aucun genre de vengeance contre qui que ce ſoit.

Je ferai parvenir la connoiſſance du lieu où je reſterai pour qu'on puiſſe m'inſtruire des reſolutions qui ſe prendront.

Je recommande, avec faveur, toute la nation à la divine providence, pour qu'elle daigne l'éclairer, lui donner l'eſprit de paix, de concorde, & que l'ouvrage qu'elle deſtine d'entreprendre, ſoit celui qui aſſure la tranquillité & la félicité des races futures. Fait à Seraing, le 26. Août 1789.

(Signé) Conſtantin François, Evêque & Prince de Liège.

Anlage 5.

Lettre des Etats à Son Alteſſe, du 14. Sept. 1789.

Monſeigneur! Les Etats n'ont appris qu'avec une peine, une ſurpriſe extrême, le peu de ſuccès de la députation qu'ils ont eu l'hon-

l'honneur d'envoyer vers Votre Alteſſe; ils avoient eſperé qu'elle ſe refuſeroit d'autant moins à ſe rendre aux vœux du peuple, qui réclame unanimement ſa preſence, qu'elle avoit promis au peuple avant de penſer à quitter le pays, d'être prête à toute heure à venir ſe remettre dans ſes bras, pour aſſurer ſon bonheur & ſa tranquillité. D'après Votre déclaration du 26. Août dernier, Monſeigneur, nons étions loins auſſi de prévoir le refus que vous avez fait à nos députés, de vous unir à nous, pour empêcher les effets du décret de la ſacrée chambre de Wetzlar. Nous aimons à nous perſuader, que V. A. n'a point apperçu les ſuites funeſtes, que peuvent entrainer, & ce refus, & ſon abſence prolongée.

Si le motif de votre départ, Monſeigneur, n'a été que la crainte des troubles & des tumultes, les faits ont pû vous convaincre, que la tranquillité publique n'a pas été troublée un moment, & que l'harmonie a toujours regnée entre les trois corps d'Etat. Mais cette crainte même eût-elle été fondée, nous oſons, nous devons dire à V. A. que c'eſt ſurtout dans des momens d'alarmes, que le chef ſe doit à la nation.

C'eſt au nom de cette nation, que nous renouvellons nos inſtances près de V. A., en la ſuppliant, de prévenir par ſon retour le

mécontentement, le murmure général; dans la crainte de voir ſon eſpoir trompé, le peuple peut ſe porter à des excès dangereux; il ne ſupporte qu'avec impatience les entraves, qui arrêtent à chaque pas les membres du pouvoir legislatif que vous même, Monſeigneur, avez convoqués, pour travailler à la reforme des abus & au ſoulagement de la claſſe indigente; cette impatience peut s'aigrir, & la ruine totale du pays en ſeroit la ſuite inévitable.

Si ces conſidérations importantes ne ſuffiſent point pour décider V. A. à rentrer dans le ſein de ſon peuple, & à venir s'occuper elle-même de ſon bonheur, elle ne peut ſe diſpenſer au moins de confier inceſſamment, ſoit à ſon Chancelier, ſoit à tout autre, le pouvoir de ſanctionner les loix. Vous ne doutez pas, Monſeigneur, que dans les circonſtances actuelles, il puiſſe ſe repréſenter une infinité de cas, qui exigeroient, que cette ſanction fut donnée promptement; nous en avons déjà bien douloureuſement ſenti la néceſſité au ſujet de la ſortie des grains vers l'étranger.

Nous ſommes avec le plus profond reſpect,

Monſeigneur, *de Votre Alteſſe &c.*

étoit ſigné par les Greffiers reſpectifs.

Anlage 6.

Lettre de Son Alteſſe, aux Etats de Liège.

Tièves, le 17. Septembre 1789.

Meſſieurs! J'ai reçu votre lettre avec le recès du 14. & 15. du courant; je ſuis ſenſible aux déſirs que vous témoignez de mon retour; je me rendrois avec le plus grand plaiſir dans mon pays, mais je vous laiſſe à juger, ſi dans le tems, ou les feuilles nationales, & publiques, annoncent une regénération de la conſtitution & des changemens très-conſidérables, je puis me prêter à ſanctionner indiſtinctement tout ce qui me ſeroit propoſé dans l'effervescence, peut-être même un jour nuiſible à la nation.

Depuis le 18. Août, j'ai attendu les griefs & les changemens, qu'elle ſe propoſoit d'introduire; on n'a pas voulu me témoigner aſſez de confiance pour me les communiquer; vous paroît-il donc que cette conduite ne devoit pas me donner de la défiance?

On a fait authoritativement des changemens & des ordonnances, ſans me conſulter & ſans me connoître; que dois-je attendre des ſuites?

Engagés donc, Meſſieurs, à ſoumettre à vos ſages délibérations toutes les plaintes de la nation; diſcutés-les, peſés-les dans la ba-

lance de la juſtice & de l'équité; tout ce que vous arrêterés ſans contrainte pour l'avantage commun, (en reſpectant néanmoins les priétés conformément à la juſtice & aux vœux que la nation a manifeſtés,) & que je pourrois approuver, ſans manquer aux ſermens, que j'ai prêté à Sa Majeſté l'Empereur & à mon chapître, je le ſanctionnerai.

Ma préſence n'eſt donc nullement néceſſaire dans ce moment; ma ſanté exige abſolument une tranquillité, que je ne puis me permettre à Liège ni dans les environs. Lorsque le Cardinal de Bavière s'abſenta, demeura à Munich & à Paris, on ſoumettoit à ſon approbation les ordonnances dont on déſiroit l'exécution; je n'en prévois pas de ſi préſentes, qui ſouffriroient d'un délai de quatre jours.

Exhortés donc le peuple à ſe conduire ſagement; travaillez aſſiduement à perfectionner la conſtitution, pendant que je ne ceſſerai de mon côté d'implorer le Tout-puiſſant, pour qu'il vous éclaire & veuille vous accorder l'eſprit de concorde & de paix. Je ſuis avec attachement

Votre dévoué

(Signé) l'Evêque & Prince de Liège.

Anlage. 7.

Conſtantin François des Comtes de Hoensbroech par la grace de Dieu, Prince Evêque de Liège &c. Conſidérant la cherté actuelle des grains, & voulant, à l'exemple des Etats voiſins, prévenir une plus grande rareté de cette denrée de premiére néceſſité; vû à cet égard, les *Recès de nos trois Etats*; ſavoir des Primaire & Noble, en dates des 9. & 10. & du *Tiers-Etat*, en dates de 10. & 11. de ce mois; nous déclarons, relativement aux dits Recès de défendre comme par les préſentes nous défendons &c. &c.

Donné en notre Conſeil-Privé, le 17. Sept. 1789.

Conſtantin François.

Baron de Seluſe de Beurs.

Anlage 8.

Lettre des Etats, à Son Alteſſe.

Liège, le 26. Septembre 1789.

Monſeigneur! Ce ſont les ſentimens d'un peuple trompé dans ſon déſir le plus cher, que nous vous transmettons avec douleur. Quand ce peuple s'attendroit avec raiſon au retour de V. A. il éprouve le plus amer refus, & comme ſi c'étoit peu, d'être deçu dans la plus juſte eſpérance, il eſt profondément affligé encore des motifs que V. A. allégue pour ne pas ſe rendre aux vœux de ſon pays.

„C'eſt, dit-elle, une régénération, ce
„ ſont des changemens très-conſidérables
„ annoncés dans des feuilles nationales, &
„ publiques, qu'elle ne peut indiſtinctement
„ ſanctionner, comme propoſé dans une effer-
„ veſcence, peut-être même un jour nuiſibles
„ à la nation.

Ah! Monſeigneur, la nation Liègeoiſe ne demande pour régénération, pour changemens très-conſidérables, que la reſtitution de ſes droits les plus inconteſtables, les plus ſacrés, que la correction des plus crians abus.

Si des feuilles publiques, ſi des feuilles intitulées ſans l'aveu de la nation: feuilles nationales, offrent les prétentions de votre peuple ſous un faux aſpect, V. A, doit-elle croire à ces récits erronés & abuſifs, quand le vœu de la patrie lui eſt porté par l'organe unanime de ſes répréſentans?

Et ce vœu, Monſeigneur! ne Vous eſt point adreſſé dans un moment d'effervеſcence; la nation n'a montré, que l'effervеſcence précieuſe du patriotiſme, jamais l'effervеſcence intolérable du déſordre. Les Liègeois ont donné à l'Europe l'exemple unique d'une révolution faite ſans vengeance, ſans effuſion de ſang, d'une révolution opérée ſous la forme d'une fête publique.

V. A. ne put donc craindre de ſanctionner des lois, qui furent méditées dans le calme, dictées

dictées par le désir du bonheur général & inspirées par le vœu uniforme des trois Etats du pays; de pareilles loix ne peuvent jamais être nuisibles à une nation.

V. A. se plaint d'avoir attendu depuis le 18. Août, les griefs & les changemens qu'on se proposoit d'introduire, sans qu'on ait eu la confiance de les lui communiquer.

Nous la supplions de vouloir se rappeller que son départ date du 27. du même mois, que les Etats convoqués par elle, ne furent assemblées que le 31. que le lieu de sa retraite demeura ignoré jusqu'au 5. Septembre, & que du moment où ils en eurent connoissance, leur premier soin fut, de députer sans délai vers la personne de V. A. pour lui porter les hommages de son peuple, pour lui témoigner combien son absence affligeoit ce peuple, & la supplier de revenir au milieu d'une nation qui l'aime & dont tous les vœux demandent le retour de Son Prince.

Jetés dans la consternation par ce départ que Votre seule lettre a pu rendre croyable, nous nous sommes vus, Monseigneur! arrêtés dans la marche de nos opérations salutaires, & loin de nous livrer à des changemens, que V. A. nous reproche, de voir son éloignement & son absence apporter les plus dangereux retards à la sanction de la loi la plus instante,

nous nous fommes bornés à rappeller de nouveau V. A. dans le fein de Ses Etats pour travailler inceſſamment avec Elle, à la reſtauration de la conſtitution & fixer avec l'accord de deux pouvoirs, la liberté publique.

Vous parlez enſuite Monſeigneur! de ſermens, „ prêtés à Sa Majeſté l'Empereur & à Votre Chapître Cathédrale.“ C'eſt nous forcer, de vous rappeller le ferment, que vous avez prêté à la nation, ferment antérieur à tout autre, & auquel tout autre doit céder; le ſerment de maintenir nos droits, d'être fidèle à la paix de Fexhe, baſe de notre conſtitution, paix confirmée par les traités, les diplômes impériaux, & dont le chef ſuprême de l'Empire eſt le garant & le vengeur.

De quel étonnement doit-elle être frappée cette nation, par le profond ſilence que V. A. garde dans Sa lettre ſur la prière importante que les Etats lui reiteroient dans la leur, de s'unir à eux pour travailler de concert à obtenir la révocation du décret ſurpris à la ſacrée chambre impériale le 27. Août.

Votre préſence, Monſeigneur, n'eſt pas, comme vous le croyez, peu néceſſaire; votre abſence au contraire ſuppoſe entre les deux pouvoirs une déſunion qui n'exiſte pas, elle ſemble autoriſer à appeller des décrets qui entravent nos délibérations.

V. A.

V. A. allégue des abſences du Cardinal de Bavière; à la vérité, ce Prince s'éloigna quelque fois de ce pays; auſſi ſon peuple ne ceſſa de s'en plaindre avec juſtice, & ſans doute V. A. ne veut pas prendre un tort, & un abus, pour exemple; d'ailleurs les temps n'étoient pas les mêmes; les abſences de *Jean Théodore* eurent lieu dans les momens tranquilles, & alors il étoit ſupplée par l'un de ſes Miniſtres, autoriſé à uſer de ſon pouvoir; aujourd'hui, Monſeigneur, les circonſtances exigent la préſence du Chef du pays, ou d'un repréſentant qui tienne ſa place & V. A. n'a confiée à perſonne l'autorité dont elle eſt révêtue. Enfin Monſeigneur, (ce motif l'emportera ſans doute dans Votre cœur ſur toute autre conſidération) le Cardinal de Bavière Prince que la ſenſibilité & la popularité caractériſoient; le Cardinal de Bavière ne balança point de rentrer, en bon père dans le ſein de ſa patrie, quand les vœux de ſes enfans l'y rappelèrent.

Votre nation forme aujourd'hui les mêmes vœux pour Votre retour. Nous vous conjurons, Monſeigneur, de céder à ſes touchantes inſtances, elle déſire Votre préſence, pour opérer le bien de la choſe publique, pour Vous offrir les marques de ſon reſpectueux amour, l'amour de Votre peuple,

Monſeigneur, préſent plus précieux que celui de Votre principauté.

Nous ſommes avec un profond reſpect,

Monſeigneur,

de Votre Alteſſe &c.

Etoit ſignée par les Greffiers reſpectifs.

Anlage 9.

Réponſe de Son Alteſſe aux Etats.

Trèves, ce 28. Septembre 1789.

Meſſieurs! j'ai reçu Votre lettre en date du 26. du courant, par le Courier que Vous m'avez envoyé.

Je vois à regret, que je ne puis, quant à mon retour, que me référer encore à mes précédentes, ma préſence n'étant nullement néceſſaire pour les objets qui devroient être la matière de Vos délibérations pour le bien-être de la Nation Croyez-moi avec des ſentimens de conſidération.

Meſſieurs

Votre très-dévoué

l'Evêque Prince de Liège.

Anlage 10.

Recès de l'Aſſemblée de l'Etat Primaire de Liège tenue le 2. Octobre 1789.

Meſſeigneurs ayant vu les inſtructions à donner au ſeigneur deputé de cet Etat, qui va

ſe

ſe rendre à Aix la Chapelle, déclarant de les agréer, le requèrent d'en faire uſage:

ſuivent les dites inſtructions.

Les repréſentations faites par les députés des trois Etats du pays de Liège à la chambre impériale, lui auront prouvé, que le décret qu'elle a porté le 27. Août dernier, a été ſurpris à ſa religion ſans aveu de perſonne, contre l'intention & les déclarations poſitives de Son Alteſſe le Prince-Evêque.

La réintégration de la cité de Liège dans les droits qu'on lui avoit ravis par la force & la tirannie en 1684. *en mépris de la litte pendante alors au ſuprême dicaſière de l'Empire, auroit été très-legitime & auroit dû être approuvée de la chambre & de l'univers entier, dans la ſuppoſition même qu'elle ſe fut operée contre la volonté de Son Alteſſe; en effet le mandement de* 1684. *inconſtitutionel, attentatoire à l'autorité impériale, n'a jamais été qu'un abus du pouvoir arbitraire, nul de toute nullité; on a pu, on a dû toujours le regarder comme tel, il a toujours été très-permis de l'anéantir; mais enfin cette reintégration dans des droits impreſcriptibles, a été conſentie par Son Alteſſe, ainſi que par les trois Etats, par tous les Corps.*

La retraite inopinée du Prince en pays étranger, ſon refus de ſe rendre au voeu de la nation entière qui le rapelle, ces prétextes incon-

inconcevables ne changent rien à la légitimité reconnûe de la réintégration ; & l'on connoit trop l'équité des Auguſtes Princes directeurs du cercle de Weſtphalie dont le décret de la chambre de Wezlar invoquoit l'intervention, pour oſer penſer qu'ils vouluſſent ſe prêter à ce décret ſurpris.

On eſpère de l'équité de leurs Excellences les Miniſtres Directoriaux, que faiſant attention à la préſente note de trois Etats du pays de Liège & Comté de Looz, ils voudront bien donner à leurs cours reſpectives, les éclairciſſemens convenables, & faire ſuſpendre toute démarche rélative au décret du 27. Août derniers

Par Ordonnance de mes dits Seigneurs.

M. S. de Grady.

Anlage 11.

Recès des Trois-Etats du 12. Octobre 1789.

Meſſeigneurs ayant, d'après la Paix de Fexhe & celles des XXII., lesquelles ils reconnoiſſent dans toute leur pureté, conferé & délibéré ſur les points fondamentaux de la conſtitution de ce pays, ont arrêtés.

Que le pouvoir de porter des Loix Générales quelconques ſoit en matière de juſtice, ſoit en matière de Police réſide dans le ſens du pays, qui eſt formé par le conſentement uni-

forme

forme des Trois-Etats, & que ces Loix doivent être ſanctionnées par Son Alteſſe, en y donnant ſon mandement exécutoire.

Que les villes & communautés jouiront toujours du droit de faire, pour leur bien-être particulier & leur économie particuliére, telles Loix, Ordonnances ou Règlemens, qui ne ſeront pas contraires aux Loix générales des Trois-Etats faites & à faire.

Que le conſentement uniforme des Trois-Etats eſt auſſi abſolument néceſſaire pour la validité de tout acte d'alienation & d'échange de quelque partie ou portion du territoire & de ſes limites, ainſi que de tout traité ou pacte avec nne puiſſance étrangère, de même que de toute reconnoiſſance des prétentions quelconques à charge du pays, ou d'aucun de ſes endroits, en faveur de qui que ce puiſſe être.

Mes dits Seigneurs déclarant en outre de ratifier comme ils ratifient ultérieurement, la réintégration des bonnes villes, & des communautés du pays, dans leurs droits de choiſir leurs magiſtrats & répréſentans.

De ratifier comme ils ratifient pour toujours l'abolition de l'impôt des 40 pattars relativement à leurs recès, ſous la date du 5. Septembre dernier.

De

De ratifier, comme ils ratifient l'abolition des exemptions pécuniaires, & l'égalité dans les contributions relativement à leur recès fous la date du 2. Septembre auſſi dernier.

Et en conſéquence de la capitulation de Sa Majeſté l'Empereur régnant, toute eſpèce de privilèges excluſifs ſera proſcrite; ſuppliant très-humblement Son Alteſſe d'agréer leur préſente réſolution, & de la confirmer de Son autorité principale.

Par ordonnance de Mes dits Seigneurs &c.

Anlage 12.

Lettre de Son Alteſſe aux Etats.

Trèves, ce 15. Octobre 1789.

Meſſieurs. J'ai reçu votre dépêche du 13. du courant. J'y vois avec ſenſibilité & regret l'eſprit de violence & la peur qui dominent dans toutes les délibérations qu'on prend à Liège, ce qui juſtifie de plus en plus la néceſſité du parti que j'ai pris, de me tenir éloigné de ma réſidence ordinaire.

Je ſais, que le recès, que mon Etat primaire m'a envoyé, n'a pas été arrêté par la majorité des ſuffrages des capitulaires; choſe abſolument néceſſaire dans les affaires de la plus haute importance, au regard desquelles il ne peut ſuffire que quelques membres préſens décident des queſtions majeures, ſans le con-

concours de ceux qu'on a forcés de s'abſenter. Tout cela conſidéré, & en égard au mandement émané par l'auguſte chef de l'Empire en date du 27. Août dernier, par lequel S. M. me preſcrit la marche dont je ne puis m'écarter en qualité de Vaſſal, je ne vois pas, qu'il puiſſe s'agir de donner aucune ſanction à ce qui ſe fera à Liège, ſi longtems qu'on n'y aura pas rétabli l'ordre, la conſtitution, la paix, & la ſûreté publique & particulière, & avant que mes trois Etats ne ſoient légalement compoſés & aſſemblés. Je prie Dieu qu'il veuille bien vous aviſer & avoir en ſa ſainte garde. Je ſuis &c.

(Signe) *l'Evêque Prince de Liège.*

Anlage 13.

Lettre de S. A. le Prince de Liège à Sa Majeſté le Roi de Pruſſe.

Sire! Les troubles de mon pays, qui m'ont forcé à le quitter ont été accompagnés de trop d'excès & de violences, pour ne pas être parvenus à la connoiſſance de V. M. La crainte de voir ſacrifier les perſonnes qui m'étoient attachées, à la fureur d'un peuple irrité, m'a contraint à ſouſcrire aux premiers recès de la prétendue nouvelle magiſtrature. Si je ſuis reſté inactif depuis ce tems, ſi j'ai differé de réclamer contre la nullité de ces ſanctions, c'eſt que je me flattois de pouvoir ramener

par

par la douceur un peuple aveuglé par la calomnie. Aujourd'hui que cet espoir s'évanouit, que cette même prétendue magistrature s'arroge le droit de porter des Etats, & qu'elle employe conjointement avec l'Etat tiers, la violence la plus marquée pour extorquer à l'Etat Primaire le consentement à Ses recès, qu'elle pousse même l'audace jusqu'à forcer mon Conseil privé à les sanctionner en mon nom, à mon insçu & contre mon gré, qu'on démolit la citadelle, met en contribution des particuliers & des maisons religieuses, & qu'on chasse mes curés, maintenant que les tribunaux sont fermés par la proscription de leurs membres, & que le parti insurgent s'étant divisé, il se forme une guerre civile entre eux, accompagnée de meurtre & de carnage, je ne saurois plus résister à la voix impérieuse des obligations que j'ai contractées vis-à-vis de mon peuple, de mon chapître & de S. M. Imp. & différer plus longtems d'implorer l'assistance & la protection des Hauts Directeurs du cercle de Westphalie.

Il est évident, que tant que la nouvelle magistrature subsistera, & tant que les auteurs de la rebellion seront sur le pied libre, que les Etats du pays & toutes les honnêtes gens trembleront & n'oseront s'opposer aux propositions des insurgens, crainte d'une nouvelle révol-

révolte, & d'une vengeance enfanglantée, aucun citoyen n'oſera accepter la place de bourguemaître ou de conſeiller de la ville & que moi-même enfin je ſerois obligé de reſter en exil.

Voilà, Sire, les motifs qui me déterminent à ſupplier très-humblement V. M., d'enjoindre à Ses conſeillers directoriaux du cercle, de s'occuper avant tout d'une reſtitution plénière de la conſtitution ſur l'ancien pied & de l'éloignement des chefs de la rébellion, & de n'accepter une médiation quelconque, avant que ces points préliminaires ne ſoyent rangés conformément au mandement de la chambre impériale.

L'amour de la juſtice & le généreux patriotisme pour la conſtitution germanique, que Votre Majeſté a daigné manifeſter en toutes les occaſions, me font eſperer qu'Elle voudra bien accorder cette grace aux prières d'un Prince fugitif, pour avoir été trop bon. Je ne cefferai de la reconnoître avec les ſentimens les plus purs d'une reconnoiſſance infinie & du très-profond reſpect, avec lequel je ſuis &c.

Sire

de Votre Majeſté

Trèves le 15. Octobre 1789.

le tres-humble & très-obéiſſant ſerviteur,

l'Evêque & Prince de Liège.

Anlage 14.

Lettre de Sa Majeſté Pruſſienne à S. A. le Prince de Liège.

Mon Couſin! J'ai reçu la lettre du 15. Octobre, par laquelle V. A. me demande l'exécution plenière de l'arrêté que la chambre impériale de Wetzlar a fait émaner au ſujet des troubles du pays de Liège. J'ai réſolu de faire cette exécution quelque onéreuſe & difficile qu'elle ſoit pour moi, & de faire marcher pour cet effet un corps de mes troupes au pays de Liège, ſous les ordres de mon Lieutenant-Général de Schlieffen, pour accompagner mon Conſeiller privé directorial de Dohm & pour ſoutenir les meſures, que les circonſtances pourront rendre néceſſaires pour rétablir la tranquillité & le bon ordre dans l'Evêche de Liège. Je me flatte que V. A. voudra de ſon côté apporter toutes les facilités raiſonnables & propres à opérer une conciliation entière des eſprits & des arrangemens conformes au véritable bien du pays, à jetter la baſe d'un accommodement juſte & permanent & à prévenir des extrêmités, qui pourroient rendre le ſéjour des troupes étrangères trop long & trop onéreux aux habitans & laiſſer un germe de mécontentement dans le pays. Je crois donner dans cette occaſion une preuve non équivoque de mes principes conſtitutionels, ainſi que de ma

bonne

bonne volonté & des ſentimens favorables & diſtingués, avec lesquels je ſuis &c.

Mon Couſin,

Berlin, le 2. Novembre 1789.

Votre affectionné Couſin,

Fréderic Guillaume.

Anlage 15.

Lettre de Mr. de Dohm à S. A. le Prince de Liège.

Aix la Chapelle du 12. Octobre 1789.

Votre Alteſſe aura daigné voir par la lettre que j'ai eu l'honneur de lui adreſſer avec Meſſieurs les Miniſtres directoriaux de Munſter & de Juliers, quelles meſures le Directoire du cercle a priſes en conſéquence du mandat de la ſacrée chambre impériale, pour rendre la tranquillité au pays de Liège. L'intérêt vif & amical que le Roi mon maître prend à la ſituation embaraſſante, dans laquelle V. A. ſe trouve, & l'empreſſement de Sa Majeſté pour la faire finir le plutôt poſſible, & pour empêcher de ſuites encore plus funeſtes, auront été prouvés déjà d'avance à V. A. par le rapport que Mr. Son Chancelier lui aura fait ſans doute de tout ce que j'ai eu l'honneur de Lui dire; étant venu par ordre exprès du Roi à Liège, pour m'informer des troubles arrivés, & des moyens les plus con-

venables pour les appaiſer. S. M. ſouhaitant d'y contribuer, même avant que le mandat de Wetzlar fut porté à ſa connoiſſance.

Etant bien aſſuré que V. A. ſentira tout le prix de ces ſentimens bien intentionnés, & vraiment amicals du Roi, il ne me reſte que le déſir d'être guidé par la ſageſſe de V. A. même, pour trouver les moyens les plus propres, par lesquels S. M. pourroit rendre efficaces ſes ſentimens, & rétablir la tranquillité du pays de la manière la plus ſalutaire, & la plus prompte, la plus analogue au cœur paternel de V. A. pour ſon peuple, & la plus conforme, pour éloigner dans l'avenir le retour de troubles pareils, & pour affermir d'une manière ſolide la tranquilliité du règne & la jouiſſance non interrompue des hauts droits de V. A.

Si Vous daignez, Monſeigneur, me confier à cet égard Vos intentions, je ne manquerai pas d'en rendre compte au Roi, & je m'eſtimerai infinement heureux de ſaiſir cette occaſion, pour me rendre digne de la haute bienveillance & de la gracieuſe confiance que V. A. a eu la bonté de me témoigner, avant que j'ai pu les mériter, & pour prouver d'une manière efficace les ſentimens &c. &c.

Dohm.

An-

Anlage 16.

Lettre de S. A. le Prince de Liège à Mr. de Dohm.

Monſieur! J'ai reçu avec un plaiſir infini la lettre que Vous avez bien voulu m'adreſſer en date du 12. Je ſens très-vivement & avec la plus parfaite reconnoiſſance, l'intérêt amical que Sa Majeſté le Roi de Pruſſe daigne prendre à la ſituation embaraſſante, dans laquelle je me trouve, & ſon empreſſement pour la faire finir le plutôt poſſible, & pour empêcher des ſuites encore plus funeſtes.

Mon chancelier m'a prévénu, Monſieur, du ſéjour momentané que Vous avez fait à Liège pour prendre des informations, je ne doute pas que vous en aurez pris des différens partis, & que vous aurez pû reconnoître que tout le géré de mes Etats & de mon Chapître, a été extorqué par les menaces & la crainte.

Les rapports des derniers excès & de l'inſubordination du peuple m'ont fait perdre l'eſpoir de ramener la tranquillité par la voye de la compoſition; c'eſt ce qui m'a fait prendre la réſolution de m'adreſſer aux ſéréniſſimes Princes Directeurs & à la Chambre Impériale pour implorer l'exécution de Son décret; mes lettres écrites à cet égard, étant parties avant que j'aie reçu la Vôtre, de même

que celle que Vous m'avez envoyé conjoinctement avec les Miniſtres Directoriaux de Munſter & de Juliers, leur ſeront maintenant probablement parvenues. Dès que la prétendue Magiſtrature moderne ſe ſera conformée au Décret de la Chambre de Wezlar, s'il n'eſt queſtion que de quelques ſacrifices des droits que j'ai continué d'exercer ſur les traces de mes prédéceſſeurs, & qui ſeront démontrés contraires au bien public, & que mon chapître à qui j'ai juré de les maintenir, y conſente librement & ſans contrainte lorsqu'il ſera compoſé de tous ſes membres, & que les abſens pourront avec ſécurité intervenir à ſes déliberations, je n'y tiens pas aſſez pour me refuſer, pour un bien du pays, d'y reſilier & de corriger les vrais abus dont on pourroit ſe plaindre; voilà ma façon de penſer: j'eſpère Monſieur que vous l'approuverez, & que dans cette occaſion vous voudrez bien me continuer les bons offices, que vous m'avez temoigné & offert. Je vous prie d'être perſuadé que je vous en aurai la plus ſincère reconnoiſſance. Dans cette confiance, faites moi la juſtice de me croire avec la conſidération la plus parfaite

Monſieur

Tréves, le 28. Octobre 1789.

Votre très-obéiſſant

l'Evêque & Prince de Liège.

Anlage 17.

Réſolution donnée de la part des hauts Directoires de Munſter & de Juliers aux Députés des Etats de Liège au nom de tout le Directoire ce 26. Novembre 1789.

Le Haut Directoire du Cercle du Bas-Rhin & de la Weſtphalie ayant lu la répréſentation de Meſſieurs les Députés de Liège préſentée hier le 25. de ce mois à la conference tenue à Aldengoor, & ayant vu par le contenu d'icelle, que non ſeulement les ſujets de Liège n'ont pas encore obéis au mandement émané de la Sacrée Chambre de Wetzlar en date du 27. d'Aout, mais au contraire qu'ils perſévèrent dans leur opiniatreté d'y contrevenir en tous les points; à ces cauſes le Haut Directoire du Cercle en réponſe à la ſus-dite répréſentation à lui préſentée, déclare, que la marche des troupes ne pourra point être arrêtée, ni le Haut Directoire ſe diſpenſer de procéder à l'entier accompliſſement du dit Mandement de la Sacrée Chambre de Wetzlar. Fait à la Canonie de Ste Eliſabeth le 26. Novembre 1789.

Anlage 18.

Réſolution donnée de la part du Haut Directoire de Clèves aux Députés des Etats de Liège, ce 26. Novembre 1789.

Comme on n'a pu accéder de la part du Directoire de Clèves, à la réſolution que les

Hauts Co-Directoires de Münster & Juliers ont jugé à propos de donner à Meſſieurs les Députés des trois Etats du pays de Liège, on ſe voit obligé de le leur déclarer de la part de Clèves, & en ſe reſervant encore ce qui ſera néceſſaire de déterminer ſur les répréſentations faites hier, par écrit, par les Députés, dont le Directoire de Clèves n'a pas encore reçu copie, on ajoute la déclaration:

1°. Que ſous la condition, que les Magiſtrats & Conſeillers actuels, tant de la cité, que de toutes les autres villes du pays, feront maintenir l'ordre & la tranquillité publique & qu'on ne ſe rendra pas coupable de la moindre oppoſition, ſoit directe ou indirecte, aux troupes, les membres des dits Magiſtrats ou Conſeillers n'auront rien à craindre pour leurs perſonnes ou biens.

2°. Que ſous la condition expreſſe, qu'il ſoit ſatisfait au but principal du Mandement de la Sacrée Chambre Impériale, & que tous les Magiſtrats, qui ont été élus d'une manière illégale & tumultueuſe dans le mois d'Aout paſſé, ſe démettent de leurs places, on procédera, ſitôt que poſſible, à la formation d'une nouvelle municipalité & façon de choiſir les Magiſtrats en conformité de l'ancienne conſtitution du pays, avant l'anné 1684. & en confirmant l'abolition déjà approuvée par S. A.

Mr.

Mr. le Prince, du réglement inconſtitutionel de cette année.

3°. Que comme la formation de cette nouvelle municipalité demande quelque temps, & que le Directoire n'eſt pas encore ſuffiſamment inſtruit de l'état des choſes avant l'époque de 1684. l'adminiſtration de la cité & des villes devroit ſe faire en attendant, par une régence intérémiſtique, ſur la formation de laquelle le Directoire de Clèves ſe réſerve encore ſes explications ultérieures, des qu'il aura pu lire le recès préſenté hier de la part du Tiers-Etat, & qu'il aura eu le temps de réflêchir plus murement ſur cet objet.

A la Canonie de Ste Eliſabeth, ce 26. Novembre 1789.

Anlage 19.

Lettre de Mr. de Dohm à S. A. Mr. le Prince de Liège, datée de Maſtricht le 30. Novembr. 1789.

J'èſpère que la lettre, que j'ai eu l'honneur d'écrire à V. A. en date du 12. de Novembre pour lui faire parvenir celle dont le Roi, mon Maître, m'avoit chargé pour elle, lui ſera bien entrée. Les meſures efficaces, pour rétablir la tranquillité du pays de Liège, dont cette lettre contenoit l'aſſurance, ont eu lieu déjà actuellement par l'entrée des troupes du Roi, ſous le commendement de S. E. Mr.

le Lieutenant-Général de Schlieffen, auxquelles les troupes de S. A. Elector. Palatine ſont déjà unies. Elles prennent ce matin poſſeſſion de la Citadelle de Liège.

Cette entrée des troupes s'eſt faite dans un moment des plus critiques. Les eſprits des ſujets de V. A. ſe trouvoient dans la plus grande fermentation, agités d'un côté par la crainte d'une exécution militaire, & exité de l'autre, par le ſuccès inattendu des inſurgens brabançons, qui préciſément dans ce moment avoient effectué dans peu de jours la révolution la plus inattendûe, en oſant s'oppoſer aux troupes reglées, dont la valeur & la diſcipline ſont ſi juſtement rénommées. Cet exemple doit produire une ſenſation d'autant plus forte, que ces mêmes inſurgens, glorieux de leur ſuccès momentané, entrèrent de plus d'un côté dans le pays, & même dans la capitale de V. A., communiquèrent à Son peuple leur enthouſiasme, en lui propoſant une union effectuée déjà en partie par un ſerment fait par un grand nombre de Bourgeois & Soldats, ſur les Drapeaux de Brabant. C'étoient les Députés des Trois-Etats mêmes, qui nous préſentèrent, à notre entré dans le pays, cet état des choſes vraiment embaraſſant, avec la déclaration bien poſitive, que le progrès ultérieur des troupes exécutrices ren-

droit

droit impoſſible aux Chefs actuels de contenir le peuple, que le déſeſpoir méneroit à une oppoſition, pour laquelle on faiſoit déjà même les préparatifs, & dont la ruine totale du pays devroit être la ſuite immanquable. Cet Etat de choſes impoſoit le devoir d'agir avec la plus grande circonſpection. Les Princes-Directeurs du cercle répréſentoient dans ce moment V. A. même. Le choix des moyens à employer ne pouvoit donc être difficile. Convaincus des ſentimens juſtes & généreux du cœur paternel de V. A, il ne s'agiſſoit que de les manifeſter d'une façon, qui ne laiſſât ſubſiſter aucune inquiétude; il ne s'agiſſoit que d'éloigner tout ſoupçon odieux, que c'étoit un corps ennemi qui entroit dans le pays au nom de V. A. avec le deſſein d'écraſer ſon peuple, en ce nom, qui ne doit être que chéri. Ce n'étoit que la modération & la douceur qui pouvoient déſarmer ce peuple, & ſatisfaire aux ſentimens juſtes & amicals du Roi, mon maître, pour V. A. dont l'unique bût eſt, de Vous rendre, Monſeigneur, Votre pays pacifié d'une manière ſolide & fondée ſur la baſe inébranlable du cœur reconquis de Vos ſujets.

C'eſt dans cette vue ſalutaire, & en conſéquence des ordres & inſtructions bien préciſes de S. M. que j'ai propoſé aux deux autres

très-Hauts Directoires du cercle une déclaration, qui devoit calmer les esprits, & prévenir tous les malheurs incalculables de la fermentation actuelle. La marche à choisir se trouvoit déjà frayée par V. A. même; on n'avoit donc qu'à la suivre. En assurant la sureté des personnes & biens des Chefs actuels des Régences des villes, confirmés par V. A., & convoqués par Elle à l'assemblée actuelle des Etats, & en confirmant, pour l'avenir, l'abolition faite d'une manière si juste & généreuse, par V. A. du réglement de 1684. qui fait le plus grand grief de la nation, on ne pouvoit manquer le but de tranquilliser parfaitement le peuple, en l'intéressant lui-même à maintenir l'ordre; & on satisfit en même temps à la justice, en remplissant le principal but du mandement de la sacrée Chambre Impériale, par la déclaration bien positive, que les élections des Magistrats, faites au mois d'Août dernier d'une manière tumultueuse, régardées comme illégales & nulles, ne pouvoient subsister, & qu'on devoit pourvoir à l'administration des villes, jusqu'à ce qu'on auroit pu déterminer une nouvelle forme de municipalité, par des régens intérimistiques.

Voilà la déclaration que je proposois aux Ministres-Directoriaux de Munster & Juliers. C'est à mon grand regret qu'ils ont balancé encore d'y

d'y accéder, & qu'ils ſe ſont déterminés de donner une réſolution aux députés des Etats, qui, en annonçant une exécution militaire, & ne donnant aucun eſpoir de voir ſubſiſter les déclarations généreuſes de V. A. par rapport à l'abolition du plus grand grief, devoit néceſſairement rendre complet le déſeſpoir du peuple. Comme la ruine totale du pays en devoit être la ſuite inévitable, il m'étoit impoſſible, ſelon les inſtructions du Roi, de prendre la moindre part à une réſolution ſi allarmante & ſi contraire au vrai but de ramener la tranquillité dans le pays de V. A. Pour ne pas le manquer, & pour ne laiſſer aucun doute ſur les intentions de S. M. j'ai été donc obligé de les manifeſter, par la réſolution que j'ai l'honneur de préſenter ci-jointe à V. A.

Je ſuis trop convaincu de la façon de penſer juſte & généreuſe de V. A., & trop raſſuré par la déclaration qu'Elle a daigné me donner *d'être prête même à ſacrifier de ſes droits au rétabliſſement du bonheur de Son peuple*, pour douter un moment, que ma réſolution qui ne confirme que l'eſpoir donné par Vous, Monſeigneur, & dans laquelle il n'eſt queſtion d'aucun ſacrifice, ne ſauroit trouver l'entière approbation de Votre Alteſſe.

Ma

Ma réſolution, mais auſſi elle ſeule, a maintenu la tranquillité dans la capitale, & a pacifié un peuple, dont le déſeſpoir faiſoit tout craindre. Il ne reſte que d'affermir cette tranquillité; ce qui ſera l'effet immanquable d'une déclaration de V. A. que la réſolution que j'ai donnée, eſt parfaitement conforme à Ses ſentimens & intentions.

Me flattant d'avoir parfaitement répondu à à ces ſentimens & intentions de V. A., j'eſpère qu'Elle aura la bonté de donner ſes inſtructions en conſéquence, à ſon député auprès du directoire, Mr. le Tréfoncier de Waſeige & qu'elle veuille inviter les deux autres cours directoriales, de vouloir bien concourir avec moi, pour rétablir la tranquilité du pays d'une manière adaptée à la ſituation embaraſſante du moment & aux intérêts & ſentimens de V. A. Etant obligé en tout cas, de faire tout ce qui dépend de moi, pour parvenir à ce but ſalutaire, & de continuer la marche indiquée par V. A. même & préſcrite à S. E. Mr. de Schlieffen, & à moi, par les ordres précis du Roi, j'oſe demander auſſi à V. A. de vouloir me faire parvenir ſes idées éclairées, tant ſur la formation des Adminiſtrations *intérémiſtiques* des villes, que de la nouvelle municipalité, qui doit garantir, pour l'avenir, la tranquillité du pays.

L'ac-

L'accident facheux arrivé au Lieutenant-Général de Schlieffen, m'arrêtera pour quelques jours ici, où j'aurai donc l'honneur d'attendre les ordres de V. A.: je m'empreſſerai de les exécuter d'une façon qui répondra à mon déſir de mériter la haute bienveillance de V. A. & pour exprimer le plus profond reſpect &c.

Anlage 20.

Letire du Prince Evéque de Liège au Roi de Pruſſe.

Sire! Permettez que je témoigne à Votre Majeſté mes très-humbles rémercimens pour les marques de ſa juſtice & de ſa magnanimité, qu'elle a daigné me faire parvenir par ſa gracieuſe lettre du 2. Novembre, par laquelle Elle m'a fait la grace de me dire qu'elle avoit réſolu de faire l'exécution plenière de l'arrêté, que la Chambre Impériale de Wetzlar a fait émaner au ſujet des troubles de mon pays.

Des ſentimens ſi conformes à la juſtice & à la grandeur d'ame de Votre Majeſté, & à ſon zèle patriotique pour le maintien de la conſtitution & le ſoutien des Princes de l'Empire opprimés, me donnoient une pleine confiance d'en reſſentir incontinent les benins effets, mais lès inſinuations doleuſes & fauſſes des Inſurgens d'une réſiſtance à oppoſer aux trou-

troupes des trois Séréniſſimes Princes Directeurs de la part de mes ſujets, quoique la principale & la plus grande partie me reſte attachée, ont empêché le Miniſtre de Votre Majeſté d'agir en tout de concert avec les Miniſtres des deux autres Séréniſſimes Princes Co-Directeurs.

Cette conduite, Sire, m'allarme & mes bons & fidèles ſujets; tout eſpoir de retour vers l'ordre & la tranquillité publique eſt perdu ſans reſſource, ſi Votre Majeſté ne me prête une main protectrice, j'oſe l'implorer avec les plus vives inſtances, je la conjure en mon nom & celui de mon peuple de ne me pas abandonner. Je ne puis, Sire, vous cacher notre trop malheureuſe ſituation; ma capitale eſt à la merci de quelques ſéditieux, qui tiennent tous les honnêtes citoyens ſous le joug, dans les craintes & les vexations, ils ſe ſont arrogés mon autorité, le droit & le commendement des armes, & ont établi un corps de troupes à la ſolde de ma capitale: je ne peux moi-même rentrer dans mon pays, j'ai dû l'abandonner pour n'être pas contraint d'accorder des choſes de la plus haute importance par leurs ſuites néceſſaires. Maintenant que les troupes de Votre Majeſté ont été reçues ſans la moindre réſiſtance, qu'il me ſoit intimement permis d'implorer ſa

haute

haute protection pour l'accompliſſement parfait du décret ultérieur de Wetzlar en dâte du 4. de ce mois, inhéſif du premîer, aſſurant Votre Majeſté qu'alors je me prêterai à apporter ſelon votre conſeil, Sire, toutes les facilités raiſonnables & propres à opérer une conciliation entière des eſprits. Je ſuis avec les ſentimens du plus profond reſpect

Sire

de Votre Majeſté

Trèves, le 10. Septembre 1789.

le très-humble, & très-obéiſſant ſerviteur.

Conſtantin François Evêque & Prince de Liège.

Anlage 21.

Lettre de Mr. de Dohm à Son Alteſſe l'Evêque Prince de Liège.

Aix la Chapelle le 27. Decembre 1789.

Monſeigneur! Ayant reçu les inſtructions ultérieures du Roi, mon maître, je me vois actuellement en état de faire reſpectueuſement à V. A. les repréſentations qu'elles me préſcrivent, & que je m'étois réſervé dans la lettre que j'ai eu l'honneur de lui adreſſer en date du 12.

Comme je l'ai prévu, Monſeigneur, le Roi a été très-ſuppris d'apprendre, qu'au lieu

de rendre juſtice aux ſentimens vraiment amicals & bien intentionnés, qui avoient uniquement guidé Sa Majeſté dans la conduite qu'Elle m'a fait tenir, V. A. ſe réfuſe abſolument de reconnoître ce que cette conduite a produit, en ſauvant ſon pays d'une combuſtion générale, dont les ſuites auroient eté inculcables tant pour la haute perſonne & les droits de V. A. même, que pour tout l'empire. Cette façon de penſer de V. A. a dû néceſſairement être bien inattendue au Roi, de même que la réſolution qu'Elle paroît avoir priſe, de préférer *l'exécution* (vraiment impoſſible dans les circonſtances) littérale du Mandement de la Sacrée Chambre au but même de ce mandement, qui ne peut être aucun autre, que le rétabliſſement parfait & ſolide de la tranquillité du pays de Liège: rétabliſſement que le Roi veut effectuer, en le fondant ſur l'union de V. A. avec ſon peuple, & ſur la détermination claire & précife des libertés du dernier & des droits de ſon Prince, aſſurés contre toute innovation & infraction future. On auroit probablement déjà fait de bons progrès ſur ce chemin ſalutaire, ſi la réſolution de V. A. auroit permis de le ſuivre; le Roi ſe perſuade que cette réſolution contraire à ſon but ne peut être que l'effet des rapports peu conformes à la vraie ſituation des circonſtances & des inſinuations dictées

ctées par l'eſprit de parti, & comme l'intérêt que Sa Majeſté prend à cette affaire n'eſt que la ſuite de ſes ſentimens amicals pour V. A. & de ſon déſir de l'obliger, & de contribuer au bonheur de la nation Liègeoiſe, le Roi m'a ordonné, Monſeigneur, de Vous prier encore une fois avec inſtance, de vouloir péſer, dans votre ſageſſe, toute cette ſituation embaraſſante, dans laquelle V. A. ſe trouve dans ce moment, de vouloir comparer d'un *côté les ſuites funeſtes, mais inévitables*, ſi V. A. ſe refuſe à tout accommodement amiable, & ſi Elle veut retirer la juſtice une fois rendue à ſon peuple, en aboliſant ſon plus grand grief d'une manière généreuſe, & qui lui avoit reconquis le cœur de ce peuple; & de *l'autre côté* la perſpective d'un regne calme & tranquille, d'un bonheur fondé ſur l'amour & l'attachement inviolables de ſes ſujets, & de la gloire immortelle d'avoir aſſuré ce même bonheur à tous les ſucceſſeurs de V. A., d'avoir ſaiſi un inſtant rare dans les regnes des ſouverains, pour fonder la félicité des générations qui viendront après nous.

Le Roi a cru que le choix entre ces deux partis à prendre ne pouvoit pas être difficile pour une Prince dont les lumières ſont ſi juſtement rénommées. Dans cette confiance, ſa Majeſté à daigné m'ordonner de Vous offrir,

frir, Monſeigneur, encore une fois, ſes bons offices, auxquels Elle ſouhaite de joindre ceux de ces hauts Codirecteurs du Cercle, pour rétablir la tranquillité du pays de V. A., & pour la réunir avec ſon peuple. Le chemin que le Roi m'avoit préſcrit dès le commencement pour parvenir à ce but ſalutaire étoit trop adapté à la vraie juſtice des choſes & aux circonſtances, trop conforme aux intérêts de V. A. & de ſon pays, pour que Sa Majeſté puiſſe s'en départir. Ce n'eſt donc que ce même chemin, tel qu'il a été tracé dans la lettre que j'ai eu l'honneur d'adreſſer à V. A. en date du 30. Novembre, que je puis lui propoſer de nouveau. Si V. A. veut l'adopter, & ſi elle daigne accepter la réſignation des nouveaux Magiſtrats qui ſont entrés par la révolution, mais actuellement prêts, ſelon leur propre déclaration, à ſe démettre de leurs places, cette réſignation devroit ſe faire entre les mains de tous les Miniſtres-Directoriaux. On procéderoit alors, ſans aucun délai, à l'établiſſement d'une Régence intérimiſtique des villes par le Directoire, ſelon le Conſeil & avec la concurrence de V. A. & des Etats. L'eſſence & le principal but du décret de Wetzlar étant ainſi rempli, l'ordre & la tranquillité étant parfaitement rétablis, V. A. ne balanceroit plus, ſans doute, de ſe rendre à ſon pays, & les ſubdélegués

des

des trois Princes Directeurs auroient le bonheur de travailler sous ses yeux pour applanir tous les différends qui ont troublé, depuis plusieurs années, la tranquillité du pays de Liège, par un accommodement solide, dont la base feroit une nouvelle forme de municipalité & élections magistrales, aussi conforme que possible au véritable bien-être de l'Evêché de Liège. On établiroit cette nouvelle constitution, en consultant celle qui a précédé l'époque de l'année 1684, sans pourtant la prendre pour règle unique, mais on l'adapteroit aux circonstances préfentes, aux besoins & aux lumières de notre siècle.

Je me flatte que V. A. voudra bien rendre justice à la sagesse & à l'intérêt amical du Roi, qui a dicté ces propositions, & qu'elle daignera me faire parvenir sa déclaration, qu'elle les accepte, & qu'elle veuille inviter les deux autres Hauts-Directeurs du cercle, de vouloir s'unir à Sa Majesté, pour rétablir de cette manière, d'un commun accord, la tranquillité du pays, & affermir le bonheur du règne de V. A. Une résolution contraire me feroit beaucoup de peine; elle me priveroit probablement de l'avantage précieux de me rendre utile, selon mes souhaits, à V. A. & à son peuple. Car je ne puis pas vous le cacher, Monseigneur, que ce sera probable-

ment pour la dernière fois qu'il me ſera permis d'offrir à V. A. les bons offices de mon Auguſte Maître, & que ſi V. A. ſe refuſoit encore d'en profiter, qu'alors le Roi pourroit bien ſe réſoudre de ne prendre plus aucune part à l'arrangement des différends de Liège, & d'abandonner ce ſoin à ceux *qui risqueront d'expoſer & V. A. & Son pays aux ſuites funeſtes, mais inévitables, d'une voye oppoſée* à celle que Sa Majeſté vient de propoſer, comme *la ſeule conforme à la vrai juſtice* & aux circonſtances.

J'ai rempli mon devoir en laiſſant entrevoir à V. A. cette réſolution définitive, que la dignité du Roi mon Maître pourroit demander, mais je nourris toujours l'eſpoir, que la réponſe dont V. A. daignera m'honorer, mettra à Sa Majeſté de ſe livrer uniquement à Son déſir d'obliger V. A. & de rendre le bonheur à ſon pays.

En attendant cette réponſe j'ai l'honneur d'être &c.

Etoit ſigné de Dohm.

Anlage 22.

Lettre du Roi de Pruſſe à Mr. l'Evêque & Prince de Liège.

Mr. l'Evêque & Prince de Liège. J'ai très-bien reçu la ſeconde lettre que vous m'avez écrite en date du 10. Décembre & par laquelle vous m'avez requis, de faire plénièrement exécuter

ter dans l'Evêché de Liège les deux décrets de la Chambre Impériale du 17. Août & du 4. Dec. en conſéquence de la commiſſion adreſſé pour cet effet aux trois Princes Directeurs du cercle de Weſtphalie dont j'en ſuis en qualité de Duc de Cleves. J'ai différé de répondre à cette lettre, jusqu'à ce que j'aye eu le tems, de prendre les informations néneſſaires ſur la véritable ſituation des affaires du pays de Liège. Je me vois obligé de dire maintenant à Votre Alteſſe, que je n'ai pu & ne me trouve pas encore dans le cas de pouvoir faire exécuter toute l'étendue des deux ſusdits décrets de la Chambre Impériale, qui portent en ſubſtance: de rétablir tout l'état de l'Evêché de Liège, tel qu'il a été avant la révolution, de depoſer les magiſtrat intrus, de rétablir les anciens magiſtrats & de faire arrêter, rechercher & punir les fauteurs des troubles. Quoique je n'ignoraſſe pas d'abord la difficulté d'exécuter cette commiſſion, j'ai pourtant répondu à la première requiſition de V. A. par ma lettre du 2. Novembre, que je ferois marcher un corps de troupes ſous les ordres de mon Lieutenant - Général de Schlieffen pour rétablir la tranquillité & le bon ordre dans l'Echêvé de Liège, mais que je m'attendois auſſi de la part de V. A. qu'Elle voudroit de ſon côté apporter toutes les facilités raiſonnables & propres à opérer une con-

conciliation entière des esprits & des arrangemens conformes au véritable bien du pays, & à jeter la baze d'un accommodement juste & permanent & à prévenir des extrémités, qui pourroient rendre le séjour des troupes étrangères trop long & trop onéreux aux habitans, & laisser un germe de mécontentement dans le pays. C'est dans cette supposition très-juste, que mon Général de Schliessen mena en effet un corps de 5000. hommes d'Infanterie, du double plus fort, que n'est le contingent des Princes mes Co-Directeurs, des bords du Weser & du Rhin jusqu'à ceux de la Meuse, dans la plus mauvaise saison avec autant de fraix que de peines. Ce Général s'apperçut bientôt, qu'avec le corps de troupes qu'il avoit sous ses ordres, il ne pourroit pas forcer un pays qui est habité par une nation également nombreuse, fière & toute armée, & dont une grande partie étoit déjà fort disposée à s'unir avec les Brabançons, qui étoient dès lors sous les armes & qui reclamoient l'association de ce peuple, surquoi j'ai des preuves irrécusables en main. Le Sr. de Dohm, délégué de ma part pour cette commission, proposa donc aux Commissaires des deux Princes Co-Directeurs, d'adresser un décret commun du Directoire aux Etats du Liège, pour leur intimer, qu'on leur assureroit l'amnestie s'il promettoient tranquillité & obéis-

obéiſſance, & ſi les nouveaux magiſtrats quittoient leurs emplois; que dans ce cas le Directoire du cercle tâcheroit d'établir une régence intérimiſtique dans le pays & la conſtitution de 1684. & qu'on pourroit enſuite traiter paiſiblement ſur l'arrangement des griefs & des différends & en particulier ſur le rétabliſſement de la conſtitution de 1684. qui tient ſi fort à cœur aux Liègeois. Quelque modérée & quelque analogue que fut cette propoſition, elle fut rejettée par les Commiſſaires des deux Princes Co-Directeurs, qui inſiſtèrent avec une hauteur peu convenable envers mon Général & mon Commiſſaire, ſur l'exécution plénière des décrets de Wetzlar & de la majorité de leurs ſuffrages, ſans avoir les moyens de les faire faire valoir. J'aurois pu dès lors rappeller mes troupes & abandonner une Commiſſion auſſi onéreuſe & auſſi mal reconnue; mais comme je pouvois prévoir, que cet abandon ne feroit qu'empirer la ſituation de l'Evêché de Liège & que les habitans de ce pays ne manqueroient pas de profiter de l'occaſion pour ſe rendre indépendants & pour ſe ſéparer même de l'Empire Germanique, j'ai cru ſervir & ſauver les véritables intérêts de V. A. & ceux de ſon Evêché, en approuvant la marche que le Sr. de Dohm a propoſée aux Commiſſaires des Princes Co-Directeurs, comme la ſeule qui fut propre à

prévenir les inconvéniens susmentionnés & à ménager aux parties intéressées le tems nécessaire pour se raviser & pour s'accommoder entr'elles. C'est par ces considérations, très-supérieures à mon avis, à celles d'une justice rigoureuse, & d'une convenance particulière & de la dignité de V. A. S., que le Sr. de Dohm a adressé aux Etats de Liège un décret conforme à sa susdite proposition, pendant que les Commissaires des Princes Co-Directeurs leur en adressèrent un très-fort, qui leur enjoignoit, de se soumettre sans restriction au décret de la Chambre Impériale. Les Etats de Liège se sont tout de suite soumis aux décrets de mon Commissaire, & c'est par ce moyen, que mes troupes & celles de mon Co-Directeur le Duc de Juliers, sont entrées sans opposition dans la ville & la citadelle de Liège & ont rétabli la tranquillité dans tout le pays, en faisant aussi cesser les troubles qui se sont manifestés en quelques endroits & occasions. Je crois avoir donc mis en exécution à mes fraix & risques cette partie des décrets & de la sentence de la Chambre Impériale, qui en étoit susceptible; mais je ne me crois pas obligé par les Constitutions de l'Empire quelque sacrées qu'elles me soyent d'ailleurs, de faire des efforts encore plus considérables pour exécuter à forces armées & rédoublées, cette autre partie des

décrets

décrets de Wetzlar, qui ont été prononcés sans connoiſſance des circonſtances locales, & que je le faſſe principalement pour ſatisfaire aux formules de ce tribunal ſuprême d'ailleurs très-conſidéré par moi, ainſi qu'aux volontés de mes Co-Directeurs & à la roideur de V. A. Sme, pendant qu'elle peut parvenir à ſon but d'une manière plus facile & plus ſûre, par la voye que je Lui ai tracée. V. A. a été pluſieurs fois, & inſtamment invitée par mon Commiſſaire & par les Etats de Liège, de revenir dans ſon pays, pour y travailler à la pacification; Elle peut s'y rendre encore & jouir de toute la ſûreté perſonnelle & du reſpect qui eſt dû à ſes qualités, tant par la ſoumiſſion volontaire de ſes ſujets, que ſous l'aſſiſtance de mes troupes, & il me ſemble que V. A. devroit le faire encore ſans héſiter & ſans délai ultérieur, pour ouvrir une fois la voye de la conciliation ſi néceſſaire dans cette affaire, & pour profiter de la médiation du Directoire; Elle feroit même bien à mon avis, de requerir & de tâcher d'engager les Princes mes Co-Directeurs, à entrer dans la propoſition équitable que je fais dans les meilleures intentions, pour procurer la tranquillité & la paix à tout ſon Evêché. Je propoſe pour cet effet de nouveau à V. A. qu'Elle rétourne ſans délai à Liège, qu'Elle accepte la ſoumiſſion de ſes ſujets dont Elle

eſt

eſt méconſente & la démiſſion des nouveaux magiſtrats, qu'Elle établiſſe par un arrangement volontaire avec les Etats de Liège & ſous la médiation du Directoire du cercle, une régence intérimiſtique & qu'Elle travaille enſuite tranquillement avec les mêmes Etats de Liège & ſous la médiation du dit Directoire du cercle, à un accommodement général des différends, qui ſubſiſtent dans l'Evêché & à une nouvelle Conſtitution, qui puiſſe réunir les véritables intérêts du Prince & de la nation & leur ſuffrage & conſentement commun, & en prenant pour baze autant que poſſible la conſtitution de 1684. qui fait comme je l'ai déja dit, tout le ſouhait de la nation Liégeoiſe & paroît très-propre à concilier les intérêts de toutes les parties, peut-être avec des modifications dont je ne prétends pas être le juge, mais pour leſquelles je pourrai être un médiateur impartial. Il me ſemble que la marche que je propoſe à V. A. eſt ſi conforme à la juſtice, à l'équité naturelle, aux circonſtances actuelles du tems & de toute la conteſtation, ainſi qu'aux véritables intérêts & à la tranquillité de V. A. & de tout ſon pays, qu'Elle ne devroit pas balancer un moment de l'accepter & qu'Elle devroit plutôt me ſavoir quelque gré, de lui avoir procuré des moyens ſûrs & honorables, de rentrer dans ſon pays & de ſe reconcilier avec tous

ſes ſujets & d'effacer par-là en même tems, l'impreſſion ſiniſtre qui ne manqueroit pas de reſter, ſi Elle continuoit à revoquer & à combattre un conſentement, qu'Elle a publiquement réconnu avoir donné de plein gré à ſes ſujets & ne vouloir jamais le conteſter ſous aucun prétexte. Je me tiens perſuadé, que ſi V. A. veut choiſir la voye de la modération & de la conciliation que je Lui propoſe, Elle parviendra au but ſalutaire de s'accommoder avec les Etats de ſon pays ſans ſacrifier des prérogatives eſſentielles & réelles de ſa principauté. Mais ſi Elle inſiſte invariablement ſur l'exécution plénière & littérale des décrets de Wetzlar, je ne puis qu'abandonner cette beſogne à d'autres, qui peuvent y trouver plus de facilité que moi & dans ce cas il ne me reſte pas d'autre parti à prendre, que de rappeller mes troupes de la Principauté de Liège & de renoncer à toute cette commiſſion, la délicateſſe de mes principes ne me permettant pas de me prévaloir de la poſſeſſion actuelle d'un pays que j'ai occupé, non par la force, mais par compoſition & ſoumiſſion volontaire des habitans. S'il en réſulte enſuite par des cas poſſibles & même aſſez probables, du malheur pour V. A., ſi Elle & l'Empire venoient à perdre un pays auſſi important, toute la reſponſabilité en reſteroit à V. A., à la Chambre Impériale & aux Princes Co-

Directeurs du cercle de Westphalie, pour avoir choisi des mesures trop fortes & impracticables. Je serois même vengé, quoiqu'à mon regret, par ces sortes d'événemens, de ces critiques précipitées que l'on a portées quelque part contre mes procédés dans cette affaire & qui n'ont pas laissé de m'affecter. Je crois avoir satisfait pleinement & au de là de mes obligations, à mes devoirs de la Constitution & du patriotisme, en rétablissant V. A. dans la tranquille possession de sa principauté & en lui procurant des moyens sûrs & honorables de la pacifier entièrement. Je conjure encore une fois V. A. de profiter de ces offres que je Lui fais en bon ami & compatriote & de me rendre la justice de croire, que je ferai tout ce qui dépendra de moi, pour Lui prouver dans cette occasion importante, que je suis avec des dispositions très-favorables pour Sa personne & avec des sentimens très-sincères &c.

Berlin, le 31. Décembre 1789.

Frédéric Guillaume.

Anlage 23.

Lettre du Prince Evêque de Liège au Roi de Prusse, du 8. Février 1790.

Sire! J'ai reçu la lettre qu'il a plu à V. M. de m'écrire le 31. Décembre dernier, en daignant répondre à celle, que j'avois eu l'honneur de lui adresser le 10. du même mois.

Je

Je n'ai jamais douté, Sire, & je ne douterai jamais de la loyauté & de la bienfaiſance de vos ſentimens pour moi. Il y a trop de diſtance de votre puiſſance à la mienne, de ma condition à la votre, pour que vous ayez jamais voulu me faire ſentir. Vous ne voulez que mon bien, & celui de mon pays, j'en ſuis ſûr; mais en même tems que des intentions ſi pures de la part de V. M. ont dû me pénétrer de la plus ſenſible & de la plus profonde réconnoiſſance, quels régrets n'ai-je pas dû éprouver de leur voir ſortir des effets ſi contraires?

L'on ne s'eſt fait, Sire, & l'on n'a pû donner à V. M. que des idées peu exactes de la véritable ſituation des affaires du pays de Liège au moment où vos troupes y ſont entrées; ſes moyens, ſes liaiſons, la diſpoſition de ſes eſprits, tout a paru exagéré aux yeux de V. M.

La révolution du pays de Liège, Sire, n'a pas été un inſtant volontaire, au moment qu'elle s'opéroit, les ſept huitiemes de la nation la reprouvoient; je n'ai à me reprocher que de ne l'avoir pas crue; il n'eut fallu que la craindre, pour la prévenir & l'éviter; à peine étoit-elle arrivé, qu'à l'exception de ceux qui l'opéroient, tout le monde en déploroit les ſuites & les effets; mais il étoit

trop

trop tard, les mécontens s'étoient emparés ſans obſtacle de l'eſprit & du bras de cette partie du peuple, qui n'a jamais rien à perdre, & qui attend toujours beaucoup de nouveautés. Depuis longtems les Liègeois en avoient été privés; c'étoit la ſeule choſe, qui leur ſembloit manquer à un bonheur, dont ils jouiſſoient à ſatiété ſous le gouvernement le plus doux, le plus tempéré, qui ait jamais exiſté, & auquel certainement je n'ai jamais imaginé de rien changer.

Je ne vous répéterai pas Sire, l'uſage que firent les mécontens du pouvoir qu'ils venoient d'uſurper, dont ils venoient de me dépouiller; je pourrois à peine rien en apprendre à V. M. dont ils ne ſe ſoient eux-mêmes vantés: On ne me laiſſa que la faculté de fuir & de m'évader; à peine en avois-je profité, que j'appris que mon juge, & celui de mes ſujets, auſſi juſtement indigné de ſe voir mépriſé que touché de me voir opprimé, venoit de livrer à la vindicte publique de l Empire les auteurs de notre commun outrage.

Vous daignates Sire, accepter d'être un des Auguſtes inſtrumens, je ne dirai pas de cette vengeance, toute glorieuſe qu'elle fut, mais bien d'une proviſion auſſi profondement vue & réfléchie, qu'elle étoit néceſſaire au maintien & à la conſiſtance de l'Empire même.

Il

Il avoit ſous les yeux, cet Empire, les exemples éclatans, que V. M. venoit de donner de ſon attachement à ſa vénérable conſtitution; Elle venoit de montrer que les liens du ſang, de l'amitié, & même des traités, n'étoient rien pour elle en comparaiſon de ce dévouement vraiment patriotique. A ces traits que ne devoit pas attendre l'Empire? Que ne devois-je pas entendre moi-même, lorsque l'Empire confioit le rétabliſſement de ma perſonne & de mes droits à ſa direction d'un cercle où V. M. ſiégeoit: Auſſi ceux qui pouvoient avoir à craindre d'une ſi puiſſante coopération, n'en craignoient-ils pas moins, que n'en eſpéroient ceux, qui avoient à en eſpérer.

Les troupes de V. M. marchoient, Mr. le Général de Schlieffen les commandoit; les inſurgens, qui avoient mis tout en œuvre, pour les arrêter, en déſeſpéroient; ſainement conſternés & abattus, ſainement pénétrés de la néceſſité de ſe ſoumettre, ils ſe ſoumettoient: l'inſurrection s'étoit propagée de la capitale aux villes, la ſoumiſſion marchoit à grands pas des villes à la capitale. Les chefs, les auteurs de l'inſurrection, ces gens, qui ont toujours voulu me méconnoître, qui craignoient de moi plus qu'ils n'avoient à craindre, qui ignoroient que les premières paroles,

que j'adreſſois à Votre Général, étoient pour lui recommander tous mes ſujets, pour lui dire que je ne voulois pas la perte, mais le rétour & la converſion de ceux qui s'étoient égarés, oui Sire, ces gens avoient plié bagage, ils partoient, ou ils alloient partir; ils fuyoient agités de leurs propres remords devant un Prince qui ne les pourſuivoit pas. Qu'avoient-ils donc à craindre, ſinon les reproches de leurs concitoyens, ſinon les vengeances de ceux qu'ils avoient abuſés?

Voilà Sire, les ſeuls excès, les ſeuls dangers que les troupes euſſent eu à écarter.

Les Brabançons Sire, tout échauffés qu'ils étoient, n'avoient pas méconnu le déſavantage de s'unir aux Liègeois; ils ſavoient que leur cauſe iſolée n'avoit que leur Souverain à craindre, que confondue avec celle des Liègeois, elle devoit, outre l'animadverſion de ce Souverain comme chef de l'Empire, provoquer contre elle les cenſures & les efforts réunis de l'Empire entier. Si l'inſurrection Brabançonne encore naiſſante & peu heureuſe a pu penſer un moment différemment, je crois pouvoir très-humblement aſſurer V. M. que cette inſurrection plus formée n'a pas ceſſé de penſer ainſi. D'un autre côté ſi quelques individus de l'inſurrection Liègeoiſe ont cru, en s'uniſſant aux Brabançons pouvoir ſe ſouſtraire

ſtraire à leur dépendance de l'Empire, j'oſe eſpérer qu'on n'aura jamais à reprocher au peuple, & beaucoup moins aux Etats de Liège, d'avoir un inſtant donné dans un projet ſi noir & ſi perfide. Eh que n'auroit pas l'Empire à craindre, ſi aux yeux du plus Puiſſant de ſes Princes, des ſujets quelconques pouvoient avoir gagné quelque choſe à ſe livrer à de pareils projets? C'eſt dans ces vues cependant, & ſous ces rapports de la ſituation du pays de Liège & de ſon voiſinage, qu'on eſt parvenu à faire agréer à V. M. la déclaratoire émanée du Haut Directoire de Clèves le 26. du mois de Novembre dernier, cette déclaratoire, dans la diſpoſition de laquelle les Liégeois auroient tant gagné à ſe révolter contre l'Empire & contre moi.

L'origine de cette pièce, Sire, & plus encore l'aveu qu'il a plu à V. M. de lui donner, me fait une loi de ne point la juger ni pour ce qu'elle eſt en elle-même, ni pour ce qu'elle eſt dans ſes rapports avec la conſtitution de l'Empire & celle des cercles qui le compoſent. J'omettrai même d'en parler dans ſes rapports avec les droits & la conſtitution particulière de ma Principauté, & je ne me permettrai d'en expoſer à V. M. que les faits & les effets qui en ſont réſultés.

L'approche des troupes du cercle, que les coupables de Liège n'avoient ſçu arrêter, ſembloit ne plus leur laiſſer que le choix de fuir, ou de ſubir le chatiment qu'ils ne pouvoient ſe diſſimuler d'avoir mérité. Leur propos, leurs démarches, tout annonçoit leur juſte conſternation. La déclaratoire du 26. paroît, & tout prend un autre aſpect: ces patentes d'impunité ſont imprimées, publiées & répandues par tout comme un eclair; partout l'audace & la témérité ſuccèdent à la crainte; tous les ſignes de l'inſurrection, les armes, les uniformes, les écharpes, les cocardes, qu'on dépoſoit, qu'on cachoit un moment avant la déclaratoire, ont réparu le moment après; on a oſé le faire ſervir à décorer le cortège des troupes qu'on reçevoit. La déclaratoire eſt devenue la lois des loi; celles de l'Empire, celles du cercle n'ont plus été reſpectées; les ordres, qui en émanoient, ont été mépriſés: ſi on oſoit les publier, les afficher, ils étoient à l'inſtant même arrachés, foulés aux pieds, blamés, proſcrits & qualifiés comme des manèges & des entrepriſes procurées par des ennemis de la patrie, de l'ordre, & de la tranquillité publique; bientôt on n'a plus rien oſé publier, pas même les ſentences de l'Empire; les villes, même celles qui s'étoient ſoumiſes, ont repris les ſignes & les procédés de l'inſurrection; celles

les qui ont voulu ſe ſoumettre, Huy & autres, ont été dénoncées & traitées comme ſi elles attentoient à l'ordre, au répos, & à la tranquillité publique. Ce n'eſt point à l'inſçu de vos troupes, Sire, mais ſous leurs yeux, que tout cela ſe paſſe & s'eſt paſſé; c'eſt ſous leurs yeux, que l'inſurrection encore armée gouverne encore; c'eſt ſous leurs yeux, que ſa troupe déloge le peu de troupes, les gardes du corps, qui me reſtoient encore; c'eſt ſous leurs yeux, que des Officiers de mon régiment déſarmé ont été maltraité pour avoir porté les marques du ſervice & de la fidélité qu'ils m'avoient jurés; c'eſt ſous leurs yeux en un mot, Sire, que l'inſurrection a dominé & domine encore à Liège, au point que la commiſſion établie pour la contenir & la reprimer n'oſe encore s'y préſenter: Que V. M. daigne elle-même juger après cela ce qu'elle peut croire, ce que je puis croire du rétabliſſement de l'ordre & de la tranquillité dans mon pays, & qu'elle décide, ſi ce ſont là pour moi des moyens ſûrs & honorables d'y rétourner.

Vous me rappellez Sire, pour me le perſuader, & comme s'il ne s'y étoit rien paſſé que de mon gré, des déclarations, que j'ai faites en fuyant; mais eſt-on libre quand on fuit? Non Sire, & il ne peut plus y avoir de

doute pour nous à cet égard, depuis que le juge ſuprême de l'Empire a parlé.

V. M. ſemble me reprocher de mettre obſtacle aux voyes de modération & de conciliation, qu'elle daigne me ſuggérer; je ne tiendrois pas à ce réproche, ſi j'avois à me le faire: ces voyes, Sire, ſoyez-en perſuadé, ſont encore plus celles de mon cœur que celles de mon Etat; mais hélas! elles dépendoient bien plus de moi; nous en étions bien plus près avant la déclaratoire de Clèves qu'après nous touchions au moment de voir les choſes rémiſes dans l'état où l'inſurrection les avoit priſes. C'étoit l'état où il falloit les revoir, pour juger ſi l'inſurrection avoit eu aucun motif, aucun grief fondé; c'étoit d'un pareil fondement, plus ou moins conſtaté, que la révolution pouvoit plus ou moins ſe juſtifier; c'étoit de ces motifs plus ou moins avoués par le vœu de la nation clairement & librement exprimé, que V. M., ainſi que les Séréniſſimes Princes Co-Directeurs du cercle auroient pu juger du véritable état des affaires, de la vraie diſpoſition des eſprits du pays de Liége, de ce qu'il y auroit eu de vrai ou d'exagéré dans la fermentation qui venoit de ſe calmer, & du rédreſſement convenable & néceſſaire aux griefs & aux abus, qu'on eut trouvé vraiment exiſter. Oui, Sire, nous tou-

touchions à ce moment de vérité, lorsque la déclaratoire de Clèves, prenant en quelque façon à partie & l'Empire & le cercle, dont elle ſe ſéparoit, a fait naître des conſidérations, des convenances, & des intérêts, qui n'étoient plus ſimplement les miens, & ceux de mes ſujets, des intérêts, qui ſe lioient avec les miens, mais qui ne dépendoient pas de moi.

Quoiqu'il en ſoit, je ne doute nullement, Sire, que les hautes parties intéreſſées à la tournure chaque jour plus compliquée de cette affaire, ne déſirent, comme V. M. & autant que moi, de la voir promptement terminée. Dans ſa lettre du 31. Decembre dernier, V. M. daigne encore m'aſſurer qu'elle n'entend la terminer que d'un commun accord de ſuffrages & de conſentements, que d'une façon propre à réunir les véritables intérêts du Prince & de la nation. Sur cette baſe, d'après les principes & les diſpoſitions qu'elle ſuppoſe, rien ne s'oppoſe plus, ce ſemble, à ce que cette affaire ſoit maintenant réſumée dans l'état où elle étoit encore le 25. du mois de Novembre dernier, & rétrogreſſivement ramenée jusques là, où toutes choſes & toutes perſonnes quelconques ſans exception ſe retrouvent dans l'état où elles étoient immediatement avant la révolution; alors la nation

ſera légalement & conſtitutionellement aſſemblée, je ſerai à ſa tête, nous ſerons tous également ſous la protection de l'Empire & du cercle; rien n'empêchera plus que l'on ne conſtate quels ſont les vœux & les déſirs de la nation ſur ſa conſtitution, ſur ſes affaires, & ſur la révolution même. On péſera, on calculera la cauſe & les effets de chaque choſe, ceux de la conſtitution de 1684. comme de toute autre: Ce ne ſera qu'alors que V. M. pourra vraiment juger, ſi cette conſtitution fait réellement le ſouhait ou le grief principal de la nation Liègeoiſe. Pour pouvoir s'entendre & s'arranger, il faut néceſſairement pouvoir s'expliquer; on le pourra, on ſera libre, on parlera librement, mon autorité, & celle des loix, rétablie par l'autorité encore préſente de l'Empire & du cercle ſerviront à contenir un chacun dans les bornes moderées de ſon ſuffrage & de ſon opinion. Quiconque aura eu un ſuffrage à donner avant la révolution, le donnera encore jusqu'à ce qu'il en ſoit autrement décidé. La nation en un mot, & la nation ſeule, parlera, & ſera écoutée.

Je ſuis perſuadé, Sire, que cette marche, ſimple & naturelle vers la vérité, eſt tout-à-fait conforme aux intentions juſtes & équitables de V. M. & que ſi elle ne les a pas tout-à-fait ainſi exprimées, ce n'eſt qu'à défaut de con-

connoître plus particulièrement les détails de notre belle & bonne conſtitution. J'oſe vous l'aſſurer, Sire, & j'ai pour moi le témoignage des étrangers qui ont eu l'occaſion de l'approfondir, il en eſt peu d'auſſi heureuſes. Loin de vouloir la changer, il ne faut que la repurger des vices & des abus, que tous les établiſſemens des hommes contractent inévitablement par le laps des tems; le meilleur moyen pour cela, d'après l'avis de l'immortel auteur de l'eſprit des loix, c'eſt de les rapprocher autant que poſſible, & autant que les tems mêmes le permettent, de la ſimplicité primitive de leur inſtitution.

Voilà, Sire, la glorieuſe opération, qui marchant à la ſuite de mon rétabliſſement & du retour de l'ordre dans mon pays, pourra pour longtems encore en aſſurer la paix & la proſpérité.

J'oſe eſpérer, Sire, que la Chambre Impériale & les Séréniſſimes Princes Co-Directeurs du cercle, daignant favorablement accueillir les inſtances que je leur préſenterai à cet effet, & voyant cette affaire fourvoyée reprendre ſa marche primitive régulière & conſtitutionelle, daigneront auſſi ſacrifier toute autre conſidération particulière, au plaiſir qu'ils auront de concourir ainſi avec V. M. à mettre fin aux calamités du pays de Liège, en le guériſſant

radicalement d'une contagion, qui a ménacé & qui ménace encore l'Empire entier.

Ce bienfait d'un prix ineſtimable, dont je devrai une ſi grande partie à la bonté & à la puiſſante coopération de Votre Majeſté, ne peut lui être qu'un garant ſûr & immanquable de mon empreſſement pour tout ce qui pourra lui plaire, & lui prouver la vive reconnoiſſance & le profond reſpect, avec lequel je ſuis

Sire

de Votre Majeſté

Trèves le 8. Fev. 1790.

le très-humble & très-obéiſſant ſerviteur,

Conſtantin François Evêque & Prince de Liège.

Anlage 24.

Lettre de Sa Majeſté de Pruſſe au Prince Evêque de Liège, du 9. Mars 1790.

Mr. le Prince & Evêque de Liège. J'ai expoſé à V. A. dans une lettre du 31. Décembre de l'année paſſée mes ſentimens francs & ſincères ſur les malheureux troubles qui ſe ſont élevés dans le pays de Liège, & j'ai fait dans cette lettre des propoſitions d'accommodement, que j'ai crû & que je crois encore juſtes, moderées & ſeules propres à donner une iſſue raiſonnable à cette facheuſe affaire. J'ai ajouté à la fin de ma ſusdite lettre, que

ſi

ſi V. A. ne vouloit pas accepter mes propoſitions, & ſi Elle inſiſtoit ſur l'exécution plenière du décret de la chambre impériale, j'étois prêt de rappeler mes troupes de la Principauté de Liège, & d'abandonner cette commiſſion, que je croyois ne pouvoir pas exécuter avec juſtice & honneur. Je devois m'attendre que V. A. répondroit à ma propoſition claire & préciſe & à ce que je crois juſte, de la même manière; mais Elle a trouvé à propos de répondre à ma lettre du 31. Décembre, ſix ſemaines après, par une lettre du 8. Février, dans laquelle, au lieu d'une déclaration déterminée ſur ma ſusdite propoſition dilemmatique, je ne trouve que des déclamations ſur des points de droit, aiſées à réfuter, ſi j'en avois l'envie & le loiſir, & un amas de faits non prouvés, faciles à détruire, & en partie déjà réfutés par ma ſusdite lettre; ce que trouvera tout lecteur impartial qui voudra comparer les deux lettres. La fin & l'eſſentiel de cette déclaration ſe reduit à ce que V. A. ne veut ſe prêter à aucune médiation ni compoſition, avant que l'état des affaires de Liège ne ſoit entièrement rétabli ſur le pied où il a été avant la déclaration de mon directoire du 26. Novembre, ou plutôt & en effet avant la révolution du 17. Août, & ſelon le ſens littéral de deux décrets de la chambre impériale. Je ne revoque pas en

doute

doute l'obligation des ſentences reſpectables de ce tribunal ſuprême; je les exécuterai toujours quand cela eſt poſſible, avec cette exactitude & impartialité conſtitutionelle, dont je me ſuis fait une loi, & en ai donné plus d'un exemple pendant le cours de mon règne; mais j'ai été convaincu dès le commencement de cette affaire par les rapports de mes délégués, à l'intelligence & à la droiture desquels je dois me confier, & j'ai déclaré tant de fois en conſéquence, que je ne pouvois pas faire cette exécution plenière avec un corps de 6000. ſoldats contre une nation dix foix plus nombreuſe, belliqueuſe & prête à ſe joindre à ſes voiſins les inſurgens Brabançons, ſans expoſer l'honneur de mes armes & même la dignité de la chambre impériale & celle du triple directoire au risque d'un affront presque certain, n'ayant aucune obligation ni vocatio ı d'employer une plus grande partie de mes forces pour une affaire de cette nature, qui me paroît très-équivoque dans le fond, mais dans laquelle je ſuis très-impartial, comme je puis proteſter avec vérité. Je crois bien que mes troupes pourroient faire à préſent une exécution plenière des décrets de Wetzlar depuis qu'elles ſont en poſſeſſion de la ville & de la citadelle de Liège, & qu'elles ont en quelque manière déſarmé les Liègeois; mais comme cela s'eſt fait par une ſoumiſſion

vo-

volontaire & par une ſorte de capitulation, les droits de l'honneur & de la droiture ne me permettent pas que j'abuſe de la confiance de la nation Liègeoiſe, & que j'exécute contre elle par la force, les volontés arbitraires de V. A. & de ſes Conſeillers, mais je me verrois obligé en conſcience de leur remettre la principauté de Liège dans l'état dans lequel je l'ai trouvée lorsque mes troupes l'ont occupée. Je pourrois le faire ſans aucun reproche; je pourrois ainſi abandonner V. A. & la nation Liègeoiſe à leur ſort, à leurs réſolutions reciproques & à leurs propres forces. Si V. A. continue à douter de mes ſuppoſitions, & ſi Elle ſe croit ſûre de 7/8 de la nation Liègeoiſe, & qu'on pourroit faire l'exécution plenière avec quelques bataillons des troupes du cercle, Elle pourroit en faire l'eſſai alors à ſon bon plaiſir, mais comme j'ai quelque lieu de prévoir, que cela ne pourra pas réuſſir, & qu'il en réſultera une guerre civile qui peut mener à ruiner totalement la Principauté de Liège, & à la ſéparer même du corps de l'Empire germanique, je veux encore une, mais la dernière fois, offrir à V. A. des moyens de conciliation, que je crois juſtes, raiſonnables & modérés, & tels qu'ils pourront à mon avis ſervir à concilier les intérêts de V. A. & ceux des Etats de Liège, ainſi que les droits, les prérogatives

&

& l'autorité de la chambre impériale & du directoire de cercle de Weſtphalie, que je ſuis toujours prêt de reſpecter & de maintenir & particulièrement le recès de Dorſten, dans tous les cas, où l'exécution de ſentences peut ſe faire ſelon les règles de la juſtice ordinaire, avec des forces médiocres & ſans des efforts guerriers, & où il ne s'agit pas plutôt d'une médiation & compoſition, que les circonſtances de l'affaire rendent néceſſaires, comme c'eſt le cas préſent de Liège.

Je propoſe donc à V. A. le plan ſuivant d'un arrangement général:

1) J'eſpère que V. A. voudra renoncer à cette idée dangereuſe de rentrer dans ſon pays par la force des armes, & d'obtenir une exécution pleniére & littérale des décrets de la chambre impériale & qu'Elle tachera plutôt de parvenir au but heureux d'une réconciliation ſincère avec ſes ſujets par la médiation combinée du Directoire du cercle & par la voye de la modération & de la compoſition.

2) Je ſouhaite ardement que pour remplir les vues ſusdites, V.A. retourne ſans délai dans le pays de Liège. Je crois pouvoir Lui aſſurer & garantir avec les Princes mes Co-Directeurs non ſeulement toute la ſureté perſonnelle, mais auſſi toute la ſoumiſſion des Etats & des tous les habitans du pays de

Liège,

Liège, telle qu'elle eſt due à ſon caractère & à ſa qualité d'Evéque & de chef de ce pays-là. Je voudrois propoſer à V. A. d'envoyer ici des députés, comme il ſe trouve déjà ici les députés de la ville & du Tiers-Etat de Liège, pour travailler ici à un accommodement général ſous mes yeux; mais je crois que V. A. n'eſt pas diſpoſée à cette condeſcendance, & qu'en effet il ſera plus aiſe & plus convenable de traiter une affaire auſſi étendue & auſſi compliquée ſur les lieux à Liège même, ou l'on peut reunir le ſuffrage de V. A. du Chapître & des autres Etats du pays, ainſi que la coopération des directeurs du cercle de Weſtphalie.

3) Qu'avant ou dans le moment de l'arrivée de V. A., on publie ſous ſon autorité & ſous celle du directoire du cercle, une amneſtie entière de tout ce qui s'eſt paſſé dans la précédente révolution, & qu'on annonce aux habitans de tout le pays de Liège un ordre rigoureux, de ſe tenir tranquilles, d'obſerver les loix, & de s'abſtenir de toute violence & voye de fait arbitraire.

4) Qu'immédiatement après l'arrivée de V. A., les magiſtrats qui ſont entrés pendant la révolution, réſignent leurs places entre les mains des directeurs du cercle. Il ſera pourtant néceſſaire qu'ils en gardent l'exercice pour

le

le maintien de la tranquillité publique, jusqu'à l'élection des nouveaux magistrats, ce qui pourra se faire en peu de jours.

5) Qu'on élise sous les auspices de la commission directoriale, les nouveaux magistrats, cette fois-ci par les voix libres de tous les bourgeois & citoyens de chaque ville, sans la concurrence de V. A. Il se manifestera alors par cette libre élection, si V. A. peut compter sur 7/8 de la nation pour l'ancienne constitution, ou si les députés de Liège ici ont raison de soutenir qu'ils auront 11/12 des voix pour la nouvelle constitution. Par cette nouvelle élection on établira seulement pour cette fois-ci & pour un an, cette administration intérimistique qui est nécessaire pour maintenir la tranquillité publique, & pour gagner le tems de moyenner un accommodement général entre V. A. & les Etats de Liége sur tous leurs différens.

6) Quand cette administration intérimistique sera établie, les commissaires de trois Princes directeurs travailleront avec la plus grande application & énergie, pour moyenner & pour effectuer aussitôt que possible & du moins pendant la durée de cette régence interimistique, un accommodement général de tous les différens essentiels qui subsistent entre V. A. & les différens ordres, Etats, ou autres ha-

habitans du pays de Liège, & même pour établir une nouvelle conſtitution, ſoit qu'on reprenne celle qui a exiſté avant l'an 1684. ou qu'on en forme une toute nouvelle, modifiée ſur les circonſtances préſentes & ſelon les véritables beſoins & intérêts du pays de Liège. Si le Sr. de Dohm a établi dans ſa déclaration du 26. Nov. la conſtitution de 1684. il ne l'a fait que par la voye d'un moyen intérimiſtique, pour appaiſer la nation irritée & les troubles montés au plus haut point, mais en renvoyant pourtant l'eſſentiel & la conſtitution future à un arrangement final ſous la direction du directoire qu'on a toujours ſuppoſé. Quoique je ſois entièrement perſuadé de la droiture, de la capacité, & de l'impartialité de mon conſeiller directorial de Dohm, je veux pourtant pour ſurcroit de condeſcendance, lui adjoindre dans cette commiſſion mon Lieutenant-Général de Schlieffen, dont la perſonne ne pourra pas être ſuſpecte à V. A. & ne pourra que lui être agréable.

7) La compagnie de gardes de V. A. étant rétablie à ce que j'ai appris, ce point eſt levé; le régiment national doit être l'affaire des Etats, & quant au régiment municipal, comme la ville de Liège prétend avoir le droit des armes & celui de ſe garder elle-même, ce point peut être renvoyé à la diſcuſſion & à la médiation

diation du directoire, d'autant plus que pendant le tems que durera cette médiation, les villes & les pays de Liège se trouvent sous la garde & la garantie des troupes du directoire du cercle.

8) Quand l'accommodement général & amical sera fait, on pourra le soumettre à l'approbation & à la confirmation de la chambre impériale & même, si l'on veut, à celle de l'Empereur & de l'Empire, & s'il reste encore quelques différens moindres & difficiles à concilier, mais qualifiés plutôt pour une discussion judiciaire, on peut les renvoyer à la décision de la haute chambre impériale.

9) J'ai tout lieu de croire que les Etats ou autres habitans mécontens de Liège se prêteront volontiers aux points susdits de reconciliation que je viens de proposer, dèsque V. A. voudra les accepter, & qu'elle sera retournée à Liège, surquoi les troupes des directeurs du cercle pourroint être rappellées pour la plus grande partie pour soulager le pays d'un fardeau si enorme, & il suffira que chaque Prince directeur y laisse un Bataillon jusqu'à la fin de l'arrangement entier, afin de maintenir la tranquillité publique pendant le cours de la médiation.

10) Je communique la présente lettre aux Princes mes Co-Directeurs du cercle de Westphalie & j'espere que les propositions qu'elle con-

contient, trouveront leur approbation & leur coopération. J'en fais préſenter également une copie par mon Agent à la chambre impériale de Wezlar, pour lui faire voir má déférence pour ſes décrets & mon zèle pour maintenir la tranquillité, le bon ordre, & l'adminiſtration de la juſtice dans l'Empire. Je me flatte que cet illuſtre tribunal ne déſapprouvera pas la voye de conciliation que j'ai choiſie & qu'il voudra même l'autoriſer, ſurtout ſi V. A. & mes Co-Directeurs voudroient concourir avec moi à demander cette autoriſation, parce qu'on doit bien ſentir de tout côté, que quand les circonſtances & la ſituation d'un pays ne permettent pas d'exécuter à la rigeur les ſentences des tribunaux de l'Empire, il faut recourir aux voyes de la douceur & de la mediation, & commencer même par faire faire par le directoire du cercle les recherches néceſſaires, pour examiner à fond les faits, les cauſes, la vétitable nature des différens, & la poſſibilité de les applanir, avant que d'en porter un jugement définitif.

Je me flatte encore de l'agréable eſpérance, que V. A. ſe prêtera à mes propoſitions, & qu'Elle prendra en conſidération, qu'en ne le faiſant pas, Elle s'attireroit le juſte reproche d'avoir manqué à la déclaration qu'Elle a faite aux Etats de Liège, d'avoir librement approuvé tous les points de leur

révolution, & de ne vouloir jamais les attaquer, & celui, de prolonger ces troubles & ces différends, parcequ'elle n'en souffre pas dans ses revenus & que tout le fardeau tombe à la charge du pays.

Je crois avoir rempli par ces propositions tout ce qu'on peut exiger & attendre même de mes obligations & de mon penchant décidé & patriotique pour le maintien de la constitution de l'Empire & de la tranquillité publique. Je prie instamment V. A. de m'informer par une réponse prompte, claire & cathégorique, si Elle veut accepter ces propositions, ou non. Dans le premier cas j'espère qu'Elle voudra se rendre sans perte de tems à Liège, afin qu'on puisse agir en conséquence, & soulager le pays par la retraite & la diminution des troupes. Si V. A. n'agréoit pas les susdites propositions, je la prie également, de m'en informer bientôt; dans ce cas-là je renonce à toute cette commission, & je rappellerai mes troupes du pays de Liège, en me déchargeant de toutes les suites, qui peuvent en résulter pour V. A. & pour le pays de Liège, & dont je me crois justifié auprès de l'Empire & de l'Europe entière. J'attendrai cette réponse tout au plus, jusqu'au 30. de Mars, & si elle n'arrive pas pendant ce tems-là, je prendrai le silence de V. A. pour un refus; je donnerai à mes troupes un ordre éventuel de quitter

ter le 31. de Mars le pays de Liège & je m'éflimerai autorisé de croire, que V.A. n'a pour but dans ce silence & dans ces tergiversations, que de fatiguer le pays par un long séjour des tropes & par les charges qui en sont inséparables, & de le reduire par ce moyen à sa discrétion. Je me flatte encore que V. A. ne se portera pas à ces extremités; mais qu'en bon père & pasteur de son peuple, Elle voudra lui rendre sa bienveillance, écouter la voye de la modération, & me fournir l'occasion si agréable pour moi, de lui rendre tous les bons services qui dépendent de moi, & de lui donner des preuves de ma bonne volonté & de l'estime, avec laquelle je suis

Berlin, le 9. Mars 1790.

Votre très-affectionné Cousin,

Frédèric Guillaume.

A Mr. le Prince & Evêque de Liège.

Anlage 25.

Lettre de l'Evêque de Liège, du 20. Mars 1790.

Sire. J'ai reçu aujourd'hui la lettre du 9. Mars dont V. M. m'a honoré & par laquelle il lui a plû de me faire encore des propositions d'arrangement, en me marquant cependant, que si Elle n'a pas reçu ma réponse pour le 30. du courant, Elle prendra mon silence pour un refus.

Qu'il me ſoit permis, Sire, de remontrer très-humblement à V. M. que la ſituation dans laquelle je me trouve, me met abſolument dans l'impoſſibilité de pouvoir lui faire parvenir une réponſe reflêchie ſur un objet de cette importance dans un eſpace de tems auſſi court; j'oſe donc eſpérer de ſa bonté & de ſa juſtice que V. M. voudra bien m'accorder un délai plus étendu, & être perſuadée que conformément à ſes déſirs, me communiqués par ſon Excellence le Baron de Stein ſon Miniſtre, je ne négligerai rien pour hater ma réponſe autant que poſſible; je déſire qu'elle puiſſe lui être auſſi agréable, que les aſſurances du profond reſpect avec lequel je ſuis

Sire

de Votre Majeſté

Trèves, le 20. Mars 1790.

le très-humble & très-obéiſſant ſerviteur.

l'Evéque & Prince de Liège.

Anlage 26.

Lettre du Roi de Pruſſe à l'Evéque de Liège du 28. Mars 1790.

Mr. l'Evêque Prince de Liège. Je vois par la lettre, que vous m'avez écrite en date du 20. de Mars, qu'après avoir reçu ma lettre du 9. de Mars, vous demandez encore un délai pour faire une réponſe réflêchie à mes nouvelles pro-

propoſitions. Quoique je n'aye aucune raiſon ſuffiſante qui puiſſe me déterminer à cette déférence, après vous voir fixé un terme de trois ſemaines aſſez long pour réfléchir & après que vous en avez eu aſſez de tems depuis le mois de Novembre, je veux pourtant par égard pour mon illuſtre & digne ami l'Electeur & Archevêque de Mayence, vous accorder encore un délai, depuis le 30. de Mars jusqu'au 15. d'Avril, mais je vous prie inſtamment, de me donner vers ce jour-là une réponſe poſitive, ſi vous voulez accepter ou non mes propoſitions, & cela ſans modification eſſentielle, afin que je puiſſe ſelon la teneur de Votre réſolution prendre mes meſures de retirer mes troupes du pays de Liège après le 15. Avril, ou d'y laiſſer un bataillon pour le maintien du repos public en cas que vous acceptez mes propoſitions. Il me ſemble que V. A. devroit une fois faire une retour ſur Elle-même & ſur ſa conduite perſonnelle, par ces deux réflexions ſérieuſes:

1°. Que comme un Prince ferme & patriote, ou Elle n'auroit pas dû donner aux Etats mécontens de Liège l'approbation & la promeſſe qu'Elle leur a donnée ſur la révolution, ou qu'après l'avoir donnée, Elle ne devoit pas la revoquer légèrement, mais s'arranger plutôt avec eux par une transaction raiſonnable; &

20. Qu'après s'être retirée de Liège & abandonnant le pays, ſous le fardeau de l'exécution militaire du cercle ſans rien faire, ni pour s'accommoder, ni pour donner une ſuite ou une fin quelconque à cette affaire, Elle expoſe le pays de Liège à des fraix énormes, qui montent à pluſieurs milliers d'écus par jour & par conſéquent à une ruine totale, malheur dont Elle ſe rend reſponſable à toute la nation Liègeoiſe & au public, & qu'Elle pouvoit & devoit éviter, ou en ſe prêtant à mes propoſitions juſtes & modérées, ou en les rejettant ſimplement & ſans délais pour finir cette affaire de manière ou d'autre. J'attends donc avec la dernière impatience vers le 15. Avril la réponſe finale & catheGorique de V. A. & je ſuis dans cette attente &c. Berlin, le 28. Mars 1790.

Frédéric Guillaume.

Anlage 27.

Réponſe du Prince Evêque de Liège, de Trèves du 27. Mars 1790. à la lettre de S. M. le Roi de Pruſſe du 9. de Mars.

Sire. Dans ſa lettre du 31. Décembre, & dans celle, dont elle vient de m'honorer en date du 9. de ce mois, Votre Majeſté me fait la grace de me dire, qu'Elle n'a pas cru pouvoir exécuter avec juſtice & honneur la commiſſion, que la chambre impériale par ſon man-

mandement du 27. Août dernier, a décernée au Haut-Directoire du cercle du Bas-Rhin & de Weſtphalie; je ne pouvois en convenir. C'eſt à la Chambre à le décider.

J'avoue, Sire, & je conviens, que ma réponſe à votre lettre du 31. Décembre a été plus tardive qu'elle ne devoit; mais tout me faiſoit une loi de ne rien précipiter. Il s'agiſſoit de m'expliquer ſur des objets, qu'un juge ſuprême avoit déjà déterminé, dans leſquels des parties d'une très-haute conſidération ſe trouvoient impliquées & intereſſées. Si mes très-humbles réclamations ſur ces objets ont eu l'air d'être des déclamations, c'eſt que je ſentois, comme je ſens encore vivement, mon ſujet. Votre Majeſté m'a cependant compris; oui Sire, je vous ai demandé, & je ne puis que vous demander encore de vouloir coopérer à remettre dans mon pays toutes choſes, à commencer par moi, dans l'état où elles étoient avant la révolution du 18. Août dernier. Cet état des choſes étoit légal; celui, qui lui a ſuccedé, n'eſt que violent; un état violent ne ſauroit ſervir à rien conſtater du bien ou du mal, qui ſe trouvoit dans celui, qui l'a précédé; on ne ſauroit ainſi rien déterminer de ce qu'il faudroit y changer, y reformer, ou y conſolider. En demandant à Votre Majeſté qu'elle voulut coopérer à ce rétabliſſement de choſes, je lui en

demandois une, qui étoit dans le ſens des ſentences de Wetzlar, mais je ne lui demandois pas l'exécution pléniére & rigoureuſe de ces ſentences. Elles dénoncent des coupables à punir, & je n'en parlois pas. Il eſt très-malheureux pour moi, que Votre Majeſté trouve le fond & la nature de mon affaire très-équivoque; les rapports de la commiſſion à la chambre font foi de tous les faits, que j'ai pris la liberté de lui citer; il conſte de ces rapports que les Inſurgents de Liège ſont encore armés autant & plus qu'ils ne l'aient jamais été; que mon autorité & celle des loix en eſt plus que jamais mepriſée, que tous les obſtacles, que rencontre l'exécution des jugemens de l'Empire, naiſſent & datent des procédés du Haut-Directoire de Clèves, & de la prépondérance qu'il donne à ſes engagemens envers les Inſurgens de Liège. Loin d'être arbitraires, mes volontés, & celles de mes Conſeillers ſont nulles à côté des volontés de mon juge, qui après celles de Dieu ſont les ſeules que je déſire qui s'accompliſſent, & auxquelles je m'abandonne. Plût à Dieu, Sire que l'état de la principauté de Liège fut encore celui du moment, où vos troupes y ſont entrées, celui du moment qui a précédé la déclaratoire du 26. Novembre. Au ſurplus, comme V. M. daigne manifeſter, que ſes intentions, dans les nouvel-

les

les & dernières propoſitions, qu'Elle me fait, ſont de concilier non ſeulement tous les divers intérêts du pays de Liège, mais auſſi les droits, les prérogatives, & l'autorité de la chámbre impériale, du directoire du cercle de Weſtphalie, & conſéquemment tous ceux que l'Empire entier doit avoir à cœur de préſerver dans cette affaire; vû en outre qu'entre tant de conſidérations majeures, celles, qui pourroient me concerner perſonnellement, ne ſont que les moins eſſentielles, il ſeroit de ma part d'une préſomption peu excuſable, d'accéder ou de me réfuſer à ces propoſitions de V. M. ſi longtems qu'elles ne ſeront point le réſultat de l'accord, des vues, & des meſures concertées entre Elle & ces hautes parties intéreſſées. Dans la ſituation deſaſtreuſe, où m'a réduit l'inſurrection de me ſujets, je n'ai dû placer que dans l'Empire, & dans ſes loix ma confiance & l'eſpoir de m'en tirer; quelques puiſſent en être les ſuites (on ne peut en attendre que d'infiniment juſtes de la part de Votre Majeſté) je ne ſaurois adopter aucune voye, aucun moyen, que ces loix & leurs Miniſtres n'euſſent point avoués & trouvés combinables avec l'entiére & précieuſe exiſtence de leurs droits, de leurs prérogatives, & de leurs fonctions.

En ſuppliant Votre Majeſté, de recevoir avec bonté & complaiſance ces générales & reſpe-

reſpectueuſes conſidérations, j'ajouterai en réponſe très-humble aux numero de ſa lettre:

Ad Imum. Que je ne me ſuis jamais réfuſé à la médiation combinée du Haut-Directoire du cercle, & que je ne m'y réfuſerai jamais, lorsque la chambre & le cercle l'auront trouvé convenable & praticable.

Au 2de. Ce qui ſe paſſe dans ce moment à Liège à l'égard du tribunal, qui a été juſqu'ici l'idole de la nation, ne peut que me rendre infiniment ſuſpectes la ſoumiſſion & les égards volontaires, que les regénérateurs, auxquels je n'ai pas le bonheur de plaire, pourroient promettre à ma perſonne & à celles qui penſent comme moi; conſidérées elles & moi comme ſujets paſſifs de la révolution, on pourroit, comme on l'a fait à l'égard du tribunal des vingt-deux, & ſous prétexte d'éviter des troubles, nous abandonner à tous les troubles qu'on voudroit nous infliger, & faire ſtater, c'eſt à dire, taire toutes les loix qui devroient nous y ſouſtraire.

Au 3me. Ce n'eſt ni pour moi, ni pour mon pays ſeulement, mais pour tout l'Empire ménacé de la contagion qui affligeoit & qui afflige encore le pays de Liège, que la chambre impériale a décerné la recherche & la pourſuite de ceux, qui ont les premiers introduit cette peſte dans l'inceinte de l'Empire d'Allemagne; ſi ſans ce remède & ſans cette

ſévé-

ſévérité, la chambre impériale croît pouvoir atteindre le but de la guériſon & de la préſervation qu'elle y avoit d'abord attaché; ſi les Princes Co-Directeurs du cercle penſent comme V. M. que ce remède n'eſt pas néceſſaire pour écarter de l'Empire de pareils dangers; s'ils croient au contraire, que pour forcer ces peuples à ſe tenir tranquilles, à obſerver les loix & à s'abſtenir de toute violence & voyes de fait arbitraires, il faille débuter par leur tenir compte de toutes les violences & voyes de fait qu'ils ſe ſont permiſes, & capituler avec eux ſur le pied de ce qu'ils ſe ſont par-là procuré. Je ne crains pas de les aſſurer de même que V. M., que je ne héſiterai pas d'accéder ni au moyen d'une amneſtie ni à tout autre, dont V. M., la chambre, & ces Princes auront trouvé bon d'uſer, parcequ'alors je n'aurai de compte à rendre ni à mon peuple ni à l'Empire de tout ce qui pourra en réſulter.

Au 4me. Laiſſer aux magiſtrats intrus, chefs des Inſurgens, leurs places, & le ſoin de maintenir la tranquillité publique jusqu'à l'élection des nouveaux, c'eſt bien les mettre dans le cas de réſigner ces places, comme s'ils les avoient un inſtant légitimement poſſédés; mais ce ſeroit moins de leur part les réſigner entre les mains des directeurs du cercle, que leur en déſigner les ſucceſſeurs, ſurtout.

Au

Au 5me. En abandonnant à tous les Bourgeois & à tous les citoyens de chaque ville, qu'ils ont gagnés ou intimidés, qu'ils intimideroient & qu'ils gagneroient encore, la libre & entière élection des nouveaux magiſtrats, non ſeulement au préjudice de mes droits, que je ſacrifierois volontiers pour cette fois au déſir de Votre Majeſté, mais en dépouillant encore, ce qui ne dépendroit pas de moi, des honnêtes citoyens, qui ſous les auſpices de la loi, & à titre onereux, ont acquis, comme propriété, le droit excluſif de faire cette élection de moitié avec moi. Il y a peu ou point du tout à douter, qu'en dirigeant ainſi l'élection magiſtrale, elle ne dévint une preuve très-favorable à l'aſſertion des 11/12 pour la révolution. Si c'eſt dans cette hipothèſe, qu'on l'a faite à Votre Majeſté, cette aſſertion loin d'être exagérée, elle pourroit être au deſſous de la vérité; car dans le fait, il faudroit des Curtius pour oſer l'impugner, & il n'y en eut qu'un à Rome.

Au 6me. L'arrangement des différends eſſentiels du pays de Liège & de ſa nouvelle conſtitution devenant la ſuite d'une élection magiſtrale ainſi arrangée, ne pourroit ſans doute produire que des réſultats tout-à-fait ſemblables & de même nature. Si Mr. le Général Baron de Schlieſſen (perſonnage d'ailleurs

leurs très-respectable) a pu être induit à donner aux vingt-deux, qui se plaignoient d'avoir été bourrés, affiégés, fusillés, l'avis de s'abstenir de leurs fonctions dans tout ce qui concerne la révolution, à combien plus forte raison ne l'induira-t-on pas à faire, que des particuliers de toute espèce trouvent du danger à parler & à opiner de ce même objet suivant ce qu'ils en pensent.

Au 7me j'ignore parfaitement, ce que Votre Majesté me fait la grace de n'apprendre touchant le rétabliſſement de mes gardes. Si par régiment national V. M. entend celui, qui a existé jusqu'au moment de la révolution, celui que la révolution a defarmé, les Etats, comme administrateurs des deniers publics de la principauté n'ont jamais pu en être regardés que comme les tréſoriers. Dans le pays de Liège, non plus que dans d'autres Etats de l'Empire, les Etats provinciaux n'eurent jamais le droit des armes. La prétenſion qu'oſe en faire aujourd'hui la ville de Liège, ou pour mieux dire la démarche de ſes inſurgents, qui oſent l'exercer, n'eſt qu'un de ces nombreux attentats, que la chambre impériale s'eſt crue obligée de condamner & de reprimer en eux. Où n'en ſeroit-on pas, ſi toute prétenſion hazardée contre toute préſomtion de droit, pouvoit donner matière à un diſcuſſion, à une médiation; ſi en ſe rendant ſoi-même juge

d'une

d'une telle prétenſion, on pouvoit débuter par la mettre à exécution, par defarmer, par renvoyer comme on l'a fait à Liège, un régiment dont on ne pouvoit diſpoſer & par ce qu'on ne pouvoit en diſpoſer, pour lui en ſubſtituer un autre, pour rendre par-là néceſſaire la préſence d'une troupe étrangère, toujours ruineuſe, toujours dangereuſe pour celui qui s'en ſert, pour faire en un mot tout ce qui s'eſt fait à Liège depuis la revolution.

Au 8me. Si l'accommodement général & amical a lieu, je ne pourrai que déſirer qu'il ſoit approuvé & confirmé, comme V. M. le propoſe; mais j'ai peine à croire, que la chambre puiſſe trouver convénable le tirage, qui ſe fait ici de ſes auguſtes fonctions.

Au 9me. Il eſt bien probable que les mécontents de Liège ne lui feront pas des propoſitions que V. M. a trouvé bon de me faire; ils ſont gens à faire toutes ſortes de ſacrifices, pourvu que tout aille à leur gré.

Au 10me. Tout dépendra, Sire, de cette approbation, de cette coopération, de cette autoriſation, que V. M. attend de la part des Princes Co-Directeurs & de la chambre impériale de Wetzlar. Mon ſort eſt dans l'Empire & dans ſes loix, je ne puis en chercher ni en trouver ailleurs la déciſion. S'il étoit poſſible qu'elle fut telle qu'après avoir eſſuyé de la part des Inſurgents de Liège les violences

lences les plus atroces, je duſſe adopter le principe de leur inviolabilité; s'il ne reſtoit en effet d'inviolable dans l'Empire que les engagamens qu'on a pris avec eux, ſi par une ſuite purement gratuite de la capitulation qu'on leur a faite, il falloit, que je capitulaſſe avec eux ſur les données, que la révolte, la force & le crime leur ont procurées; ſi je devois les revoir dans les places qu'ils ont uſurpées, ſous les armes qu'ils m'ont arrachées & dans l'attitude de la ſoumiſſion apparente & de l'empire réel, dur, & inſultant, avec lequel ils m'ont traité, avec lequel ils m'ont fait fuir, s'il falloit en un mot me réduire à n'être parmi eux qu'un otage propre à ſervir à leur triomphe & à l'aſſurer, j'ai promis de ſouſcrire, & je ſouſcrirois aux déciſions de mes juges; mais je m'écrierois: que pourroit-il m'arriver de pis, quand même il n'y eut eu pour moi ni d'Empire ni de juges, ni de loix! Mais non, ces juges n'en décideront point ainſi; & vous Sire, (car il faut que je déclame encore) dans le moment même, où vous proteſtés un reſpect ſi louable & ſi édifiant pour cet Empire, pour ſes juges & pour ſes loix, Vous ne voudrez pas ſans doute ſtatuer en moi un premier exemple de leur entier anéantiſſement. Il en arrivera tout ce qui pourra, vous ne me forcerez jamais de douter à ce

point de Votre juſtice. Il eſt vrai, Sire, que je ſouffre infiniment plus des ſouffrances de mon pays, que de celles où ſont mes réve-nus & mes prérogatives; jamais le pays de Liège ne craignit d'être à la diſcrétion de ſon Prince, il s'eſt toujours flatté, qu'il ne ſe-roit jamais à la diſcrétion d'aucun autre, il étoit à la loi; quel bonheur! elle eſt enchai-née; voilà ſon malheur; mais il fait, que ce n'eſt pas moi qui le cauſe, je n'ai jamais ceſſé, je ne ceſſerai jamais de réclamer ſa li-berté; juſtice, Sire, juſtice, il y en a peu dans les propoſitions qu'on vous a induit à me faire, j'en appelle à vous-même, il y en a d'avantage dans votre coeur Royal.

Je ſuis avec un très-profond reſpect

Sire *de Votre Majeſté*

Trèves, le 27. Mars 1790.

le très-humble & très-obéiſſant ſerviteur,

l'Evêque & Prince de Liège.

Anlage 28.

Note finale. Le Roi ayant reçu la pré-cédente lettre du Prince Evêque de Liège, dans laquelle il rejette peremptoirement & avec hauteur toutes ſes propoſitions concilia-toires & les renvoit à la déciſion de la Cham-bre Impériale & des Co-Directeurs du cercle de Weſtphalie, Sa Majeſté a crû ne pouvoir mieux faire, que de faire préſenter cette let-tre de l'Evêque par Son Agent le Sr. Hof-

mann

mann à la Chambre Impériale à Wetzlar, afin que ce Tribunal ſuprême ſupplée à l'irréſolution de l'Evêque & décide du ſort de la Principauté de Liège, ſoit en autoriſant les propoſitions d'accommodement faites par le Roi, ſoit en préſcrivant d'autres meſures. S. M. a ordonné en même tems au L. G. de Schlieffen, d'attendre cette déciſion, & de ne pas précipiter la retraite de ſes troupes au 15. d'Avril, afin de laiſſer le tems à la Chambre Impérlale de pourvoir à la conſervation de l'Evêché de Liège, qui pourroit péricliter & être expoſé à une guerre civile, en l'abandonnant à la diſcrétion de ſes habitans. Tout lecteur impartial pourra juger par la lecture de cette correſpondance & par le ſimple expoſé des faits, de la conduite, que le Roi & l'Evêque de Liège ont tenue dans cette affaire. Il ſuffira d'ajouter le petit nombre d'obſervations & de conſidérations ſuivantes, qui decoulent naturellement de la ſuite des faits inconteſtables: 1°. Le Roi n'a jamais approuvé ni ſoutenu la révolution populaire, qui s'eſt faite au mois d'Août 1789. à Liège; S. M. n'eſt partiale ni pour le peuple, ni contre l'Evêque de Liège; Elle abandonne la déciſion de leurs différends au juge competent. 2°. Dès que les Directeurs du cercle de Weſtphalie furent chargé par la Chambre Impériale, d'exécuter ſon arrêté, le Roi répondit à l'Evêque de

Liège, le 2. Nov. qu'il feroit marcher un corps de troupes, pour concurir à cette exécution, *& pour ſoutenir les meſures, que les circonſtances pourroient rendre néceſſaires, pour rétablir la tranquillité & le bon ordre dans l'Evéché de Liège en ſe flattant que l'Evêque voudroit apporter toutes les facilités propres à opérer une conciliation des eſprits & des arrangemens conformes au véritable bien du pays, & à jetter la baſe d'un accommodement juſte & permanent.* Le Roi n'a donc promis l'exécution, que dans la ſuppoſition expreſſe & juſte, que l'Evêque ſe prêteroit à un accommodement. 3°. S. M. fit marcher comme Duc de Clèves pour cette expédition à grands fraix un corps de 4500. hommes, pendant que ſes Co-Directeurs l'Evêque de Munſter & le Duc de Juliers n'y envoyèrent que chacun 1200. hommes, en exigeant pourtant, de vouloir diriger toute l'exécution par la majorité de leurs deux voix. 4°. Les Commiſſaires du Roi, le L. G. de *Schlieffen*, & le C. Pr. de *Dohm* virent bientôt à l'entrée du pays de Liège, que même le corps de 6000 hommes, ne pourroit pas exécuter la ſentence de Wetzlar au pied de la lettre contre une nation irritée, nombreuſe & belliqueuſe, qui peut mettre 20. à 30. mille hommes ſous les armes, & qui étoit prête à ſe lier avec les Brabançons. Si cette ſuppoſition eſt revoquée en doute, elle eſt

du

du moins fondé fur la plus grande probabilité, & fur des faits & des avis, que les Commiſſaires du Roi allèguent, & qui à cet égard meritent bien autant de foi que l'Evêque de Liège & les Commiſſaires des Princes Co-Directeurs. 5o. Les Commiſſaires du Roi voyant cette difficulté pour l'exécution verbale de la ſentence, propoſèrent aux Commiſſaires des Princes Co-Directeurs, d'occuper le pays de Liège par compoſition avec les inſurgens, & de faire avec eux un arrangement intériſtique, pendant la durée duquel on pourroit travailler à un arrangement amical & definitif ſous la médiation des Directeurs du cercle. 6o. Cette propoſition ayant été rejettée, les Commiſſaires du Roi ont occupé le pays, le ville & la Citadelle de Liège par compoſition & ſoumiſſion volontaire des Liègeois. Depuis ce tems-là les Commiſſaires & les troupes du Roi ne pouvoient plus faire avec honneur l'exécution verbale & plenière des ſentences de Wetzlar. Ils ne devoient plus s'occuper qu'à moyenner un accommodement raiſonnable, & à maintenir en attendant la tranquillité & le bon ordre dans l'Evêché de Liège, ce qui a été fait, le peu de déſordres qui ont été commis en quelques endroits, ayant été redreſſés au plûtôt, ſans qu'il y ait eu des excès & des exploſions comme on en a tant vû dans les pays voiſins.

70. Pendant tout ce tems-là le Roi a fait par les lettres du 31. Décembre & du 9. Mars, à l'Evêque de Liège des propoſitions d'accommodement, qui doivent paroître à tout le monde impartial juſtes & moderées & d'autant moins préjudiciables à l'Evêque, qu'elles lui aſſûrent toute la ſureté perſonnelle poſſible, & ne roulent que ſur un arrangement proviſionnel & intérimiſtique pour un an, pendant lequel le Directoire combiné du cercle pouvoit travailler à un arrangement définitif & convénable aux deux parties. Toutes ces propoſitions ont été communiquées à la Chambre Impériale & aux deux Co-Directeurs du cercle, ſans qu'on y ait fait attention. L'Evêque de Liège les ayant hautement rejettées & provoquant conſtamment à la déciſion de la Chambre Impériale & des Co-Directeurs, le Roi ne peut auſſi de ſon côté que ſuivre cet exemple, abandonner l'Evêque & l'Evêché de Liège à leur ſort & à la diſpoſition de la Chambre Impériale, en ſe retirant de cette exécution, que S. M. a faite pour le fond & dans la réalité pour la conſervation du pays de Liège, quoique les circonſtances n'ayent pas permis d'exécuter les ſentences dans toute l'étendue de la forme légale, ce qui peut & doit ſuffire pour le préſent. Sa Majeſté a aſſez fait, en rétabliſſant ſeule & à ſes fraix la tranquillité & le bon ordre dans l'Evêché

de

de Liège & en procurant à l'Evêque la ſureté perſonnelle & les moyens de rentrer dans la poſſeſſion de ſes prérogatives eſſentielles par un accommodement raiſonnable. Il paroît inexcuſable, que l'Evêque s'y refuſe abſolument & attire par ſon opiniatreté & par ſon abſence volontaire, au pays une dépenſe de 6000 Ecus par jour, que le défrayement des troupes du cercle lui coute, deſorte que le pays de Liège en eſt déjà pour près d'un million & a déjà expié fort chèrement ſes fautes, pendant que l'Evêque & le Chapître ne veulent rien contribuer à ces fraix, que les troupes Pruſſiennes en rendent auſſi modiques que poſſible, s'étant contentées jusqu'ici de la ſimple nourriture. Enfin le Roi croit avoir fait dans cette malheureuſe & faſtidieuſe affaire de Liège tout ce qu'on peut exiger d'un Prince patriote, qui aime & qui eſt toujours prêt à ſoutenir la Conſtitution de l'Empire d'une manière juſte & prudente, & qui ne ſacrifie pas le fond du bien public aux formes qu'on peut aiſement traveſtir. Ses procédés n'ont pas merité les critiques qu'on ſe permet dans des écrits volumineux & qu'il ſeroit auſſi aiſé de refuter, que la teneur de la dernière lettre de l'Evêque, auſſi foible en argumens, qu'indécente en expreſſions, auxquelles le Roi ne veut pas faire attention par un ſurcroit de généroſité. Le public non pre-

venu pourra juger ſur cette correſpondance authentique tant du fond de l'affaire, que de la conduite qui y a été obſervée par les différentes parties qui y ont pris part d'une manière directe ou indirecte.

Berlin, le 6. Avril 1790.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reuß, Johann August, 1751-1820

Deductions- und Urkunden-Sammlung Ein Beytrag zur Teutschen Staatskanzlei

Bd.: 7

Ulm (1791)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .56 J 29
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11411172-5
VD18 80313523-001